

Aus evangelischen Archiven
(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)

Nr. 45

2005

**Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche**

hrsg. v. Stefan Flesch und Udo Wennemuth

Bezugsadresse: Verband kirchlicher Archive –
Geschäftsführung
Landeskirchliches Archiv Hannover
Goethestraße 27
30169 Hannover

Verantwortliche Redaktion:

Dr. Stefan Flesch, Düsseldorf
Dr. Udo Wennemuth, Karlsruhe
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind
die Autoren und Autorinnen selbst
verantwortlich.

Adressen für Einsendungen:

Archiv der Ev. Kirche im Rheinland
Postfach 300 339
40403 Düsseldorf
E-mail: Stefan.Flesch@ekir-lka.de

Landeskirchliches Archiv
der Ev. Landeskirche in Baden
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe
E-mail: Udo.Wennemuth@ekiba.de

Gesamtherstellung: Mario Fragomeli, Hagen
ISSN: 1617-8238

Inhalt

Editorial	5
<i>Achim R. Baumgarten</i> Nachlässe als Deposita im Bundesarchiv	7
<i>Werner Jürgensen</i> Depotverträge in kirchlichen Archiven	27
<i>Ulrike Höroldt</i> Rechtliche Aspekte beim Erwerb von Archivalien aus dem Antiquariatshandel – Der Erwerb einer Urkunde Ottos I. aus dem Jahre 960 für das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt auf einer Schweizer Auktion	42
<i>Udo Wennemuth</i> Elektronisches Ablagesystem im Projekt „Vernetzung“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden Ein Werkstattbericht	58
<i>Gabriele Stüber</i> Indizierung und Titelaufnahme bei Online-Findmitteln Oder: Erschließung auf dem Prüfstand – Ein Situationsbericht mit Perspektive	80
<i>Jürgen Gröschl</i> Kooperative Erschließungsprojekte im Archiv der Franckeschen Stiftungen am Beispiel des Berliner Francke-Nachlasses und der Handschriften zur Dänisch-Halleschen Mission	90
<i>Wolfgang Günther</i> Personenstandsüberlieferung in evangelischen Archiven	102

<i>Wolfram G. Theilemann</i>	
Bewertungsnotstand	
Die deutsche Bewertungsdiskussion und die Probleme kirchenarchivarischer Praxis im ZAEKR Sibiu/Hermannstadt	118
<i>Helmut Baier</i>	
Rettung des Kulturgutes religiöser Minderheiten am Beispiel Siebenbürgen (Transsylvanien/Rumänien) oder wie beharrlicher, oft auswärtiger Sachverstand Fakten schaffen kann	
	153
<i>Christa Stache</i>	
Quellen zur Geschichte der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin	
	163
<i>Wolfgang G. Krogel</i>	
Landeskirchengeschichte und Erinnerungskultur Ein Praxisbericht über Erinnern und Gedenken in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg	
	174
Buchbesprechung	
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.), Landesarchiv Nordrhein Westfalen, Düsseldorf 2004 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe B, Heft 10) Bespr. v. Bernd Hey	
	193
Hinweise zur Manuskriptgestaltung	195
Autorinnen und Autoren	197

Editorial

Auch die vorliegende Ausgabe „lebt“ von den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen der kirchenarchivischen Fachtagungen. Neben den beiden regionalen Schientagungen des Verbandes sind hier zu nennen die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft in Bad Herrenalb, der Internationale Archivtag in Wien und die Tagung über Siebenbürgische Archive in Sibiu/Hermannstadt. Drei Themenblöcke lassen sich dabei ausmachen: Rechtliche Gestaltungsfragen beim Erwerb von Beständen, archivische Essentials in den Bereichen Erschließung, Schriftgutmanagement und Benutzung sowie der regionale Fokus Siebenbürgen.

Achim Baumgarten und Werner Jürgensen lenken in ihren Beiträgen das Augenmerk auf die verborgenen Fallstricke in den in allen Archivsparten verbreiteten Depositaverträgen. Ebenso sensibilisiert der Beitrag von Ulrike Höroldt für die bei Ankäufen aus dem Antiquariatshandel zu beachtenden eigentumsrechtlichen Aspekte.

Hochaktuell ist der Bericht von Udo Wennemuth über die Implementierung eines elektronischen Aktenplans im Gesamtkonzept einer Vernetzung der badischen Landeskirche. Die Prognose sei gewagt, dass im Gefolge der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems weitere Erfahrungsberichte zu diesem Projekt folgen werden. Gabriele Stüber widmet sich mit der Erstellung von Online-Findmitteln einem Teilaspekt der laufenden Diskussion um Erschließungsstandards. Nicht zuletzt in Zeiten knapper werdender personeller Ressourcen muss die Intensität der Verzeichnung im Einzelfall sorgfältig differenziert werden. Jürgen Gröschl berichtet über zwei Verzeichnungsprojekte im Archiv der Franckeschen Stiftungen in Halle, die auf der technischen Grundlage von allegro-c betrieben wurden. Das Referat von Wolfgang Günther wurde bei der Fachtagung anlässlich des Jubiläums der Personenstandsarchive Brühl und Detmold gehalten. Die dort angeschnittenen Fragen um Digitalisate von Kirchenbüchern sowie die zunehmende Einführung gleitender Sperrfristregelungen werden uns mit Sicherheit auch in den nächsten Jahren beschäftigen.

Wolfram Theilemann setzt die intensive – und teilweise etwas angestrengt anmutende – Bewertungsdebatte im Deutschland der

neunziger Jahre in Bezug zur archivischen Realität in Rumänien. Dieser Aufsatz leitet somit über zum Themenkreis Siebenbürgen, dem auch die Beiträge von Helmut Baier und Christa Stache gewidmet sind. Wolfgang Krogel setzt mit seinen Reflexionen über Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Erinnerungsarbeit den Schlussakkord.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren, die zum fristgerechten Erscheinen der Zeitschrift beigetragen haben. Die Hinweise zur Manuskriptgestaltung wurden gegenüber der bisherigen Fassung leicht überarbeitet.

Stefan Flesch

Udo Wennemuth

Nachlässe als Deposita im Bundesarchiv*

Achim R. Baumgarten

Das Bundesarchiv verwahrt in seinen Beständen inzwischen ca. 3.500 Nach- und sogenannte „Vorlässe“ (Papiere und Unterlagen lebender Personen), davon ca. 1.200 in Koblenz¹, von denen eine statistisch nicht erfasste Zahl Deposita sind. Betreut werden diese privaten Papiere federführend vom Referat B 5 („Schriftgut privater Herkunft, Zeitgeschichtliche Sammlungen“) in der Abteilung B (Bundesrepublik Deutschland) des Bundesarchivs, zu dem neben dem Referatsleiter eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, die mit Dienstort St. Augustin die Zentrale Datenbank Nachlässe (ZDN) betreut – ein Hilfsmittel, das in der Nachfolge des „Mommsen“² alle deutschsprachigen Nachlässe in deutschen Archiven und darüber hinaus erfasst und für Recherchen im Internet jedermann zur Verfügung steht –, drei Sachbearbeiter/innen und fünf Büro-sachbearbeiter und -innen, insgesamt also zehn Personen, gehören. Mit dieser knappen Personaldecke betreut das Referat nicht nur die Nachlässe, sondern auch alle bundesweit operierenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von denen mit ca. 100 bereits Verträge (größtenteils Eigentumsübertragungen, zum kleineren Teil Deposita) abgeschlossen wurden.

Nach- und Vorlässe von Militärpersonen werden in Freiburg beim Militärarchiv³ verwahrt. Zahlreiche Nachlassbestände gibt es auch

* Stark gekürzte Fassung eines Vortrags, gehalten auf der Mitgliederversammlung der „Arbeitsgemeinschaft Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche“ in Bad Herrenalb am 28.4.2004.

- 1 Bundesarchiv, Hauptdienststelle Koblenz, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz.
- 2 Zunächst erschienen als Band 1 der Schriften des Bundesarchivs: Wolfgang Mommsen, Die schriftlichen Nachlässe in den zentralen deutschen und preußischen Archiven, Boppard 1955; eine Neubearbeitung in zwei Teilen erschien als Band 17 der Schriften des Bundesarchivs: Wolfgang Mommsen, Die Nachlässe in den deutschen Archiven, Teil I: Einleitung und Verzeichnis, Boppard 1971/1983, Teil II: Nachträge und Register, Boppard 1983.
- 3 Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv, Wiesentalstr. 10, 79115 Freiburg.

bei der unselbständigen Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen im Bundesarchiv“⁴ und in der Abteilung R (Deutsches Reich).⁵ Bei letzteren handelt es sich vorwiegend um Nachlässe, die schon vor Ende des Zweiten Weltkriegs ins Reichsarchiv gelangt waren.

Unter den im Bundesarchiv verwahrten Nachlässen befinden sich auch zahlreiche Unterlagen von Personen aus dem kirchlichen Bereich, doch sind darunter keine Deposita. Sämtliche Nachlässe bedeutender Theologen wurden dem Bundesarchiv zum Eigentum übergeben. Einige sollen trotzdem hier Erwähnung finden:⁶

N 1528 Hans Joachim Iwand (1899-1960)

Der Theologe und Hochschullehrer Hans Joachim Iwand war 1923 Leiter des theologischen Konvikts und 1927 bis 1935 Privatdozent in Königsberg, 1938 bis 1945 Pfarrer in Dortmund, ab 1945 Professor an den Universitäten Göttingen und Bonn.

Sein Nachlass enthält die für Nachlässe übliche Mischung aus Manuskripten, Vorträgen, Korrespondenz, Materialien zu Vorlesungen und Seminaren, zu Publikationen, Predigten und Meditationen, Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie persönlichen Papieren. Er umfasst 14 laufende Meter und ist durch ein vorläufiges Verzeichnis und eine Findkartei erschlossen.

Es gelten besondere Benutzungsbedingungen. Bis zum 31.12. 2029 ist die Benutzung nur mit schriftlicher Genehmigung von Frau Rechtsanwältin M. F. gestattet.

N Ffm Gottfried Kinkel (1815-1882)

Der Name des evangelischen Theologen, Schriftstellers und Publizisten Gottfried Kinkel ist eng mit den Ereignissen um die Revolution von 1848 verbunden. Kinkel war ab 1837 Privatdozent in Bonn, Führer der demokratischen Bewegung, Herausgeber der

4 Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO), Finckensteinallee 63, 12205 Berlin.

5 Bundesarchiv, Abteilung Deutsches Reich (Adresse s. Anm. 4).

6 Vorangestellt jeweils die Nachlasssignatur.

(Neuen) Bonner Zeitung, Gründer und Vorsitzender des Handwerkerbildungsvereins, 1849 Mitglied der Zweiten Kammer des Preußischen Landtags, Teilnehmer an den Aufständen in der Pfalz und in Baden. Hierfür wurde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. 1851 Befreiung aus der Festung Spandau durch Carl Schurz und Flucht nach England, ab 1866 Professor für Kunstgeschichte in Zürich.

Der Bestand enthält auch Nachlassteile seiner Frau Johanna Kinkel, geb. Mockel (1810-1858), Komponistin, Klavierlehrerin und Literatin, in zweiter Ehe mit Gottfried Kinkel verheiratet, zusammen mit diesem Gründerin des literarischen Zirkels „Maikäferbund“, Unterstützung der demokratischen Bewegung und Leitung der „Neuen Bonner Zeitung“ während Kinkels Haft, 1851 mit ihm Emigration nach London.

Der Nachlass enthält Briefe von Carl Schurz sowie Briefe Johanna Kinkels an Marie von Bruiningk über Gottfried Kinkels Gefangenschaft. Keine besonderen Benutzungsbedingungen.

N Freiburg Hans-Carl Scherrer

Der Nachlass des Divisionspfarrers Scherrer enthält Korrespondenzen und Aufzeichnungen aus der Tätigkeit bei der Kriegslazarett-Abteilung 551, Predigten und Grabreden, Druckschriften der Evangelischen Kirche für Theologen aus den Jahren 1939/40, das Kriegstagebuch als Divisionspfarrer der 2. Gebirgs-Division 1942-1945 sowie die Rede zur Einweihung des deutschen Soldatenfriedhofs Malene auf Kreta 1974. Er umfasst 7 AE. Keine besonderen Benutzungsbedingungen.

N 1475 Klaus Scholder (1930-1985)

Der Theologe, Hochschullehrer, Zeithistoriker und Publizist Klaus Scholder lehrte seit 1969 an der Universität Tübingen. Er war Mitglied der Synode der EKD.

Sein Nachlass enthält die übliche Mischung aus Schriftwechsel, Ausarbeitungen, persönlichen Dokumenten, Korrespondenz, Vorträgen und Protokollen, dazu eine Materialsammlung zu „Die Kirchen und das Dritte Reich“. Er umfasst 19 laufende Meter, 502 Archivalieneinheiten.

Für die Benutzung wurden besondere Bedingungen vereinbart: Die Korrespondenz und Gutachten zu Dissertationen und Habilitationen dürfen bis zum 30. April 2015 nur mit Genehmigung von Frau C. Sch. erfolgen.

N 1248 Erich Seeberg (1888-1945)

Der Nachlass des Hochschullehrers an den Universitäten Königsberg, Breslau und Berlin enthält Personalunterlagen, Manuskripte zu Vorlesungen und Seminaren, Veröffentlichungsmanuskripte und den privaten und wissenschaftlichen Schriftwechsel, dazu auch die Nachlässe seiner Frau Margot Seeberg und seines Sohnes Bengt Seeberg. Er umfasst 3,2 laufende Meter, 162 Archivalieneinheiten. Keine besonderen Benutzungsbedingungen.

N 1052 Reinhold Seeberg (1859-1935)

Der Nachlass des Geheimen Konsistorialrats und Hochschullehrers an den Universitäten Dorpat, Erlangen und Berlin enthält neben persönlichen Papieren, Veröffentlichungen und Reden vor allem Unterlagen über Universitäts- und Fakultätsangelegenheiten in Berlin und Erlangen sowie über den Verband der deutschen Hochschulen, Materialien aus seiner Tätigkeit als Präsident des Kirchlich-Sozialen Bundes (seit 1909) und des Zentralausschusses für Innere Mission (1922-1932) sowie allgemeine, wissenschaftlich-theologische und kirchliche Korrespondenz. Er umfasst 4,3 laufende Meter, 199 Archivalieneinheiten. Keine besonderen Benutzungsbedingungen.

N 1367 Ernst Wolf (1902-1971)

Der Theologe und Hochschullehrer Ernst Wolf war 1925 bis 1931 an der Universität Rostock, 1931 bis 1935 in Bonn, 1935 bis 1945 in Halle, 1946 bis 1970 in Göttingen tätig. Ihn verband eine enge Freundschaft mit Karl Barth, die sich im gemeinsamen Kampf in der Bekennenden Kirche ausdrückte. Ab 1942 war er Vorsitzender der Gesellschaft für evangelische Theologie, ab 1965 Vorsitzender der Kommission für Geschichte des Kirchenkampfes der NS-Zeit.

Der Nachlass enthält Schriftwechsel, vor allem mit Fachkollegen, Ausarbeitungen zu zeitgeschichtlichen und theologischen Pro-

blemkreisen, Materialsammlungen zu wissenschaftlichen Fragestellungen, Verlagskorrespondenz, u.a. mit dem Christian Kaiser-Verlag, Materialien zum Kirchenkampf 1933-1945, zu seiner Vortragstätigkeit, Seminarunterlagen, Vorlesungen und Abendmahlsgespräche.

Der Nachlass hat einen Umfang von 20 laufenden Metern, von denen 124 Nummern verzeichnet sind; der Rest ist noch unbearbeitet. Keine besonderen Benutzungsbedingungen.

Dies also sind einige wichtige Nachlässe des Bundesarchivs aus dem Bereich der Theologen, die aber, wie oben bereits dargelegt, allesamt Eigentum des Bundes sind. Bei zweien war bereits von besonderen Benutzungsbedingungen die Rede. Die rechtliche Möglichkeit, besondere Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts abzuschließen, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes:

§ 5 (1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

Die Übernahme und den Nachweis von Unterlagen privaten Rechts regelt im Bundesarchiv die Anweisung für die archivarische Tätigkeit Nr. 2.3 nach dem Stand vom 15. Oktober 2002. Dort sind die Verfahrensweisen, die abzuschließenden Verträge und ihre denkbaren Varianten festgeschrieben. Die Anweisung lautet:

Übernahme und Nachweis von Unterlagen des privaten Rechts

I. Übernahme

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988, zuletzt geändert am 5.6.2002 (BGBl. I S. 1782), hat das Bundesarchiv die rechtliche Möglichkeit, besondere Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts abzuschließen. Für Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die im Rahmen einer solchen Vereinbarung vom Bundesarchiv übernommen werden, gilt folgende Regelung:

1. *Verhandlungen über die Übereignung oder Deponierung privater Unterlagen jeder Art sind mit dem Ziel zu führen, die Musterverträge gemäß Anlage 1 ohne Veränderungen durchzusetzen.*
2. *Von den in Anlage 1 beiliegenden Musterverträgen kann im Rahmen der dort dargelegten Modifikation ohne besondere Zustimmung des Referates für Nachlässe und den zentralen Nachweis von Nachlässen in deutschen Archiven abgewichen werden. Eine darüber hinaus geänderte oder ergänzte Vertragsfassung bedarf der Mitzeichnung durch das vorgenannte Referat.*
3. *Wenn der Wortlaut der Vereinbarung einem dieser Vertragstexte nach Anlage 1 entspricht und finanzielle Leistungen des Bundesarchivs zu Lasten von Titel 532 04 nicht vorgesehen sind, ist eine Mehrfertigung der Vereinbarung dem vorgenannten Referat des Bundesarchivs nachrichtlich zu senden.*
4. *Wenn vorgesehen ist, eine finanzielle Leistung zu Lasten von Titel 532 04 des Bundesarchivs zu erbringen, bedarf die Vormerkung des Betrags beim Haushaltsreferat des Bundesarchivs der Mitzeichnung durch das Referat für Nachlässe und den zentralen Nachweis von Nachlässen in deutschen Archiven.*
5. *Soweit Unterlagen oder Teile davon amtlicher Provenienz sind und ein registraturmäßiger Zusammenhang erkennbar ist, soll in den Verhandlungen darauf hingewirkt werden, dass diese Unterlagen in den entsprechenden Aktenbestand staatlichen Schriftguts übernommen werden können, sofern dies fachlich sinnvoll ist.*
6. *Festlegungen des Verwahrsorts für Unterlagen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen in zu begründenden Einzelfällen sind durch den Präsidenten zu genehmigen.*
7. *Bei der Übernahme von audiovisuellem Archivgut, insbesondere Dokumentar- und Spielfilmen, können besondere Festlegungen für Verwertungsrechte, die Herstellung von Kopien durch das Bundesarchiv und bei Vertragskündigungen durch den Eigentümer erforderlich sein. Die Musterverträge 1 bis 4 sind dementsprechend mit den in Muster 5 als Beispiel für Filmdepositalverträge genannten ergänzenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.*

8. Die Abteilungsleiter sind ermächtigt, Musterverträge nach Anlage 1 dieser Anweisung abschließend zu zeichnen.

Diese Anweisung findet für Verträge, die von juristischen Personen im Sinne von § 2 Abs. 9 nach der Regelung in § 2a Abs. 3 Bundesarchivgesetz abgeschlossen werden, keine Anwendung. Im übrigen wird für den Erwerb von Nachlässen durch die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR eine gesonderte Regelung getroffen.

Das Verfahren der Behandlung von Schriftgutzugängen (Anweisung für die archivarische Tätigkeit 2.1) bleibt unberührt.

II. Nachweis

In dem für Nachlässe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens federführend zuständigen Referat des Bundesarchivs wird ein DV-gestütztes zentrales Nachweissystem für Nachlässe in deutschen Archiven aufgebaut mit dem Ziel, Informationen über diese Nachlässe im Rahmen eines laufend zu aktualisierenden Datenbanksystems verfügbar zu machen. Für neu erworbene Nachlässe des Bundesarchivs sind die dafür erforderlichen Daten, wie in dem als Anlage 2 beigefügten Erfassungsblatt erläutert, zusammenzustellen und dem für den Zentralen Nachweis von Nachlässen in deutschen Archiven zuständigen Referat des Bundesarchivs zuzuleiten.

Anlage 1

Mustervertrag 1: Depositavertrag mit juristischen Personen

Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs
und
(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Eigentümer, der erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Bundesarchiv unter Vorbehalt seines Eigentumsrechts

seine für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigten und daher archivreifen Unterlagen, die in einem Übergabeverzeichnis zu erfassen sind.

- 2. Das Bundesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen und ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers nichtarchivwürdige Unterlagen zu vernichten.*
- 3. Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet. Der Eigentümer erhält eine kostenlose Abschrift des Verzeichnisses.*
- 4. Die Unterlagen können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten im Bundesarchiv jederzeit gebührenfrei benutzt werden.*
- 5. Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1. 1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart, dass die Benutzung keinen anderen Beschränkungen unterliegt als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.*
- 6. Jeweils 10 Jahre nach der Hinterlegung geht das Eigentum an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt wird.*
- 7. Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für die Überführung der Archivalien. Bei Kündigung des Vertrages durch den Eigentümer trägt dieser die Kosten für die Rücksendung.*
- 8. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.*

Koblenz, den, , den

.....

*Prof. Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchivs*

Variationen zu Mustervertrag 1

Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs
und
(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. *Der Eigentümer, der erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Bundesarchiv unter Vorbehalt seines Eigentumsrechts seine für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigten und daher archivreifen Unterlagen, die in einem Übergabeverzeichnis zu erfassen sind.*
2. *Das Bundesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen und ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers nichtarchivwürdige Unterlagen zu vernichten. Erteilt der Eigentümer die Zustimmung zur Vernichtung nicht, erhält er diese zurück.*
3. *Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet. Der Eigentümer erhält eine kostenlose Abschrift des Verzeichnisses.*
4. *Die Unterlagen können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten im Bundesarchiv jederzeit gebührenfrei benutzt werden. Auswärtige Benutzung einzelner Stücke durch die Vorgenannten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Das Bundesarchiv hat das Recht und die Pflicht, die ausgeliehenen Archivalien nach längstens sechs Monaten zurückzufordern.*
5. *Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1. 1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart, dass die Benutzung keinen anderen Beschränkungen unterliegt als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.*

oder

Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart: Die Benutzung ist ... / 10 / 20 / 30 Jahre nach Entstehung des Schriftguts frei und unterliegt keinen anderen Beschränkungen als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.

oder

Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart: Die Benutzung von Schriftgut aus einer weniger als ... / 10 / 20 / 30 Jahre zurückliegenden Zeit bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

oder

Für die Benutzung der Unterlagen gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wie für Unterlagen staatlicher Herkunft.

- 6. Jeweils ... / 10 / 20 / 30 Jahre nach der Hinterlegung geht das Eigentum an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt wird.

oder

Nach Auflösung des (Verbandes/Vereins) geht das Eigentum an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland über.

- 7. Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für die Überführung der Archivalien. Bei Kündigung des Vertrages durch den Eigentümer trägt dieser die Kosten für die Rücksendung.

- 8. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Koblenz, den, , den

.....

Prof. Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchivs

Mustervertrag 2: Übereignungsvertrag mit juristischen Personen

Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs
und
(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. *Der Eigentümer, der erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, übereignet der Bundesrepublik Deutschland seine nicht mehr für den laufenden Geschäftsgang benötigten und daher archivreifen Unterlagen. Er wird auch künftig archivreife Unterlagen dem Bundesarchiv übereignen.*
2. *Über den Zeitpunkt der Archivreife entscheidet allein der Eigentümer, über die Archivwürdigkeit der Unterlagen allein das Bundesarchiv, das berechtigt ist, nichtarchivwürdige Unterlagen zu vernichten.*
3. *Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet. Der Eigentümer erhält eine kostenlose Abschrift des Verzeichnisses.*
4. *Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1. 1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart, dass die Benutzung keinen anderen Beschränkungen unterliegt als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.*
5. *Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für die Überführung der Archivalien.*
6. *Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.*

Koblenz, den, , den

.....

*Prof. Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchivs*

Mustervertrag 3: Depositavalvertrag mit natürlichen Personen

Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs
und
(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1. Der Eigentümer, der erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Bundesarchiv den in der Anlage näher bezeichneten Nachlass.*
- 2. Das Bundesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen und ist berechtigt, nichtarchivwürdige Unterlagen zu vernichten.*
- 3. Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet. Der Eigentümer erhält eine kostenlose Abschrift des Verzeichnisses.*
- 4. Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart, dass die Benutzung keinen anderen Beschränkungen unterliegt als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.*
- 5. Die Unterlagen können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten innerhalb der Dienststunden im Bundesarchiv jederzeit gebührenfrei benutzt werden.*

6. *10 Jahre nach der Hinterlegung geht das Eigentum an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt wird.*
7. *Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für den Transport der Archivalien. Bei Kündigung des Vertrages durch den Eigentümer trägt dieser die Kosten für die Rücksendung.*
8. *Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.*

Koblenz, den, , den

.....

*Prof. Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchivs*

Variationen zu Mustervertrag 3

Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs
und
(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. *Der Eigentümer, der erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Bundesarchiv den in der Anlage näher bezeichneten Nachlass.*
2. *Das Bundesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen und ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers nichtarchivwürdige Unterlagen zu vernichten. Erteilt der Eigentümer diese Zustimmung nicht, erhält er diese zurück.*
3. *Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände*

anwendet. Der Eigentümer erhält eine kostenlose Abschrift des Verzeichnisses.

4. *Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1. 1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart: Die Benutzung der Archivalien durch Dritte ist zu Lebzeiten des Eigentümers (von ihm beauftragter Personen) an die vorherige schriftliche Zustimmung von Herrn/Frau gebunden. Nach diesem Zeitpunkt unterliegt die Benutzung durch Dritte keinen anderen Beschränkungen als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.*

oder

Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart: Die Benutzung der Archivalien durch Dritte ist für eine Frist von ... / 10 / 20 / 30 Jahren nach der Entstehung des Schriftguts (bis zum) an die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers (von ihm beauftragter Personen) gebunden. Nach diesem Zeitpunkt unterliegt die Benutzung durch Dritte keinen anderen Beschränkungen als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.

oder

Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart: Die Benutzung der Archivalien durch Dritte ist ... / 10 / 20 / 30 Jahre nach der Entstehung des Schriftguts frei (ab dem frei) und unterliegt keinen anderen Beschränkungen als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.

oder

Für die Benutzung der Unterlagen gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988, zuletzt geändert am 5.6. 2002 (BGBl. I S. 1702) wie für Unterlagen staatlicher Herkunft.

5. *[ggf. als zusätzliche Vertragsziffer:] Die Unterlagen können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten im Bundesarchiv jederzeit gebührenfrei benutzt werden. Auswärtige Benutzung einzelner Stücke durch die Vorgenannten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Das Bundesarchiv hat das Recht und die*

Pflicht, die ausgeliehenen Archivalien nach längstens sechs Monaten zurückzufordern.

6. ... / 10 / 20 / 30 Jahre nach Hinterlegung (Am) geht das Eigentum an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt wird.
oder
Beim Tod des Eigentümers (Beim Tod der unmittelbaren Erben) geht das Eigentum an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt wird.
7. Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für den Transport der Archivalien. Bei Kündigung des Vertrages durch den Eigentümer trägt dieser die Kosten für die Rücksendung.
8. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Koblenz, den, , den
.

Prof. Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchivs

Mustervertrag 4: Übereignungsvertrag mit natürlichen Personen

Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs
und
(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Eigentümer, der erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, übereignet der Bundesrepublik Deutschland den schriftlichen Nachlass von

2. *Das Bundesarchiv wird die Archivalien sachgemäß ordnen und verzeichnen. Der Eigentümer erhält kostenlos eine Abschrift des Verzeichnisses.*
3. *Die Unterlagen können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten im Bundesarchiv innerhalb der Dienststunden jederzeit benutzt werden.*
4. *Gemäß § 5 (1) Satz 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 in der Fassung vom 5.6.2002 (BGBl. I S. 1702) wird vereinbart, dass die Benutzung keinen anderen Beschränkungen unterliegt als der Beachtung von Persönlichkeitsschutzrechten Betroffener und schutzwürdigen Belangen Dritter.*
5. *Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für den Transport der Archivalien.*
6. *Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.*

Koblenz, den, , den

.....

*Prof. Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchivs*

Auf die Darstellung der Variationen zu den Musterverträgen 2 und 4, des Mustervertrags 5 (audiovisuelle Unterlagen) sowie der Anlage 2 („Formular für Meldungen neu erworbener bzw. ergänzter Nachlässe“) kann hier verzichtet werden, da sie in diesem Zusammenhang bedeutungslos sind.

Wie die Musterdepositalverträge und ihre Varianten ausweisen, werden drei Dinge grundsätzlich nicht akzeptiert:

1. Eine Nutzungssperre oder Nutzungsbeschränkung ohne zeitliche Begrenzung,
2. Eine Deponierung ohne zeitliche Begrenzung,

3. Ein Nutzungsausschluss für bestimmte Personen oder Personengruppen.⁷

Diese Folgerungen ergeben sich aus den mit den Deposita grundsätzlich verbundenen verschiedenen Schwierigkeiten und Problemen, die spätestens seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1987 im Falle des Nachlasses von Ödön von Horváth bekannt sind. Hierüber, insbesondere die Urteilsbegründung, hat Reinhard Heydenreuter ausführlich berichtet.⁸ Zu berücksichtigen ist aber, dass die Berliner Akademie der Künste 1962, als der Nachlass als Depositum hinterlegt wurde, keinen Depositatvertrag abgeschlossen hatte. Auch aus dem vorher geführten Briefwechsel ergab sich keine zeitliche Begrenzung des mündlichen Vertrages, so dass der Bundesgerichtshof den Anspruch auf Herausgabe konstatieren musste. Festgestellt wurde weiterhin:

- dass sich Depositatverträge „keinem der im BGB geregelten Vertragstypen unmittelbar zuordnen“ lassen,
- dass „Dauerschuldverhältnisse [...] in der deutschen Rechtsordnung die Ausnahme“ bilden,
- dass ansonsten „das vorliegende Dauerschuldverhältnis jedenfalls nach einer angemessenen Auswertungszeit durch ordentliche Kündigung beendet werden“ könne.

In diesem Fall war also kein Depositatvertrag abgeschlossen worden, aber auch wenn – wie üblich – Verträge ganz regulär abgeschlossen werden, ist man bei Deposita niemals vor Überraschungen gefeit. Hierfür möchte ich ein konkretes Beispiel aus den Beständen des Bundesarchivs aus jüngerer Zeit anführen:

Betroffen war der Nachlass des Professors Dr. W. Sch. (*6.1.1885, † 25.8.1935, Den Haag). Sch. war Völkerrechtler, Richter am Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshof, ein ausgewiesener De-

7 Dagegen gibt es sehr wohl in Einzelfällen generelle Benutzungseinschränkungen nach dem Zweck der Benutzung, z.B.: ausschließlich wissenschaftliche Benutzung, keine publizistische Benutzung o.ä.

8 Der Rechtsfall: Die Archivierung von literarischen Nachlässen: Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1987 (Nachlaß Ödön von Horváth), in: *Archivar* 4/1988, 667-671.

mokrat und Pazifist. Als solcher war er bei seinem Tode 1935 bei der NS-Regierung in Deutschland natürlich veremft, in Holland und auf internationalem Parkett dagegen hochgehrt.

1963 nahm das Bundesarchiv mit Sch.s Sohn, dem Forstmeister H.-R. Sch. (*19.3.1919, † 20.11.2000), Kontakt wegen einer mglichen Übernahme des Nachlasses auf. Der Nachlass befand sich damals in einem heillos ungeordneten Zustand, in den ihn die Familie bei der Rckkehr nach Deutschland in den Dreißiger Jahren absichtlich gebracht hatte, um eine Auswertung oder gar Beschlagnahme durch die NS-Behörden zu umgehen oder zu erschweren.

Nach entsprechendem Briefwechsel bot H.-R. Sch. 1965 einen Hinterlegungsvertrag auf 30 Jahre an, damit das Bundesarchiv den Nachlass ordnen, erschließen, verzeichnen und auswerten könne. Nachdem das Bundesarchiv auf einen Endtermin des Depositatzustandes gedrängt hatte, wurde vereinbart, dass der Nachlass am 1. Januar 2000 ins Eigentum des Bundesarchivs über gehen sollte. Im Februar 1965 wurde dann ein entsprechender Vertrag unterzeichnet:

*Vertrag
Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch das Bundesarchiv
und
Herrn Forstmeister R. Sch. in Vollmacht seiner Geschwister
(nachstehend „Eigentümer“ genannt)*

wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1.) *Der Eigentümer hinterlegt im Bundesarchiv unter Vorbehalt seines Eigentumsrechtes den schriftlichen Nachlaß seines Vaters, des Universitätsprofessors Dr. jur. W. Sch. Das Bundesarchiv übernimmt kostenlos die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung dieser Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet. Der Eigentümer erhält kostenlos Abschrift des Verzeichnisses in drei Ausfertigungen.*
- 2.) *Die Archivalien können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten im Bundesarchiv innerhalb der Dienststunden jederzeit gebührenfrei benutzt werden. Auswärtige Benutzung einzelner Stücke*

durch die Vorgenannten erfolgt auf schriftliche Anforderung gegen Empfangsbescheinigung und auf Kosten des Empfängers. Das Bundesarchiv hat das Recht und die Pflicht, die ausgeliehenen Archivalien nach längstens 6 Monaten zurückzufordern.

- 3.) *Der Eigentümer gestattet dem Bundesarchiv die kostenlose Benutzung der Archivalien für amtliche Zwecke sowie deren Benutzung durch Dritte, soweit nicht unter Punkt 6) Sonderbestimmungen festgelegt sind. Für die Benutzung durch Dritte gelten die Benutzungsbestimmungen des Bundesarchivs.*

Werden die Archivalien zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages durch einen Dritten benutzt, so kann die Rückforderung nur nach Ablauf der zwischen dem Archiv und dem Dritten vereinbarten Benutzungsdauer erfolgen.

- 4.) *Am 1.1.2000 geht das Eigentum an den Archivalien auf das Bundesarchiv über, sofern bis dahin vom Eigentümer nicht anders verfügt wurde.*

- 5.) *Das Bundesarchiv übernimmt die Kosten für die Überführung der Archivalien. Bei Kündigung des Vertrages durch den Eigentümer trägt dieser die Kosten für die Rücksendung.*

- 6.) *Sonderbestimmungen:*

Forstmeister Sch. behält sich das Recht vor, innerhalb von 4 Wochen nach Übersendung der unter Ziff. 1 genannten 3 Ausfertigungen des Verzeichnisses zu bestimmen, ob Teile des Nachlasses sekretiert oder nur mit Genehmigung der Eigentümer zugänglich gemacht werden sollen.

*Koblenz, den 11. Februar
1965*

*Burg Neuenstein, den 15. Februar
1965*

*In Vertretung
Dr. Mommsen*

R. Sch.

Schon Ende 1965 konnte Herrn Sch. das fertige Findbuch zugesandt werden, 1969 wurde der Nachlass verfilmt. Auf eine Sekretion von Teilen des Nachlasses nach Punkt 6 des Vertrages wurde seitens des Eigentümers verzichtet. Danach hörten beide Vertragspartner jahrelang nichts mehr voneinander.

Fast 30 Jahre später, im April 1995, traf dann plötzlich und ohne Vorwarnung, quasi „aus heiterem Himmel“, die Kündigung des Vertrages zum 30. September 1998 im Bundesarchiv ein. Trotz aller Einwände des Bundesarchivs blieb die Familie Sch. in den folgenden Wochen bei ihrem Beschluss, den Nachlass in ihr Familienarchiv zu überführen. Am 22. Oktober 1998 erfolgte die Abholung aller 107 Bände des Nachlasses. Seitdem befindet sich – mit ausdrücklicher Genehmigung der Familie Sch., diesen auch in die Benutzung zu geben – im Bundesarchiv nur noch der 1969 hergestellte Mikrofilm.

Das Beispiel führt in drastischer Art vor Augen, auf welchem unsicherem Terrain sich Archive bewegen, wenn sie viel Arbeitszeit und -kraft für die Bearbeitung von Beständen verwenden, deren Eigentümer sie nicht oder noch nicht geworden sind. Der geschilderte Fall ist auch deshalb besonders zu bedauern, da der Nachlass als recht bedeutsam gilt; so ist er z.B. in das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturguts und national wertvoller Archive aufgenommen worden.

Trotz aller Bemühungen und obwohl erheblicher Arbeitsaufwand in die Aufarbeitung des Nachlasses gesteckt worden war, war es dem Bundesarchiv nicht möglich, den Nachlass in seinen Beständen zu halten. Es ist deshalb allen Archiven dringend zu empfehlen, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Abschluss eines Depositavertrages so kurz wie möglich zu terminieren, sofern nicht der unmittelbare Eigentumsübergang schon beim Vertragsabschluss erreichbar ist. Zugleich sollte die (Schluss-)Bearbeitung von der endgültigen Übertragung der Eigentumsrechte abhängig gemacht werden. Ein absoluter Schutz vor missbräuchlicher Ausnutzung der Depositaverträge durch Nachlassgeber scheint jedoch bei aller Vorsicht rechtlich nicht möglich zu sein.

Depotverträge in kirchlichen Archiven

Werner Jürgensen

1. Was wird in kirchlichen Archiven vertraglich deponiert?

Allgemein ausgedrückt: Archivgut von Dritteigentümern. Wir finden es in der Regel in den Bereichen Nachlässe und Sammlungen, Pfarrarchive, Kirchenmatrikeln, Vereine.

2. Rechtsgrundlagen können u.a. sein:

a) ein Verwahrungsvertrag nach § 688 ff. BGB: Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren. Diese Sache bleibt Eigentum des Hinterlegers, während der Besitz auf den Verwahrer übergeht. Kern des Verwahrungsvertrages ist die Obhutspflicht des Verwahrers. Entscheidende Bedeutung gewinnen im Verlauf des Vertragsverhältnisses:

1. Ein etwaiges Entgelt für die Verwahrung. Die Verwahrung kann, aber muß nicht unentgeltlich sein.
2. Die Haftung für Schadensfälle. Bei unentgeltlicher Verwahrung beschränkt sich die Haftung des Verwahrers nach § 690 BGB auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (*diligentia quam in suis*). Er haftet somit mindestens für grobe Fahrlässigkeit und natürlich Vorsatz (§ 277 BGB). Im Prinzip wäre ein weitergehender Haftungsausschluß durch vertragliche Absprache möglich; für Vorsatz muß der Verwahrer aber immer geradestehen (§ 276 III BGB). Es muß auch beachtet werden, daß eine weitgehende Freizeichnung der Obhutspflicht widerstreitet.

Ein Fall, in dem die Schadensersatzpflicht des Hinterlegers angesprochen wäre, kann ich mir für unseren Arbeitsbereich kaum denken: Stellen Sie sich vor, sie würden 20 Nitrofilme erhalten, deren fatale Eigenschaft Ihnen der Hin-

terleger wohlbedacht verschweigen würde, und bald darauf würde ihr Archiv abbrennen – dann hätten wir einen solchen Casus des § 294 BGB. Ganz frei von Mitschuld könnte man Sie dann aber nicht sprechen, weil Sie, beruflich mit der Einlagerung empfindlichen und brandgefährdeten Archivgutes betraut, sich hätten über die Beschaffenheit des Neueinganges kundig machen müssen.

3. Der Ersatz von Aufwendungen für die verwahrte Sache. In unserem Zusammenhang wäre an Restaurierungs- und Verfilmungskosten, aber auch Verzeichnungs- und Verpackungsaufwand zu denken. Wenn man hier nicht, was ich empfehle, eine vertragliche Regelung getroffen hat, bietet § 693 BGB die passende Rechtsgrundlage.
4. Der Gebrauch der verwahrten Sache. Das eingelagerte Archivgut wird vom Archiv selbst genutzt und der Benutzung durch Dritte zugänglich gemacht. Insoweit enthält unser Verwahrungsvertrag das Kernelement des Leihvertrages, nämlich die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung (§ 598 BGB)¹. Genau genommen, sind also unsere Deponierungsverträge gemischte Verträge, in denen das Element der sicheren Aufbewahrung als Hauptpflicht überwiegt. Einige Regelungen des Leihrechts können hier Anwendung finden, etwa, daß der Entleiher, also das verwahrende Archiv, Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten hat (§ 602 BGB), und, daß der Entleiher von der Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen darf und daher ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt ist, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen (§ 603 BGB). Sie sehen, wie wichtig es ist, im Depotvertrag die Benutzung des fremden Archivguts genau zu regeln.
5. Die Beendigung des Verwahrungsvertrages. Der Verwahrungsvertrag endet einmal mit Ablauf der vertraglich abge-

1 Im Falle einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung kommt auch Mietrecht in Frage. Bei den Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten spielt Auftragsrecht hinein. Zum Mischvertragscharakter des Deponierungsvertrags das Urteil des BGH vom 7. Mai 1987 in Sachen Nachlaß Ödön von Horváth; vgl. Reinhard Heydenreuther in: Der Archivar 41/1988, 667-671.

machten Zeit; so etwas dürfte in Archiven nur selten – wenn überhaupt – vorkommen. Von Gesetzes wegen (§ 695 BGB) steht dem Hinterleger das Recht zu, die hinterlegte Sache jederzeit zurückzufordern, auch wenn für die Aufbewahrung eigentlich eine Zeit bestimmt ist. Die ist m.E. im Archivwesen ein unerträglicher Zustand, den man in jedem Falle durch entsprechende individualvertragliche Regelungen ändern sollte, auch auf die Gefahr hin, daß deshalb der potentielle Hinterleger sein Angebot zurückziehen würde. Einen solchen Rückzieher würde ich nur als Eingeständnis des Fehlens einer ernsthaften Absicht werten. Das Mindeste sind längere Kündigungsfristen, damit sich das Archiv verwaltungstechnisch auf die Rückgabe vorbereiten kann. – Auch die verwahrende Archivverwaltung hat nach § 696 einen Anspruch auf Rücknahme des deponierten Archivgutes, den sie jederzeit geltend machen kann, wenn keine Zeit für die Verwahrung bestimmt ist. Eine Rücknahme vor Zeitablauf kann nur verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Daran sollte nicht gerüttelt werden; denn es kann immer vorkommen, daß das verwahrende Archiv – etwa wegen Raummangels – Bestände auslagern muß. In solchen Fällen wäre die Rücknahme eine, wenn auch ärgerliche, letzte Lösung, deren Möglichkeit zumindest erhalten bleiben muß.

6. Die Rückgabe der verwahrten Sache nebst etwaigen Erstattungsansprüchen. Wird die Rückgabe verlangt, hat der Hinterleger das Archivgut beim verwahrenden Archiv abzuholen (Holschuld, § 697 BGB). Es kann auch ausbedungen werden, daß Erstattungen nur im Falle der Rückforderung fällig werden.

Der Verwahrungsvertrag setzt den Konsens der Beteiligten voraus. Um Irrtümern vorzubeugen: ein Vertragsverhältnis liegt auch dann vor, wenn kein Vertrag gefunden wird, sprich: Der Depotvertrag bedarf nicht der schriftlichen Form, um gültig zu sein. So findet man vielleicht, wenn man der Sache nachgeht, in seiner Registratur nur ein wenig Korrespondenz – welche genau zu lesen ist – und sonst gar nichts. Diese Korrespondenz kann einen Fingerzeig zum Umgang mit dem fremden Archivgut geben (etwa besondere Sperrfristen, beliebt bei den Erben hervorgehobener

kirchlicher Verantwortungsträger), ansonsten gilt das einschlägige gesetzte Recht.

Zugrundeliegen kann auch ein

b) **Verwaltungsvertrag nach öffentlichem Recht, hier: Kirchenrecht.** In erster Linie kommt das kirchliche Archivrecht in Betracht, ggfs. und denkbar auch das Kirchenbuchrecht oder die Kirchengemeindeordnung. Kirchliche Archivgesetze enthalten meistens Ermächtigungen, fremdes Archivgut als Depot zu übernehmen.² Diese Vertragsform ist allerdings nur möglich, wenn beide Vertragsparteien dem Kirchenrecht unterworfen sind.³ Gegenstand kann also nur das Archivgut anderer kirchlicher Rechtsträger sein; häufig kommen als Depotgeber Kirchengemeinden (Pfarrämter) und diakonische Einrichtungen in Betracht (letzteren steht es frei, landeskirchliche Archivgesetze zu übernehmen). In der Regel gelten auch hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend, mit einigen Modifikationen, soweit spezielle kirchengesetzliche Regelungen greifen. Nach dem Archivgesetz der bayerischen Landeskirche beispielsweise wird die öffentlich-rechtliche Archivierungspflicht vom Depotgeber – z.B. einem Pfarramt – auf den Depotnehmer übertragen, was auch im Vertragsformular unseres Archivs zum Ausdruck kommt. Diese Archivierungspflicht wiederum beinhaltet u.a. die *Archivierung auf Dauer*,⁴ das hemmt den Elan, das Depotgut nach Belieben zurückzufordern. Wir interpretieren dies als Ausschluß des Rückforderungsrechts.

2 Vgl. § 10 Abs. 4 ArchG der bayerischen Landeskirche: „Das Landeskirchliche Archiv übernimmt auf vertraglicher Grundlage Archiv- und Bibliotheksgut bestehender anderer kirchlicher Rechtsträger auf Dauer als Depositum“. Gemäß § 3 Abs. 3 desselben Archivgesetzes können kirchliche Stellen, die sonst nicht zur Abgabe verpflichtet sind – wie z.B. die Pfarrämter –, ihr Archivgut dem Landeskirchlichen Archiv zur *Erfüllung ihrer eigentlichen Archivierungspflicht (§ 3 Abs. 1) auf Dauer* übergeben. Der Begriff ‚Archivierung‘ wird in § 3 Abs. 2 ArchG im Sinne der Archivwissenschaft legal definiert; er umfaßt u.a. die Sichtung, Bewertung und Erschließung, Verwahrung auf Dauer, Sicherung und Instandsetzung, Nutzbarmachung und Auswertung.

3 Wenn das öffentliche Recht den Gesamtcharakter des Vertrags bestimmt, so ist er dem öffentlichen Rechte zuzuordnen.

4 S. Anm. 2.

Es kann auch eine zwangsweise Verwahrung zustandekommen, wenn das zentrale Kirchenarchiv als Aufsichtsbehörde bei Gefahr im Verzug befugt ist, Archivgut – etwa eines Pfarramtes – einzuziehen (praktische Frage: wie durchsetzen?). Auf diese Verwahrung werden ebenfalls grundsätzlich die Regeln des bürgerlichen Rechts entsprechend angewandt.

Was ist z.B., wenn Archivgut einer Kirchengemeinde in einem Kellerantiquariat auftaucht? Soll es nicht lieber gleich vom Zentralarchiv in dauerhafte Verwahrung genommen werden, weil es in der Gemeinde verschluppt wurde? Konkret handelt es sich dabei um einen öffentlich-rechtlich begründeten Eingriff in das Recht der Eigentümerin auf Besitz⁵ der Sachen. Wenn eine Einziehung aufgrund unmittelbar drohender Gefahr für das Archivgut in eine Verwahrung auf Dauer überführt werden soll, muß sie bald auf eine dementsprechende vertragliche Grundlage gestellt werden.

- c) Manchmal wird der Konflikt zwischen Recht und Anspruch einer kirchlichen Aufsichtsbehörde und Recht und Anspruch kirchlicher Rechtsträger, vor allem der Kirchengemeinden, aus dem Eigentum an den zur Verwahrung übergebenen Archivalien zum Problem. Emotionen können dann zu so skurrilen Kommentaren wie dem eines Pfarrers der bayerischen Landeskirche zum fachaufsichtlichen Anspruch des Landeskirchlichen Archivs führen: Behördliches Auftreten sei in seiner Gemeinde schädlich – seine Gemeinde empfinde sich nämlich als eine Bewegung (sic!). Was ist, wenn in einer plötzlichen Gemütsaufwallung die deponierten Kirchenbücher zurückgefordert werden, das verwahrende Archiv jedoch der Meinung ist, eine Fortführung der Verwahrung sei für das Archivgut aus diversen fachlichen Gründen die bessere Lösung? (und der Vertrag zu allem Überfluß eine sinngemäße Wiedergabe der gesetzlichen Rückforderungsregelung enthält!) - Was dann?

5 Besitz ist nach der Definition des Zivilrechts die tatsächliche Herrschaft über die Sache. Die tatsächliche Sachherrschaft kann auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, z.B. Eigentum, Nießbrauch, Mietvertrag, Leihvertrag. Wer keinen Rechtsgrund zum Besitz hat (z.B. der Dieb), ist unberechtigter Besitzer.

Hilfreich ist dann die Ausgestaltung des Vertrages nach den Bestimmungen des Archivrechts, und wäre die Krücke auch noch so klein wie das Wörtchen „auf Dauer“ in unserem bayerischen kirchlichen Archivgesetz. Eine gelinde Bremswirkung kann überdies die Forderung von Aufwendungsersatz haben, verpufft aber wirkungslos, wenn genealogischer Idealismus den gesunden Materialismus kaufmännisch rechnender Kirchenvorstandsmitglieder überwiegt.

3. Nun zur vertragliche Ausgestaltung in verschiedenen kirchlichen Archiven⁶

Erfreulicherweise haben von 16 befragten landeskirchlichen Archiven 13 auf meine Umfrage geantwortet. Das Ergebnis ist merkwürdigerweise nicht so einheitlich, wie man es sich hätte vorstellen können. Doch lassen sich auch einige Gemeinsamkeiten entdecken.

Von fast allen Archiven außer einem werden bzw. wurden Archivalien und Bücher zur Verwahrung übernommen; Depotgeber sind juristische Personen außerhalb und innerhalb der verfaßten Kirche und natürliche Personen mit mehr oder minder kirchlichem Bezug. Einen besonderen Fall stellt hier das Archiv der VELKD im Landeskirchlichen Archiv Hannover dar.

Es ist sehr wichtig, daß der Verfügungsberechtigte oder sein bevollmächtigter, satzungsmäßiger oder gesetzlicher Vertreter den Verwahrungsvertrag abschließt – beim Verein also das vertretungsbefugte Vorstandsmitglied –, oder den Vertragsschluß wenigstens genehmigt, wie für die meisten Archive ein Beschluß des Kirchenvorstandes Grundlage der Ablieferung von Pfarrarchiven und Kirchenbüchern (welch letztere bei uns leider immer noch eine merkwürdige Sonderrolle spielen) bildet. In der rheinischen Kirche bedürfen Depositaverträge mit kirchlichen Körperschaften überdies noch der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. – Auf Seiten der gewöhnlich rechtlich unselbstständigen Archive tritt immer deren jeweilige Trägerinstitution als Vertragspartei auf; diese wird auch unmittelbare Besitzerin des deponierten Archivgutes, während die im Archiv Beschäftigten als Besitzdiener (§ 855 BGB) fungieren, weil sie in einem weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis stehen (so schwer uns diese Einsicht auch manchmal fallen mag).

6 Im Anhang finden Sie einige Beispielvertragsformulare.

In der Regel werden heute formularmäßig vorbereitete Verträge benutzt, die dem Einzelfall angepaßt werden können. Ausnahmen gibt es: Speziell bei Pfarrarchivalien begnügt sich Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Korrespondenz und einer Übernahmebestätigung, so wie wir in Bayern lange Zeit auch verfahren sind. Nordelbien handelt sehr individuelle und ausführliche Verträge aus, Düsseldorf formuliert die Abmachungen mit den Kirchengemeinden je nach Verhandlungsergebnis individuell und klammert die ‚heiligen Kühe‘ Kirchenbücher, die im Regelfall verfilmt sind, ganz aus dem Konnex mit dem Pfarrarchiv aus. Wir in Nürnberg übernehmen und lagern Kirchenbücher gesondert vom übrigen Pfarrarchiv und benutzen dafür ein besonderes Vertragsformular.

Verträge mit Privatpersonen als Depotgebern werden anders gestaltet als solche mit juristischen Personen. Unter diesen werden Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden) meistens anders behandelt als bürgerlich-rechtliche Vereine. Die Verwahrung ist grundsätzlich unentgeltlich, was gewöhnlich mit dem Interesse des zentralen Archivs an dem deponierten Archivgut, das auf diese Weise sicher verwahrt und leichter zugänglich ist, begründet wird. Eine Ausnahme stellen die großen Kirchenkreisarchive im Archiv der Nordelbischen Landeskirche dar, für deren Einlagerung eine Jahresgebühr verlangt wird. Eine süddeutsche Kirchenarchivverwaltung denkt angesichts des eigenen knappen Etats über Gebühren nach. Man wird wohl weiterhin bedenken müssen, daß Depotgebühren einen negativen Einfluß auf die zarte Psyche an sich abgabewilliger Pfarrer/innen, Kirchenvorstände, Vereinsvorstände usw. ausüben, von Privatpersonen, die man ohnehin nicht erschrecken sollte, einmal ganz abgesehen. Eine subtile Interessenabwägung ist da nicht zu umgehen. – Etwas anders gelagert ist die Erstattung konkret angefallener und nachzuweisender Personal- und Sachkosten (z.B. für die Verzeichnung und die Verpackung). Sie kann nach Anfall während der Laufzeit des Verwahrungsvertrages oder nach dessen Beendigung durch den Depotgeber – quasi als Strafe – gefordert werden.

Es empfiehlt sich sehr, eine klare Vereinbarung über die Erstattung in den Vertrag aufzunehmen, so daß man im Ernstfall nicht auf die auslegungsheischende gesetzliche Vorschrift des § 693 BGB – *„Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatz verpflichtet“* – zurückgreifen muß. Wir

waren im Falle des oben bereits erwähnten „bewegten Pfarramts“ leider dazu gezwungen und vermochten erst über ein förmliches Verwaltungsverfahren und einen entsprechenden Bescheid des Landeskirchenamts von der Richtigkeit unseres Standpunktes zu überzeugen. Wieviel leichter tut man sich da, wenn dergleichen lästige Zahlungspflichten gleich vertraglich – für alle sichtbar – festgelegt sind.

In allen Verträgen erscheint ein Eigentumsvorbehalt, vermutlich aus psychologischen Gründen; denn aus rechtlichen ist er nicht erforderlich, weil es sich eindeutig um Deponierungsverträge handelt, deren Quintessenz ja bekanntlich die Verwahrung einer *fremden* beweglichen Sache ist. Furcht vor Ersitzung (§ 937 BGB) ist an sich unbegründet, weil der Verwahrer von Anfang an weiß, daß er die Sache nicht als eigene besitzen wird. Daher sind Bestimmungen über den nachträglich unter bestimmten Bedingungen eintretenden Erwerb des Eigentums umso wichtiger, wie sie sich auch in allen Verträgen mit natürlichen Personen finden, bzw. in den Formularen zur Auswahl stehen. Unter den juristischen Personen sind meistens die kirchlichen Körperschaften von solchen Übergangsregelungen ausgeklammert (Warum eigentlich? Auch kirchliche Körperschaften können untergehen). Bevorzugt werden als auslösende Ereignisse der Ablauf einer Frist (zwischen 10 und 30 Jahren), der Tod der natürlichen bzw. das Erlöschen der juristischen Person. Letztere müssen daran erinnert werden, daß sie einen entsprechenden Passus in ihre Satzung aufnehmen, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Es ist wenig sinnvoll, wenn nur der Ablauf einer langen Frist vorgesehen ist. Schon der erste Todesfall kann dann zu Problemen führen, wenn etwa 20 Miterben um die Herausgabe und Aufteilung des so mühsam geordneten und verzeichneten Nachlasses streiten. Gar keine Regelung zu treffen, ist noch schädlicher; dann kann der Cousin fünften Grades aus Amerika, schlimmstenfalls der Fiskus bzw. das nächste Staatsarchiv anklopfen, wenn kein einziger Erbe zu ermitteln war. Der Eigentumsübergang tritt *mit* dem Tode des Hinterlegers ein (nicht „nach“, wie in einem Vertrag formuliert).

Was geschieht nun mit dem übernommenen Depot? In der Regel übernimmt das Archiv die Erschließung des Archivguts; das kann vertraglich in Form einer Verpflichtung (wohl die häufigste Vari-

ante) oder einer Berechtigung geschehen.⁷ In der vertraglichen Ausgestaltung entscheidet sich, wieweit der Archivar oder die Archivarin ihrem fachlichen Gewissen folgen dürfen; meistens sind sie frei, nach archivischen Grundsätzen zu entscheiden. Doch es gibt auch Verträge, wonach z.B. Veränderungen nur im Einvernehmen mit dem Depotgeber vorgenommen werden dürfen (Nordelbien), oder es ist vorgesehen, daß der Eigentümer Kassationen im bereits deponierten Schriftgut durchführen darf (Hannover). Ich halte dies für problematisch, auch wenn es sich im Einzelfall aus verhandlungstaktischen Gründen nicht vermeiden lassen dürfte. Durchaus sinnvoll hingegen ist die vielfach vorgesehene Beteiligung des/der Eigentümers/-erin an fälligen Restaurierungen, schon allein um zu klären, wer letztlich die Kosten für die Erhaltung archivfremden Eigentums zu tragen hat.

Da wir in den kirchlichen Archiven immer und überall mit Engpässen zu kämpfen haben, dürfen wir uns mit der Verzeichnungsarbeit nicht unter Druck setzen lassen. Eine Frist für die Ablieferung des fertigen Findbuches ist daher tunlichst zu meiden; schön finde ich die in Kassel gefundene Formulierung: es wird erschlossen, „sobald es dem Archiv möglich ist“.

Ein beliebtes Eingangstor für Rechte und Ansprüche der Hinterleger bildet die Nutzung des Archiv- bzw. Bibliotheksgutes. So gilt es wohl als selbstverständlich, dem Hinterleger das Recht auf befristete Ausleihe für eigene Forschungen oder Ausstellungen zu gewähren, wie er auch gefragt werden muß, wenn das hinterlegte Gut in eine Fremdausstellung gegeben werden soll (es handelt sich nämlich um eine Veränderung des Lagerortes, die mit gewissen Risiken verbunden ist). In diesen Zusammenhang gehören auch Bestimmungen über Veröffentlichungsrechte, die leider in den meisten Verträgen fehlen, aber dringend nachgerüstet werden sollten, weil sie sehr schnell virulent werden können (z.B. Auswertung von Photosammlungen, Dokumentarfilmen).⁸

7 Das Landeskirchliche Archiv übernimmt von den Kirchengemeinden oder sonstigen kirchlichen Rechtsträgern die gesetzlichen Archivierungspflichten (s. Anm. 2); das bedeutet auch, daß es Nachträge und spätere Abgaben zu übernehmen hat.

8 Ich verweise auch auf meine demnächst erscheinende Abhandlung über das Urheberrecht im Archiv.

Auf einem anderen Blatt stehen die in Verträgen mit natürlichen Personen immer noch beliebten Vorbehaltsrechte. An und für sich ist in den Archivgesetzen nebst Ausführungsverordnungen dem persönlichen Schutzinteresse hinreichend Rechnung getragen, so daß der übliche Verweis auf die Benutzungsregelungen des geltenden Archivrechts im Vertrag in allen Fällen ausreichen sollte. Immer wieder anzutreffende Genehmigungsvorbehalte und extra lange Sperrfristen behindern die Forschungsfreiheit über Gebühr (wieweit sie etwa die Familienehre tatsächlich zu schützen vermögen, möchte ich dahingestellt sein lassen) und nähren in der informationshungrigen Öffentlichkeit nur den Verdacht, man wolle „etwas verbergen“. Wenn es irgend geht, sind sie zu vermeiden; um die Depotgeber von ihren Vorstellungen abzubringen, ist freilich diplomatisches Geschick vonnöten.

In einem Teil der Verträge sind Erstattungsansprüche formuliert (zu diesem Thema habe ich mich ja schon ausführlich vorhin geäußert), in aller Regel mit der Kündigung durch den Depotgeber verknüpft. Das führt mich zum Fragenkomplex „Beendigung und Abwicklung des Verwahrungsvertrages“, der, wie ich sehe, den meisten Kolleginnen und Kollegen noch nicht viel Kopfschmerzen bereitet hat, wohl aber uns. Das liegt sicherlich auch an Unterschieden in der Einstellung zum deponierten Archivgut. Es gibt das eine oder andere Archiv, das Depotgut sogar gerne wieder zurückgeben möchte, um so wieder etwas Luft zu bekommen. Wir sind hingegen nach wie vor der Auffassung, daß Archivgut bei uns am besten aufbewahrt und am zweckdienlichsten der Forschung zugänglich gemacht werden kann, geben es daher nur ungern wieder her. In den meisten Kirchenarchiven scheint aber noch nie etwas zurückverlangt worden zu sein. Die Möglichkeit eines Konflikts mit der Fachaufsicht wird zuweilen nicht gesehen, in den meisten Archiven sind solche Konflikte noch nicht entstanden oder wurden im Sinne der Seite, die die besseren Argumente hatte (wohl meistens die Archive ...), gelöst. Kieler Depotverträge enthalten sogar Vereinbarungen über eine Schiedsinstanz für den Fall, daß Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen: zum Schiedsrichter ist der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin des Kirchenamtes berufen. Ob dieser Schiedsrichter wirklich unparteiisch ist, weil er der Seite der Landeskirche angehört, möchte ich nicht weiter hinterfragen. Eine systemkonforme Lösung bietet hier das Angebot des normalen Verwaltungsrechtsweges, wonach gegen Entscheidungen des Landeskirchlichen Archivs das Rechtsmittel

des Widerspruchs eingelegt werden kann, wie es bei uns in Bayern vorgesehen ist.

Karlsruhe, das sich nicht als Zentralarchiv versteht, sieht generell keinen Anlaß, Gemeindearchive zurückzuhalten, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß sie versorgt sein werden. Das badi-sche Formular wie das vieler anderer Kirchenarchive recurriert auf die schon gesetzlich vorgegebene jederzeitige Widerruflichkeit, zu deren Problematik ich mich schon oben kritisch geäußert habe. Sinnvoller erscheint mir, eine lange Kündigungsfrist einzuführen wie etwa das Evangelische Zentralarchiv in Berlin oder das Nord-elbische Kirchenarchiv, das in einem Fall auch nur eine Rückfor-derung aus wichtigem Grunde zuläßt, oder die Kündigung durch den Hinterleger gleich ganz auszuschließen, wie wir es inzwi-schen versuchen.

Über all' diesen Unterschieden dürfen wir Sinn und Zweck der Depotverträge nicht aus den Augen verlieren: Sie sollen dem Archi-vgut eine sichere und fachlich betreute Unterkunft gewähren und der interessierten Öffentlichkeit klare Verhältnisse des Zu-ganges bieten. Ein „Rein in die Kantüffeln – Raus aus den Kantüf-feln“ ist nicht im Sinne der Sache.

Deponierungsvertrag

– Pfarrarchiv –

Zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, vertreten durch das
Landeskirchliche Archiv, dieses vertreten durch seinen Amts-
vorstand,

und

dem Evang.-Luth. Pfarramt:
als Depotgeber des Archivbestandes von:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das Landeskirchliche Archiv in Nürnberg (LKAN) übernimmt das Archi-vgut des Depotgebers nach Inhalt der Anlage zur dauernden Aufbewahrung gemäß § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Archivgesetz (KABL. 2000, S. 185). Der Depotgeber kann in Einvernehmen mit

dem LKAN nachträglich weitere archiwürdige Unterlagen dem übergebenen Archiv anfügen.

§ 2

Das Landeskirchliche Archiv übernimmt die Archivierungspflichten des Depotgebers gemäß §§ 3 und 4 Archivgesetz.

§ 3

Das Landeskirchliche Archiv steht für die übernommenen Archivalien mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet.

§ 4

Das Landeskirchliche Archiv macht die übernommenen Archivalien nach Maßgabe des Archivgesetzes öffentlich zugänglich. Sie stehen dem Depotgeber auf Anforderung aus besonderen Anlässen (Kirchenjubiläen, Ausstellungen usw.) zur Verfügung, wenn keine konservatorischen Bedenken entgegenstehen. Die durch die Benutzung der Archivalien eingehenden Gebühren stehen dem Landeskirchlichen Archiv zu.

§ 5

Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt / geht nach Ablauf von Jahren an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern über.*

§ 6

Der Depotgeber erhält nach Fertigstellung eines Findbuches eine Kopie desselben.

Nürnberg, den

für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Dr. Baier
Archivdirektor

Depotgeber

* Nichtzutreffendes wird bei Bedarf gestrichen.

Anlage zum Deponierungsvertrag

1. Das Landeskirchliche Archiv übernahm am (Datum der Übernahme) alle zu diesem Zeitpunkt auffindbaren Archivalien der Kirchengemeinde Neben den im Findbuch von 19. . . verzeichneten Archivalien wurden folgende (keine weiteren) Archivalien übernommen:

.....

.....

2. Die Vollständigkeit wurde an Hand des Findbuches des Landeskirchlichen Archives von überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß das Schriftgut vollständig war.**

.....

.....

3. Folgende Archivalien verblieben im Pfarramt:

.....

.....

4. Die Kirchenbücher wurden ins Zentrale Kirchenbucharchiv Regensburg abgegeben (Bestand , Deponierungsvertrag von).***

Depositvertrag

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes, dieser vertreten durch die Leiterin des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, Bethaniendamm 29, 10997 Berlin, (EZA),

** Alternativ: 2. Die Vollständigkeit wurde an Hand des Findbuches des Landeskirchlichen Archives von überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß folgende Archivalien fehlten:

*** Alternativ: 4. Die Kirchenbücher verblieben im Pfarramt.

und (Eigentümer)

schließen folgenden Depositatvertrag:

1. Mit der Erklärung, uneingeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein, übergibt der Eigentümer unter Vorbehalt seines Eigentumsrechts dem EZA seine in der beigefügten Abgabeliste näher bezeichneten Archivalien zur dauernden, unentgeltlichen Verwahrung. Sofern keine zwingenden Hindernisse entgegenstehen, ist der Eigentümer berechtigt, weitere Archivalien zu den gleichen Bedingungen im EZA zu deponieren.
2. Das EZA verpflichtet sich, die Archivalien sachgemäß aufzubewahren, nach archivischen Grundsätzen zu ordnen, zu verzeichnen und dem Eigentümer ein Verzeichnis der Archivalien zu überlassen. Der Eigentümer übernimmt die Sachkosten für Archivschnellhefter und Archivkartons.
3. Das EZA entscheidet über die Archiwürdigkeit der Archivalien. Es ist berechtigt, wertloses Schriftgut auszuschneiden und dem Eigentümer auf seine Kosten zurückzusenden.
4. Das EZA steht für die übernommenen Archivalien mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet.
5. Der Eigentümer oder sein Beauftragter kann die Archivalien im EZA innerhalb der Dienstzeiten jederzeit benutzen. Er kann nach schriftlicher Anforderung einzelne Stücke für eine vereinbarte Frist zur eigenen Nutzung ausleihen. Das EZA ist berechtigt, die Archivalien nach Ablauf der Frist zurückzufordern. Im übrigen gelten das Archiv-Gesetz der EKD und die Benutzungsordnung des EZA.

Eine Ausleihe an Dritte ist nur zu Ausstellungszwecken möglich. Das EZA und der Eigentümer entscheiden darüber einvernehmlich. Bestehen aus konservatorischen Gründen berechtigte Bedenken gegen eine Ausleihe, kann das EZA diese ablehnen.

6. Der Eigentümer gestattet dem EZA die unentgeltliche Benutzung der Archivalien. Desgleichen gestattet er die Benutzung

durch Dritte jederzeit im Rahmen des Archiv-Gesetzes der EKD und der Benutzungsordnung des EZA. *Benutzungsge-
nehmigungen für Archivgut, das noch unter die 30jährige
Schutzfrist fällt, erteilt / Die Schutzfrist nach § 9 (1)
EKD-Archiv-Gesetz entfällt.*

7. Über das Recht auf Veröffentlichung vollständiger Quellen-
texte entscheidet der Eigentümer.
8. Der Eigentümer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündi-
gen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr; sie kann im gegen-
seitigen Einvernehmen verkürzt werden. Der Eigentümer trägt
die Kosten für den Rücktransport der Archivalien.
9. Im Falle einer Vertragskündigung durch den Eigentümer kann
das EZA die Kosten, die ihm durch Verzeichnungsarbeiten
und weitere konservatorische Maßnahmen entstanden sind,
dem Eigentümer in Rechnung stellen.
10. Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum an den überge-
benen Archivalien an das EZA als Archiv der EKD über.
11. Für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ohne Rücksicht
auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Tem-
pelhof-Kreuzberg zuständig.

Berlin, den

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
– Die Leiterin –

Rechtliche Aspekte beim Erwerb von Archivalien aus dem Antiquariatshandel – Der Erwerb einer Urkunde Ottos I. aus dem Jahre 960 für das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt auf einer Schweizer Auktion*

Ulrike Höroldt

Das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt hat im Oktober 2003 mit vielfältiger Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt und von Stiftungen auf einer Auktion des Berliner Auktionshauses Stargardt in Basel eine Urkunde Ottos I. für Kloster Drübeck aus dem Jahre 960 erworben. Vor dem Erwerb war es notwendig, eine Reihe von grundsätzlichen Rechtsfragen zu klären, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen. Rechtsfragen entstehen im Zusammenhang mit Ersteigerungen bei Auktionen v.a. auf drei Gebieten: 1. bezüglich des Eigentumsrechts an der zu ersteigerten Sache; 2. bezüglich des Steuerrechts beim Erwerb im Ausland; 3. bezüglich der Verteilung des Teileigentums beim Erwerb eines Objekts mit der Unterstützung von Stiftungen. Der wichtigste und schwierigste Teil ist dabei der erste, das Problem des Eigen-

* Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich am 17.5.2004 auf Bitten von Frau Dr. Margit Scholz, der Leiterin des Archivs der evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg, auf der Tagung der norddeutschen Kirchenarchivare in Kloster Drübeck gehalten habe. Ich habe mich sehr gern bereit erklärt, diesen Vortrag zu halten und ihn auch für den Druck zur Verfügung zu stellen. Ich möchte aber einschränkend darauf hinweisen, dass ich keine Juristin bin, sondern Archivarin und Historikerin, also auch keinen streng juristischen Beitrag leisten kann. Das Landeshauptarchiv wurde in dieser Angelegenheit maßgeblich durch das Ministerium des Innern und auch beratend durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt, denen ich an dieser Stelle für ihre Unterstützung herzlich danken möchte. Dennoch meine ich, einige für Archivare interessante Anmerkungen auch zur rechtlichen Seite eines archivalischen Erwerbs machen zu können, allerdings weniger in Form eines korrekten rechtswissenschaftlichen Beitrags als in Form eines Überblicks, welche Rechtsprobleme überhaupt bei einem derartigen Erwerb auftreten können. Ich danke Herrn Dr. Ingo Böhringer, Bonn, für seine kritische Durchsicht des Beitrags aus juristischer Sicht. Etwaige Fehler gehen aber dennoch allein auf mein Konto.

tumsrechts an der zu ersteigernden Sache. Daher wird im Folgenden der Schwerpunkt auf dieser Frage liegen, die beiden anderen Aspekte werden nur am Rande zur Sprache kommen.

1. Hintergrund

Im Sommer 2003 erfuhr das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt aus verschiedenen Richtungen, dass bei einer großen Auktion des renommierten Auktionshauses J.A. Stargardt zusammen mit einem Schweizer Auktionshaus in Basel im Oktober 2003 eine Urkunde Ottos des Großen von 960 für das Kloster Drübeck zum Verkauf stehe¹. Es handelt um die Schenkung eines Besitzes im Rednitzgau (Mittelfranken) an das Kloster Drübeck. Ein solcher Fall ist äußerst selten, da sich die meisten Urkunden aus dieser Zeit bereits in öffentlichen Archiven befinden. So verwahrt z.B. das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt am Standort Magdeburg 125 Urkundenausfertigungen aus der Ottonenzeit, davon allein 50 Ausfertigungen Ottos I.². Dieses spezielle Stück war natürlich keineswegs unbekannt. Es war bereits als D.O. I. 217 in der Diplomatarreihe der MGH ediert und in frühere wissenschaftliche Untersuchungen einbezogen worden³. Dennoch war diese Urkunde für das Archiv von großem Interesse, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen betrifft die Urkunde mit Drübeck ein Kloster im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptarchivs. Als älteste Urkunde dieses Klosters ist sie für die Geschichte des Klosters und damit der Harzregion von herausragender Bedeutung. Zum anderen gehörte die Urkunde ursprünglich zu einem Bestand, der heute im Landeshauptarchiv verwahrt wird, nämlich zum Gutsarchiv oder besser

-
- 1 Auktionskatalog Fa. J.A. Stargardt zur Auktion in Basel am 11.10.2003, 40 f, Nr. 63.
 - 2 Die Urkunden befinden sich v.a. in den Beständen Rep. U 1 Erzstift Magdeburg und Rep. U 9 Weltliches Stift Quedlinburg; vgl. Gesamtübersicht über die Bestände des Landeshauptarchivs Magdeburg, Bd. 1, bearb. von Berent Schweineköper, Halle 1954 (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt Reihe A Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 1).
 - 3 Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1, Hannover 1879/84, 288, Nr. 217 (D.O I. 217); zuvor bereits abgedruckt in: Eduard Jacobs, Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck, Halle 1874, 2 f.

Herrschaftsarchiv der Fürsten von Stolberg-Wernigerode⁴. Darüber hinaus vertritt das Landeshauptarchiv grundsätzlich den Standpunkt, dass man versuchen sollte, Kulturschätze von dieser Bedeutung nach Möglichkeit für die öffentliche Hand zu erwerben, da sie nur hier der Wissenschaft zur Auswertung in vollem Umfang zur Verfügung stehen⁵.

Bereits der im Katalog genannte Ausrufpreis, der sich im Zuge der Auktion noch erheblich erhöhen konnte⁶, war aus dem Etat des Landeshauptarchivs nicht aufzubringen, sondern konnte nur mit Hilfe von Förderern aufgebracht werden. Aufgrund der intensiven Bemühungen des für das Archivwesen zuständigen Ressortministeriums, des Ministeriums des Innern, kam rasch ein Kontakt zu mehreren Förderern zustande, und es wurde möglich, die Ersteigerung ernsthaft zu versuchen. Unterstützt haben den Ankauf v.a. die Ostdeutsche Sparkassenstiftung, die Kulturstiftung der Länder, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie das Kultus- und das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Eigentumsrechtliche Aspekte des Erwerbs

Eine Voraussetzung der Beteiligung der gen. Institutionen am Erwerb der Urkunde war, dass „die Möglichkeit der Geltendmachung von Herausgabeansprüchen durch Dritte nach Erwerb der Urkunde durch das Land/die Stiftung ausgeschlossen sein müsse“. D.h. es musste ausgeschlossen sein, dass jemand – gemeint ist hier v.a. der ursprüngliche Eigentümer – die Urkunde zurückfordern könnte. Solche Fälle sind gar nicht so selten, v.a. in den letz-

4 Kloster Drübeck war als Folge der Reformation in ein protestantisches Damenstift für die Töchter adliger Familien umgewandelt und den Grafen zu Stolberg unterstellt worden. Mit dem Kloster übernahmen die Grafen auch viele Urkunden und sonstige Archivalien des Klosters. Noch heute befinden sich weite Teile des Klosterarchivs in Rep. H Stolberg-Wernigerode im LHASA, wohin das Wernigeröder Archiv infolge der Bodenreform gelangte; vgl. zur älteren Archivgeschichte Jacobs, Urkundenbuch (wie Anm. 4), V-VIII.

5 Über die Urkunde und ihre Bedeutung ist eine umfassende Untersuchung von Professor Dr. Wolfgang Huschner in Arbeit. Des weiteren soll der Erwerb der Urkunde in der Reihe der Patrimonia, der Publikationsreihe der Kulturstiftung der Länder, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

6 Vgl. dazu u. 55 f.

ten Jahren, seit wieder Bewegung in das ganze Gebiet der Beutekunst und der verfolgungsbedingten Enteignung aus der Zeit des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkriegs gekommen ist⁷.

In unserem Fall schienen Ansprüche zunächst keineswegs ausgeschlossen, denn es handelte sich ja nicht um eine Urkunde, die ursprünglich im Eigentum des Landeshauptarchivs gewesen ist, sondern um ein vormals in Privateigentum befindliches Stück. Wie erwähnt, befand sich die Urkunde vor dem Zweiten Weltkrieg im Eigentum des Fürstenhauses Stolberg-Wernigerode und wurde im fürstlichen Archiv auf Schloss Wernigerode verwahrt, wo sie auch in Repertorien verzeichnet und bei verschiedenen Revisionen als vorhanden abgezeichnet worden war⁸. Im Zuge der sogen. Bodenreform 1945/46 wurde das Fürstenhaus wie die meisten anderen Adelshäuser auf dem Gebiet der SBZ/DDR enteignet, ihre Güter eingezogen und die Familie vertrieben⁹. Das Archiv verblieb jedoch zunächst in Wernigerode und wurde weiterhin von einem Schloss- und Archivverwalter betreut. Nach dessen Berichten gab es in den ersten Nachkriegsjahren mehrfach Einbrüche, zeitweilig hatten Unbefugte Zutritt zu den Räumen¹⁰. Erst 1950 wurde das Archivgut auch physisch in das damalige Landesarchiv Magdeburg, die Vorgängerbehörde des heutigen Landeshauptarchivs

7 Vgl. dazu den Sammelband *Museen im Zwielficht. Ankaufpolitik 1933-1945. Kolloquium vom 11. und 12. Dezember 2001 in Köln* (Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste 2), Magdeburg 2002.

8 Vgl. die älteren Repertorien zum Bestand LHASA, MD, Rep. H Stolberg-Wernigerode, Hauptarchiv B 4 Fach 1 Nr. 2.

9 Verordnung über die Bodenreform vom 3.9.1945, in: *Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen*, 1/Nr. 1/6.10.1945, 28-30; zum Themenkreis vgl. auch Werner Heegewaldt, *Überlieferungsgeschichte, Erschließung und Eigentumsverhältnisse brandenburgischer Gutsarchive*, in: Klaus Neitmann (Hg.): *Im Dienste von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte. 50 Jahre Brandenburgisches Landeshauptarchiv* (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 8), Frankfurt a.M. u.a. 2000, 37-51; Birgit Richter, *Zur Rückübertragung von Archivalien aus Rittergutsbeständen nach dem Ausgleichsgesetz in Sachsen*, in: *Archive und Herrschaft. Referate des 72. Deutschen Archivtags in Cottbus, Siegburg 2002* (Der Archivar Beiheft 7), 211-221.

10 LHASA, MD, Rep. H Stolberg-Wernigerode, Schloss und Archivverwaltung Nr. 1, passim; Kammer Ilsenburg R 4, fol. 19 und 21.

Sachsen-Anhalt, überführt¹¹ und zunächst nach Schloss Oranienbaum bei Dessau verbracht¹². Seit 1971 wird es im Verbund aller Herrschafts- und Gutsarchive aus dem Gebiet der ehemaligen preußischen Provinz Sachsen, deren größtes und bedeutendstes es ist, in der ehemaligen Orangerie von Schloss Wernigerode verwahrt¹³. Heute werden am Standort Wernigerode des Landeshauptarchivs ca. 250 „Gutsarchive“ mit insgesamt ca. 3.000 lfm Archivgut verwaltet, die jedoch zum größten Teil nicht mehr Eigentum des Landeshauptarchivs sind, da sie als sogen. Mobilien nach dem Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) von 1994¹⁴ Rückforderungsansprüchen der Alteigentümer unterliegen. Wegen der großen Bedeutung dieser Archive für die landesgeschichtliche Forschung bemüht sich das Landeshauptarchiv jedoch, mit den Eigentümern zu einer einvernehmlichen Lösung, z.B. in Form von Depositaverträgen zu kommen¹⁵.

Die Urkunde von 960, um die es hier geht, war bereits nicht mehr im Bestand, als dieser 1950 ins Staatsarchiv überführt wurde. Sie ist also unter bis heute letztlich ungeklärten Umständen in der Kriegs- oder Nachkriegszeit verschwunden. Dabei ist völlig unklar und auch nicht mehr zu ermitteln, wie sie verschwunden ist, d.h. ob sie veruntreut, gestohlen oder geflüchtet wurde. Wenn sie gestohlen wurde, ist auch unklar, ob dies noch während des Krieges

11 In den späten vierziger Jahren begann die Archivverwaltung systematisch die Herrenhäuser und Schlösser aufzusuchen, die sog. Gutsarchive abzutransportieren und in verschiedene Außenstellen des Magdeburger Archivs zu verbringen; vgl. LHASA, MD, Rep. C 22 I, Nr. 896.

12 LHASA, MD, Rep. C 22 I, Nr. 896, fol. 16, 31, 33 (Archivchronik 1945-1952).

13 Vgl. Jörg Brückner, Von der Orangerie zum Archiv – Die Geschichte des Gebäudes der heutigen Außenstelle des Landesarchivs Magdeburg im Lustgarten von Wernigerode, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt, Halle 1997 (Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung 6), 160-175.

14 Gesetz über staatliche Ausgleichleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (AusglLeistG), Bundesgesetzblatt 1994, I, 2624.

15 Vgl. dazu auch Ralf Lusiardi, Restitution von Herrschafts- und Gutsarchiven. Erster länderübergreifender Workshop in Magdeburg, in: Der Archivar 1/2004, 66-67.

oder erst in der Nachkriegszeit, also vor oder nach der Enteignung, geschah. Auch dies könnte möglicherweise Auswirkungen auf die Rechtslage haben, da sie im ersteren Fall den Fürsten, im zweiten möglicherweise der SBZ bzw. der DDR, in deren Volkseigentum die Archive übergegangen waren, entwendet wurde, was wiederum Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs durch das Land haben könnte.

Die Urkunde tauchte dann erstmals 1987 ebenfalls in einer Auktion des Hauses Stargardt in Marburg auf und wurde, da es damals nicht gelang, sie für die öffentliche Hand zu erwerben, für 280.000 DM an einen Antiquar versteigert¹⁶. Der Einlieferer war nicht bekannt. Mehr als zwanzig Jahre später wurde sie nun 2003 erneut auf einer Auktion des Hauses Stargardt angeboten, zusammen mit zahlreichen anderen Autographen, darunter eine Urkunde Friedrich Barbarossas von 1164¹⁷. Auch diesmal war der Einlieferer nicht bekannt. Das heißt, es war also weder bekannt, wie und wann die Urkunde aus Wernigerode verschwand, noch wie sie aus Wernigerode in den Westen gelangte, wer sie 1987 zum Verkauf anbot, ob der damalige Erwerber sie weiterveräußerte oder behielt und wer sie 2003 einlieferte. Hinzu kam noch der Umstand, dass die Auktion in der Schweiz stattfinden sollte, so dass hier nicht deutsches, sondern Schweizer Recht greifen könnte. Die Frage, nach welchem Recht etwas verhandelt wird, spielt im Umfeld der Rechtsfälle im Zusammenhang der Kunst- und Kulturgut aufgrund der Internationalität des Kunstmarktes eine wichtige Rolle.

Für das Landeshauptarchiv stellte sich also die Frage, ob angesichts dieser unklaren Lage ein rechtmäßiger Erwerb durch das Land überhaupt möglich sein würde. Für eine Prüfung versuchten die Mitarbeiter des Landeshauptarchivs mit Unterstützung des zuständigen Referats im Ministerium des Innern zunächst einmal die Sachlage und dann die Rechtslage zu klären.

Die Sachlage mit all ihren offenen Fragen habe ich bereits dargelegt. Zum Hintergrund der Rechtslage möchte ich kurz einige

16 Auktionskatalog Fa. J.A. Stargardt Nr. 639 (8./9.4.1987), 380, Nr. 1191; Vorbericht im Handelsblatt Nr. 56, 20/21.3.1987; Bericht über das Ergebnis der Auktion in der FAZ vom 22.4.1987.

17 Vgl. dazu Theo Kölzer, Ein wiedergefundenes Original Barbarossas, in: Archiv für Diplomatik 49/2003, 81-90.

maßgebliche Rechtsbegriffe anführen¹⁸. Grundsätzlich sind die Begriffe „Eigentum“ und „Besitz“ zu unterscheiden. Eigentum meint das umfassende Recht an einer Sache, einschließlich des Rechts, über sie zu verfügen (§ 903 Satz 1 BGB); Besitz die tatsächliche Gewalt über die Sache (§ 854 Absatz 1 BGB). Man kann daher auch Eigentümer einer Sache sein, die man nicht besitzt, oder umgekehrt Besitzer einer Sache sein, an der man kein Eigentum hat. Dies spielt beim rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb eine wichtige Rolle. Nach § 929 Satz 1 BGB ist es „zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache [...] erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll“¹⁹. Voraussetzung für eine wirksame Übertragung des Eigentums ist aber, dass der Veräußerer auch das Eigentum an der Sache hat. Wenn der Veräußerer nicht der Eigentümer ist und auch nicht in Vertretung des Eigentümers handelt, dann kann er die Sache zwar tatsächlich weitergeben (also den Besitz übertragen), er kann aber nicht wirksam das Eigentum übertragen. Der neue Besitzer kann also auch kein Eigentum erwerben, und der wirkliche Eigentümer kann vom neuen Besitzer die Herausgabe der Sache fordern und ggf. gerichtlich einklagen.

Eine Ausnahme für bewegliche Sachen bildet hier der „gutgläubige Erwerb von Nichtberechtigten“. Dieses Rechtsinstitut bedeutet, dass im Falle der Gutgläubigkeit des Erwerbers ausnahmsweise auch dann ein wirksamer Eigentumserwerb stattfindet, wenn der Veräußerer nicht der Eigentümer ist (§ 932 Absatz 1 Satz 1 BGB). Gutgläubigkeit heißt, dass der Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht wusste und oder jedenfalls bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte wissen können, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört (vgl. § 932 Absatz 2 BGB). Im Falle von gestohlenen, verlorengegangenen oder abhanden gekommenen Sachen ist jedoch grundsätzlich kein gutgläubiger Erwerb möglich (§ 935 Absatz 1 Satz 1 BGB). In den meisten Ländern kann man generell kein Eigentum an einer Sache erwerben, die dem Eigentümer ge-

18 Ich stütze mich im folgenden weitgehend auf die Ausführungen von Astrid Müller-Katzenburg, Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung, Verjährung ...?, in: Museen im Zwielicht (wie Anm. 8), 211-246, v.a. 222 ff.

19 BGB. Bürgerliches Gesetzbuch mit Beurkundungsgesetz, ..., Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler, 56. überarb. Auflage, München 2005.

stohlen wurde, die verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Grundlegend ist dabei, dass der Berechtigte seinen unmittelbaren Besitz an der Sache unfreiwillig verloren hat.

Das deutsche Recht kennt jedoch in Ausnahmefällen den Erwerb von wirksamem Eigentum auch an einer abhanden gekommenen Sache, nämlich entweder durch „gutgläubigen Erwerb im Wege einer öffentlichen Versteigerung“ oder durch „gutgläubigen Erwerb“ in Verbindung mit „Ersitzung“ nach § 937 BGB.

Nach § 935 Absatz 2 BGB kann an abhanden gekommenen beweglichen Sachen Eigentum erworben werden, die „im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden“. Dabei ist jedoch die juristische Definition dessen, was eine öffentliche Versteigerung ist, anders als die laienhafte. Die Urkunde ist 1987 in einer groß angekündigten und für alle offenen Auktion des Hauses Stargardt versteigert worden; dennoch war diese damit im juristischen Sinne nicht zwingend öffentlich. Nach § 383 Abs. 3 Satz 1 BGB ist eine Versteigerung dann öffentlich, wenn sie durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich erfolgt. Jedoch haben die Gerichte in dem bekannten Hamburger Stadtsiegel-Fall 1989 entschieden, dass auch sog. freiwillige Versteigerungen von der Privilegierung profitieren, wenn sie von einem gemäß § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung bestellten Versteigerer durchgeführt werden²⁰. Es zählt nur, ob der Versteigerer ein „öffentlich bestellter“ Auktionator ist. Seit dem Hamburger Urteil werden solche Auktionen immer von öffentlich bestellten Versteigerern durchgeführt, für 1987 ist das aber kaum zu klären. Darüber hinaus wird dieser Passus in der Rechtsprechung uneinheitlich gehandhabt. Jedoch war in unserem Falle mit ziemlicher Sicherheit davon auszugehen, dass eine öffentliche Versteigerung stattgefunden hatte. Das Haus Stargardt erklärte, dass seine Versteigerungen öffentlich seien, da der Versteigerer eine amtliche Versteigerungserlaubnis im Sinne einer Gewerbeanmeldung habe.

Für den zweiten Ausnahmefall, den Erwerb auf dem Wege der Ersitzung nach § 937 BGB, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Der Ersitzer muss den Besitz an der Sache gutgläubig er-

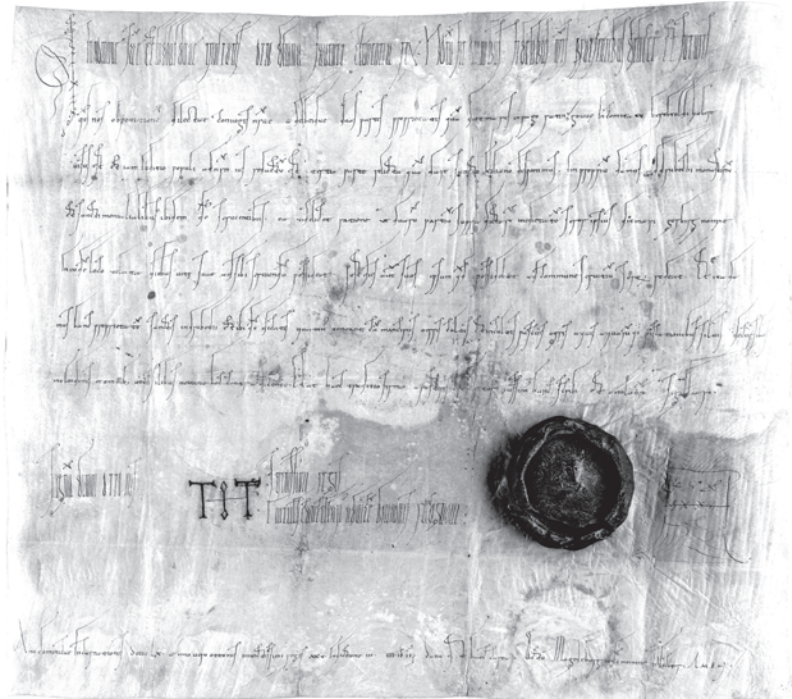
20 Müller-Katzenburg (wie Anm. 19), 226 f.

worben haben und er muss sie 10 Jahre in seinem Eigenbesitz gehabt haben, ohne zu wissen, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Dabei hat der Erwerber aber die Pflicht, sich beim Erwerb zu vergewissern, dass die erworbene Sache dem Anbieter auch gehört. Die Rechtsprechung legt einen recht hohen Maßstab an diese Nachforschungs- und Sorgfaltspflicht des Erwerbers an, insbesondere im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels, da hier grundsätzlich bekannt ist, dass derartige Fälle nicht selten vorkommen. Dies ist bei Auktionen allerdings schwierig, weil man den Veräußerer oft gar nicht kennt. Es tritt nur der Auktionator auf. Bezüglich des Ankaufes 2003 konnte das Landeshauptarchiv natürlich keinen gutgläubigen Erwerb geltend machen, da bekannt war, dass die Urkunde in den Kriegs- oder Nachkriegswirren mit einiger Wahrscheinlichkeit abhanden gekommen sein könnte. Die Frage des gutgläubigen Erwerbs stellte sich aber hier in anderer Weise, da die Urkunde bereits 1987 einmal verkauft worden ist und seither in Privathand war. Wenn nun der damalige Erwerber gutgläubig war und die Urkunde zehn Jahre lang besessen hat, konnte er Eigentum erworben haben. Damit könnte er auch sein durch Ersitzung erworbenes Eigentum wirksam übertragen mit der Folge, dass jeder spätere Erwerber Eigentümer werden und ein Herausgabeanspruch Dritter dann nicht mehr bestehen würde. Es war daher also zu prüfen, ob der Erwerb von 1987 als gutgläubig zu gelten hatte oder nicht. Hier waren trotz vielfältiger Nachforschungen verlässliche Informationen nur schwer zu erlangen, so dass sich der gutgläubige Erwerb letztlich weder nachweisen noch ausschließen ließ. Jedenfalls hatte der damalige Erwerber die Urkunde seither in unumstrittenem Besitz.

Darüber hinaus konnte aber auch noch der Zeitpunkt des Abhandenkommens der Urkunde eine Rolle spielen, und auch dieser war in unserem Fall nicht zu klären. Fiel dieser in die Zeit nach der Enteignung in der Bodenreform, so befand sich die Sache zum Zeitpunkt der Abhandenkommens möglicherweise in Volkseigentum. In Fall des sogen. Zittauer Messbuches hat das Landgericht Frankfurt am Main 1999 festgestellt, dass an Sachen, die in Volkseigentum standen, aufgrund der Vorschriften des Zivilgesetzbuches der DDR kein gutgläubiger Erwerb und keine Ersitzung möglich sei²¹. In unserem Fall gehörte die Urkunde ferner, wie oben ausgeführt,

21 Silke Birk, Herausgabe von Kulturgut. Landkreis Löbau-Zittau gewinnt Rechtsstreit gegen ein Auktionshaus, in: Sächsisches Archivblatt 1/2003, 20.

zu einem Bestand, der nach AusgLeistG rückgabebelastet ist. Es stellt sich also die Frage, ob sie wirklich je Volkseigentum war und ob dies heute noch rechtsrelevant sein könnte.



URKUNDE OTTOS I AUS DEM JAHRE 960
(Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg,
Rep H Stolberg-Wernigerode, H A B 4 Fach 1 Nr 2)

Einen weiteren Rechtsbegriff aus diesem Umfeld möchte ich noch kurz erläutern, nämlich den der „Verjährung“. Verjährung bedeutet, dass ein Rechtsanspruch aufgrund des Ablaufs von Fristen nicht mehr durchgesetzt werden kann. Nach heutigem deutschem Recht beträgt die Verjährungsfrist für Herausgabe aus Eigentum dreißig Jahre²². Die Verjährung bezieht sich jedoch nur auf den „Herausgabeanspruch“ des Eigentümers, nicht auf das Eigentum

22 § 197 BGB in der seit Januar 2002 geltenden Fassung; dazu Müller-Katzenburg (wie Anm. 19), 228 ff.

selbst. Nach Schweizer Recht verjähren dagegen Herausgabeansprüche nicht. Für deutsche Gerichte heißt das, dass der Alteigentümer nach 30 Jahren keine Herausgabe mehr einklagen kann, auch wenn ihm das Eigentum weiterhin zusteht. Allerdings kann der Eigentümer den Besitzer an einer Weiterveräußerung hindern bzw. den Erlös einer solchen beanspruchen. Jedoch muss man hier wieder fragen, wann diese 30-Jahresfrist beginnt. Die während des früheren Besitzes Dritter verstrichene Verjährungszeit kommt einem neuen Besitzer nur zugute, wenn er die Sache durch Rechtsnachfolge erworben hat (§ 198 BGB). Da dieser Begriff auch juristisch nicht präzise zu fassen ist, ist unklar, ob sie mit jedem Besitzwechsel neu zu laufen beginnt. In unserem Fall hätte sie also möglicherweise 1987 neu begonnen.

Nachdem das Landeshauptarchiv mit Unterstützung des Innenministeriums zunächst versucht hatte, die Sachlage und die Rechtslage soweit als möglich zu klären, wurde zunehmend klar, dass zusätzlich die Unterstützung eines Experten für Eigentumsrecht notwendig war. Diesen fanden wir, wiederum auf Vermittlung des Innenministeriums, im Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Hier zeigte sich nun, dass sich die Lage aus der Sicht eines versierten, prozess erfahrenen Juristen weniger problematisch darstellte, als sie nach den oben angestellten, rein materiellrechtlichen Überlegungen scheinen mag, und dass die zahlreichen offenen Fragen in der Sachlage eher förderlich waren, denn (verkürzend gesagt): Im Falle eines Herausgabeprozesses müsste zunächst nicht das beklagte Landeshauptarchiv beweisen, dass es Eigentum an der Urkunde erworben hat, sondern der Kläger müsste zur Überzeugung des Gerichts darlegen und im Bestreitensfall beweisen, dass er (noch) Eigentümer der Urkunde ist. Aufgrund der Darstellung der Sachlage zeigte der Jurist für den Streitfall mehrere Verteidigungsmöglichkeiten auf²³: Danach war Gegenstand der Prüfung nicht der Erwerbungsprozess anlässlich der Schweizer Auktion, für den davon ausgegangen wurde, dass Schweizer Recht anzuwenden sei (*lex rei sitae* nach Art. 43 Abs. 1 Einführungsgesetz zum BGB). Zu prüfen war vielmehr, ob nach erfolgreicher Ersteigerung durch das Land durch Dritte aufgrund früheren und noch fortbestehenden Eigentums Ansprüche an der

23 Vermerk des Ministeriums der Justiz vom 2.10.2003, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Dienstregistratur.

Urkunde erhoben werden könnten. Dazu wurden folgende Möglichkeiten geprüft:

1. Eigentumsverlust durch Abhandenkommen: Nach §§ 935, 932 BGB sei an abhanden gekommenen beweglichen Sachen ein gutgläubiger Eigentumserwerb nicht möglich. Diese Vorschriften hätten bis 1976 auch in der damaligen SBZ/DDR gegolten. Jedoch sei nicht sicher, dass die Urkunde überhaupt im rechtlichen Sinne abhanden gekommen ist, da die Möglichkeit, dass sie von einem Berechtigten 1987 in die Auktion gegeben wurde, nicht ausgeschlossen sei.
2. Eigentumsverlust im Zuge der Bodenreform: Voraussetzung dafür sei, dass die Urkunde überhaupt Gegenstand der Enteignung gewesen war. Dies sei aber keineswegs sicher. Aber selbst wenn sie Gegenstand der Enteignung war und später im Staatsarchiv abhanden gekommen wäre, käme ein Anspruch auf Rückgabe gemäß § 5 Abs. 1 AusglLeistG nicht in Betracht. Der Rückgabeanspruch sei ausgeschlossen, „da eine natürliche Person in redlicher Weise Eigentum an dem Vermögenswert erworben habe“. Als Erwerbungs Vorgang kommen die Versteigerung 1987 oder die Ersitzung gemäß § 937 BGB in Frage.
3. Eigentumsverlust durch Versteigerung: Zwar bezweifelte der Gutachter, dass die Versteigerung 1987 als eine öffentliche im Sinne des Gesetzes anzusehen sei – obwohl man das vor Gericht zunächst vertreten könne – und dass der Ersteigerer dadurch Eigentum erworben habe. Jedoch sei angesichts der offenen Umstände der Versteigerung von einem gutgläubigen Erwerb mit anschließender 10jähriger Ersitzung auszugehen. Sofern innerhalb der Ersitzungszeit ein Besitzübergang im Wege der Sonderrechtsnachfolge (Verkauf an Privat) oder Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall) erfolgte, dürfte der Erwerber trotzdem geschützt sein, da hier keine Hemmung des Fristenablaufs zur Ersitzung erkennbar sei.
4. Durchsetzbarkeit eines etwaigen Rechtsanspruchs der Familie Stolberg-Wernigerode: Hier greife der Tatbestand der Verjährung: auch wenn die Urkunde nach 1945 abhanden gekommen sein sollte und das Eigentum nicht auf andere Weise (Ersitzung) verloren gegangen sei, sei dennoch davon auszugehen,

dass sie 1987 bereits seit mehr als 30 Jahren unangefochten im Besitz des Einlieferers oder von jemandem war, der sie an diesen gegeben hatte, der Fall sei also nach deutschem Recht verjährt. Auch wenn das Eigentum ggf. noch beim Alteigentümer läge, könne er keinen Herausgabeanspruch mehr durchsetzen.

Das Gutachten kam damit zu dem Ergebnis, dass keinerlei Gefahr bestehe, dass jemand berechtigterweise einen Herausgabeanspruch gegen das Landeshauptarchiv geltend machen könne, wenn dieses die Urkunde auf der Auktion ersteigere. Der Gutachter sah daher keine juristischen Bedenken gegen einen Erwerb durch das Land. Hinzu kam, dass das Land sich parallel um ein Einvernehmen mit der Familie Stolberg-Wernigerode bemüht und erfahren hatte, dass die Familie keine eigene Auktionsbeteiligung und auch keine juristischen Schritte plante.

Aufgrund des positiven Rechtsgutachtens und der damit erfolgten Erfüllung der Förderbedingungen konnten nun die konkreten Vorbereitungen für den Erwerb getroffen werden. Für die Teilnahme an der Auktion konnte mit Professor Dr. Tilo Brandis, dem Leiter der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin a.D., ein in diesen Dingen erfahrener Wissenschaftler gewonnen werden. Da zuvor aber nicht abzusehen war, ob es Mitbieter geben würde, musste im Vorfeld der Auktion geklärt werden, wie hoch das Land würde bieten können. Dabei spielten noch weitere Rechtsfragen eine Rolle, nämlich die steuerrechtliche Behandlung von derartigen Ankäufen im Ausland, auf die ich hier jedoch nur noch kurz eingehen kann.

3. Steuerrechtliche Aspekte des Erwerbs im Ausland

Außer dem eigentlichen Kaufpreis, der sich erst in der Versteigerung ergibt, fallen bei einer Versteigerung noch das sog. Aufgeld, das heißt Gebühren für das Auktionshaus in Höhe von üblicherweise 15%, und die Mehrwertsteuer an, in Deutschland z. Zt. ermäßigt 7% auf Zuschlagpreis und Aufgeld. Bei einer Versteigerung in der Schweiz entfällt die Mehrwertsteuer nur auf das Aufgeld und beträgt 7,6%, wird jedoch ggf. bei einer Erwerbung aus dem Ausland zurückerstattet. Dafür fällt eventuell eine Einfuhrumsatzsteuer an. Sie beträgt in der Regel 16% von Preis und Nebenkosten, kann jedoch, wenn es sich um ein Sammlungsstück von

historischem und kulturellem Wert handelte, auf 7% ermäßigt werden. In beiden Fällen hätte diese Steuer jedoch in unserem Fall durchaus einen zweistelligen Betrag in Euro ausmachen können. Die Einfuhrumsatzsteuer kann jedoch auf Antrag auch ganz erlassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der oder die Erwerber müssen einen öffentlich-rechtlichen Status besitzen, eine kommerzielle Verwertung, Veräußerung oder Weitergabe des Stückes an eine Person mit solchen Verwendungsabsichten muss ausgeschlossen sein, das Stück muss Kulturgutqualität besitzen und es muss aus Privatbesitz erworben werden. Auch hier erwies es sich wieder als recht schwierig, überhaupt verlässliche Auskünfte zu erhalten. Seitens des Landeshauptarchivs wurden umfangreiche Erkundigungen eingezogen: beim Auktionator für die Frage nach dem Status des Einlieferers, beim Zollamt Magdeburg-Rothensee und der Oberfinanzdirektion Hannover nach den Möglichkeiten und Antragswegen eines Erlasses der Einfuhrumsatzsteuer, bei den beteiligten Förderern nach ihrem Status, usw. Auf die Details dieser Prüfungen möchte ich hier jetzt nicht mehr eingehen, sondern es bei dem Hinweis belassen, dass auch diese Fragen bei einem Erwerb im Ausland vorher geklärt werden sollten, um nicht später mit erheblich höheren Kosten dazustehen als ursprünglich geplant. In unserem Fall gelang es schließlich, eine Regelung zu treffen, nach der die Urkunde als Stück mit Kulturgutqualität mit besonderen Versandpapieren ausgestattet ungeöffnet über die Grenze kam und hier im Haus durch einen Mitarbeiter des Zollamts noch am selben Tag begutachtet wurde; die Prüfung führte schließlich zu einer Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer.

4. Eigentumsrechtliche Aspekte nach der Erwerbung

Wie erwähnt, wurde die Urkunde schließlich mit Unterstützung mehrerer Förderer erworben, nämlich der Ostdeutschen Sparkassenstiftung, der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder sowie verschiedener Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei erwarben jede Stiftung, Bund und Land einen dem Finanzierungsanteil entsprechenden Teil des Eigentums an dem Objekt, das die Stiftungen und der Bund dem Land bzw. dem Landeshauptarchiv dann in Form einer Dauerleihe zur Verfügung stellten. Dazu waren entsprechende vertragliche Regelungen über die Eigentumsverteilung sowie Leihverträge abzuschließen. Alle Stiftungen stellten natürlich bestimmte Bedin-

gungen für ihre Beteiligung, die in diesen Verträgen detailliert festgelegt wurden. Auch auf diese Verhandlungen sowie auf die komplexen haushaltstechnischen Abwicklungen kann ich hier nicht mehr im Detail eingehen, möchte sie aber kurz erwähnen, da sie ebenfalls noch einmal erheblichen Abstimmungsbedarf erforderten.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten. Bei Auftauchen eines Archivals im Kunst- oder Antiquariatshandel, an dem ein Archiv wegen seiner Zuständigkeit oder seines Sammlungsprofils Interesse hat, ist zunächst Vorsicht geboten. Sofern nicht eindeutig feststeht, woher das Stück kommt (also z.B. eindeutig aus Familienbesitz oder aus einer bekannten Sammlung), sind zunächst einige Fragen zu klären. Die wichtigste Frage ist die nach der Herkunft des Stückes, also die Frage nach der Provenienz, da die Gerichte an gutgläubigen Erwerb hohe Ansprüche stellen. Hier liegt geradezu eine Pflicht des Erwerbers. Die Maßstäbe werden gerade bei öffentlichen Einrichtungen wie Archiven oder Museen eher schärfer angewandt als bei Privatleuten. In vielen Fällen ist die Provenienzfeststellung recht einfach, in anderen eher kompliziert. Bei Stücken, die einem Eigentümer abhanden gekommen sind, sollte versucht werden, den Weg des Stückes in den dazwischenliegenden Jahren möglichst genau zu verfolgen. Kann man diese Fragen nicht sicher klären, ist aber trotzdem am Erwerb interessiert, beginnt die juristische Prüfung. Hier empfiehlt es sich, möglichst schnell fachlichen Rat einzuholen. Als Nichtjurist kann man sich zwar in manches einlesen und Verständnis für die auftretenden Fragen entwickeln, es bleibt aber immer eine große Unsicherheit, ob man nicht Wesentliches übersehen hat. Unsere Erfahrungen haben dabei gelehrt, dass es wichtig ist, nicht nur einfach einen Juristen zu fragen, sondern möglichst jemanden mit praktischer Prozess Erfahrung auf diesem besonderen Gebiet hinzu zu ziehen, denn in solchen Fällen kommt der Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung große Bedeutung zu. Bei einem Erwerb im Ausland ist neben der eigentumsrechtlichen Seite zudem die steuerrechtliche Frage von Bedeutung. Die Erfahrungen haben zudem gelehrt, dass der Aufwand einer solchen Erwerbung mit den daran hängenden Prüfungen und Verpflichtungen beträchtlich ist, so dass sie für die meisten Archive schon aus Gründen der Arbeitskapazität sicher die

Ausnahme bleiben wird. Im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt füllt der Vorgang inzwischen mehrere Aktenordner. Der Erwerb gestaltete sich insgesamt viel komplexer und schwieriger, aber auch weit spannender, als vorher gedacht, und gestattete den beteiligten Archivaren einen hochinteressanten Blick in ansonsten eher fernliegende juristische Fragen.

Elektronisches Ablagesystem im Projekt „Vernetzung“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden Ein Werkstattbericht*

Udo Wennemuth

I. Allgemeines

1. Zielsetzung des Projekts „Vernetzung“ und Beteiligung des Archivs: Sicherung der Überlieferung durch ein spezielles Ablagesystem

Ziel und Aufgabe des Projektes „Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ist es, eine gemeinsame Kommunikationsplattform für die gesamte Landeskirche zu schaffen. Es geht also nicht nur um eine „Vernetzung“ der zentralen Behörde, des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, sondern um die Schaffung eines landeskirchlichen Intranets, in dem der EOK mit Pfarrämtern, Dekanaten und Verwaltungsämtern, aber auch mit Synodalen, Religionslehrern und Ehrenamtlichen, alle Einrichtungen und Personen aber auch untereinander kommunizieren können. Dies geschieht nicht nur durch die elektronische Vermittlung von Nachrichten, sondern auch über die Vorhaltung von Informationen und Angeboten in Datenbanken, zu denen alle Berechtigten Zugriff haben.

Die frühzeitige Einbindung des Archivs in das Projekt soll gewährleisten, dass auch die in elektronischer Form dargebotene Überlieferung gesichert wird. Daher entwickelte das Archiv die Konzeption für ein spezielles Ablagesystem der elektronischen Dokumente, das auf einem elektronischen Aktenplan beruht.

2. Die Analyse

Dem Projekt vorgeschaltet war eine gründliche Analysephase, in der die Strukturen und die Wege der Kommunikation in der Lan-

* Für Hinweise und Ergänzungen danke ich Anita Stollmann und Michael Wiederstein.

deskirche untersucht wurden. Vom Archiv wurde das Projekt auch als Chance aufgefasst, gewissermaßen „klassische“ Grundsätze der Schriftgutverwaltung, Aktenbildung und der behördlichen Korrespondenz, die zum Teil in der Verwaltung verloren gegangen waren, über Steuerungsmechanismen bei der elektronischen Schriftgutverwaltung wieder zur Geltung zu bringen. Dabei wurde bereits ein Grundraster für ein elektronisches Ablage- und Schriftgutverwaltungssystem entwickelt, das den folgenden Planungen mit zugrunde gelegt wurde.

Die Arbeitsweise des Projekts war auf die Ressourcen des EOK zugeschnitten. Die Projektleitung wurde durch einen Assistenten unterstützt; für die Grundentscheidungen und die Richtlinien der Auftragsvergabe stand ein externer betriebswirtschaftlicher Berater zur Verfügung. Das Projekt war in zehn Teilprojekte (Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Technik, E-mail- und Fax-Anwendungen mit elektronischem Ablagesystem, Adressdatenbank, Dokumentendatenbank, Formulardatenbank, Dokumentenmanagementsystem, Kommunikation in den Bezirken und Gemeinden, Schulung und Support) mit jeweils einem Teilprojektleiter untergliedert. Die Teilprojekte wiederum konnten sich aus verschiedenen Arbeitspaketen mit entsprechenden Verantwortlichen zusammensetzen. So war für jeden Aufgabenbereich ein kleines Team zuständig, das sich ausschließlich aus Mitarbeitenden aus dem Hause zusammensetzte. In den Teilprojekten „Kommunikation in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“ und „Internet“ haben auch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende aus den Kirchenbezirken mitgewirkt. Dem Archiv oblag die Entwicklung der Richtlinien für die Teilprojekte E-mail- und Fax-Anwendungen mit elektronischem Ablagesystem sowie für das Dokumentenmanagementsystem.

3. Pflichtenheft

Die Anforderungen an die elektronische Schriftgutverwaltung und das zugehörige Ablagesystem wurden ebenso wie andere Aufgaben in einem umfangreichen Pflichtenheft beschrieben, das die Grundlage für die Ausschreibung darstellte. Aus Kapazitätsgründen wurde das Teilprojekt DMS zunächst zurück gestellt. Aufgrund der Ausschreibung wurden mit zwei Firmen Verträge zur Entwicklung der verschiedenen Anwendungen abgeschlossen.

4. Umsetzung, Test und Schulung

Am Anfang stand die Entscheidung für Lotus Notes; die in diesem System als Standard enthaltenen Anwendungen wurden teils übernommen, teils nach unseren spezifischen Anforderungen neu programmiert. Letzteres gilt insbesondere für die Systematik der Ablage, das System der Zugriffsberechtigungen und die Funktion der Bewertung der Dokumente. Die neuen Anwendungen wurden mit dem Entwickler diskutiert, verschiedene Möglichkeiten wurden abgewogen. Die programmierte Anwendung wurde sodann in einem Testsystem überprüft, Fehler wurden ausgemerzt, sich aus dem Test ergebende Verbesserungen berücksichtigt. Nach Abschluss der Tests wurden die Anwendungen in einem Produktivsystem einer ausgewählten Nutzergruppe zur Verfügung gestellt. Parallel zur Testphase entstanden die Schulungsunterlagen, die jedem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Wesentlich ist die Tatsache, dass die Schulungen flächendeckend durchgeführt werden, niemand kann sich ihnen entziehen. Damit wird auch ein wichtiges Ziel des Archivs verwirklicht, alle Anwender noch einmal gründlich in die Systematik der Schriftgutverwaltung sowie die Prinzipien der Aktenbildung und der Schriftgutablage einzuführen. Während der Entwicklungs- und Testphase wurde ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Anwendungen gelegt.

5. Anwendung (Pilotierung)

Der Ernstfall trat ein, als das System beginnend mit der elektronischen Ablage seit November 2003 „scharf“ geschaltet wurde. Die erste Pilotgruppe, die das System nun unter regulären Bedingungen nutzte, bestand im Wesentlichen aus den Teilnehmern der Produktivtests. Auch die folgenden Pilotgruppen wurden noch speziell ausgewählt, ehe im Frühsommer 2004 erstmals ganze Verwaltungsabteilungen in das System einbezogen wurden. Bis April 2005 sind sämtliche Abteilungen der zentralen Behörde auf Lotus Notes und damit sukzessive auf die Nutzung der diversen Anwendungen umgestellt worden. Parallel zu dieser Umstellung erfolgten seit Sommer 2004 die ersten Webtests für die Anwendungen (Citrix- oder LAN-Verbindungen, aber auch herkömmliche Verbindungen über ISDN etc.), um spezielle Funktionen für das Haus der Kirche in Herrenalb und das Kirchenverwaltungsamt in Mannheim zur Verfügung zu stellen. Im Frühjahr 2005 wird auch der erste Kirchenbezirk „vernetzt“.

Das Tempo der Vernetzung wird wesentlich durch die Schulungstermine bestimmt, denn hier stehen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Verzögerungen traten ferner ein durch den notwendigen Abstimmungsprozess mit den Mitarbeitervertretungen. Neben der technischen Einführung eines neuen Systems wies das Projektteam frühzeitig auf die umfangreichen Veränderungen an den Arbeitsplätzen hin, die durch die „Vernetzung“ bewirkt würden. Für die Einbindung der neuen Aufgaben und Tätigkeit in den Verwaltungsalltag wurden so von der Projektleitung Gutachten erstellt und Organisationsplanungen in Gang gesetzt.

II. Anwendungen

Über Standardfunktionen bei Lotus Notes, wie Kalenderfunktionen, Aufgaben, Termine, persönliche Adressverwaltungen ist hier nicht zu berichten. Vielmehr sollen einige spezielle Anwendungen kurz vorgestellt werden.

1. Adressdatenbank

Die Adressdatenbank verwaltet zentral sämtliche Adressen, die in den verschiedenen landeskirchlichen Einrichtungen anfallen. Der große Vorteil ist, dass jede Adresse nur noch an einer Stelle angelegt und gepflegt werden muss. Über Gruppenbildungen werden die Adressen verschiedenen Einrichtungen zur Nutzung zugewiesen. Ein strenges System der Zugriffsberechtigungen stellt sicher, dass keine Unberechtigten Zugang zu Adressdaten haben. Auch haben nicht alle Nutzer Zugang zu allen Informationen der Datenbank, sondern nur zu denen, die für die eigenen Zwecke unmittelbar notwendig sind.

2. Formularbasierende Anwendungen

Formularbasierende Anwendungen betreffen hauptsächlich den Arbeitsbereich der Personalverwaltung. Wie der Name sagt, geht es hier um Anwendungen, die über Formulare abgewickelt werden, also Krank- und Gesundheitsmeldungen, Urlaubsanträge, Korrekturbelege der Zeiterfassung etc. Alle diese Formulare werden nicht in der normalen Ablage abgelegt, sondern in speziellen Datenbanken, zu denen grundsätzlich nur die berechtigten Mitarbeitenden der Personalverwaltung Zugriff haben. Daneben hat jeder Betrof-

fene Zugriff zu den eigenen Daten, der Vorgesetzte zu denen seiner Mitarbeitenden.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können diese Dokumente automatisch gelöscht werden. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Dokumente, die im herkömmlichen System in den Nebenakten zur Personalakte abgelegt wurden. Diese Dokumente werden künftig nur noch elektronisch aufbewahrt und nicht mehr zur Papierakte gegeben.

Bei den formularbasierenden Anwendungen wurde auch bereits ein Workflow realisiert. Das Dokument fließt also vom Antragsteller direkt zu allen Personen, die von der Sache Kenntnis haben müssen oder zur Sache eine Stellungnahme abgeben müssen (Stellvertreter, Vorgesetzte etc.), und geht anschließend zur Sachbearbeitung in der Personalverwaltung. Bei Bedarf können einzelne Dokumente über die Registratur auch zur Akte gegeben werden.

3. *Geschäftsverteilungsplan, Organisationsdatenbank*

Dem Workflow ist der Geschäftsverteilungsplan zugrunde gelegt. Im Geschäftsverteilungsplan sind auch die Beziehungen zwischen den betroffenen Personen definiert und strukturiert. Über den Geschäftsverteilungsplan lassen sich grundsätzlich auch andere Funktionen steuern, so die Zuordnung von „Posteingängen“ und spezielle Regelungen der elektronischen Schriftgutverwaltung. Der Geschäftsverteilungsplan ist in einer Datenbank hinterlegt und kann stetig differenziert und korrigiert werden. Eine allgemein zugängliche Version des Geschäftsverteilungsplanes kann von Mitarbeitenden der Landeskirche als „Leitsystem“ genutzt werden, das über ein Register der angebotenen Tätigkeiten zum zuständigen Sachbearbeiter führt.

4. *„Treffpunkte“*

Für verschiedene Bereiche wurden, einen artikulierten Bedarf unmittelbar aufgreifend, so genannte Treffpunkte entwickelt, die alle relevanten Informationen und Dokumente für diese Gruppe (z.B. die Mitglieder der Synode) enthalten können. Ein weiterer „Treffpunkte“ ist etwa das „Handlungsfeld Gottesdienst“, in dem Materialien für die Gottesdienste zur Verfügung gestellt und neue Gottesdienstkonzepte vorgestellt werden können. Solche Treffpunkte

sind denkbar für Gruppen mit einem intensiven Bedarf an spezifischer Kommunikation, sei es innerhalb der Verwaltung, seien es Fachgremien oder berufsspezifische Anforderungen.

5. Datenbank „Infos und Produkte“

In dieser Datenbank werden Dokumente von allgemeinerem Interesse für Mitarbeitende in der gesamten Landeskirche, aber auch bestellbare Produkte zur Verfügung gestellt, wie z.B. die aktuellen Gesetzestexte, die Verhandlungen der Synode, Newsletters verschiedener Einrichtungen, Rundbriefe des Landesbischofs zu aktuellen Themen, wichtige Ansprachen und Predigten, aber auch Arbeitsmaterialien, Veröffentlichungen, Flyer oder Ähnliches. Nutzer können sich diese Informationen ansehen oder Produkte zur Bestellung auswählen und in einen „Warenkorb“ legen.

6. Die Versandanwendung

In der Versandanwendung werden die offenen Bestellungen abgewickelt, d.h. gepackt, verschickt, ggf. berechnet und über eine Schnittstelle direkt in das Buchhaltungssystem überstellt.

7. Aktenplandatenbank

Herzstück der elektronischen Ablage ist der Aktenplan, der die Ablage im Allgemeinen steuert. Der bestehende Aktenplan wurde digital erfasst und ergänzt und anschließend in eine Lotus-Notes-Datenbank eingelesen. Die Aktenplandatenbank steht allen Nutzern in der Verwaltung in zentralen kirchlichen Einrichtungen, in den Verwaltungsämtern, Dekanaten und Pfarrämtern zur Verfügung.

8. Ablagedatenbank

Alle elektronischen Dokumente, die aufbewahrt werden müssen, werden in entsprechenden Ablagedatenbanken abgelegt. Dort können sie von allen berechtigten Nutzern nach unterschiedlichen Kriterien eingesehen und kommentiert werden. Die Datenbanken sind auf speziellen Servern eingerichtet. Jede Datenbank ist auf einem zweiten Server zusätzlich gesichert.

Die Ablagedatenbank wurde zunächst in Verbindung mit den E-Mail-Anwendungen und mit Blick auf die Sicherung der Doku-

mente der elektronischen Kommunikation (Mails) entwickelt. Grundsätzlich können aber alle elektronisch erstellten Dokumente in der Ablagedatenbank abgelegt werden, auch wenn dies zwingend in der derzeitigen Phase nur für Mails und elektronisch generierte Faxe geschieht.

9. Dokumentenmanagementsystem

Die Einführung eines umfassenden Dokumentenmanagementsystems wurde aufgrund fehlender Kapazitäten zunächst zurück gestellt, befindet sich aber inzwischen in der Planungsphase. Die Beschränkung auf die Ablage von Mails und einzelnen Dokumenten verursacht für eine Übergangszeit bis zur Einführung des DMS eine „doppelte“ Aktenführung, wobei die herkömmliche Papierakte noch die maßgebende sein muss, da die elektronische Akte zur Zeit nur als Teilakte geführt werden kann. Der Gefahr der Entstehung von Hybridakten bei beiden Überlieferungsträgern und der Unannehmlichkeiten für die Verwaltung ist man sich bewusst. Daher werden die Planungen zur Einführung des DMS auch verstärkt vorangetrieben.

III. Aktenplan

Kernstück der Ablage ist der elektronische Aktenplan. Der elektronische Aktenplan ist eine Adaption des herkömmlichen Aktenplans. Der Aktenplan wird als Sachaktenplan geführt, der grundsätzlich für alle Einrichtungen der Landeskirche verbindlich vorgeschrieben ist. Der für die Schriftgutverwaltung gültige Aktenplan wird auch der Ordnung im Archiv zugrunde gelegt. Der numerisch aufgebaute Aktenplan ist verknüpfbar mit Ortsnamen und Personennamen. Die eigentlichen Personalakten werden außerhalb des Aktenplans getrennt geführt.

Bei der Erstellung des elektronischen Aktenplans waren eine Reihe neuer Bedingungen und Voraussetzungen zu bedenken.

1. Voraussetzungen

Eindeutige Zuordnung jedes Betreffs im Aktenplan: Das elektronische System trifft nur eindeutige Entscheidungen. Jede Inkonsistenz des Aktenplans, die in der herkömmlichen Registratur durch den Sachverstand und die Erfahrung der Mitarbeitenden

ausgeglichen werden konnte, schlägt sich in der elektronischen Ablage nieder, so dass zusammengehörige Vorgänge in unterschiedlichen Akten abgelegt werden könnten. Besonders die Zuordnung einer Sache über das Stichwortregister stößt dort auf Schwierigkeiten, wo in unterschiedlichen Arbeitsbereichen gleiche oder entsprechende Stichworte auftreten. Die Sachkosten einer Abteilung „Missionarische Dienste“ dürfen nicht mit denen der „Evangelischen Akademie“ etc. vermischt werden. Der Betreff bzw. das Stichwort „Sachkosten“ ist hier also zu konkretisieren im Sinne von „Sachkosten von“. Gleiche Betreffe und Stichworte gibt es zuhauf in den verschiedenen Sachgruppen. Im Sinne einer eindeutigen Zuordnung mussten alle diese Stichworte durch sachspezifische Attribute ergänzt werden.

Differenzierung und Korrektur der Aktenzeichen: Um die elektronische Akte möglichst übersichtlich zu halten, soll in großen Behörden von der Verwendung sehr allgemeiner Aktenzeichen abgesehen werden. Letztlich erforderte dieses Ziel eine Differenzierung der Aktenzeichen bis auf die Ebene spezieller Tätigkeitsbereiche oder sogar einzelner Vorgänge. Das Anlegen des elektronischen Aktenplans brachte zugleich aber auch eine grundlegende Revision des Aktenplans mit sich. Im Sinne der Eindeutigkeit wurden Zuordnungen im Aktenplan gegebenenfalls korrigiert, neue Aktenzeichen wurden eingeführt, Fehler wurden korrigiert. In einem Falle wurde eine ganze Aktenzeichengruppe neu im Aktenplan implementiert, womit der Aktenplan auch auf neue Anforderungen und gesellschaftliche Veränderungen reagierte.

Vollständigkeit und Aktualität des Aktenplans: Soll der Aktenplan seinen Sinn erfüllen, muss er vollständig sein, d.h. alle tatsächlichen und möglichen Tätigkeitsbereiche und Arbeitsgebiete der gesamten Landeskirche müssen im Aktenplan abgebildet und eindeutig zugeordnet sein.

Zu diesem Zweck mussten alle Arbeitsbereiche eruiert und verifiziert und mit Blick auf ihre Erfassung im Aktenplan überprüft werden. Diese Aufgabe war selbstverständlich nur durch eine enge Kooperation mit den Sachbearbeitern in den einzelnen Abteilungen und Einrichtungen zu erfüllen. Informationen in Abteilungs- und Bereichsleiterbesprechungen sensibilisierten für die Problematik und die Notwendigkeit eines „perfekten“ Aktenplans. In allen Fällen wurde die herkömmliche Ablage überprüft und im Gespräch

mit den Betroffenen mit Blick auf ihre Kompatibilität mit dem Aktenplan gegebenenfalls verändert und neu zugeordnet; fehlende Arbeitsbereiche wurden an entsprechender Stelle in den Aktenplan integriert.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, muss der Aktenplan kontinuierlich den Veränderungen in der Verwaltung angepasst werden. Der Aktenplan ist daher niemals ein fertiges, abgeschlossenes Produkt, sondern ständig im Fluss, ohne dass dadurch seine Struktur und die Ordnungsprinzipien in Frage gestellt werden dürfen. Nur dort, wo ein klarer Rahmen vorgegeben ist, kann der Inhalt unkompliziert und den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechend aktualisiert werden. Dabei ist zu beachten, dass aktuell nicht mehr verwendete Aktenzeichen nicht gelöscht oder neu vergeben werden, denn durch die Gültigkeit des Aktenplans auch für das Archiv, muss der Aktenplan ebenso wie aktuelle und zukünftige, so auch historische Sachverhalte wiedergeben und bewahren.

Verbindlichkeit des Aktenplans für alle Anwender: War bereits in der herkömmlichen Schriftgutverwaltung der Aktenplan verbindlich vorgeschrieben (wenn auch längst nicht überall tatsächlich angewandt), so ist die elektronische Ablage ohne einen allgemein verbindlichen Aktenplan für alle Anwender nicht denkbar. In dem System der Evangelischen Landeskirche in Baden hat der Anwender nur die Möglichkeit, gar nicht abzulegen (was ihm aufgrund der allgemeinen Dienstvorschriften untersagt ist), oder gemäß den Vorgaben des elektronischen Aktenplans abzulegen. So besteht die begründete Erwartung, durch die „Vernetzung“ eine Disziplinierung der Verwaltung im Sinne einer einheitlich geregelten Schriftgutverwaltung und Ablage erreichen zu können, was aufgrund der sprichwörtlichen „protestantischen“ Eigenwilligkeit verschiedener Bereiche bisher nicht möglich war. Das bedeutet, dass erst jetzt erstmals eine wirklich vollständige Überlieferung in der Landeskirche überhaupt erreicht werden kann, wobei alle relevanten Daten auch erstmals allen Berechtigten zur Verfügung stehen. Diese Aussichten auf eine „Reformation“ der Verwaltung waren ein wesentliches Motiv für das Archiv, an führender Stelle eine weitgehende Modernisierung der Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufe mit zu tragen und mitzugestalten.

2. Ansichten

Die Nutzung der Aktenplandatenbank wird durch die Auswahlmöglichkeiten verschiedener Ansichten erleichtert und zugleich optimiert. Die Aktenplandatenbank enthält Informationen nicht nur über das Aktenzeichen und den zugehörigen Betreff, sondern auch über die Erschließung durch Stichwörter, die Ablagedatenbank, in die ein Dokument mit dem betreffenden Aktenzeichen abgelegt wird, die mit einem Aktenzeichen verbunden allgemeinen Aufbewahrungs- und Vertraulichkeitskennziffern, die mögliche Verknüpfung zum Geschäftsverteilungsplan und die Extraktion eines Teilaktenplans, wie er für Pfarrämter oder kleinere Einrichtungen von Interesse ist.

Ansicht nach Aktenzeichen: Die „normale“ Ansicht ist die nach Aktenzeichen. Sie gewährt eine Gesamtübersicht über den Aktenplan und die Einordnung eines Sachverhaltes in die Systematik des Aktenplans.

Ansicht nach Personen: Bestandteil der Aktenplandatenbank ist auch eine Personendatenbank, die alle Personen enthält, über die Personalakten oder für die Gehaltsabrechnungen geführt werden.

Ansicht nach Orten und Gebäuden: Wie die Personendatenbank ist auch die Orts- und Gebäudedatenbank ein eigenständiger Bestandteil der Aktenplandatenbank. Sie enthält alle Gemeinden, in denen die Landeskirche Gebäude besitzt. Die Ortsdatenbank wird in Kombination mit der Aktenzeichendatenbank benutzt. So ist die Bauakte der Konkordienkirche in Mannheim durch das Aktenzeichen „61/2 Mannheim Konkordien“ bestimmt. Miethäuser sind zusätzlich durch Straße und Hausnummer identifiziert.

Ansicht nach Betreff oder Stichwort: Diese Ansichten bieten dem Nutzer eine bequeme Möglichkeit, das richtige Aktenzeichen zu finden. Insbesondere die Stichwort-Ansicht ist mit umfassenden Suchfunktionen ausgestattet.

Die **Ansichten** nach Teilaktenplan, Geschäftsverteilungsplan, Aufbewahrungskennzeichen oder Vertraulichkeitskennzeichen dienen im Wesentlichen der Registratur für eine schnelle Orientierung bei der Klärung eines Korrekturbedarfs.

Ansicht nach Ablagedatenbanken: Die Ansicht nach Ablagedatenbanken zeigt dem Nutzer nicht nur an, welche Ablagedatenbanken es überhaupt gibt, sondern vor allem, welche Vorgänge und Dokumente, geordnet nach Aktenzeichen, in welcher Datenbank abgelegt werden. Da für jeden Nutzer die Zugangsberechtigungen zu den speziellen Datenbanken festgelegt sind, wird aus der Ansicht nach Ablagedatenbanken auch ersichtlich, zu welchen Dokumenten welcher Nutzer Zugriff hat, sofern nicht zusätzlich besondere Vertraulichkeitskennzeichen für ein Dokument festgelegt sind.

3. Aktenplanpflege

Die Pflege des Aktenplans ist Aufgabe von Mitarbeitenden in der Registratur, grundsätzliche Entscheidungen, die die Systematik des Aktenplans betreffen, wie die Bildung neuer Aktenzeichengruppen und die Zuordnung neuer Sachverhalte, bedürfen jedoch der vorherigen Absprache mit dem Archiv. Dies wird in der Praxis dadurch erleichtert, dass die Registratur dem Archiv zugeordnet ist.

Für die Pflege des Aktenplans sind ausgewählten Mitarbeitenden in Registratur und Archiv spezielle Administratorenrechte verliehen worden. Die Korrektur eines Aktenzeichens oder das Anlegen eines neuen Aktenzeichens geschieht in der Regel auf Anforderung aus der Verwaltung, wenn sich ein Vorgang im vorhandenen Aktenplan nicht zuordnen lässt. Die Ausführung des Auftrags ist unkompliziert und rasch zu erledigen; das neue Aktenzeichen steht den Nutzern sofort nach Eingabe in den Aktenplan zur Verfügung.

Über das Anlegen neuer Aktenzeichen wird somit zugleich auch das Anlegen neuer elektronischer Akten ermöglicht.

4. Vergabe der Aktenzeichen aus der Aktenlandatenbank

Für die Funktion „ablegen in einer Ablagedatenbank“ wurde in der Mailschablone eine neue Maske entwickelt, die auch für Faxe und andere Dokumente genutzt werden kann. Jeder Nutzer muss zuerst die Entscheidung treffen, ob ein Dokument überhaupt aufbewahrt werden soll. Bei der Kennzeichnung von Dokumenten als „privat“ verschwinden sämtliche weitergehenden im Folgenden zu beschreibenden Funktionen aus der Schablone. Die Grundein-

stellung in der Mailschablone ist auf „dienstlich“ und „nicht aufbewahren“ eingestellt. Sobald ein Dokument „bis zu einem Jahr“ oder „länger als ein Jahr“ aufbewahrt werden soll, öffnet sich ein Feld für das Aktenzeichen. Ohne Aktenzeichen kann ein Dokument nicht in eine Ablagedatenbank abgelegt werden. Das Aktenzeichen wird aus der Aktenplandatenbank ausgewählt. Aktenzeichen und Betreff sind fest miteinander verknüpft und nicht getrennt auswählbar. Dadurch werden falsche Zuordnungen bei der Auswahl des Aktenzeichens vermieden. Am bequemsten kann der Nutzer ein (unbekanntes) Aktenzeichen über die Ansicht „Stichwort“, also einen Index aller im Aktenplan enthaltenen Sachbezüge, auswählen. Im Feld „Thema“ können frei wählbare zusätzliche Informationen angegeben werden, die jedoch keine Relevanz für die Ablage besitzen.

Von einem Nutzer besonders häufig benutzte Aktenzeichen (maximal 20) können in einer persönlichen Datenbank gespeichert werden. Damit wird die Vergabe von standardmäßig zu vergebenden Aktenzeichen erleichtert, da keine Suchfunktion aktiviert werden muss. Die Definition von „persönlichen“ Aktenzeichen vermag zudem die Akzeptanz des Zwangs zur Vergabe von Aktenzeichen zu erhöhen.

Ist für einen Vorgang kein Aktenzeichen auszumachen, ist der Sachverhalt im Aktenplan noch nicht enthalten oder der Nutzer hat ein „unzulässiges“ Stichwort als Suchbegriff eingegeben. Um in einem solchen Fall die Ablage nicht zu verzögern, kann ein „AZ unbekannt“ vergeben werden – wobei ein Missbrauch aus Bequemlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. In der Registratur wird dann umgehend das richtige Aktenzeichen vergeben und dem Sachbearbeiter per Mail mitgeteilt. Nach Vergabe des Aktenzeichens wird das Dokument in die richtige Ablagedatenbank geleitet. Ist ein Vorgang noch nicht im Aktenplan verortet, wird das entsprechende Aktenzeichen vom zuständigen Mitarbeitenden in Registratur oder Archiv vergeben.

Auch wenn in der Regel für ein Dokument nur ein Aktenzeichen vergeben wird, gibt es doch immer wieder Dokumente, die in verschiedenen Zusammenhängen von Bedeutung sind und benötigt werden. In diesen Fällen kann der Nutzer mehrere (bis zu fünf) Aktenzeichen vergeben. Damit wird das Dokument nicht kopiert (wie für die Ablage in einer herkömmlichen Akte), sondern es wird

nur über verschiedene (vom Aktenzeichen abhängige) Ansichten zugänglich gemacht.

Für „Spezialakten“ und „Personen-Sonderakten“ ist eine Kombination von Aktenzeichendaten aus verschiedenen Datenbanken möglich. So öffnet sich bei Spezialakten neben der Aktenplandatenbank auch die Ortsdatenbank, bei Personen-Sonderakten öffnet sich neben der Aktenplandatenbank auch die Personendatenbank. Das System fordert hier eine Eingabe aus beiden Datenbanken.

Mit der Auswahl des Aktenzeichens trifft der Nutzer eine Grundentscheidung über die Aufbewahrungsfrist. Dokumente mit einer Aufbewahrungsfrist bis zu einem Jahr werden zwar abgelegt, von Registratur und Archiv aber nicht nachbearbeitet oder bewertet; diese Dokumente werden nach Ablauf der Frist gelöscht. Es bedarf in diesem Zusammenhang im Rahmen der Schulung der Ablagedatenbanken einer Bewusstseinsbildung mit Blick auf die Relevanz einzelner Dokumente für die eigene Arbeit wie für die Überlieferung in der Landeskirche.

In ähnlicher Weise kann der Nutzer auch die Vertraulichkeitsregelung für ein Dokument beeinflussen. Die Grundeinstellung „Standard“ bedeutet, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden, die Zugang zu einer bestimmten Ablagedatenbank haben, das Dokument auch lesen können. Wird ein Dokument auf „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ gesetzt, ist es nur noch für definierte Personengruppen einsehbar und wird für den „normalen“ Nutzer nicht mehr angezeigt. Eine Ausnahme ist nur durch den Grundsatz gegeben, dass jeder Nutzer die von ihm selbst erstellten Dokumente – mit Ausnahme der Dokumente in der Personaldatenbank – unabhängig von ihrer Vertraulichkeitsstufe einsehen kann.

Die Entscheidungsfreiheit des Nutzers wird freilich dort eingeschränkt, wo bereits im Aktenplan für einzelne Aktenzeichen oder Aktenzeichengruppen bestimmte Voreinstellungen bezüglich der Aufbewahrungsfristen und der Vertraulichkeitsstufe gegeben sind.

IV. Ablagedatenbank

Alle mit einem Aktenzeichen versehenen Dokumente werden in einer Ablagedatenbank abgelegt. Wegen der Übersichtlichkeit und

um eine bessere Zugriffskontrolle zu gewährleisten, gelangen die Dokumente nicht in eine einzige umfassende Datenbank, sondern die ablagerelevanten Dokumente werden in sachbezogenen Datenbanken abgelegt. Besonders sensible Daten, die nur einem ausgewählten Kreis von Nutzern zugänglich sein sollen, können in abgesonderten Datenbanken abgelegt werden. Die Zugriffsberechtigung auf eine Datenbank wird also durch die Zugehörigkeit zu einer besonderen Gruppe gesteuert. Die Grund-Gruppenzugehörigkeit „Standard“ besagt innerhalb der zentralen Behörde, dass die Nutzer Mitarbeitende im EOK sind. Über diese allgemeine, alle Mitarbeitende des EOK umfassende Gruppenzugehörigkeit hinaus eignen jedem Nutzer über seine ID abteilungsspezifische oder über Definition (die mit dem Anlegen der Nutzer durch das Archiv erfolgt) leitungsspezifische Gruppenzugehörigkeiten, die dann teils im System generiert sind, teils von den Nutzern bewusst gewählt werden müssen. Sondergruppen bilden auch Personen mit Kontrollfunktionen (z.B. Rechnungsprüfungsamt) oder die mit ihrer Tätigkeit einen besonderen Vertrauensschutz genießen (z.B. Mitarbeitervertretungen).

1. Prinzipien

Die Nutzung der Ablagedatenbank beruht auf einer Reihe von Grundprinzipien. So soll gewährleistet sein, dass alle Daten für alle Berechtigten zur Verfügung stehen. Dem entsprechend können zum Beispiel alle Daten ohne besondere Vertraulichkeitsstufe in der Standard-Ablage von allen Mitarbeitenden des EOK eingesehen werden. Dies muss allen Nutzern bewusst sein, wenn sie selbst Dokumente ablegen, die eventuell einen höheren Datenschutz beanspruchen.

Der Schutz der Daten wird grundsätzlich durch eine strenge Zugriffskontrolle garantiert. Die Zugriffsberechtigungen werden im Auftrag der Geschäftsleitung durch die Archivleitung vergeben. Im Allgemeinen ist die Zugriffsberechtigung durch die Zugehörigkeit der Nutzer zu einer Gruppe oder zu mehreren Gruppen definiert. Sonderberechtigungen können an einzelne Personen vergeben werden.

Besonders sensible Daten sind für die Masse der Nutzer grundsätzlich gesperrt. So haben nur wenige Nutzer Zugriff auf die Personaldaten in der besonderen Ablage der Personalien. Selbst für

die Sachbearbeiter müssen eine „Personalakte“ oder einzelne Dokumente zur Bearbeitung eines Falles erst frei gegeben werden. So kann überprüft werden, wer wie lange zu welchen sensiblen Daten Zugang hatte. In ähnlicher Weise können – weniger sensible – (ausgewählte) Daten aus den Bauakten gegebenenfalls auch anderen Abteilungen oder sogar Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Zur Sicherung der Daten gehört auch, dass Dokumente in der Ablage nicht mehr veränderbar sind. Anmerkungen und Kommentare können jedoch an ein Dokument angehängt werden. Ist ein Dokument irrtümlich in die Ablage gekommen, kann es dort nur durch die Registratur wieder gelöscht werden.

Jedes Dokument wird nur einmal in der Ablagedatenbank abgelegt. Es können Verknüpfungen zwischen verschiedenen Dokumenten hergestellt werden. In allen Ablagedatenbanken erfolgt die Ablage nach Aktenzeichen (bzw. Personennamen).

2. Steuerung der Ablage in die Ablagedatenbank

Die Ablage in die Ablagedatenbanken folgt einem differenzierten Steuerungsmechanismus. Im Sinne der strengen Zugriffskontrolle ist vorzuschicken, dass jeder Mitarbeitende nur die Ablagedatenbanken angezeigt bekommt und damit auf sie Zugriff hat, für die er aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit(en) die Berechtigung besitzt.

Der Steuerungsmechanismus orientiert sich zunächst an der „Zuordnung“, also der ausgewählten Gruppenzugehörigkeit des Nutzers. Die Grundeinstellung im System ist hier „Standard“, womit die Gesamtheit der Mitarbeitenden des EOK gemeint ist. Besondere „Gruppen“ bilden die Referatsleitungen, die Abteilungsleitungen, das Rechnungsprüfungsamt, die Mitarbeitervertretung, das „Kollegium“, die Synode, der Landeskirchenrat, diverse Stiftungen und Einrichtungen, aber auch die Pfarrämter oder die Dekanate; bei den Verwaltungsämtern ist eine ähnliche Differenzierung möglich wie beim EOK. Soll bei Mitarbeitenden des EOK eine andere als die „Standard“-Gruppe gewählt werden, muss diese über eine Rolle ausgewählt werden, die jedoch nur von den Berechtigten benutzt werden kann, denn mit dem Anlegen der Nutzer durch das Archiv werden auch die Gruppen-Zugehörigkeiten zugeteilt. Die Steuerung über „Zuordnung“ leitet ein Dokument in eine leitungs-

spezifische Ablagedatenbank oder in die Ablage einer definierten Gruppe mit Sonderrechten.

In zweiter Linie erfolgt die Steuerung in eine Ablagedatenbank über Personennamen, womit eine Zuleitung zur gesonderten Ablagedatenbank Personalia erfolgt. Für diese Datenbank bestehen besonders strenge Zugriffsbedingungen, die oben bereits erläutert wurden.

Ist als Gruppenzugehörigkeit EOK angegeben, erfolgt die weitere Steuerung der Ablage durch das Aktenzeichen. Für Aktenzeichengruppen, die einen eingeschränkten Nutzerkreis haben, bestehen besondere Ablagedatenbanken, so für Bauakten, Akten aus dem Finanzbereich, Akten der kirchenleitenden Gremien etc. In den Ablagedatenbanken wird dabei nicht mehr zwischen Generalakten und Spezialakten unterschieden, jedoch sind die Spezialakten durch einen Ortsnamen- oder Personennamenzusatz immer nach den Generalakten eingeordnet.

3. Sortierung der Dokumente

Damit wären wir bei der Sortierung der Dokumente in den Ablagedatenbanken. Die Sortierung richtet sich zunächst nach dem Aktenzeichen (wobei die Generalakten vor den Spezialakten angesiedelt sind), innerhalb des gleichen Aktenzeichens nach Datum. Durch die Differenzierung der Aktenzeichen soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur zusammengehörige Dokumente unter demselben Aktenzeichen abgelegt werden. In der bereits erwähnten Archivdatenbank besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auch zeitlich auseinander liegende zusammengehörige Dokumente zu einer „Akte“ zu bündeln. Das Themenfeld kann dazu beitragen, die Zusammengehörigkeit von Dokumenten stärker zu verdeutlichen.

Es wurde bereits angedeutet, dass zu jedem Dokument bzw. Vorgang Aktennotizen, Kommentare etc. hinzugefügt werden können. Diese Bemerkungen sind in der Ablage unmittelbar mit dem „Ur“-Dokument verknüpft.

4. Zugriffsberechtigung

Die Vergabe der Zugriffsberechtigungen erfolgt im Auftrag der Geschäftsleitung durch die Archivleitung, wobei die „normalen“ Berechtigungen durch die Gruppenzugehörigkeiten definiert sind.

Besondere Zugriffsberechtigungen können über Rollen, die durch die Administration der IT ausgeführt werden, zugeteilt werden. Das betrifft insbesondere die Rechte der Mitarbeitenden in Registratur und Archiv, kann aber auch auf andere Personen, etwa in der Geschäftsleitung, ausgedehnt werden. Dieses Instrument wird in den Fällen eingesetzt, wo Rechte vergeben werden müssen, die über die Gruppenzugehörigkeiten hinausgehen.

Einen zusätzlichen Schutzmechanismus stellen die Vertraulichkeitsregelungen dar. Da das Lesen vertraulicher und streng vertraulicher Dokumente an Funktionen in der Leitungshierarchie der Behörde gebunden ist, können sensible Daten so geschützt werden, ohne dass sie in besondere Ablagen „ausgelagert“ werden müssen. Auch die Zuweisung der Vertraulichkeitsrechte an Personen erfolgt über besondere Rollen.

5. Bewertung

Eine Ausnahmeregelung mit Blick auf die Zugriffsberechtigungen ist für Mitarbeitende in Registratur und Archiv vorgesehen, wobei der Grad dieser Ausnahmeregelung von der Funktion in Registratur und Archiv abhängt. Die partielle Aufhebung der Zugriffsbeschränkungen hängt mit den administrativen Aufgaben von Registratur und Archiv in den Ablagedatenbanken zusammen. Die Hauptaufgabe betrifft die „Bewertung“ der Dokumente im weitesten Sinne.

Für die Arbeit von Registratur und Archiv gibt es eine besondere Ansicht „Bewertung“. In dieser Ansicht werden alle Dokumente aufgeführt, die länger als ein Jahr aufbewahrt werden müssen und noch nicht bewertet sind. Die wichtigsten Maßnahmen der Bewertung bestehen von Seiten der Registratur in der Kontrolle und gegebenenfalls Korrektur der Zuordnung und der Aktenzeichen, von Seiten des Archivs in der endgültigen Festlegung der Aufbewahrungsfristen. Nicht bewertete Dokumente können nicht gelöscht werden. Die Bewertung von Dokumenten in den Ablageda-

tenbanken nach Zuordnung obliegt wegen der Sensibilität der Dokumente der Leitung von Archiv und Registratur. Dokumente der Zuordnung Mitarbeitervertretung werden frühestens nach fünf Jahren bewertet, wenn die Dokumente in die Archivdatenbank transferiert werden. Grundsätzlich jedoch wird eine möglichst zeitnahe Bewertung angestrebt.

Das Archiv soll grundsätzlich auch Zugang zu den Ablagen der Pfarrämter, Dekanate etc. bekommen und diese bewerten können. In diesen Fällen ist eine Anmeldung der Einsichtnahme der Datenbank vorgeschrieben. Die Einsichtnahme kann von der ablegenden Einrichtung verweigert werden, soweit die Dokumente jünger als fünf Jahre sind.

V. Elektronische Archivierung

Die Ablage aller elektronischen Dokumente in Ablagedatenbanken löst nicht die grundsätzlichen Probleme der langfristigen Sicherung elektronischer Dokumente. Bis zur Entwicklung neuer Speichermedien für eine dauerhafte Archivierung elektronischer Dokumente muss auch das vorgestellte System der elektronischen Ablage mit den Problemen und Einschränkungen der elektronischen Archivierung leben. D.h., dass die Daten regelmäßig umkopiert werden müssen mit allen Risiken der dadurch möglichen Datenverluste. Von Bedeutung ist, dass die Datensicherung nicht vom Archiv selbst geleistet werden muss, sondern zu den Grundaufgaben der Abteilung IT im Evangelischen Oberkirchenrat zählt. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Sicherungsmaßnahmen immer nach dem aktuellen Standard der Technologie betrieben werden. Die Probleme der langfristigen elektronischen Datensicherung haben ferner zur Folge, dass auf die Papierakte – freilich in abgewandelter Form – auf absehbare Zeit noch nicht verzichtet werden kann.

1. Archivdatenbank

Um die Problematik der Datensicherung in einem überschaubaren Rahmen angehen zu können, wird eine besondere einheitliche Archivdatenbank eingerichtet werden. In die Archivdatenbank fließen nach einer Fünfjahresfrist alle Dokumente aus den verschiedenen Ablagedatenbanken, die länger als fünf Jahre aufbewahrt werden müssen. Diese Frist kann zu einem späteren Zeit-

punkt auch heraufgesetzt werden. In der Archivdatenbank können elektronische Dokumenten zu Einheiten, sprich „Akten“, zusammengefasst und geschlossen werden.

2. Löschen abgelaufener Dokumente

Abgelaufene Dokumente, die länger als ein Jahr aufbewahrt werden mussten, werden in einer besonderen Ansicht zur Bewertung bereitgestellt. Hier kann aus archivischer Sicht und nach den Bedürfnissen der Verwaltung entschieden werden, ob für ein Dokument die Aufbewahrungsfrist (noch einmal) zu verlängern ist. Nicht verlängerte bzw. neu bewertete Dokumente werden nach einer angemessenen Frist gelöscht.

3. Vollständige elektronische Akte

Die Entwicklung der Schriftgutverwaltung hin zum „papierlosen“ Büro bringt es mit sich, dass die Sachbearbeiter auf die elektronische Akte zurückgreifen müssen, denn nur sie ist unter den Bedingungen der Ablageprinzipien und der Schriftgutbewertung als aktuell und vollständig anzusehen. Alle Dokumente die nur auf Zeit (bis zu zehn Jahren) aufbewahrt werden müssen, sollen in Zukunft nur noch in der elektronischen Ablage aufbewahrt werden.

4. Papierakte

Da eine dauerhafte Sicherung elektronischer Dokumente zur Zeit noch nicht gewährleistet werden kann, kann auf die Papierakte trotz des Primats der elektronischen Akte grundsätzlich noch nicht verzichtet werden. Die Papierakte wird als sekundärer Überlieferungsträger und gewissermaßen als „Sicherungsakte“ betrachtet. In sie werden daher keine Dokumente oder Vorgänge von zeitlich begrenzter Aufbewahrungsdauer aufgenommen, sondern ausschließlich Dokumente, die sehr langfristig oder auf Dauer aufzubewahren sind. Grundlage für den Ausdruck eines elektronisch erstellten Dokuments ist die Bewertungsentscheidung des Archivs. Der Zeitpunkt des Ausdrucks ist noch nicht festgelegt. Es bietet sich aber an, den Übergang von Dokumenten in die Archivdatenbank auch als Zeitpunkt ihrer „Papierwerdung“ zu bestimmen, weil spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die Bewertung erfolgt sein soll. Eine derart angelegte Papierakte wird beim Übergang ins Archiv nur in Ausnahmefällen noch einmal bewertet. Grundsätzlich

gelten alle Papierakten, die bewusst nur noch die wichtigen Dokumente enthalten werden, als archivwürdig, weshalb sie unmittelbar nach ihrer Schließung an das Archiv abgegeben werden können. Das entspricht wegen der engen Verbindung von Archiv und Registratur der bereits heute praktizierten Gepflogenheit.

VI. Fazit

1. Einführung des DMS

Die Effektivität der elektronischen Ablage und Archivierung hängt entscheidend von der raschen Einführung des DMS ab. Die derzeit noch notwendige Parallelität von elektronischer Ablage und Papierakte stellt eine Belastung des Verwaltungshandelns dar und birgt die Gefahr von Überlieferungslücken, weil möglicherweise in keinem Medium konsequent und vollständig abgelegt wird. Die Einführung eines umfassenden DMS stellt daher eine zentrale Aufgabe des Projekts „Vernetzung“ im laufenden Jahre dar. Inwieweit das DMS von anderen landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen übernommen werden kann, ist derzeit noch offen, solange die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind.

Die retrospektive Konvertierung von Papierakten auf elektronische Träger ist nur in Ausnahmefällen und in dringenden Bedarfsfällen geplant. Betroffen sein werden hiervon hauptsächlich die aktuellen Bauakten und Personalakten.

2. Vorgabe der Ablage

Das vorhandene Ablagesystem ist die Grundlage für die Weiterentwicklung der elektronischen Schriftgutverwaltung. Das System muss jedes Dokument eindeutig einer Ablage zuführen. Die gesamte elektronische Ablage fördert die Transparenz der Verwaltung, weil grundsätzlich alle Vorgänge von allen Berechtigten eingesehen und für die eigenen Entscheidungen genutzt werden können. Die erweiterten Kontrollmechanismen ermöglichen ferner eine „saubere“ Verwaltung der Dokumente, weil die Gefahr des Missbrauchs von Informationen, die einem nicht zustehen, deutlich reduziert ist.

3. Bewertungsprozess

Die Frage der Überlieferungsbildung in der Landeskirche auch mit Blick auf die elektronischen Medien wird offensiv angegangen. Es wird also möglichst frühzeitig und zeitnah bewertet, so dass man im Zweifelsfall die zuständigen Sachbearbeiter in die Entscheidung einbeziehen und so auch Überlieferungslücken schließen kann.

4. Vorbereitende Maßnahmen: Bewusstseinsbildung

Das Archiv kann für die Überlieferungsbildung nur die Rahmenbedingungen schaffen. Durch Information kann ein Problembewusstsein geschaffen werden, das die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für die Bildung der Überlieferung in der Landeskirche deutlich macht. Denn am Anfang jeder Ablage und damit Archivierung steht die Grundentscheidung der Mitarbeitenden, was aus dem eigenen Tätigkeitsbereich überhaupt aufgehoben werden soll oder muss. Durch Schulungen und Informationen will und muss das Archiv hier zu einer entsprechenden Bewusstseinsbildung beitragen, denn nur aus Überzeugung wird das Handeln der Sachbearbeiter mit Blick auf Ablage und Archivierung den erhofften Erfolg zeitigen.

5. Erstellen der Papierakte

Das Erstellen der Papierakte wird künftig nur noch einen sekundären Akt der Überlieferungsbildung ausmachen. Die vollständige, primäre Akte wird in elektronischer Form geführt, auch wenn durch regelmäßiges Umkopieren Datenverluste nicht ausgeschlossen werden können. Der Ausdruck der Papierakte erfolgt aus der Archivdatenbank.

6. Veränderungen am Arbeitsplatz und in der Verwaltungsstruktur

Nicht in den Blick gerieten bisher die Veränderungen, die sich aus dem Projekt „Vernetzung“ für die Arbeitsplätze und die Verwaltungsstruktur ergeben. Daher soll abschließend auf diesen Punkt noch eingegangen werden.

Die Aufhebung der Trennung von Registratur und Archiv ist in unserem speziellen Fall nicht besonders aufregend, weil auch

bisher schon eine enge Verknüpfung bestand. Doch werden sich insbesondere in der Registratur erhebliche Änderungen im Aufgabenspektrum ergeben. Ganze Tätigkeitsbereiche, wie die Verwaltung der Wiedervorlagen oder das Einsortieren von Formularen in die Personalakten, werden entfallen. Die Stehende Registratur (sofern man von einer solchen überhaupt noch reden will) wird nur noch eine Hilfsfunktion erfüllen. Dafür werden neue Aufgaben, die auch neue und höhere Qualifikationen erfordern, im Bereich der elektronischen Bewertung hinzukommen, für die den Mitarbeitenden gegebenenfalls auch eine höhere Eingruppierung zugebilligt werden muss. Es werden im Bereich der Registratur durch „Synergieeffekte“ nicht nur Arbeitsplätze wegfallen, sondern diese werden in ihrem Charakter in weiten Bereichen dem Aufgabenfeld des Archivs angeglichen werden.

Durch die Einführung des DMS werden auch die Bereiche des Posteingangs und des Postausgangs grundsätzliche Veränderungen erfahren. Beide Bereiche werden ebenfalls stärker an die Funktionen von Registratur und Archiv herangeführt. Der elektronische Posteingang mit der Zuweisung der Dokumente in den Geschäftsgang wird die klassischen Aufgaben der Registratur ergänzen. Nur dort, wo die Kommunikation noch nicht vollständig auf elektronischem Wege erfolgen kann, werden auch Nischen der traditionellen Tätigkeitsraster der Poststelle erhalten bleiben. Neu hinzukommen werden die Aufgaben der Konvertierung der Medien von Papier in elektronische Form mittels leistungsfähiger Scanner und umgekehrt vereinzelt der Ausdruck elektronischer Dokumente für den Versand.

Aber auch an jedem Arbeitsplatz in der Verwaltung wird es Veränderungen geben, wenn die Wege der Informationsvermittlung grundsätzlich andere Bahnen einschlagen und wenn die Wirklichkeit des „gläsernen“ Büros bewältigt werden muss.

Indizierung und Titelaufnahme bei Online-Findmitteln Oder: Erschließung auf dem Prüfstand – Ein Situationsbericht mit Perspektive*

Gabriele Stüber

Nach inzwischen mehrjährigem Einsatz von Archivprogrammen zur Erstellung von Findmitteln wird die Frage nach einer EDV-gestützten Erschließung von Einzelfindbüchern und die komfortable bestandsübergreifende Recherche immer wichtiger. Sie erhält noch einmal eine ganz neue Dimension, wenn ein Archiv seine Bestände in Datenpools einspeist, die über eigene Interneitseiten oder Internetportale zugänglich sind. Insofern ist ein Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen aus Archiven der gleichen Sparte – in diesem Falle kirchliche Archive – ein wichtiges Korrektiv bei der Entscheidung über unter Umständen neue Formen der Erschließung. Die Kürzung von Personalressourcen tut ein Übriges, den Einsatz im Bereich Verzeichnung auch unter Kostenaspekten zu betrachten.

Zu Beginn eine kurze Milieuskizze

Jedes Archiv verfügt über verschiedenste Findmittel: Es gibt zum einen Zettelkästen mit mehr oder weniger schön geschriebenen Karteikärtchen unserer Vor- und Vorgängergeneration, die einen Bestand erschließen. Im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz sind ein Teilbestand der Synodenüberlieferung und – immer noch – ein Teil des Fotobestandes auf diese Weise zugänglich.

Darüber hinaus gibt es alte Findbücher aus der Zeit, als man noch mit Tinte und von Hand schrieb. Diese Art von Findbüchern gibt es

* Der Beitrag ist die schriftliche Fassung meines Vortrages auf der sogenannten Südschienentagung des Verbandes kirchlicher Archive in Unteröwisheim am 19.5.2004. Der Vortragsstil wurde weitestgehend beibehalten, das Manuskript um notwendige Anmerkungen ergänzt.

in unserem Archiv nicht mehr, ich habe sie aber noch während meiner Ausbildung am Staatsarchiv Hamburg kennengelernt.

Die große Mehrheit bilden vermutlich die mit der Schreibmaschine erstellten Findbücher, die dann in der Folgezeit häufig mit handschriftlichen Ergänzungen versehen wurden und zum Teil noch werden. Im Zentralarchiv bilden diese Findmittel jedenfalls die zur Zeit noch überwiegende Mehrheit unserer Bestandserschließung. Damit Sie eine Vorstellung von den Größenordnungen erhalten, aus denen sich mein unmittelbarer Erfahrungsbereich speist, liefere ich hier einige Eckdaten: Von den insgesamt 720 Beständen, die derzeit im Zentralarchiv aufbewahrt werden, sind 529 durch ein herkömmliches Findbuch mehr oder weniger gut erschlossen, einige sind es gar nicht (Stand: Mai 2004).

Zum krönenden Abschluss gibt es dann die mit Hilfe der EDV erstellten Findbücher, die je nach technischem Standard der Hausdruckerei mit Ringbindung oder Klebebindung versehen sind oder einfach im Klemmhefter im Findbuchschränk stehen. Von unseren erwähnten 720 Beständen sind dies 191, also mehr als ein Viertel. In Datensätzen ausgedrückt sind dies derzeit etwa 78.000.

Das sind die Haupttypen an Findmitteln. Mögliche Zwischengruppen, die sicher auch in allen Archiven anzutreffen sind, möchte ich hier außer Acht lassen.

Alle jene, die mit den Archivprogrammen der verschiedenen Softwareanbieter arbeiten, stellen allmählich ihre Findmittel auf zeitgemäße Standards um, das heißt, sie bemühen sich, möglichst viele Findmittel herkömmlicher Art in die EDV einzuspeisen. Bei uns im Zentralarchiv ist das aufgrund der begrenzten Personalressourcen so geregelt, dass wir die Findbücher der Bestände, die Zuwachs erhielten und nun bearbeitet werden, insgesamt in den PC eingeben, so dass es dann von einem Bestand nach dieser Überarbeitung nur noch ein Gesamtfindbuch gibt. Entsprechend lang sind die Laufzeiten, vor allem bei Pfarrarchiven, die dann durchaus vom 16. bis in das 20. Jahrhundert reichen können.

In diesem Zusammenhang ergeben sich einige Fragen, die ich im Folgenden in einem Problemaufriss kurz darstellen möchte. Die vier Leitfragen lauten:

- Frage 1: Welche Findmittel drucken wir noch aus?
- Frage 2: Wie beschlagworten wir unsere Findmittel?
- Frage 3: Wie gestalten wir Titelaufnahmen, um sie für eine Online-Recherche tauglich zu machen?
- Frage 4: Welche Perspektiven ergeben sich daraus?

Zu Frage 1: Welche Findmittel drucken wir noch aus?

Für uns im Zentralarchiv stellt sich diese Frage durchaus, und es gibt nach dem derzeitigen Sachstand unterschiedliche Antworten darauf:

Pfarrarchive

Hier werden wir mit Sicherheit auch weiterhin gedruckte Findbücher erstellen, da diese an die Pfarrämter und auch an die Dekanate versandt werden. Sie gelten als ein Nachweis der Übernahme von Archivalien für den Depositgeber, der zudem mit Hilfe des Findbuches eine gezielte Aktenbestellung vornehmen kann.

Vorlässe und Nachlässe

Auch Personen, die Vor- oder Nachlässe an das Archiv abgeben, erhalten ein ausgedrucktes Findbuch als Nachweis der Übernahme.

Zentrale Bestände

Bei zentralen und daher sehr umfangreichen Beständen (Konsistorium, Personalakten, Synode, Kirchenregierung), die regelmäßig durch Nachlieferungen Zuwachs erhalten, werden Nachträge geringeren Umfangs im ausgedruckten Findbuch vorgenommen. Bei größeren Ablieferungen erhält der Ausdruck einen Pauschalvermerk. Zeitnah zur Aktenabgabe erfolgt eine Aktualisierung der Datenbank. Diese Fortschreibung in zwei Systemen kann mit einem geringem Aufwand betrieben werden.

Sammlungsgut

Bei den verschiedenen Sammlungen, die Archive betreiben, sind ausgedruckte Findbücher weniger komfortabel zu benutzen als eine Datenbank. Jedes Archiv verfügt zum Beispiel über eine Fotosammlung: Hier stößt ein ausgedrucktes Findbuch schnell an seine Grenzen, denn Klassifikation und Indizierung sind auf einen

solchen Bestand nur bedingt anwendbar. Ein Ausdruck kann also lediglich der Erstinformation dienen, wenn die Ordnung etwa nach Alphabet, und hier wiederum nach Orten oder Personen, erfolgt. Doch alle, die sich schon mit der Materie beschäftigt haben, wissen, dass diese Systematik nur bedingt durchzuhalten ist.

Kürzlich wurde uns bei einem Besuch des Universitätsarchivs Heidelberg folgendes Beispiel vorgeführt. In einem Drittmittelprojekt waren 11.000 Fotos digitalisiert und mittels einer Datenbank erschlossen worden. Anschließend hatte man zwölf fest eingebundene, umfangreiche Papierfindbücher erstellt. Die Nachfrage ergab, dass diese eine Art Sicherung auf Papier seien, sollte die EDV nicht benutzbar sein. Ordnungskriterium der Papierfindbücher waren Orte, Institute und Personen, außerdem gab es einen Index. In die Erstellung der Papierfindbücher war ein Großteil an Arbeitszeit geflossen, während die Eingabe der Bildinformationen einen vergleichsweise geringen Aufwand benötigte. Da der Fotobestand des Universitätsarchivs kontinuierlich wächst, sind die mit viel Arbeitszeit erstellten Papierfindbücher bald veraltet. Die Frage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Relation wird an diesem Beispiel offenkundig.

Bei der Sammlung von Bauplänen in unserem Archiv, die immer noch stetig von Herrn Metzger verzeichnet wird und deren Datenbank pro Woche um einige Einheiten wächst, haben wir inzwischen ein Papierfindbuch (ohne Index, alphabetische Ordnung), das drei gefüllte Leitzordner umfasst und zweimal im Jahr ausgedruckt wird.¹ Ursprünglich war daran gedacht, dieses Findmittel im Lesesaal zur Verfügung zu stellen, damit die Benutzenden sich schnell informieren können und die Mitarbeiterinnen des Archivs nicht jede Anfrage selbst recherchieren müssen. Zur Zeit haben wir – das sei nachgetragen – noch keinen PC im Lesesaal, an dem Benutzende recherchieren können. Wenn sich dies im Jahre 2005 hoffentlich ändern wird und die Online-Recherche möglich ist, entfielen die Notwendigkeit eines Ausdrucks für die schnelle Erstorientierung der Benutzenden.

1 Vgl. Karl Metzger, Verzeichnung der Plansammlung im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer. Ein Praxisbericht. In: Aus evangelischen Archiven 42/2002, 109-115.

Welche Findmittel also drucken wir zukünftig noch aus? Ich wage die Prognose, dass wir schon bald weniger ausdrucken werden. Mehr wage ich zur Zeit dazu nicht zu sagen. Aber die Tendenz erkenne ich.²

Zu Frage 2: Wie beschlagworten wir unsere Findmittel?

Mit Frage 1 ist Frage 2 eng verknüpft. Lange Zeit musste jedes Findmittel für sich stehen und benutzt werden können. Deshalb war es für eine gezielte Benutzung entscheidend, dass ein Findbuch durch einen Index erschlossen war, der möglichst Personen, Orte und auch gängige Schlagworte in einem Sachregister enthielt. Diverse Bemühungen um einen übergreifenden Thesaurus – wer kennt diese Diskussionen nicht – haben aus meiner Sicht nicht zu überzeugenden Lösungen geführt und sind auch nicht flächendeckend umgesetzt worden.³

Was die punktgenaue Suche mittels Index betrifft, sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass nicht nur die Anhängerschaft der reinen Lehre die Ansicht vertritt, wonach sich die Benutzenden mit der Tektonik eines Bestandes vertraut machen müssen, um ihn gezielt auf ihre Fragestellung hin zu durchforsten. Als Benutzerin von Aktenbergen im Zusammenhang mit meiner Dissertation erinnere ich mich daran, dass ich bei meiner Suche nach Akten (ich forschte damals in der Zeit nach 1945) zwar nach der Tektonik eines Bestandes vorgegangen bin, aber dass ich aus einem gesunden Misstrauen heraus und in dem Bemühen, bloß nichts Wichtiges zu übersehen, ohnehin das ganze Findbuch durchlas. Denn eine Beschlagwortung, ein Sachindex, ist bei allem Bemühen um Zugrundelegung objektiver Kriterien immer auch eine sehr subjektive Angelegenheit.

-
- 2 Die Diskussion ergab, dass ein Papierausdruck bei vorhandener Bestandsstruktur durchaus sinnvoll ist, da die Informationen besser erfasst und eingeordnet werden können. Die Findmittel von Sammlungsbeständen hingegen werden etwa im Evangelischen Zentralarchiv Berlin oder in den Landeskirchlichen Archiven Nürnberg und Stuttgart nicht mehr ausgedruckt.
 - 3 Die Diskussion ergab, dass der Aufwand zur Erstellung eines Thesaurus in keinem Verhältnis zur besseren Recherchierbarkeit steht.

Angesichts aller hier genannten Faktoren sehen wir bei der Erstellung neuer Findbücher davon ab, einen Sachindex anzulegen. Wir begnügen uns mit einem Personen- und Ortsindex, je nach Bestand kommen auch Verlagsindex und Druckorte (so in der Bibelsammlung) oder Pfarrerindex (Pfarrarchive, Dekanatsarchive) dazu.⁴ Diese Beschränkung glauben wir uns leisten zu können in dem Wissen, dass diese Findbücher ja auch über den Datenpool recherchiert werden können. Ein weiterer Punkt für den Verzicht auf einen Sachindex ist der arbeitsökonomische Aspekt. Die Findbücher im Bereich der Pfarrarchive werden in der Regel von Hilfskräften erstellt und von uns qualitätsgesichert. Wenn wir diese Arbeit begleiten, und das ist selbstverständlich bei ungelernten Kräften wichtig, dann fügen wir von uns aus keinen Sachindex hinzu. Angesichts des Verzeichnungsdrucks unbearbeiteter Bestände müssen wir so pragmatisch verfahren.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass insbesondere die Sammlungsbestände – denken Sie nur an die Fotosammlung – sich für eine Datenbankrecherche wesentlich besser eignen als für eine herkömmliche Indizierung, verzichten wir hier ganz darauf. Ebenso halten wir es bei der Plakatsammlung, bei der Plansammlung und bei der Sammlung Volksfrömmigkeit. So ist allmählich eine Kultur von Findbüchern unterschiedlicher Erschließungsdichte – jedenfalls im Bereich der papierbasierten Findbücher – entstanden. Das ist allerdings in der Archivwelt nichts Neues, denn es gab immer schon besser und weniger gut erschlossene Bestände.

Dennoch stellt sich die Frage, wie nun generell zu verfahren ist. Was ist sinnvoll, was ist ökonomisch geboten, wo stoßen sich Archivtheorie und Archivpraxis hart im Raume? Hier hoffe ich auf Anregungen und Antworten aus einer anhaltenden Fachdiskussion.

Zu Frage 3: Wie gestalten wir Titelaufnahmen, um sie für eine Online-Recherche tauglich zu machen?

Aus dem bisher Dargestellten leitet sich die dritte Frage ab. Wenn Online-Recherchen immer wichtiger werden – und der Trend scheint eindeutig in diese Richtung zu gehen –, dann müssen wir uns auch Gedanken über die Titelaufnahmen machen. Sind die

4 Das Landeskirchliche Archiv Nürnberg erstellt für Pfarrarchive ebenfalls keinen Sachindex mehr.

Titelaufnahmen, wie wir sie in unseren älteren Findbüchern haben, für die neuen Recherchesysteme tauglich?

Wenn jemand sich für Kirchenrechnungen aus dem 17. Jahrhundert interessiert, dann wird er – jedenfalls im Archivprogramm Augias – mittels Stichwort und Zeitangabe eine inzwischen wohl beachtliche Trefferquote erzielen. Anders verhält es sich mit der Kombination von Titel und Enthält-Vermerk. Wenn jemand nach Diözesansynoden (das sind bei uns in der Landeskirche die Vorläufer der Bezirkssynoden, das heißt der Synoden auf der mittleren Ebene) in Ludwigshafen für die Zeit von 1919 bis 1930 sucht, dann kann es passieren – wie mir geschehen –, dass bei der Kombination „Diözesansynode“ und „Ludwigshafen“ die Trefferquote bei 0 liegt, da diese Kombination bisher nicht vorkommt.

Warum ist das so? Die Titelaufnahme in der Zentralabteilung Konsistorium lautete bisher „Diözesansynoden“. Im Enthält-Vermerk steht: Enthält Diözesansynoden, geordnet nach Dekanaten, Bd. I: Bad Bergzabern bis Neustadt. Eine solche Verzeichnung war typisch für die Erstellung der sogenannten „alten“ Findbücher und wurde bei der digitalen Erfassung des Findbuchs übernommen. Eingeweihte wissen, dass innerhalb der alphabetischen Reihe A bis N Ludwigshafen zu finden ist, aber das ist für die Online-Recherche wenig hilfreich. Hier muss also bei der digitalen Titelaufnahme nachgebessert werden. Wir werden bestimmt auf weitere Lücken im System stoßen. Auf die Problematik heute nicht mehr gebräuchlicher Begriffe kann ich hier nur hinweisen.

Bei einigen Sammlungsbeständen praktizieren wir eine Beschlagwortung ohne Indizierung. Auf dem Bemerkungsfeld der Titelfarte werden ein oder mehrere verwandte Schlagworte eingegeben, die sich nicht im Titel- und im Enthält-Vermerk befinden, die aber von den Benutzenden verwendet werden. Insbesondere bei dem Bestand Dokumentation, der auch zahlreiche Presseartikel enthält, ist diese Art der Erschließung inzwischen unverzichtbar geworden.

Beispiel: Titelerfassung im Bestand 158 Dokumentation- und Schriftgutbeispielsammlung

Lfd. Nr. 54

Titel: Feiertage, Kirchliche

Laufzeit: 1993-2003

Enthält: Zeitungsartikel über Buß- und Bettag, 1998; Christi Himmelfahrt; Zeitungsartikel über Karfreitag bzw. Rappelbuwe

Bemerkungsfeld: Vatertag

Der Vorteil besteht einerseits darin, dass spätere Zuordnungen zum Beispiel von Presseauschnitten bei diesem Bestand mittels Volltextrecherche gezielt erfolgen können. Andererseits ist die bloße Beschlagwortung auf der Titeltkarte mit einem viel geringeren Eingabeaufwand verbunden als die unter Umständen mehrstufige Indizierung.

In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass ich von der bloßen Konvertierung vorhandener Findmittel durch Einscannen nichts halte. Bei uns jedenfalls ist die inhaltliche Qualität der alten Findbücher häufig unzureichend. Wenn wir diese lediglich abschreiben ließen oder scannen würden, dann wäre zwar ein weiterer Bestand im Datenpool, dessen Verzeichnungseinheiten wären aber nicht in jedem Falle so aussagekräftig, wie es für eine solide Recherche notwendig ist.

Große Staatsarchive haben es nicht unbedingt leichter, was ihren Korpus an Findmitteln betrifft. Sie haben es allerdings im Vergleich zu uns kleinen Archiven sehr viel leichter, DFG-Projekte oder andere Fördermittel zu erhalten. Was den Umgang mit dem Problem betrifft, können wir aber im Ansatz von ihnen lernen. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart etwa wurde eine Klassifikation der Findbücher je nach Qualität und Erstellungsmodus vorgenommen. Daraus leiteten die Kolleginnen und Kollegen eine Prioritätenliste für das weitere Vorgehen der Erstellung von Online-Findmitteln ab. Ziel ist es, die Findmittel durch die digitale Erfassung onlinefähig zu machen. Ungeachtet dessen hält aber auch das Hauptstaatsarchiv Stuttgart noch am ausgedruckten Findbuch fest. Es ist für kleinere Archive tröstlich zu erfahren, dass auch im Hauptstaatsarchiv Stuttgart trotz Drittmittelförderung die Digitalisierung der maschinenschriftlich vorhandenen Findbücher (die sog. C-Findbücher) als eine „starke zeitliche Herausforderung“ bezeichnet wird.⁵

5 Vgl. Johannes Renz, Von der „Adler“ und vom 286er ins WWW: Erstellung von Online-Findmitteln im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. In: Der Archivar 57/2004, 55-56.

Zu Frage 4: Welche Perspektiven ergeben sich daraus?

Ziel der Herstellung online-fähiger Findbücher ist ihre Verfügbarkeit im Internet, und der Druck auf die Archive, diese Möglichkeiten in ihren Service aufzunehmen, steigt. Nicht zuletzt deshalb wird das Thema der Retrokonversion archivischer Findmittel derzeit stark diskutiert. Das zeigt etwa eine vom Hauptstaatsarchiv Düsseldorf veranstaltete Tagung im September 2003.⁶ Die im Anschluss an diese Tagung sich ergebenden Fragen sind allerdings auch im Kontext kirchlicher Archive zu bedenken, so etwa die nach den Zielen einer Retrokonversion von Findmitteln oder – schwerwiegend im Einzelfall und auf die Situation im Zentralarchiv Speyer durchaus anwendbar –: „Soll alles, was digital für interne Zwecke verfügbar ist, auch im Internet präsentiert werden? Sollen auch fehlerhafte Findmittel retrokonvertiert werden, um zunächst Masse zu schaffen? Oder geht Qualität vor, was der Neu- und Nacherschließung einen höheren Stellenwert einräumen würde?“⁷ Im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz jedenfalls lautet die Antwort auf die letzte Frage eindeutig „Ja, Qualität geht vor“.

Im Bereich landeskirchlicher Archive seien abschließend zwei Beispiele für eine „kontrollierte“ Einstellung von Findmitteln in das Internet genannt. Das Landeskirchliche Archiv Hannover präsentiert seit Mai 2004 unter lkah.archiv-online.net sein „Online-Archiv“ in der Weise, dass ausgewählte Bestände, die häufig benutzt werden, hier verfügbar sind. Auf Wunsch können auch Findmittel weiterer Bestände kurzfristig, aber befristet, eingestellt werden. Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland stellt die Findmittel zentraler Bestände auf seiner Website unter www.archiv-ekir.de/bestaende für die Online-Recherche zur Verfügung und erweitert dieses Angebot laufend. Während hier die Verfügbarkeit digitaler Findmittel auf den Bereich der eigenen Internetseiten beschränkt bleibt, strebt das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz für 2005 an, seine online-fähigen Findmittel über das Portal findbuch.net recherchierbar zu machen. Selbstverständlich wird ein Link von www.zentralarchiv-speyer.de zum deutschen Findbuchportal und Archivalienpool dieses Angebot abrunden.

6 Barbara Limberg und Max Plassmann, Tagung „Entwicklung von Werkzeugen zur Retrokonversion archivischer Findmittel“ im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, in: ebd. 59-61.

7 Ebd. 61.

Fazit

Auch das beste Rechercheprogramm, die feinste Aufbereitung, Erschließung und Indizierung machen die Hilfe der Archivfachkräfte nicht überflüssig. Diese Feststellung hat nichts mit elitärem Denken und Herrschaftswissen zu tun, es ist eine aus der Praxis gespeiste Erfahrungstatsache. Selbstverständlich kann der Service eines Archivs im digitalen Recherchebereich die archivische Arbeit entlasten, und ebenso selbstverständlich ist dies auch ein erklärtes Ziel bei der digitalen Erfassung alter und digitalen Erstellung neuer Findmittel. Doch wird dieses Vorfeldangebot die archivische Kompetenz, das Beratungsgespräch und insgesamt die zwischenmenschliche Komponente unseres Tuns lediglich sinnvoll ergänzen, jedoch nie ersetzen können. „Wir sind eben Archivarinnen und Archivare und keine Dokumentarinnen und Dokumentare, auch wenn wir vielfach dokumentieren“⁸.

8 Zitat meiner Kollegin und Mitstreiterin Christine Lauer.

Kooperative Erschließungsprojekte im Archiv der Franckeschen Stiftungen am Beispiel des Berliner Francke-Nachlasses und der Handschriften zur Dänisch-Halleschen Mission*

Jürgen Gröschl

1. Das Studienzentrum August Hermann Francke

Mit dem Archiv, der Bibliothek und der Kunst- und Naturalienkammer verfügen die Franckeschen Stiftungen über drei historische Sammlungen, die unmittelbar miteinander verknüpft sind. Bereits von August Hermann Francke begründet, legen sie Zeugnis ab von der über 300-jährigen Geschichte der pädagogischen und sozialen Einrichtungen, den Wirtschaftsbetrieben, der Missionstätigkeit und nicht zuletzt der wissenschaftlichen Arbeit, die Franckes Stiftungen über die Grenzen Halles und Deutschlands hinaus bekannt machten.

Mit der Kunst- und Naturalienkammer des Waisenhauses besitzen die Franckeschen Stiftungen eine der am besten erhaltenen Wunderkammern des Barocks in Deutschland. Die beinahe 5000 Objekte umfassende Sammlung, die hauptsächlich von Absolventen der Anstaltsschulen, die als Pfarrer, Lehrer und Missionare im Ausland tätig waren, zusammengetragen wurde, verbindet mit ihrem didaktischen Konzept auf überraschende Weise pietistische und aufklärerische Bildungsinhalte.

Ebenfalls bereits am Ende des 17. Jahrhunderts entstand die Bibliothek, die Francke ganz im Sinne seines Bildungs- und Erziehungskonzepts öffentlich zugänglich machte. Das Anwachsen der Bestände erforderte von 1726 bis 1728 den Bau eines eigenen Bibliotheksgebäudes, das heute als der älteste erhaltene profane Bibliothekszweckbau Deutschlands anzusehen ist. Hier fanden die

* Vortrag auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der Evangelischen Kirche am 27.4.2004 in Bad Herrenalb.

Sammlungen in theaterkulissenartig in den Raum gestellten Regalen ihren Platz. Da das Mobiliar aus dem 18. Jahrhundert erhalten geblieben ist, zählt das barocke Kulissenmagazin zu den musealen Einrichtungen der Stiftungen. Zugleich versteht sich die Bibliothek als wissenschaftliche Spezial- oder Forschungsbibliothek.

Als mit der Aufhebung der Franckeschen Stiftungen 1946 die verschiedenen Einrichtungen, die über Archivgut verfügten, ihren bis dahin selbständigen Charakter verloren, wurde das heutige Archiv als eigenständige zentrale Institution gegründet, und die Akten und Handschriften wurden eigenen Archivabteilungen zugeordnet. Dazu zählen beispielsweise die Archivalien der Ostindischen Missionsanstalt. Das so genannte Hauptarchiv geht auf die Handschriftensammlung der Bibliothek zurück und enthält hauptsächlich Korrespondenzen der Pietisten aus dem 18. Jahrhundert. Zusammen mit anderen Abteilungen, insbesondere dem Wirtschafts- und Verwaltungsarchiv und dem Schularchiv, versammelt das Archiv herausragende Quellen zu Aufstieg, Höhepunkt und Niedergang des Halleschen Pietismus und zur Entwicklung der Franckeschen Stiftungen.

Seit 2003 bilden die Bibliothek und das Archiv unter einer gemeinsamen Leitung das Studienzentrum August Hermann Francke, das sich räumlich über das historische Bibliotheksgebäude und die beiden Nachbarbauten erstreckt, in denen einst die Cansteinische Bibelanstalt untergebracht war. Im Erdgeschoss des Bibliotheksgebäudes befindet sich der Lesesaal mit 24 Plätzen und moderner Forschungsbibliothek. Ein Glasanbau verbindet das Bibliotheksgebäude mit den beiden Nachbarbauten zu einer einzigen Nutzungsfläche. Nicht nur der Katalograum und eine Cafeteria befinden sich hier, sondern auch die Archiv- und Bibliotheksverwaltung mit drei modernen Magazinen. Unter Leitung des Studienzentrums werden die Bibliotheks- und Archivbestände der Franckeschen Stiftungen fortlaufend erschlossen. Allerdings können aufgrund der schwierigen Personalsituation größere Bestände oder Teilbestände im Rahmen der normalen, jedoch sehr vielfältigen Arbeitsaufgaben nur äußerst eingeschränkt bearbeitet werden. Kleinere Projekte konnte das Studienzentrum in einigen Fällen mit Hilfe von ABM-Mitteln durchführen. Dieser Weg wird aber aufgrund der angespannten Haushaltslage in Sachsen-Anhalt zunehmend versperrt. Seit der Wiedergründung der Stiftungen haben sich daher Archiv und Bibliothek bemüht, Drittmittel für wis-

senschaftliche Erschließungsprojekte einzuwerben. Vor allem die finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft erlaubte es, umfangreiche Verzeichnungs- und Katalogisierungsarbeiten durchzuführen bzw. zu beginnen, die dazu beitragen, die Kenntnis der Quellen zu verbessern und neue Forschungsprojekte zu entwickeln. Auf zwei dieser Projekte möchte ich im Folgenden näher eingehen.

2. Die Erschließung des Berliner Francke-Nachlasses

Die Erschließung des Berliner Francke-Nachlasses war das erste DFG-Projekt im Archiv der Franckeschen Stiftungen. Unter der Bezeichnung Francke-Nachlass wird in der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz eine ausgedehnte Quellensammlung zur Geschichte des Halleschen Pietismus aufbewahrt. Die Dokumente dieses Nachlasses waren ursprünglich Teil der Quellensammlungen im Archiv der Franckeschen Stiftungen und stehen mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden sie aus dem damals noch nicht hauptamtlich betreuten Stiftungsarchiv entfremdet. Die über 11.000 Handschriften sind keineswegs wahllos entnommen worden. Sie stellen vielmehr einen umfassenden Querschnitt der Stiftungsgeschichte und des gesamten Tätigkeitsfelds des Halleschen Pietismus dar. Sie demonstrieren das ausgebaute Kommunikationsnetz, über das die führenden Vertreter des Pietismus in Halle mit Partnern in aller Welt verfügten. Neben dem Briefwechsel im deutschsprachigen Raum enthält der Berliner Francke-Nachlass Teile der halleschen Korrespondenz mit Russland, Schweden, Holland, Dänemark und England. Darüber hinaus sind zahlreiche Dokumente zur Missionstätigkeit in Indien, vor allem in Tranquebar, sowie in Nordamerika enthalten. Es ist das Verdienst der Staatsbibliothek zu Berlin, diese Dokumente als weitgehend geschlossenen Bestand erworben und erhalten zu haben. Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges wurde der Bestand nach Tübingen ausgelagert, weshalb er auch unter der Bezeichnung Tübinger Kapseln bekannt ist. Seit einigen Jahren befindet er sich wieder in der Obhut der Staatsbibliothek in Berlin. Kurz nach Wiedereinsetzung der Franckeschen Stiftungen 1992 wurden Gespräche mit der Staatsbibliothek als Eigentümerin des Francke-Nachlasses aufgenommen. Absicht der Stiftungen war es dabei nicht, nach 150 Jahren Rechtsansprüche auf die Materialien zu erheben. Vielmehr ging es darum, Möglichkeiten für eine gemeinsame

Nutzung der ehemals zusammengehörigen halleschen und Berliner Quellensammlungen zu erörtern und festzulegen. Die Verhandlungen mündeten 1997 in eine Vereinbarung zwischen der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek und dem Archiv der Franckeschen Stiftungen. Danach gewährte die Staatsbibliothek dem Stiftungsarchiv die vollständige Mikroverfilmung des Nachlasses, um den Benutzern des Stiftungsarchivs in Halle den Berliner Quellenfundus komplementär zur Verfügung stellen zu können. Der Freundeskreis der Franckeschen Stiftungen stellte die finanziellen Mittel für die Mikroverfilmung bereit. Dies war der erste Schritt für eine vollständige Einzelblattverzeichnung des Bestandes, die von Januar 2000 bis Dezember 2001 durch die Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft ermöglicht wurde. Die Neuverzeichnung war für das Archiv der Franckeschen Stiftungen aus folgenden Gründen wichtig: Das bisher an der Staatsbibliothek zu Berlin verwendete Findbuch zeugte von dem unterschiedlichen Erschließungsgrad der einzelnen Faszikel. Wurden für wenige Mappen zumindest die Verfasser, Entstehungsorte und Entstehungsdaten der Einzelstücke genannt, gab es für andere Teile des Bestandes hingegen lediglich unvollständige und fehlerhafte Namensangaben der Briefautoren. Als hinderlich für die Bestellung und Benutzung der Handschriften hatte sich zudem die oftmals fehlende Signatur erwiesen. Inhaltliche Hinweise fehlten völlig.

Das Projekt verfolgte daher das Ziel, der Forschung eine effektive und umfassende Nutzung des Berliner Francke-Nachlasses zu ermöglichen. Das sollte durch eine Einzelblattverzeichnung des Bestandes geschehen. Diese Einzelbeschreibungen sollten auf virtuellem Wege mit den Handschriften des Stiftungsarchivs zusammengeführt werden. Eine Erstellung von Regesten wäre zwar wünschenswert gewesen, konnte aber aufgrund der zeitlichen Begrenzung für das Projekt nicht realisiert werden. Stattdessen wurde aber in kurzer Form ein Hinweis auf den Inhalt des jeweiligen Schriftstücks gegeben. Als Resultat der Projektarbeit konnten differenzierte Findmittel vorgelegt werden: ein dreibändiges, vorläufig als Manuskript gedrucktes Findbuch mit einem separaten Registerband und eine Internetpräsentation mit einer Online-Recherchemöglichkeit. Die Erschließungsarbeit wurde in Abstimmung mit der Zentralkartei der Autographen in Berlin durchgeführt. Sie hat die Daten der Verzeichnungseinheiten übernommen und wird sie in den Archivverbänden KALLIOPE und MALVINE über den archiv-eigenen Katalog hinaus überregional zur Verfügung stellen.

Die Erfahrungen bei der Erschließung des Francke-Nachlasses haben das Archiv der Franckeschen Stiftungen ermutigt, ein weiteres, wesentlich umfangreicheres Verzeichnungsprojekt in Angriff zu nehmen: Die Erschließung der Handschriften zur Dänisch-Halleschen Mission, die in den Archiven der Franckeschen Stiftungen und im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig aufbewahrt werden.

3. Die Einzelblattverzeichnung der Archivalien zur Dänisch-Halleschen Mission in Halle und Leipzig

Von Anbeginn ihrer Wiedererrichtung haben sich die Franckeschen Stiftungen um die Wiederaufnahme und die Neubelebung der traditionellen internationalen Beziehungen bemüht, die auf Franckes weltweiten Verbindungen gründen. Dazu gehören die Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen in osteuropäischen Ländern, wie die Széchényi Nationalbibliothek in Budapest und das Archiv der Russischen Akademie der Wissenschaften in Sankt Petersburg, mit denen gemeinsame Projekte geplant und realisiert wurden und werden. Dazu zählen aber auch die inzwischen sehr guten Beziehungen nach dem historischen „Westindien“ und „Ostindien“. Gemeinsam mit amerikanischen Partnern in Savannah, der Georgia Salzburger Society, konnte so die Erschließung des so genannten Georgia-Archivs vorgenommen werden. Vorgesehen ist weiterhin, den für die Kirchengeschichte bedeutsamen Pennsylvania-Bestand des Stiftungsarchivs um die Tätigkeit Heinrich Melchior Mühlenbergs gemeinsam mit Partnern des Lutheran Archives Centers Philadelphia, der Library of Congress und der Penn State University zu erschließen.

Langjährige ausgezeichnete Kontakte bestehen zum Gurukul Lutheran Theological College in Chennai, dem ehemaligen Madras in Indien. Im Rahmen dieser Kooperationsbeziehungen erschloss der Missionswissenschaftler Daniel Jeyaraj die tamilsprachigen Palmblatt- und Papiermanuskripte des Stiftungsarchivs. Mit Stipendien der Friedrich Thyssen Stiftung und des Lutherischen Weltbundes wurde die Verzeichnung der telugusprachigen Handschriften und Palmblätter sowie die Katalogisierung der tamilischen Drucke der Bibliothek durch indische Wissenschaftler begonnen.

Diese Katalogisierungen flankieren das Projekt der Einzelblattverzeichnung der Archivalien zur Dänisch-Halleschen Mission in

Halle und Leipzig. Bei der Dänisch-Halleschen Mission handelt es sich um das erste Missionsunternehmen in der protestantischen Kirchengeschichte, das im Jahr 2006 sein 300-jähriges Jubiläum begeht. Die Dänisch-Hallesche Mission hat umfangreiche schriftliche Überlieferungen hinterlassen, die für weltweite Forschungsinteressen zum 18. und frühen 19. Jahrhundert anerkanntermaßen von einzigartiger Bedeutung sind. Bis zum Jubiläumsjahr sollen die Archivbestände in Halle und Leipzig systematisch neu erschlossen und in einem Gesamtkatalog der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Allein der hallesche Bestand mit den Briefen, Tagebüchern und Berichten der Missionare umfasst ca. 34.000 Manuskripte. Auch die Korrespondenzen aus Europa wurden auf der Gegenseite in Tranquebar archiviert, wenngleich dies nicht mit derselben Systematik und Sorgfalt geschah wie in Halle. Vielmehr litten die Archivalien in Indien im Laufe der Zeit stark unter den unzulänglichen Lagerungsbedingungen und den subtropischen Klimaverhältnissen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam dieser Quellenbestand aus Indien zurück nach Deutschland. Inzwischen war das Leipziger Missionswerk in die Nachfolge der alten Dänisch-Halleschen Mission getreten. So gelangten die Archivalien, die einst aus Europa nach Tranquebar geschickt worden waren, nach Leipzig. Der Umfang dieses Bestandes ist im Vergleich zum halleschen Missionsarchiv erheblich geringer und umfasst verteilt auf 24 Kapseln etwa 1.500 Manuskripte. Allerdings befinden sich darunter Dokumente von zentraler Bedeutung wie etwa die originalen Berufungsurkunden und Instruktionen für die ersten Missionare durch den dänischen König oder die eigenhändigen Schreiben August Hermann Franckes an die Missionare in Indien.

So ist es ein außerordentlicher Glücksfall, dass sich auch der Gegenbestand zu den halleschen Archivalien als geschlossene Sammlung erhalten hat und heute in räumlicher Nachbarschaft zu den Franckeschen Stiftungen aufbewahrt wird. Beide Sammlungen ergänzen sich gegenseitig zu einem vollständigen Briefwechsel dieses Missionsunternehmens und bilden zusammen eine nahezu lückenlose Überlieferungseinheit.

Teilweise kamen die halleschen Quellen bereits im 18. Jahrhundert zur Veröffentlichung. So etwa in den berühmten ‚Halleschen Berichten‘, die das Waisenhaus periodisch über den Fortgang der Mission herausgab, die erstaunlich weite Verbreitung fanden und

starken Einfluss auf die Wahrnehmung bürgerlicher Kreise Deutschlands von dieser Weltregion ausgeübt haben. Aber die gedruckten ‚Halleschen Berichte‘ dienten vor allem der Spendenwerbung und Selbstdarstellung, so dass sie nur einen Ausschnitt des Archivmaterials wiedergeben und zudem ein ganz bestimmtes Bild der Mission zeichnen. Aus diesem Grund beschert der handschriftliche Quellenfundus der Dänisch-Halleschen Mission dem Archiv der Franckeschen Stiftungen heute nach wie vor einen internationalen wissenschaftlichen Interessentenkreis. Die Fragestellungen an die Bestände umfassen ein breites Themenspektrum weit über die engere Kirchengeschichte hinaus. Die Quellen ermöglichen Forschungen u.a. auf dem Gebiet der Religions- und Sprachwissenschaften, der Ethnologie, der Indologie, der Medizingeschichte sowie zahlreicher historischer Disziplinen wie der Kolonial-, Handels- oder Kommunikationsgeschichte.

Das Projekt verfolgt, ähnlich wie beim Francke-Nachlass, das Ziel der vollständigen Einzelverzeichnung aller Quellen zur Dänisch-Halleschen Mission in Halle und Leipzig. Allerdings richtet sich die Erschließungstiefe nach der jeweiligen Art der Handschriften. Die Korrespondenzen innerhalb der Bestände sollen neben einer formalen Beschreibung auch einer inhaltlichen Erschließung unterzogen werden, und zwar in kurzer, stichwortartiger Form. Von Tagebüchern und selbstständigen landeskundliche Beschreibungen werden nur festgelegte inhaltliche Schwerpunkte erfasst. Rechnungsbücher, Unterlagen zu den Missionskapitalien und Spenderbriefe werden ebenfalls einzeln verzeichnet, jedoch wird im Gegensatz zu den Korrespondenzen auf eine Inhaltsangabe verzichtet. Das Projektergebnis wird eine Online-Datenbank sein, in der die Leipziger und halleschen Bestände gemeinsam enthalten sind und recherchiert werden können. Inwieweit angesichts des Bestandsumfangs der Druck eines Findbuchs realistisch ist, wird sich erst gegen Ende des Projektzeitraums zeigen. Nach Abschluss des Projekts werden auch diese Erschließungsdaten der Staatsbibliothek zu Berlin für die Verbundinformationssysteme KALLIOPE und MALVINE bereitgestellt.

Für den Erfolg von Projekten dieser Art hat sich eine gründliche Vorbereitung als besonders wichtig erwiesen. Bewährt hat sich aus unserer Sicht, in dieser Planungsphase eine mehrwöchige Probeverzeichnung vorzunehmen, so wie sie später für den gesamten Bestand vorgesehen ist. Anhand dieses Probelaufs kön-

nen die Arbeitsgänge festgelegt, die Verzeichnungskategorien und die Erschließungsmethodik präzisiert, die praktischen Schwierigkeiten ermittelt und vor allem der Zeitaufwand für die Durchführung des Projektes errechnet werden. In unserem Beispiel konnten drei Missionarsbriefe in einer Stunde verzeichnet werden, während für Spenderbriefe wesentlich weniger, für Tagebücher und Berichte dagegen ein wesentlich höherer Zeitbedarf anzusetzen ist. Offensichtlich wurde aus der Probeverzeichnung, dass mindestens zwei Personen bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 220 Tagen pro Jahr mit der Erschließung beschäftigt sein werden, und zwar über einen Zeitraum von drei Jahren. Notwendig erschien weiterhin eine dritte Arbeitskraft, die die erforderlichen Zusatzrecherchen im biografischen Bereich und in den verwandten Sammlungen durchführt. Hierfür wird ein Kontingent von ca. 10 Stunden pro Woche angesetzt. Gute Erfahrungen haben wir dabei mit studentischen Hilfskräften aus den Lehramts-, historischen, theologischen und kunstwissenschaftlichen Bereichen gemacht – und folgen damit einer Tradition August Hermann Franckes, der Studenten nicht nur als Informatoren (Lehrer), sondern auch für wissenschaftliche Hilfsarbeiten einsetzte. Für die Haupterschließung dagegen sollten Historiker oder qualifizierte Archivare mit wissenschaftlicher Vorbildung beschäftigt werden. Deren finanzielle Eingruppierung richtet sich nach der Art der Qualifizierung, aber auch nach den Anforderungen an die Projektarbeit.

Die methodische Grundlage des Verzeichnungsprojekts bilden die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten „Regeln zur Erschließung von Nachlässen und Autographen“ (RNA). Dies empfiehlt sich aufgrund des besonderen Charakters der handschriftlichen Dokumente. Denn in den RNA werden obligatorische und fakultative Verzeichnungskategorien einerseits für biografische Personenangaben, andererseits für Korrespondenzen, Lebensdokumente, Werkmanuskripte, Sachakten und Sammlungen beschrieben. Im Zusammenhang mit der Erschließung des Berliner Francke-Nachlasses sind die im Archiv der Franckeschen Stiftungen bis dahin angewandten Verzeichnungskriterien mit Vorschlägen der RNA in Übereinstimmung gebracht worden. Dadurch wird der angestrebte Datenaustausch mit anderen Institutionen erleichtert. Dennoch muss bemerkt werden, dass sich die RNA bisher ausschließlich auf literarische Nachlässe beziehen. Die verwendete bibliothekarische Terminologie erscheint Archivaren bisweilen fremd. Gegenwärtig wird das Regelwerk durch die

Staatsbibliothek zu Berlin und die Österreichische Nationalbibliothek überarbeitet. Es ist vorgesehen, Regeln zur Erschließung von wissenschaftlichen, künstlerischen u.a. Nachlässen zu ergänzen, auch archivarische und dokumentarische Terminologie aufzunehmen sowie klare Vorgaben für die Anforderungen an den Datentransfer zu formulieren.

Schwierig war es, ein für die Verzeichnung geeignetes EDV-Programm zu finden. Der Francke-Nachlass konnte noch mit einem auf DOS-Basis operierenden, eigens für das Archiv zu Anfang der neunziger Jahre entwickelten Datenbanksystem erfasst werden. Es arbeitete auf zwei Ebenen, einer Personenebene zur Aufnahme biografischer Daten, und einer Dokumentenebene zur Erfassung der Handschriften. Beide Ebenen waren wechselseitig miteinander verknüpft, so dass automatisch den einzelnen Personen die im Stiftungsarchiv vorhandenen Handschriften zugeordnet wurden. Mühelos ließen sich auch die zu einer Person gehörenden Quellen verschiedener Herkunft zusammenführen. So vorteilhaft eine derartige flexible „Insellösung“ für die Zwecke des Stiftungsarchivs auch war, gab es doch auch einige Nachteile. Das Programm war vorrangig für die Datenerfassung durch die Archivmitarbeiter gedacht. Für Archivbenutzer war es aufgrund seiner Komplexität ungeeignet. Vor allem fehlte eine komfortable Rechercheebene, bei der mit Hilfe einer Suchmaske nach den gewünschten Informationen gefragt werden kann. Am problematischsten aber war, dass selbst kleinste Änderungen am Programmablauf, und sei es lediglich die Aufnahme neuer Datenfelder, nur durch den Softwareentwickler vorgenommen werden konnten. Und schließlich fehlte die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und von Daten mit anderen Archiven aufgrund mangelnder Kompatibilität der Dateiformate. Nach Prüfung der verschiedenen gängigen EDV-Systeme haben wir uns entschlossen, das bisherige Programm auf das Datenbanksystem allegro-C umzustellen. Wir haben dabei erwogen, dass es sich bei allegro um ein kostengünstiges, bereits in zahlreichen Bibliotheken und Archiven eingeführtes und bewährtes Datenbanksystem handelt, das sehr flexibel eingesetzt werden kann. Die Struktur der Daten ist nicht fest in das System eingebaut, sondern kann vollständig konfiguriert und programmiert werden. Es ist damit nicht allein auf bibliothekarische Aufgaben beschränkt, sondern kann für die spezifischen Anforderungen des Stiftungsarchivs angepasst werden. Das Programm ist in der Lage, umfangreiche Datenbestände zu verwal-

ten. Die Anpassung des Datenbanksystems kann von Archivmitarbeitern mit Computerkenntnissen selbst vorgenommen werden, unabhängig von einem Systemadministrator. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkten Kontakt mit der Entwicklungsabteilung in Braunschweig aufzunehmen und sich an den Diskussionen in der Mailing-Liste zu beteiligen, wo man unkompliziert Hilfe erhalten kann. Durch diese Anpassung wird allein schon der Datenaustausch und die Kooperation im eigenen Haus erleichtert, denn auch in der Bibliothek wird mit *allegro* gearbeitet. Künftige Projekte des Studienzentrums könnten nun sowohl Archiv- als auch Bibliotheksbestände umfassen. Im Falle der Dänisch-Halleschen Mission würde sich beispielsweise die Verbindung der handschriftlichen Quellen mit den gedruckten Missionsberichten anbieten. Da auch das Missionswerk in Leipzig *allegro* verwendet, können die Daten dem Kooperationspartner ohne aufwendige Konvertierungen zur Verfügung gestellt werden.

Für *allegro* wurden Zusatzprogramme entwickelt, die eine Anbindung der Datenbank an das Internet ermöglichen. Dieses kann, allerdings nach einer gewissen Einarbeitungszeit, ebenfalls von einem geschulten Archivmitarbeiter vorbereitet werden.

In den RNA wird bisher methodisch die Separierung von Arbeitsgängen entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad angeraten. So wird eine Trennung von Erfassungs- und Übertragungsarbeiten empfohlen. Diese Trennung hat sich im Stiftungsarchiv bereits in der Praxis vorangegangener Erschließungsprojekte als sinnvoll erwiesen. So können sich die zwei Mitarbeiter ausschließlich und zielgerichtet mit der eigentlichen Verzeichnungsarbeit beschäftigen, nahezu unabhängig vom technischen Umfeld. Sie erfassen die formalen und inhaltlichen Angaben zu jedem Schriftstück auf einem vorbereiteten Formular. Die ausgefüllten Verzeichnungsformulare erhält anschließend eine Sachbearbeiterin zur Eingabe in das Datenbanksystem.

Über die Arbeitsleistung aller Projektmitarbeiter wird eine Statistik geführt, die monatlich kontrolliert wird. Auf diese Weise ist es möglich, rasch und flexibel auf eventuelle Probleme und Schwierigkeiten zu reagieren, die bei einem sehr knappen Zeitplan immer auftreten können. Auch Modifizierungen im Projektlauf lassen sich so rechtzeitig vornehmen. Wir mussten z.B. feststellen, dass die Vergabe von Stichwörtern durch die beiden Verzeichner sehr

uneinheitlich erfolgte. Das Register füllte sich mit Synonymen und singulären Ausdrücken, was eine spätere Recherche außerordentlich erschwert hätte. Hier erwies sich die enge Verbindung des Archivs mit der Bibliothek als besonders hilfreich, denn dort wird seit langem mit den Regeln für den Schlagwortkatalog und der Schlagwortnormdatei gearbeitet. Trotz einiger notwendiger Anpassungen, die sich aus der Spezifik des Quellenmaterials ergeben, sind diese Vorgaben ausgesprochen nutzbringend. Sie ermöglichen sogar den Aufbau eines Thesaurus mit Ober- und Unterbegriffen sowie Verweisungen.

Über die Projektarbeit wird kontinuierlich in der Öffentlichkeit berichtet. Informationen können über die Homepage der Franckeschen Stiftungen eingeholt werden. Dort sind auch die ersten Arbeitsergebnisse über die Datenbank abrufbar. Die Öffentlichkeitsarbeit an den Stiftungen bietet auch sonst viele Gelegenheiten, die wissenschaftlichen Arbeiten des Studienzentrums vorzustellen. Genannt seien hier nur der Tag der offenen Tür oder der Tag des Archivs, die Nacht der Wissenschaften oder der Museen. Auch auf wissenschaftlichen Tagungen gibt es oft Anlässe, mit aktuellen Projektarbeiten bekannt zu machen. Nicht zuletzt stößt man während der Führungen von in- und ausländischen Fachwissenschaftlern auf großes Interesse an den in den Stiftungen durchgeführten Erschließungsprojekten. So manche neue Ideen wurden bei solchen ungezwungenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit schon geboren.

4. Weitere Projekte zur Vorbereitung des Jubiläums 2006

Das kooperative Erschließungsprojekt ist eingebettet in ein für das gesamte Jahr 2006 geplantes Jubiläumsprogramm. Dieses Programm sieht Festveranstaltungen in Indien und in Europa vor, darunter etwa eine Festwoche in Indien mit Abschluss am 9. Juli, dem Tag der Landung Bartholomäus Ziegenbalgs und Heinrich Plütschus, in der historischen Ortschaft Tranquebar. In diesem Zusammenhang ist auch die Übergabe der Projektergebnisse an das Gurukul Lutheran Theological College beabsichtigt. Zu unserer großen Freude haben die indischen Partner spontan die Übersetzung der Kurzregesten ins Englische übernommen, so dass die Erschließungsergebnisse zweisprachig zur Verfügung stehen werden. Geplant ist außerdem für Ende August 2006 eine große wissenschaftliche Konferenz mit internationaler Beteiligung in

Halle. Bei dieser Gelegenheit soll auch ein auf drei Bände angelegtes Werk über Geschichte und Wirkung der Dänisch-Halleschen Mission vorgestellt werden, das maßgeblich auf den Dokumenten aus Halle und Leipzig beruht, und derzeit bereits hauptsächlich von den indischen Kooperationspartnern der Franckeschen Stiftungen erarbeitet wird. Einen herausragenden Höhepunkt wird die in Halle gezeigte Jahresausstellung zum Jubiläum der Dänisch-Halleschen Mission darstellen. Auch hier werden die Quellen aus den Archiven in Halle und Leipzig eine wesentliche Grundlage bilden.

Somit kommt kooperativen Erschließungsprojekten eine Mittlerfunktion in zweifacher Hinsicht zu: Sie vermitteln einerseits zwischen dem Informationsgehalt des historischen Originals und dem modernen Informationsbedürfnis. Andererseits führen sie aber Forscher aus unterschiedlichen Bereichen und Einrichtungen zusammen und vermitteln und fördern neue Kontakte zum weiteren Ausbau der wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit.

Personenstandsüberlieferung in evangelischen Archiven*

Wolfgang Günther

Personenstandsunterlagen standen im Mittelpunkt der 5. Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 im VDA, die am 11. März in Brühl stattfand. Anlass war das fünfzigjährige Jubiläum des Personenstandsarchiv Brühl und das vierzigjährige Jubiläum des Personenstandsarchiv Detmold. Beide Archive verwahren die Zivilregister, Kirchenbuchduplikate und standesamtlichen Nebenregister aus dem Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich verwahrt Brühl die Kirchenbücher der linksrheinischen Kirchengemeinden, die 1798 während der Besetzung vom französischen Staat eingezogen wurden. Mit diesem Überlieferungsprofil sind sie einzigartig in der Bundesrepublik.

Diese Jubiläum gab Anlass, über die Personenstandsunterlagen als historische Quellen zu sprechen. Im Mittelpunkt stand die Frage nach der möglichen Benutzbarkeit. Insbesondere die standesamtlichen Register werden zur Zeit nach dem Personenstandsgesetz geführt. Dies bedeutet eine große Erschwernis für die allgemeine Benutzung, da diese nur unter erheblichen Einschränkungen möglich sind. Demgegenüber sind die Kirchenbücher der evangelischen Landeskirchen in NRW bereits unter den Bedingungen des allgemeinen Archivrechts benutzbar. Aber im gesamten Bereich der EKD gibt es keine einheitliche Regelung. Auf der Tagung machte Dr. Joachim Oepen, Historisches Archiv des Erzbistums Köln, deutlich, dass die katholische Kirchen eine gleitende Sperrfristregelung für die Nutzung der Kirchenbücher in Kürze einführen wird. Eine Änderung deutet sich auch für die standesamtlichen Register an, wenn das zur Zeit in Diskussion befindliche Personenstandsrechtsreformgesetz in dieser Form verabschiedet wird. Auch diese Register würden dann unter das Archivrecht und entsprechend unter eine gleitende Sperrfrist fallen. Zudem hätten die Länder die Möglichkeit, über den Ort der Archivierung zu bestimmen. Diese enorme Erleichterung der Benutzung – nicht nur für die genealogische Forschung – wird schon lange gewünscht.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt war die Frage nach dem Stellenwert der genealogischen Forschung. Möglichkeiten der Auswer-

* Der Vortrag wurde anlässlich der 5. Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 im VdA am 11.3.2005 gehalten. Die Vortragsform wurde beibehalten, allerdings wurde das Manuskript ergänzt und mit Quellenhinweisen versehen.

tung genealogischer Quellen wurden diskutiert, aber auch die Frage nach der Aufgabe der Archive. Stellen veröffentlichte Digitalisate von Kirchenbüchern eine Fortschritt in Richtung Verbesserung des Dienstleistungsangebots öffentlicher Archive dar oder entstehen dadurch unkontrollierbare „vagabundierende“ Drittüberlieferungen?

Der folgenden Beitrag stellt die Problematik des Themas aus evangelischer Sicht dar.

In diesem Vortrag soll nicht nur – wenn auch nur kurz – auf die geschichtliche Entwicklung des Kirchenbuchwesens eingegangen werden, sondern auch auf Sonderformen von Kirchenbüchern hingewiesen werden. Weitere Schwerpunkte werden die Darstellung des gegenwärtigen Kirchenbuchrechts und die Problematiken mit dem Umgang der historischen Kirchenbücher in der Benutzung sein.

Zur Geschichte der evangelischen Kirchenbuchführung

Der Begriff „Kirchenbuch“ kommt bereits vereinzelt im 14. Jahrhundert vor. Dabei handelt es aber eher um Unterlagen über Einkünfte und andere Vermögensangelegenheiten. Diese Heberegister können zwar auch genealogische Informationen enthalten, sind aber nicht zu vergleichen mit den Registern kirchlicher Amtshandlungen, als die wir heute die Kirchenbücher definieren. Wenn auch die Wurzeln der Dokumentation der „Gottesgemeinde“ als Analogie zur Weltgemeinde bis in das Römische Reich zurückreichen („Diptychen“), kann von dem Beginn einer systematischen Kirchenbuchführung in Deutschland erst mit der Reformationszeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesprochen werden. Die Kirchenbuchführung in diesem Sinne beginnt nicht zufälligerweise mit der Reformationszeit. Dabei ist in der neueren Forschung umstritten, inwieweit vor allem die Auseinandersetzung mit den Wiedertäufern und die Notwendigkeit einer glaubwürdigen Bezeugung der Kindstaufe die Kirchenbuchführung auf den Weg brachte. Auf jeden Fall war die Anlegung entsprechender Register wichtig für die jeweilige konfessionelle Identität. Bis zum Jahr 1588 wurden im deutschen Raum fünfzehn evangelische Kirchenordnungen erlassen, welche die Gemeindepfarrer zur Anlegung von Kirchenbüchern verpflichteten (z.B. die Kurbrandenburgische Visitationsordnung von 1573). Bei stattfindenden Visitationen wurde dem entsprechend auch die Kirchenbuchführung kontrolliert. Vielfach wurde in den neuen Kirchenordnungen nicht nur die Einführung von Tauf- und Trauregistern, sondern auch von Konfirmationsregi-

stern sowie Beicht- und Abendmahlsbüchern (Kommunikantenregister) geregelt. Die letzteren Register sind nicht als Standesregister im eigentlichen Sinne zu werten, sie besitzen als Dokumente kirchlicher Ordnung einen rein kirchenrechtlichen Wert. Soweit sie als Namensregister geführt wurden, sind diese aber ebenfalls eine wichtige genealogische Quelle. In Westfalen selbst beginnt die tatsächliche Kirchenbuchüberlieferung im Vergleich zu den übrigen Territorien des Landes sehr spät. Während die Kirchenbücher der früheren Grafschaft Wittgenstein bereits am Ende des 16. Jahrhunderts beginnen, finden sich in Westfalen erste Kirchenbücher – von einzelnen Städten abgesehen – erst aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Anfangs war die Führung der Kirchenbücher in ihrer Form nicht vorgeschrieben. Dem entsprechend sind die alten Kirchenbücher für genealogische Fragestellungen häufig nur bedingt nutzbar, da Angaben oft rudimentär gemacht werden. Rekonstruktionen von Familien lassen sich z.B. aus Taufregistern nicht ableiten, wenn nur der Vorname des Kindes und der Name des Vaters genannt werden, Angaben über Mutter, Tag der Geburt oder vielleicht sogar Trauung der Eltern aber völlig fehlen. Angesichts von möglichen Namensgleichheiten wird dann Familienforschung häufig zur Spekulation. Vereinzelt werden die Amtshandlungen aber auch nicht rein chronologisch, sondern nach Vorbild der alttestamentarischen Geburts- und Stammregister in sogenannten Familienbücher zusammengefasst. Hier ist dann das eigentliche Ordnungskriterium die Familie bzw. die Wohnung der Familie.

In der Regel sind die ersten Kirchenbücher Mischbücher, d.h. in einem Buch werden alle Amtshandlungen geführt. Zuweilen werden die Kirchenbücher auch jetzt noch für Niederschriften von wesentlichen Vermögensdokumenten (wie Heberegister, Kirchenrechnungen und Urbarien) oder Ereignissen genutzt. Wenn der Pfarrer Mölling der Kirchengemeinde Valdorf, einer kleinen Kirchengemeinde im Norden von Westfalen, im Jahre 1732 in einem Fall ausführlich über die Rache Gottes wegen der schlechten Behandlung der Salzburger Protestanten bei ihrer Vertreibung schreibt oder das Auftauchen von Vampiren als Gericht Gottes über das Vorleben des Betroffenen interpretiert, so haben die Kirchenbücher auch über den reinen genealogischen Wert hinaus eine Bedeutung für die Frömmigkeitsgeschichte und Mentalitätengeschichte. Eine Differenzierung nach den verschiedenen Amts-

handlungen erfolgt erst später. In der Regel werden die Amtshandlungen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts buchweise getrennt geführt.

Für Westfalen wie für das gesamte Preußen bildete das Allgemeine Preußische Landrecht den Abschluss einer Entwicklung, die das Kirchenbuch im 18. Jahrhundert immer mehr von der rein geistlichen Aufgabe löste und die staatlichen Bedürfnisse in Bezug auf das Gerichts-, Militär- und Steuerwesen in den Vordergrund rückte. Allerdings blieb das Kirchenbuchwesen immer Bestandteil der kirchlichen Verwaltung und der Kirchaufsicht, die nun ergänzt wurde durch die Fachaufsicht der preußischen Regierungen in der Mittelinstanz. Die staatliche und kirchliche Fachaufsicht wurde auf der obersten Ebene wieder gebündelt in der kirchlichen Verwaltung, nämlich im Geistlichen Ministerium bzw. später im Evangelischen Oberkirchenrat. Im übrigen hatte auch nach Einführung der Standesämter der Staat die Aufsicht über die Leitung der Kirchenbuchführung der Kirchenbücher vor 1875 behalten. Die §§ 501-504 in dem entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Preußischen Landrechts regelten die Aufstellung der Kirchenbuchduplikate, die von nun an vom Küster gefertigt werden sollten und den Gerichten zu übergeben waren. In den kurkölnischen Gebieten war die Verpflichtung zur Herstellung von Kirchenbuchduplikaten schon 1779 eingeführt worden, in den übrigen Teilen Westfalens führte das französische Intermezzo ab 1808 zu einem einheitlichen Personenstandswesen, das dann ab 1816 wieder durch das Allgemeine Preußische Landrecht abgelöst wurde. Mit der Einführung der Standesämter 1874/75 verlor die Kirche die Verpflichtung der staatlichen Personenstandsführung. Waren vorher Taufen, Einsegnungen von Ehen und kirchliche Begräbnisse Gegenstand der Registerführung, so sind es nun Geburten, Trauungen und Sterbefälle, die in den staatlichen Registern dokumentiert werden. Gleichwohl haben die älteren Kirchenbücher ihre Funktion als öffentlich-rechtliche Personenstandsunterlagen behalten. Sie unterliegen damit auch weiterhin – wie erst vor zwei Jahren durch das Oberlandesgericht Hamm festgestellt – dem öffentlichen Sachenrecht. Eine Kirchengemeinde im Ruhrgebiet hatte erfolgreich auf die Wiedererlangung eines Kirchenbuchs geklagt, das von einem Notar angeblich auf einem Flohmarkt gekauft worden war. Zivilrechtliche Verjährungsfristen konnten dem Notar dabei nicht zum Erfolg helfen. Leider muss aber auch ergänzt werden, dass in anderen Bundesländern, namentlich in den

neuen deutschen Bundesländern, auch anders lautende Gerichtsurteile gesprochen worden sind, sodass eine endgültige Klärung über den Rechtsstatus der älteren Kirchenbücher noch aussteht.

Standorte der historischen Kirchenbücher

Die Aufbewahrung der historischen Kirchenbücher ist landeskirchlich z.T. unterschiedlich geregelt. Anders als bei lutherischen Landeskirchen sind die evangelischen Landeskirchen in NRW geprägt von ihrer presbyterial-synodalen Grundordnung. Insofern ist hier die Kirchengemeinde das grundlegende Element der Kirchenverfassung. Eine Zentralisation, wie sie durch eine hierarchische Ordnung durchgesetzt werden könnte, ist hier kirchenrechtlich nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass die Kirchenbücher in der Regel bei den Kirchengemeinden vor Ort sind.

Eine Ausnahme bilden die linksrheinischen Gebiete. Dort sind in Speyer für die Evangelische Kirche der Pfalz und in Boppard für die Evangelische Kirche im Rheinland landeskirchliche Zentralarchive eingerichtet worden, die ursprünglich nur die während der französischen Besetzung 1798 eingezogenen Kirchenbücher aus dem Gebiet des heutigen Bundeslands Rheinland-Pfalz verwahrten. Inzwischen dienen diese aber in viel umfangreicherem Maß als Depositarchiv für die Kirchengemeinden. Dieser Lösung des Bundeslands Rheinland-Pfalz sind das Saarland und bekanntermaßen Nordrhein-Westfalen nicht gefolgt.

Neben Landeskirchen, die ein zentrales Kirchenbucharchiv haben (wie z.B. die bayerische Landeskirche in Regensburg), sind andere Landeskirchen erst relativ spät, mit der Gründung der Weimarer Republik und der damit verbundenen Trennung von Kirche und Staat, auch verwaltungsmäßig selbständig geworden. Dort wurde die bisherige Praxis, durch schriftliche Vereinbarungen abgesichert, fortgeführt, und die Kirchenbücher blieben in den jeweiligen Staatsarchiven deponiert (wie z.B. in Bremen oder Schaumburg-Lippe). In fast allen Landeskirchlichen Archiven sind aber Sicherungsfilme der Kirchenbücher angefertigt und dupliziert worden und stehen bei diesen oder auch in den Kreiskirchenämtern den Genealogen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Allerdings ist der Kirchengemeindegrieff in der evangelischen Kirche ein anderer als in der katholischen. Dies hat Auswirkungen

z.B. auf die Frage nach dem Verbleib von Kirchenbüchern aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Die katholischen Kirchenbücher aus den früheren deutschen Ostgebieten wurden 2002 nach einer entsprechenden Vereinbarung der polnischen katholischen Kirche übergeben. Die Übergabe wird mit dem territorialen Herkunftsprinzip begründet. Die Kirchenbücher wurden nicht direkt den Kirchengemeinden zurückgegeben, sondern auf Diözesanebene zentralisiert untergebracht. Nach katholischem Kirchenrecht sind die Kirchenbücher als Kirchengut Eigentum der Pfarreien. Trotz Austausches der Bevölkerung durch Flucht und Vertreibung bzw. Wiederansiedelung haben die Kirchengemeinden als Organisationsstruktur diesen Wandel überlebt und bleiben damit rechtmäßige Eigentümer, auch wenn die Kirchenbücher keinerlei Aussage zu den jetzt dort wohnenden Gemeindegliedern machen können. Von evangelischer Seite wurde dagegen darauf verwiesen, dass – unabhängig von der unstrittigen Eigentumsfrage – die Kirchenbücher nicht nur Kirchengut, sondern auch Kulturgut darstellen. Dies trifft insbesondere auf jene Kirchenbücher zu, die auch im staatlichen Auftrag die Personenstandsfälle dokumentieren, also die Kirchenbücher vor Einführung der Zivilstandsregister 1874. Der historische Wert der Kirchenbücher ist bei dieser Entscheidung der Rückgabe überhaupt nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Evangelische Kirche der Union ist daher bei der Zusammenführung der Kirchenbücher aus den früheren Ostgebieten des Deutschen Reichs im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin geblieben. Ca. 7000 Kirchenbücher aus den ehemaligen östlichen Kirchenprovinzen der EKU werden heute dort verwahrt. Der größte Teil der Bücher stammt aus Ost- und Westpreußen, vereinzelte Kirchenbücher stammen aus den Provinzen Posen und Schlesien. Angesichts der drohenden Eroberung durch die russischen Truppen wurden die ostpreußischen Pfarrer im Herbst 1944 angewiesen, ihre Kirchenbücher und Archive in den Westen auszulagern. Zusammen mit staatlichen Archivalien wurden diese in Bergwerksschächten in der Rhön gelagert. Allerdings wurden diese Bestände nach dem Krieg durch Plünderungen und Brandstiftungen dezimiert. Nach dem Krieg kümmerten sich vor allem die Mitglieder der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage“ (Mormonen) um die Rettung der Kirchenbücher, die als „herrenloses Gut“ galten und v.a. auch im Bereich der sowjetischen Besatzungszone lagerten. Mit Unterstützung der Militärver-

waltung konnten diese Kirchenbücher 1946 in Berlin zusammengeführt werden. Die Mormonen akzeptierten auf der einen Seite das Eigentumsrecht der EKU, erhielten aber als Gegenleistung das Recht der Verfilmung dieser Bücher. Damit war im Übrigen ein Präzedenzfall für die späteren Kirchenbuchverfilmungen bei verschiedenen Landeskirchen geschaffen. 1947 wurden diese Kirchenbücher von einer durch den Evangelischen Oberkirchenrat geschaffenen „Ostdeutschen Kirchenbuchstelle“ im Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem verwahrt. Zuerst im Völkerkundemuseum verwahrt, zogen die Kirchenbücher 1949 in das Geheime Staatsarchiv und wurden 1966 im Dienstgebäude der Kirchenkanzlei der EKU am Bahnhof Zoo in Berlin untergebracht. Da vielerorts die Standesamtsunterlagen verloren gegangen waren, übernahm diese Kirchenbuchstelle standesamtliche Funktionen.

Allerdings gelangten nicht alle Kirchenbücher dorthin. So waren die ältesten Danziger Kirchenbücher zwar mit den Beständen des Staatsarchivs Danzig gerettet worden, wurden dann aber an die Militärverwaltung in Polen abgeliefert und befinden sich noch heute im Wojewodschaftsarchiv Gdansk.

Auf der Ebene der EKD wurde übrigens 1946 ebenfalls eine Arbeitsstelle eingerichtet, das „Kirchenbuchamt für den Osten beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“. Die Aufgabe dieser Stelle war ähnlich: Sie sollte die Lagerungsorte der ausgelagerten ostdeutschen Kirchenbücher ausfindig machen, die Bücher sammeln und erhalten und bei der Beschaffung von Ersatzurkunden für Flüchtlinge und Heimatvertriebene behilflich sein. Dieses Amt, das eigentlich auf Grund der Tätigkeit der Ostdeutschen Kirchenbuchstelle der EKU überflüssig war, konnte daher auch nie die Bedeutung erlangen und wurde bereits 1957 wieder aufgelöst, die Aufgaben und Funktionen wurde an die EKU übertragen. Bei der Gründung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin 1979 wurde die Ostdeutsche Kirchenbuchstelle als Kirchenbuchstelle in das EZA eingegliedert.

Sonderformen von Kirchenbüchern

Eine Sonderform von Kirchenbüchern stellen die Militärkirchenbücher in Preußen dar. Nach dem Dreißigjährigen Krieg richtete der Große Kurfürst von Brandenburg nach schwedischem Vorbild 1659 Predigerstellen beim Generalstab ein. Daneben gab es beim

Unterstab eines jeden Regiments einen Feldprediger, der während des Kampfeinsatzes die Regimentskirchenbücher führte. Aus einer zeitweisen seelsorgerlichen Begleitung wurde eine professionelle Militärseelsorge mit eigenen Hauptamtlichen. Um 1700 entstanden an Regimentsstandorten Garnisonskirchen und -gemeinden. Die Eigenständigkeit der Militärgeistlichkeit wurde in verschiedenen Edikten geregelt, dazu gehörte auch die Führung von speziellen Militär-Kirchenbüchern. Die Garnisonskirchenbücher vereinten die Eintragungen der Personenstandsfälle aller Truppenteile eines Garnisonsorts, also nicht nur eines einzelnen Truppenteils, sowie der Zivilangehörigen.

Während des Zweiten Weltkriegs wurde die Zusammenziehung sämtlicher vor dem Jahre 1875 geführten Militär-Kirchenbücher in eine Zentralkirchenbuchstelle des Heeres auf der Festung Königstein bei Dresden verfügt. 1944 wurde diese Verfügung auch auf die Einlagerung aller nach 1875 abgeschlossenen Militärkirchenbücher erweitert. Die dort gelagerten Kirchenbücher überstanden das Ende des Kriegs und gelangten in die Obhut des Archivamts der EKD. 1947 wurden die Militärkirchenbücher an die einzelnen Landeskirchen zurückgegeben. Die Bücher der evangelischen und katholischen Garnionsgemeinden der Westzone (ca. 2.000 Bände) wurden dem Archivamt der EKD in Hannover zugeführt, die der Ostzone (ca. 1.950 Bände) gelangten vorerst in das „Hauptarchiv für Behördenakten“ in Berlin-Dahlem, Archivstrasse 12-14, das heutige Preußische Geheime Staatsarchiv. Die entsprechenden Versuche der EKD, die Militärkirchenbücher aus dem Geheimen Staatsarchiv wieder zurückzubekommen, führten zu einer umfangreichen Untersuchung zum Status dieser Kirchenbücher. Waren dieses nun kirchliche Unterlagen, weil sie kirchliche Amtshandlungen von Geistlichen dokumentierten, oder waren es staatliche Unterlagen, da sie im Bereich der Militärverwaltung geführt worden waren? In Preußen war die Militärkirche als eigener Bereich mit eigener Verfassung und Verwaltung geführt worden. Beide Seiten beharrten auf ihren Standpunkten. Dies hat zur Folge, dass auch heute noch in West und Ost die Militärkirchenbücher verschieden gelagert werden. Die Marinekirchenbücher werden übrigens im Archiv des Marine-Kirchenbuchamts des Kirchenkreises Wilhelmshaven verwahrt.

Die Überlieferung der Militärkirchenbücher ist aber nicht vollständig. In dem Standardwerk von Alexander von Lyncker über die

preußische Armee und ihre Militärkirchenbücher, das zwischen 1937 und 1939 in zwei Bänden erschienen ist, stellt dieser bereits fest, dass viele Kirchenbücher in den Befreiungskriegen als Patronenpapier verwendet wurden. Nach seiner Schätzung sind dabei über die Hälfte der Kirchenbücher untergegangen.

Im Kirchenkampf wurden in Westfalen zeitweise die Amtshandlungen auch nach den Bekenntnisgruppen getrennt geführt. Offiziell wurden die DC-Register nach dem Krieg als Nebenkirchenbücher deklariert, soweit die Amtshandlungen nach der gültigen Agende vorgenommen worden waren. Diese Kirchenbücher waren aber nicht im Besitz der Kirchengemeinden, sondern gelangten erst später aus Privatbesitz an das Landeskirchliche Archiv. Daneben gibt es mit der Einführung von Beauftragten für besondere Seelsorge, z.B. an den Internierten nach dem Zweiten Weltkrieg, auch besondere „Lagerkirchenbücher“. Hierbei handelt es sich um Wiederaufnahmeregister aus den Lagern Hemer, Recklinghausen und Staumühle.

Einheitliche Kirchenbuchführung in der EKD

Angesichts der zahlreichen Landeskirchen und der Zersplitterung der kirchlichen Organisation im evangelischen Bereich verwundert es nicht, wenn es keine einheitliche Regelung für die Führung und Benutzung der Kirchenbücher für die evangelischen Landeskirchen gibt.

1936 bildete sich eine Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare, die sich aber erst 25 Jahre später mit dem Entwurf einer gemeinsamen Kirchenbuchordnung befasste. Anlass war der Wunsch mehrerer norddeutscher Landeskirchen nach einer einheitlichen Kirchenbuchordnung. Es bildete sich ein Kirchenbuchausschuss, dessen Arbeit in die Verabschiedung einer EKD-Richtlinie für die Kirchenbuchführung mündete. Hauptziel der Reformbemühungen war die Einbeziehung des kirchlichen Meldewesens und Mitgliedschaftsrechts. Dies führte z.B. dazu, dass Kirchenaustritte, Wiedereintritte und Übertritte beim Taufeintrag der betreffenden Person eingetragen wurden. Außerdem sollten Angaben und Bestimmungen entfallen, die noch aus der Zeit vor Einführung der Personenstandsregister stammten und inzwischen entbehrlich geworden waren. Gleichwohl ließ sich auch mit dieser Richtlinie kein einheitliches Kirchenbuchwesen im Bereich der

EKD erreichen. Hauptstreitpunkt blieb der Konflikt um das Wohnortprinzip. Normalerweise werden die kirchlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, in der die Amtshandlung vollzogen wurde. Mit der Errichtung großer Zentralfriedhöfe, z.B. in Frankfurt oder Hamburg, hätten die Beerdigungen jeweils in das Kirchenbuch der für den Friedhof zuständigen Kirchengemeinde eingetragen werden müssen. Das Wohnortprinzip erlaubte nun den Haupteintrag in das Kirchenbuch der Wohngemeinde des Verstorbenen. Insgesamt führten diese Veränderungen zu einer Flut von Übersendungen von Bescheinigungen über Austritte, Eintritte, Beerdigungen, verbunden mit einer Suche nach den möglichen zuständigen Kirchengemeinden des Wohnorts quer durch Deutschland zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen.

Ende der neunziger Jahre führte die Diskussion zu einer Novellierung der Richtlinie für die Kirchenbuchführung. Es musste das neue Namensrecht berücksichtigt werden, das Wohnortprinzip war nach den Erfahrungen nun wieder in Frage gestellt worden, das ausgeuferte Mitteilungswesen sollte eingeschränkt werden, und – und dieser Punkt ist nun für die Archivare wieder wichtig – es sollte die Kirchenbuchbenutzung neu geregelt werden. Dieser Punkt soll gleich ausführlicher beleuchtet werden. Zuvor soll eine andere Änderung erwähnt werden, da diese die Familienforschung in Zukunft beeinträchtigen wird, obwohl sie auch nur ein Reflex auf das Personenstandsrecht ist: der Verzicht auf die Nennung von Verwandtschaftsbeziehungen. Bisher wurden bei Trauungen die Angaben zu den Eltern erhoben und bei den Beerdigungen die Hinterbliebenen bzw. bereits verstorbenen Ehepartner genannt. Da diese Angaben aber von den Standesämtern auch nicht erhoben werden, sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort nicht mit der zusätzlichen Erhebung dieser Daten belastet werden.

In der Kirchenbuchordnung wurden nur noch solche Regelungen zur Benutzung der Kirchenbücher aufgenommen, die im Zusammenhang mit der Beurkundung der Amtshandlungen, deren Nachweis und den Ansprüchen der unmittelbar Betroffenen stehen. Die Einsichtnahme, und damit also die eigentliche genealogische und historische Verwendungsmöglichkeit, soll sich nun nach den Bestimmungen des Archivrechts ergeben.

Damit hätte sich nicht unbedingt etwas am Status quo geändert, wenn nicht zwischenzeitlich auch die archivrechtlichen Bestimmungen erneuert worden wären. Wurde früher auf die personenstandsrechtlichen Regelungen in den Archivgesetzen *expressis verbis* hingewiesen, so fehlen diese z.B. bei dem neuen Archivgesetz des EKV vom 6. Mai 2000. Nun sind die allgemeinen archivrechtlichen Bestimmungen nicht so restriktiv wie das Personenstandsrecht. Die Sterberegister können deshalb nach der allgemeinen gleitenden Schutzfristenregelung bereits 30 Jahre später mit Ablauf der allgemeinen Schutzfrist eingesehen werden, da besondere Schutzvorschriften dann nicht mehr greifen. Die Geburtsregister ständen für Auskünfte nach 90 bzw. 110 Jahren zur Verfügung.

Diese offensichtliche Diskrepanz zu den Regelungen des Personenstandsrechts hat eine größere Diskussion zwischen den Landeskirchen ausgelöst. Wenn man heute die Umsetzung der Richtlinien, die als solche nicht verbindlich sind, in den Landeskirchen verfolgt, fällt auf, dass einige Landeskirchen doch bei den alten Regelungen geblieben sind und in ihrem Archivrecht auf die Regelungen des Personenstandsgesetzes Bezug nehmen. Andere Landeskirchen haben sich dagegen den Vorschlägen der Richtlinie angeschlossen. Von einer einheitlichen Benutzungsregelung bundesweit kann also keine Rede sein. In der Diskussion sind vor allem staatskirchenrechtliche Argumente ausgetauscht worden. Da ältere Kirchenbücher vor Einführung der Standesämter als inländische Personenstandsurkunden gelten, war es für viele Landeskirchen selbstverständlich, auch für sie die Regelungen des Personenstandsrechts zu übernehmen. Da für diese Kirchenbücher die restriktiven Regelungen gelockert waren – es reichten berechnete Gründe zur Benutzung der Kirchenbücher –, gab es hier auch in der Vergangenheit eigentlich keine Probleme. Schwieriger wurde es nun mit den Kirchenbüchern, die nach 1875 geführt wurden. Sie fielen eigentlich unter das Kirchenbuchrecht. Da sie aber im Notfall auch Personenstandsurkunden ersetzen können, stand es seither außer Frage, bei der Nutzung der Kirchenbücher nach 1875 analog dem staatlichen Recht (§ 61 PSTG) zu verfahren. Die Kirchenbücher standen also nur bei rechtlichen Gründen und zur Ermittlung der direkten Linie zur Verfügung. Genealogische Forschung konnte dagegen kein rechtliches Interesse begründen. Die Auseinandersetzung zwischen den Landeskirchen spitzte sich auf die Frage zu, ob die Kirche die Verwendung von Daten, die der Staat unter seinen besonderen

Schutz gestellt hat, in ihrer Sphäre autonom auch unter Berücksichtigung des engen Rahmens des § 61 PStG durch eigene Benutzungsregeln anpassen könne. Die neue Kirchenbuchordnung geht nun davon aus, dass die Kirche ein verfassungsmäßiges Recht auf die Personaldaten ihrer Mitglieder habe, wie im Gegenzug die Mitglieder einen Rechtsanspruch hätten, dass ihre Personenstandsdaten korrekt seien. Insofern hätten die Kirchen in eigener Rechtshoheit bestimmt, die standesamtlichen Daten ihrer Mitglieder zu erheben. Spätestens nach dem Tode des Betroffenen würden diese Daten nicht mehr benötigt und seien damit archivreif. Eine besondere rechtliche Regelung für die Kirchenbücher nach 1876 wurde aus diesem Grunde dann auch nicht für nötig gehalten. Der Ansatz, den der frühere Leiter des Personenstandsarchivs Dr. Jörg Füchtner in einem Beitrag in der Zeitschrift „Der Archivar“ 1986 geäußert hatte, kam dagegen überhaupt nicht zur Sprache. Nach seiner Meinung können personenstandsrechtliche Quellen überhaupt kein Archivgut werden, da eine Fortschreibung bzw. auch eine Ausstellung von personenstandsrechtlichen Urkunden von Archivgut rechtlich überhaupt nicht möglich sei.

Zu guter Letzt sei noch auf eine weitere Neuerung der Kirchenbuchordnung hingewiesen, die deutlich macht, dass die historische Dimension der Kirchenbuchführung bei den Beratungen nicht immer eine Rolle gespielt hat. Erstmals nach 125 Jahren wird durch die Kirchenbuchordnung (§ 11 Abs. 4) wieder die Verpflichtung zur Bildung einer Zweitüberlieferung eingeführt. Hatte früher die Zweitüberlieferung eine staatliche Motivation im Hintergrund, so werden heute die Mitgliederdaten als so wichtig erachtet, dass aus Sicherheitsgründen eine Zweitüberlieferung im Landeskirchlichen Archiv als unumgänglich erscheint. Die Form der Zweitüberlieferung ist übrigens in unserer Landeskirche auch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung immer noch nicht geklärt.

Die Verschiedenheit in der protestantischen Landschaft spiegelt sich auch in den Benutzungsgebühren wider, wo wir Schwankungen von Tagesbenutzungsgebühren für genealogische Zwecke zwischen 3 und 10 Euro haben, in einem Fall werden von Berufsgenealogen sogar 30 Euro pro Tag erhoben! Hier wird man sich sicherlich auch die Frage nach dem Zweck der Gebühren stellen müssen. Werden z.B. durch besonders hohe Gebühren für Berufsgenealogen nicht diejenigen bestraft, die auf Grund unterschiedlichster Gründe die Forschung nicht selber vornehmen kön-

nen? In dieser Spannweite der Gebühren sind die westfälischen Kirchenarchive am unteren Ende zu finden – dank der Konkurrenz der Personenstandsarchive. Alle Wünsche auf Erhöhung unserer Gebühren – im Hinblick zurückgehender Kirchensteuermittel sicherlich auch verständlich – scheitern angesichts der Konkurrenz durch die Personenstandsarchive mit einem Blick auf die Gebührenordnung des Landes NRW.

Reproduktionen von Kirchenbüchern

Innerhalb der kirchlichen Archive im Bereich der protestantischen Landeskirche wird derzeit die Frage der Reproduktionen von Kirchenbüchern intensiv diskutiert. Vielleicht ist diese Frage für die Personenstandsarchive bereits ausdiskutiert, gibt es doch bereits Kirchenbücher als wissenschaftliche Edition digitalisiert in Form einer CD im Handel.

Momentan erreichen uns Anfragen, die Kirchenbücher digitalisiert und aufbereitet in einer Datenbank im Internet zur Verfügung zu stellen. Dabei gibt es Nachfragen von professionellen Internetanbietern, die mit diesen Daten natürlich vor allem Geld verdienen wollen. Daneben bieten andere Anbieter diese Möglichkeit in Form eines gebührenpflichtigen Angebots an, bei dem die Gebühren nach Refinanzierung der Kosten den Herkunftsarchiven zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die technischen Möglichkeiten scheinen heute kein Hindernis mehr zu sein für die Umsetzung derartiger Wünsche. Familienforschung im Internet ist im Kommen. Nach einem „Spiegel“-Artikel vom vorigen Jahr sind nur Sexanbieter erfolgreicher als die Ahnenforscher. Die Nachfrage und damit der Markt ist unbestritten vorhanden. Aber es gibt noch eine Menge grundsätzlicher und archivrechtlicher Bedenken, die bisher keine eindeutige Antwort auf diese Frage ermöglicht haben. Zum einen verbieten in der Regel unsere Benutzungsordnungen grundsätzlich die Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Wunsch, die „Exklusivität“ der kirchlichen Archive, also die Einzigartigkeit der Quellen, nicht durch vagabundierende Drittüberlieferungen in Frage stellen zu lassen. In gewisser Weise sind einige Landeskirchen auch „gebrannte Kinder“. Anlässlich der Sicherungsverfilmung von Kirchenbüchern durch die Mormonen wurde diesen vielfach eine interne Teilnutzung in den USA zuge-

standen. Damals hatte keiner die Möglichkeiten des Internets auf der einen Seite und der Potenz der Mormonen zur Auswertung der Kirchenbücher auf der anderen Seite erahnen können. Die Erschließung der Kirchenbuchdaten und Erarbeitung entsprechender Datenbanken war durch die damaligen Vereinbarungen natürlich nicht mit abgedeckt. Und damit waren sie auch nicht eindeutig mit ausgeschlossen. Diese Rechtslücke wurde ausgenutzt, und heute finden wir z.B. Daten aus westfälischen Kirchenbüchern auch im IGI, dem International Genealogical Index, der Mormonen im Internet. Insofern verfolgen wir alle diese Bestrebungen der Digitalisierung mit einer gewissen Skepsis. Natürlich gibt es auch noch andere Gründe. Sie sind theologischer, aber auch – viel schöner – wirtschaftlicher Natur.

So waren die Kirchenbücher während des Dritten Reichs zur Erstellung von Ariernachweisen eine unverzichtbare Quelle. Dieses gab aber auch den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu den ideologischen Auseinandersetzungen im Kirchenkampf mitzuteilen. Die Kirchengemeinde Enger im Minden-Ravensberger Raum z.B. fügte den Antwortschreiben bei entsprechenden genealogischen Nachfragen ein Merkblatt bei, in dem es auf die kirchlichen Wurzeln der Familie und damit auch auf den Auftrag der Kirche hinwies. Warum soll in einer Zeit zunehmender Entfremdung von der Kirche diese Chance missionarischen Handelns nicht auch heute genutzt werden?

In Bezug auf den wirtschaftlichen Aspekt: Eine Veröffentlichung von Reproduktionen hat zwangsläufig zur Folge, dass die Überlieferung vor Ort nicht mehr in dem Maße gefragt sein wird, Recherchen werden zurückgehen. Dieses mag aus restauratorischen Gründen bei Einzelarchivalien sinnvoll sein, diese Frage stellt sich aber angesichts der Verfilmungen hier nicht. In diesem Maße werden auch die Gebühreneinnahmen zurückgehen, insbesondere wenn diese Informationen dann im Internet frei zugänglich sind. Es ist nun zwar nicht so, dass wir kostendeckend arbeiten. Unsere Gebühren finanzieren nur ansatzweise unsere Personalkosten. Aber ohne diese Einnahmen würde diese Schere sich noch weiter öffnen.

Offen bleibt natürlich in diesem Zusammenhang die schwierige Gratwanderung zwischen wissenschaftlicher Forschung, die auch

genealogische Aspekte haben kann, und reiner Familienforschung.

Insgesamt befinden wir uns in einem Diskussionsprozess, in dem die Antworten sicherlich noch nicht vorgegeben sind. Wie bewertet man den Wunsch nach der Zurverfügungstellung von Kirchenbuchdaten zur Erstellung eines Dorfsippenbuchs? In gewisser Weise sind dort die gleichen Konflikte, wenn auch nicht in so geballter Form, angesiedelt. In der Vergangenheit sind in allen Teilen der Bundesrepublik vereinzelt Familienregister oder Dorfsippenbücher veröffentlicht worden. Die besondere Brisanz liegt heute in der Möglichkeit flächendeckender Maßnahmen, die mit Hilfe der EDV auch praktisch umsetzbar geworden sind. Auf der anderen Seite haben z.B. die Personenstandsarchive in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Dienstleistung Aktivitäten entwickelt, die zu einer raschen Antwort drängen. Die Veröffentlichung von Kirchenbüchern auf CD-ROM bzw. DVD führten zu entsprechenden Anfragen an uns. Die Erstellung von Hilfsmitteln zur Genealogie, wie z.B. Kirchenbuchdatenbanken, sind dabei unbestritten. Sie finden aber letztendlich ihre Grenzen in den immer mehr begrenzten finanziellen und dabei auch persönlichen Ressourcen.

Andere genealogische Quellen in kirchlichen Archiven

Neben den Kirchenbüchern gibt es in kirchlichen Archiven natürlich auch noch andere Quellen, die Hinweise für die Familienforschung geben können. Vielfach sind in den Archiven der Kirchengemeinden die Belege zur Kirchenbuchführung, also z.B. die Dimissorialien bei Trauungen, Taufbescheinigungen Vormundschafterklärungen etc. erhalten, die im Einzelfalle weiterführende Informationen geben können. Kirchenstuhlregister oder Kirchensteuerlisten sind häufig mit entsprechenden Namenslisten versehen. Abgabeverpflichtungen sind auch in den frühen Kirchenrechnungen dokumentiert. Friedhofsverzeichnisse erfassen Erb- und Familienbegräbnisse, Armenrechnungen dokumentieren die Verteilung von Unterstützungsleistungen an die sozial Schwachen im Ort.

Literaturhinweis:

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. 1901, Bd. 10, 354-366

Axel von Campenhausen, Verfügungsgewalt der Kirchen über die Kirchenbücher (Münchner Gutachten. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1970-1980, Tübingen 1983, 178-194

Johannes Heckel, Das Recht der Militärkirchenbücher im Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, in: Kirche und Staat im 19. und 20. Jahrhundert, Neustadt/Aisch 1968 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche 7), 231-239

Camilla Weber, Zu den ehemals im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg verwahrten katholischen Ostkirchenbüchern, in: Der Archivar 56/2003, 41-43

Hartmut Sander, Zur Rechtsproblematik der katholischen Ostkirchenbücher, in: Der Archivar 56/2003, 43-44

Verzeichnis der Kirchenbücher im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin, Teil 1: Die östlichen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“, bearb. v. Christa Stache, Berlin 1985

Verzeichnis der Militärkirchenbücher in der Bundesrepublik Deutschland, bearb. v. Wolfgang Eger, Neustadt/Aisch 1993 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 18)

Hermann Kuhr, Die EKD-Richtlinie einer Kirchenbuchordnung, in: Rundbrief des Verbands kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, 17/2001, 4-9

Jörg Füchtner, Archivierung und Benutzung von Personenstandsbüchern, in: Der Archivar 39/1986, 341-346

Bewertungsnotstand

Die deutsche Bewertungsdiskussion und die Probleme kirchenarchivarischer Praxis im ZAEKR Sibiu/Hermannstadt*

Wolfram G. Theilemann

Bewertung und Kassation sind archivische Tätigkeiten, die Benutzern und selbst manchen ArchivarInnen wenig verlockend, manchen Forschern sogar gänzlich unwichtig für ihre Interessen erscheinen mögen. Dem ist nicht so. Ebenso wie jeder private Mensch will ein fachgerecht geführtes Archiv nicht alles Schriftgut, das einmal ‚current‘ war, aufbewahren. Dabei ist nicht von historischen Schätzen die Rede. Thematisiert wird das in ungekannter Größenordnung auch im neuen ZAEKR auflaufende Schriftgut des 20. Jahrhunderts.

Es gilt als archivische Kernaufgabe, Überlieferung durch ‚Wertauslese‘ zu bilden. ArchivarInnen sollen ein Dokumentationsmaximum mit Dokumentenminimum herstellen und dieses dann mit angemessenem Arbeitsaufwand erschließen. Wertschöpfung im Sinne aktueller Management-Konzepte findet somit durch sachgerechte Erschließung – und durch die zeitlich vorzuschaltende Bewertung statt. Sie sollte den Rohstoff Altregistratur zu archivwürdigen historischen Quellen verarbeiten. Nur kontrollierte Bewertung des vorgefundenen Schriftgutes auf Archivwürdigkeit hin, die Auslese des Erhaltenswürdigen und die jeweils der Bestandsqualität angemessene Erschließungstiefe erbringen fassbaren Informationswert und die gewünschten Serviceleistungen. Nur wer Mut zum Wegwerfen hat und den damit verbundenen Arbeitsaufwand verantwortlich erbringen kann, kann aus dem anbrandenden Meer von Informationen Überlieferungswürdiges behalten und dann auch wiederfinden. Die Frage, was und wie auszusondern sei, hat seit ca. 1900 periodisch zu Kontroversen geführt. Sie hat heute für das ZAEKR als neuem Haus, das aus Erfahrungen anderer noch

* Überarbeitete Fassung eines Referats, gehalten am 12.10.2004 bei der Fachtagung Siebenbürgische Archive als Quelle moderner Geschichtsforschung in Sibiu/Hermannstadt.

schneller lernen könnte, besondere Bedeutung. Die hiesigen Überlieferungen sind hochredundant und verlangen nach Überprüfung.¹

Im folgenden resümiere ich zunächst 1. einige Eindrücke aus der inzwischen bereits beachtlichen Literatur.² Anschließend versuche ich die Thematik 2. anhand dreier Beispiele von konkreten Bewertungs- und Kassationsfragen in unserem Haus auf Praxisrelevanz zu befragen und künftige Bewertungs- bzw. Kassationsentscheidungen zu diskutieren. Abschließend möchte ich 3. die für das ZAEKR wichtigsten Folgerungen sowie Handlungsaufforderungen fixieren.

1. Zur deutschen Bewertungsdiskussion

Die Bewertungsdiskussion scheint 1990 durch den von den archivistischen Effekten der ‚Wiedervereinigung‘ angeregten Rückblick und deutlich ablehnende Positionierung Bodo Uhls mit Bezug auf einen Aufsatz Hans Booms‘ aus den frühen 1970er Jahren ausgelöst worden zu sein.³ Uhl selbst, inzwischen aber haben auch Volker Schockenhoff und R. Kretzschmar den älteren Diskurs seit 1918/1919 wie den jüngeren Diskussionsverlauf seit 1990 detailliert belegt und verortet.⁴ Wie Robert Kretzschmar angedeutet hat,

- 1 Vgl. Bericht zur Fachtagung Siebenbürgische Archive als Quelle moderner Geschichtsforschung in Sibiu/Hermannstadt, Rumänien, in: Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive 24/2004, im Druck.
- 2 Zur Diskussionslage s. www.forum-bewertung.de.
- 3 Bodo Uhl, Bewertung von Archivgut, in: *Der Archivar* 43/1990, 529-538; Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: *Archivalische Zeitschrift* 68/1972, 3-40; aktualisiert: Ders., Archivierung als eine soziale und politische Tätigkeit, in: Friedrich Beck/Wolfgang Hempel/Eckart Henning (Hgg.), *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds*, Potsdam 1999, 77-89.
- 4 Volker Schockenhoff, Nur ‚zölibatäre Vereinsamung?‘. Zur Situation der Archivwissenschaft in der Bundesrepublik 1946-1996, in: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt, in: *Der Archivar*, Beiheft 2, Siegburg 1997, 163-175; Ders., Nur keine falsche Bescheidenheit. Tendenzen und Perspektiven der gegenwärtigen archivarischen Bewertungsdiskussion in der BRD, in: *Archivistica docet* (wie Anm. 3), 91-111; Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung, in: *Der Archivar* 49/1996, 257-260; Ders., Die „neue

ist die aktuelle Diskussion im Unterschied zu vorhergehenden Debatten schnell von einer unausgesprochenen Konkurrenzkontroverse über Konzeptionen des künftigen archivischen Berufsbildes verformt und personell zugespitzt worden. Wenigstens scheint dieser Aspekt unterschwellig mitgedacht worden zu sein und erklärt ihren Verlauf, Schärfen und Überspitzungen. Die Folgen der ‚Wiedervereinigung‘ ließ offenbar ältere Archivausbildungsfragen, die in der BRD gelöst (?) erschienen, neu aufbrechen. Die ‚Wende‘ machte Platz für neue Wege bzw. die Wiederaufnahme älterer Alternativen zu den offenbar auch vorher als nicht ausreichend empfundenen Modellen Marburg/München. Alle Einzelthemen der älteren Bewertungsdiskussionen und aus Booms' Artikel wurden auf diesem Hintergrund zu Konfliktbestandteilen, die wiederum meist nur Facetten desselben Grundkonflikts waren: Informationswert oder dominant inhaltliche Bewertungsmethodik vs. ‚Evidenzwert‘ oder formale Bewertungskriterien, Wahrung des klassischen Provenienzprinzips vs. vermeintliche Zersetzung dessen durch zeitbezogene-historische Ansätze in Gestalt von Dokumentationsplänen.

Andererseits zeigt der Rückblick auf die älteren Bewertungsdebatten nicht nur, dass die übernommenen Aktenmassen ungekannten Masstabs von abgewickelten Kriegswirtschaftsgesellschaften, Reichs- bzw. NS-Ministerien eine reale Notwendigkeit für neuartige Bewertungsregeln lieferten. Auch vor 1949 bzw. 1990 scheint die Vielfalt und der Profilierungszwang der archiwissenschaftlichen Ausbildungsstätten Potsdam, Berlin, Marburg, München und Wien die Erschließungstraditionen merklich pointiert und somit auch verschiedene Reaktionen auf Bewertungs-/Kassationsherausforderungen provoziert zu haben. Die Systemauseinsetzung zwischen BRD und DDR nach 1945/1949 hat wohl dann durch auflaufende Praxiserfahrungen, zunehmend differente Organisationsstrukturen und schwindende Möglichkeiten zur Austragung der Fachkontroversen einen Diskussionsbedarf erzeugt, der sich erst 1990 entladen konnte.

archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fussnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82/1999, 7-40; Ders., Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung, in: Der Archivar 55/2002, 301-306, vgl. dort weitere Literatur.

Schließlich scheint erst in der jüngsten Diskussion die quantitative Repräsentanz und das fachliche Selbstbewusstsein der nicht-staatlichen Archive und ihre Praxiserfahrungen eine ungleich stärkere Rolle als bislang gespielt zu haben. Zudem zeigte der dritte Zusammenbruch eines deutschen Staates binnen 80 Jahren, dass aus heutiger Sicht gerade bei gesellschaftlichen Umbrüchen viel mehr und diverse archivalische Substanz wie z.B. Stasi-Akten, Unterlagen zur DDR-„Opposition“ überlieferungsbildend zu ‚bewältigen‘ ist, als ‚nur‘ die Aktenmassen klar fixierbarer staatlicher/staatsähnlicher Institutionen ‚in Abwicklung‘. Hier wirkte sich sicher auch der ‚inhalts‘-orientierte Wandel des historischen Interesses von der Politik-/Staatszentrierung zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte im Gefolge der Bielefelder ‚Orthodoxie‘ aus. Latente Bedrohungssorgen und der ungewohnte Bedarf an erneuerter Legitimität der historisch nur natürlich stark an staatsarchivarischen Idealen orientierten Marburger Archivschule okkupierten im Profilierungsstreit nach 1990 die nach dem ‚Fall der Ideologien‘ vermeintlich leichte Objektivität versprechende Wiederentdeckung von Theodore Schellenberg. Es bildete sich eine lockere Front auf einer Anti-Booms-Linie, die sich knapp auf folgende Stichpunkte zuspitzen ließe:⁵

Keine Dokumentationspläne (mehr), keine gesellschaftlichen „Leitwerte“, „bescheidene“ Dokumentation der Aufgabenerfüllung von (staatlichen) Registraturbildnern, Ausgangspunkt der Bewertung solle ausschließlich die ‚prachtvoll gewachsene‘ Provenienz d.h. Altregistraturordnung des Bestandsbildners bleiben, Sicherung von „Evidenzwerten“ („evidential value“) über die Erledigung der Behördenaufgaben, Verbesserung aller „formalen Bewertungskriterien“ (massenhaft gleichförmige Fallakten) und weitgehender Verzicht auf allzu „inhaltsorientierte“ Bewertung durch womöglich ideologisch-theoretisch einseitige Historiker-Archive, klassische (Staats-)Archivarsausbildung als ‚neue‘ (objektivere) Archivwissenschaft statt modisch-profillose und fächervermischende Integrationsmodelle. Eine solche Position konnte im Kontext der Zeit mit der Erleichterung über das Verschwinden der DDR zugleich auch als latente Absage an beinahe jede in der aktuellen Gegen-

5 Vgl. Theodore R. Schellenberg, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftgutes, übersetzt u. hg. v. Angelika Menne-Haritz, Marburg 1990; Angelika Menne-Haritz, Provenienzprinzip – ein Bewertungssurrogat? Neue Fragen einer alten Diskussion, in: Der Archivar 47/1994, 229-252.

wart verankerte, gesellschaftsgeschichtlich interessierte und theoriegeleitete Ausbildung verstanden werden, so wie sie sich in der Auseinandersetzung mit dem historischen Materialismus seit den späten 1960er Jahren in Westdeutschland entwickelt hatte.

Der nicht minder dringende Profilierungsbedarf der neuen bzw. ältere Lokaltraditionen aufnehmenden Potsdamer Ausbildung versuchte demgegenüber zunächst ganz ‚naheliegend‘ brauchbare (Bewertungs-) Erfahrungen aus der DDR-Archivlandschaft und konzeptionelle wie praktische „Errungenschaften“ in eine neue Bundesrepublik hinüber zu retten.⁶ Vor allem aber ging es den Protagonisten dieser Gruppe wohl darum, statt dem staatsarchivarischen Leitbild Marburg und der Regionalbastion München die inzwischen offensichtliche Vielfalt eines gewandelten Archivarsberufes und die – in den Bereichen Kommune, Kirche, Wissenschaftsinstitutionen und Wirtschaft – tendenziell überholten Grenzen zwischen den Fachgruppen Archiv – Museum – Bibliothek – Dokumentation auch theoretisch zu würdigen und ausbildungspraktisch zu institutionalisieren. Hier ließe sich die Gegenposition etwa entlang den folgenden Punkten zuspitzen. Begrenzt seien Dokumentationspläne vielleicht doch sinnvoll, „Leitwerte“ seien auch in pluralistischen Gesellschaften anzuerkennen, Versuche zur (bruchstückhaften) „Abbildung“ der Gesellschaft und der in ihr getroffenen Entscheidungen seien Pflicht des Archivars, Sicherung von „Informationswerten“ für künftige Benutzer habe Vorrang vor „Evidenzwerten“, Verbesserung der „formalen Bewertungskriterien“ unter Beachtung der Probleme der bleibend zentralen „inhaltsorientierten“ Bewertungsmethode, das Provenienprinzip allein sei noch kein ausreichender Bewertungsmaßstab, ein integriertes Ausbildungsmodell (ABD) entspreche dem zwar komplexen, aber riesigen Personalbedarf unterhalb der staatsarchivarischen Elite, der Rückzug auf bloß formalistische Bewertung und der tendenzielle Verzicht auf theoriegeleitete Reflexion eigener Tätigkeit habe dem Archivarsberuf „zölibatäre Einsamkeit“ (Schockenhoff) innerhalb der Wissenschaftslandschaft, sinkende gesellschaftliche Akzeptanz und im Blick auf die Überlieferungsbildung eine gefährlich naive, da allzu „bescheidene“ (neo-ranke-anische?) Bewertungspraxis eingetragen.

6 Vgl. z.B. die Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der DDR, Berlin 1964.

Diese Konfrontation hat wohl fast fünfzehn Jahre nach der ‚Wende‘ durch die feste Etablierung der Potsdamer Schule, eine wachsende Zahl sachlich vermittelnder Positionen, die Unterfütterung durch differenzierende Praxisberichte und nicht zuletzt personellen Wechsel in Marburg an Schärfe verloren. Sie bleibt aber weiterhin aktuell, zumal wenn auch deutsche Archive sich im gesellschaftliche Reformprozess behaupten wollen.⁷ Auch bleibt vor allem die darunterliegende Grundfrage bestehen: Welche Überlieferung wollen, müssen und dürfen wir als ArchivarInnen ‚herstellen‘? Tun wir dann ‚das Richtige auch richtig‘? Und inwieweit bekennen wir uns ehrlich dazu? Wer ist ‚wir‘ konkret und inwieweit beeinflussen Ausbildungsstandards, reflektierte Standortverbundenheit und Interesse von ForscherInnen, Vereinen und interessierten pressure-groups an ‚unseren‘ Akten die Qualität archivarischer Bewertungsentscheidungen? Wie, auf welchen Ebenen und durch wen könnte das (rein) archivarisches ‚wir‘ sinnvoll und kontrollierbar ergänzt werden, um der zu bewertenden Überlieferung mehr ‚Abbildqualität‘ zu verleihen?

Nun möchte ich den Diskussionstrend anhand des Reizthemas ‚Dokumentationsplan‘ umreißen:

Die Frage von ‚Dokumentationsplänen‘ als Hilfe zur konkreten Bewertungsentscheidung im Sinne Booms‘ hat sich nach jahrzehntelang ausbleibender Beachtung und der zunächst scheinbar ganz überwiegenden Ablehnung der 1990er Jahre anscheinend erkennbar gewandelt, was sowohl aus staats- als auch kommunalarchivarischer Sicht begründet wird.⁸ Zunächst wurden darunter noch – in Anlehnung an DDR-Gegenbeispiele – gesamtgesellschaftliche ‚Pläne‘ für die Gesamtheit der Archive verstanden, die schnell als unrealistisch, weltanschaulich inakzeptabel und

7 Eric Ketelaar, Bildung der Archive und Ausbildung der Archivre: neue Identitäten, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 51/1999, 40-43; vgl. Meinhard Miegel, Verdrängte Wirklichkeiten – Die Lebenswelt der Deutschen, in: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz, in: Der Archivar, Beiband 9, Siegburg 2004, 33-47.

8 Vgl. Uhl (wie Anm. 3); Marlene Meyer-Gebel, Die Documentation-Strategy in den USA, in: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Marburg 1994, 147-157.

‚unhistorisch‘ galten. In letzter Zeit haben namentlich Schockenhoff, Kretzschmar und Peter Weber die prinzipielle Möglichkeit oder gar Notwendigkeit von „Dokumentationsprofil(en)“ und/oder „Dokumentationszielen“ immer stärker betont.⁹ Hilfreich ist dabei offenbar die These der archivübergreifenden Bewertung gewesen. Vor allem der scheinbar stärkere Widerspruch aus kommunalarchivischer Sicht und praktische Erfahrungen haben vielleicht die Fronten aufgelockert. Die nordamerikanischen Anregungen wurden offenbar direkter rezipiert und am eigenen Alltagsgeschäft nachgemessen. Gleichwohl ist der Verwendungsgebrauch der Begriffe „Ziel, Profil, Plan bzw. Leitfaden, Leitwerte“ nach wie vor schillernd und die Erinnerung an jegliche ‚Planifizierung‘ geistiger Tätigkeit erscheint im Rückblick kompromittiert.¹⁰ Analog scheint mir der Diskussionsgang bei der letztlich fragwürdigen Schein-Alternative „Evidenzwert“ vs. „Informationswert“ („information value“) gewesen zu sein.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Zielvorgabe einer hohen „Abbildqualität“ der in der archivierten Überlieferung enthaltenen gesamtgesellschaftlichen Realität um des öffentlichen Interesses willen wünschenswert erscheint. Entscheidend dabei ist der unbestreitbare „Informationswert“ des archivwürdigen Materials als zentraler Kategorie, weil zu seiner Ermittlung inhaltliche Bezugsgrößen notwendig seien, die durch transparent gemachte Dokumentationsziele geliefert würden. Der „Evidenzwert“ im Sinne Menne-Haritz‘ Interpretation Schellenbergs sollte jedenfalls keine begründbare Vorrangstellung haben, zumal in nichtstaatlichen Archiven. Alle archivisch Tätigen stehen in ihrer Welt mit verschiedener perspektivischer Gebundenheit und sollten ihren Standortbezug nicht darum ‚auszulöschen‘ suchen, um Evidenzwerte, wie eine Behörde ihre Aufgaben erledigte, als „backup administrativer Prozesse“ zur Geltung zu bringen.¹¹ Zudem darf nicht übersehen werden, dass in angelsächsischer Tradition hier vielmehr von juristisch relevanter ‚Beweiskraft‘ von Archivalien die Rede ist, anstatt

9 Schockenhoff (wie Anm. 4); Robert Kretzschmar, Bewertungsdiskussion (wie Anm. 4) und ders., Tabu oder Rettungsanker (wie Anm. 4); Peter Weber, Dokumentationsziele lokaler Ueberlieferungsbildung, in: Der Archivar 54/2001, 206-212.

10 Ebd. 207, Anm. 8.

11 Grusswort Bundespräsident Johannes Rau beim Festakt 50 Jahre Bundesarchiv, in: Der Archivar 55/2002, 297.

von einem bloss IT-gesteuerten Komplet-„back-up“ aller Daten zum Nachweis behördlicher Aufgabenerfüllung. Nur beides, effektives Management von „evidence and information“ im Archiv können zudem im Interesse der heute mehr denn je ausgabenbewussten Unterhaltsträger „improve business performance and support accountability and legal and regulatory compliance“. ¹² Provenienzorientierte Verwaltungs- und Behördengeschichte ist wichtiger Bestandteil archivarischer Arbeit, jedoch nicht Selbstzweck und insofern primärer „Leitwert“ zur Bewertung bzw. Kassation. Es gibt parallel zum Erkenntnisinteresse der HistorikerInnen auch ein (implizites) und zeitbezogenes Überlieferungsinteresse bei den ArchivarInnen. Dieses muss reflektiert werden und sie danach durchaus mit angemessener Gewichtung inhaltlicher Gesichtspunkte plausible Bewertungsentscheidungen fällen lassen. Dabei sollte, je nach Archivstatus und -sprengel etc. differenziert, die ‚Gesellschaft‘ mitreden können, ohne freilich unstatthafter Druck auszuüben.

Weiterhin scheint betonenswert, dass nicht jeder normierende Versuch im Sinne eines Problemerkatalogs, einer „documentation strategy“ oder einer „Zeitchronik“ (Booms) sofort und unreflektiert als quasi-nivellierende Zwangsjacke empfunden werden sollte, um dann empört auf „prachtvoll gewachsene Provenienzen“ im Staatsarchivbereich zu verweisen, deren historischer Wert per se „evident“ sei. Gerade die Situation im rumänischen Sibiu/Hermannstadt zeigt plastisch, dass öffentlich wie privat abgestimmte „Dokumentationsziele“ dringlich sind, d.h. Überlieferungsbildungs- und Sammlungsstrategie jedes einzelnen Archivs zur transparenten lokalen Überlieferungsbildung, die archivische Bewertung und dokumentarische Informationssicherung integrieren. Hier gilt in sonst selten gekannter Weise: „Archivgut ist Dokumentationsgut“. ¹³ Bewertung bzw. Kassation sollte betrieben werden durch vorab konsensual und breit abgestimmte Dokumentationsprofile eines einzelnen Archivs und seines Sprengels bzw. der anbieterpflichtigen Stellen in engster Verbindung mit der absichtsvollen, wiewohl sensibel und durch zahlreiche Gegenkontrollen abgesicherten Dokumentation zielgenau erfasster zusätzlicher archivwürdiger Überlieferung jenseits des Aktenplans. Dies gilt vor

¹² Elisabeth Sheperd, Geoffrey Yeo, *Managing Records. A Handbook of Principles and Practice*, Facet 2003, 247.

¹³ Kretzschmar, *Tabu oder Rettungsanker* (wie Anm. 4), 301.

allem dort, wo ein höherer Schriftgutanteil anfällt, der über die Frage nach Behördenkompetenz oder Provenienz – wegen verfallender Registraturdisziplin oder historischen Umbrüchen – nicht ohne weiteres erschlossen werden können sowie da, wo viel hochdiverses Sammlungsgut aufläuft.

Es scheint einleuchtend, dass die Bündelung von Einzelprofilen in einem „Dokumentationsplan“ innerhalb eines regionalen oder überregionalen Archivverbunds zwar weder „Tabu“ im Sinne Uhls, noch schnelle „Rettungsanker“ (Kretzschmar) im Sinne eines simplen Ansatzpunktes zur Lösung drängender Bewertungsprobleme sein können. Aber auch für Staats- wie Kirchenarchive könnten „schriftlich fixierte, [...] archivübergreifend verabschiedete Kataloge zeittypischer Phänomene“ als „Hilfsmittel der zielgerichteten Priorisierung“ durchaus deren Bewältigung erleichtern.¹⁴ Selbstverständlich geht dann die konkrete Bewertungspraxis durchaus nüchtern vor sich und beginnt bei Provenienz, Überlieferungssituation und ihrem Kontext. Aufgabe bleibt ein Dokumentationsmaximum mit Dokumentenminimum zu sichern. Aber Bewertung muss weiterhin sehr subjektiv bei der Informationswertbestimmung bleiben und „ohne Anwendung inhaltlicher Wertmaßstäbe kann keine archivische Überlieferungsbildung gelingen“.¹⁵ Je mehr Wert aber auf rechtzeitig und vorfeld- d.h. registraturnah bestimmte Bewertungskriterien und ein methodisch kontrolliert abgearbeitetes Grundgerüst bei der Bewertung gelegt wird, um so transparentere und variantenreichere Entscheidungen können dann gefällt werden.

2. Zum Stand von Bewertung und Kassation im ZAEKR Sibiu/Hermannstadt

Die Fallstricke bei der Umsetzung solcher Diskussionserträge in künftige Bewertungs- und Kassationsentscheidungen im ZAEKR sollen drei Beispiele aufzeigen. Es ist vorauszuschicken, dass damit kein rigoroser Kurswechsel von der Erschließungspriorität

14 Ebd. 305 f.

15 Hans-Jürgen Höötman/Katharina Tiemann, Archivische Bewertung – Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52/2000, 1-11; das Zitat Weber (wie Anm. 4), 207.

zur Konzentration aller Kräfte auf Nachkassation und Bewertungsfragen angedeutet sein soll.

Erschließung hat Priorität, freilich nicht mehr um jeden Preis, nicht mehr unter Verzicht auf zentrale Kernaufgaben, nicht mehr ohne Diskussion von Dokumentationszielen. Es werden daher Defizite benannt, die grundsätzlich angegangen werden müssen und analog der Situation in ostdeutschen Kirchenarchiven zu liegen scheinen.¹⁶ Sicher hat auch im bundesdeutschen Kirchenarchivwesen die skizzierte Bewertungsdiskussion erst spät Wirkung gezeitigt. Andererseits wurden inzwischen „Bewertungsgrundsätze für einzelne Registraturbildner oder für bestimmte Arten von Registraturbildnern“ gefordert und Kassationsrichtlinien vorgelegt. Sie könnten sich durchaus als Ergebnisse eines vereinbarten „Dokumentationsprofils“ einer Kirchengemeinde interpretieren lassen.¹⁷

Die auf ein Drittmittelprojekt der VW-Stiftung gestützte Erschließungspraxis in dem seit 2001 provisorisch tätigen und im Mai 2004 eröffneten Zentralarchiv hat bislang ca. 182 Kirchengemeindearchive EDV-erschlossen.¹⁸ Dies ist – ungerechnet der seit 2001 außerhalb des Projekts erzielten Erschließungs- und Erfassungsfortschritte – nicht gar zu wenig.¹⁹ Andererseits ist mit dem Über-

16 Erhard Piersig, Bewertung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut der Kirchengemeinden sowie die Aufbewahrung als Archivgut (Pfarrarchive), in: Aus evangelischen Archiven 41/2001, 85-110; Ders., Kassationspraxis für Pfarrarchive, in: Aus evangelischen Archiven 42/2002, 75-95; Hermann-Josef Braun, Grundzüge der Pfarrarchivpflege im Bistum Mainz, in: Johannes Mötsch (Hg.), Ein Eifler für Rheinland-Pfalz. FS für Franz-Josef Heyen, Mainz 2003, Bd. 1, 857-874.

17 Vgl. Piersig (wie Anm. 16) mit Vorstellung der Aufbewahrungs- und Kassationskataloge, die vor allem das Fehlen von Bewertungsmaßstäben für Archivalia aus der Zeit vor 1950 (Aktenordnung für Evangelischen Kirchengemeinden und Pfarrämter) beklagen und zur Lösung der Bewertungsfragen durch stark formalisierte „Schriftgutkataloge“ nach dem Grundsatz der positiven Wertaulese optieren. Das Zitat bei: Kassationspraxis (wie Anm. 16), 80.

18 Wolfram G. Theilemann, Das neue Zentralarchiv der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien – endlich ein angemessener Ort für die Schriftgutüberlieferungen der traditionsreichen Minderheitenkirche, in: Aus evangelischen Archiven 44/2004, 75-94.

19 Bernd Hey, Das Papier bleibt. Zur Hilfsaktion für die siebenbürgischen Kirchenarchive in: Der Archivar 47/1994, 155-158; Lore Poelchau, Zur

gang von projektorientierter zu regulärer Facharbeit ein Bewertungs- und Kassationsnotstand zu konstatieren, der gebieterisch strategische Kurskorrekturen verlangt.

Dieser Notstand ist zum einen durch den schleichenden Boykott der gesetzlichen Kassationsauflagen seitens der Pfarrerschaft vor 1990 und zum anderen durch die – unvermeidbare – Totalübernahme der gesamten Altregistraturen bei ‚Feuerwehraktionen‘ aus den durch die Massenauswanderung nach 1989 pfarrerlos gewordenen Gemeinden aufgelaufen. Bei den Übernahmen der Altregistraturen ab Sommer 1990 war Vor-Ort-Kassation aus infrastrukturellen und personellen Gründen nicht realisierbar. Eine Zwischenarchivbildung im korrekten Sinne war unmöglich, auch existierte angesichts der Auswanderungswellen und administrativ wichtigerer Probleme keinerlei Archivpflege. Bewertung und Kassation hätten somit in einem landeskirchlichen oder Zentralarchiv erfolgen müssen. Ein Zentral- oder wenigstens Auffangarchiv bestand bis 2001 nicht. Zudem konnte man sich nur auf ältere innerkirchliche Registratur- und Archivanweisungen stützen, die in den Dorfgemeinden weitgehend nur geringe oder oberflächliche Befolgung erfuhren.²⁰ Eine eigene Aufbewahrungs- und Kassationsordnung bestand bislang nicht, eine umfassende Ordnung konnte erst 2004 in Arbeit genommen werden. Diese Ausgangslage entsprach den von Katharina Tiemann, Hans-Jürgen Höötman und Erhard Piersig treffend beschriebenen ‚worst-case-Situationen‘ im deutschen Kommunal- und Kirchenarchivbereich.

Geschichte der Pfarrarchive der evangelischen Gemeinden A.B. in Siebenbürgen, in: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde 18/1995, 3-22; Dies., Zum Inhalt und zum derzeitigen Zustand der Pfarrarchive der evangelischen Gemeinden A.B. in Siebenbürgen, in: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde 18/1995, 121-141.

20 Vgl. Rundschreiben des Landeskonsistoriums LKZ 750/1950 v. 15.04.1950 betr. Führung der einfachen Buchhaltung; Dienstordnung für die Einrichtung und Verwaltung der Archive der Evang. Kirche A.B. gemäß LKZ 180/1960; Erlaß des Landeskonsistoriums LKZ 1224/1960 v. 17.05.1960 betr. Ordnungsschema der Gemeindearchive, d.h. hier der Registraturordnung des Verwaltungsschriftgutes einer evang. Gemeinde A.B.; Erlaß des Landeskonsistoriums LKZ 331-V/1982 v. 2.12.1981 betr. zentralisierte Aufbewahrung und Sicherstellung der sich im Besitz unserer Kirche befindlichen Wertgegenstände; Rundschreiben des Landeskonsistoriums v. 29.09.1995, LKZ 1250/1995, betr. Richtlinien zum Umgang mit Archivgut.

Die in regionalen Sammelstellen jahrelang ohne Betreuung zusammengetragenen archivreifen Altregistaturen wurde im Sommer 2001 zentralisiert und gemäß dem VW-Projekt in Bearbeitung genommen. Tieferegehende behördengeschichtliche Arbeiten lagen aber nicht vor, wurden nicht als Standard festgelegt oder konnten aufgrund des Zeitdrucks während der Verzeichnungsarbeiten nicht mehr herangezogen werden. Das Klassifikationsschema musste nach knapp fünf Monaten Testlauf festgeschrieben werden, um Arbeitszeit einzusparen.²¹ Ein „Dokumentationsplan“ oder eine Sicherungsstrategie für die Verzeichnung im Unterschied zu Bergungstaktik und provisorischer Administration lag nicht vor, ebensowenig Diskussionsbeiträge zur Frage eines Dokumentationsprofils bzw. mehrere -ziele des Zentralarchivs. Ansätze dazu mussten dem Erschließungsziel geopfert werden. Praktisch musste nach einer infrastrukturell sehr schwierigen Etablierungsphase eine immer drängender nur quantitativ auf die Anzahl bearbeiteter Gemeindearchive bzw. deren Reste ausgerichtete „Verzeichnung“ durchgeführt werden, um so den anvisierten Projekterfolg zu sichern. Dadurch ergaben sich zum Ende 2003 zwei gravierende „Bewertungs“-Defizite, die den skizzierten hergebrachten Notstand betonieren mussten:

1. Die Kernaufgaben Bewertung und Kassation konnten nicht angegangen werden, da sie als zu Wert-orientiert und also mindestens zeitintensiv galten. Sicher dürfen Archivalia mit Entstehungszeitraum vor 1921 aufgrund des geltenden Nationalen Archivgesetzes von 1996 und seiner Ausführungsbestimmungen grundsätzlich nicht kassiert werden.²² Ebenfalls durften Kassa-Originalbelege vor 1948 angesichts schwebender Rechtsauseinandersetzungen nicht kassiert werden.²³ Die

21 Das Klassifikationsschema, s. Anlage, orientiert sich überwiegend an der Registraturordnung von 1960 und zwei Beispielfindbüchern aus 1992, vgl. Hey, (wie Anm. 19).

22 Die Gesetzeslage erlaubt Ausnahmen für die Zeit vor 1921, die aber von einer Kassationskommission der Nationalarchive geprüft werden müssen.

23 Die Grenzjahre beruhen auf der ab 1921 durchgeführten Agrarreform in den 1918 an Rumänien angeschlossenen Gebieten der ehemaligen Habsburgermonarchie, weshalb auch alle Formen von potentiellen Besitznachweisen von 1921 bis 1944 nicht kassiert werden dürfen. Analoges gilt schließlich für die Kassabelege bis zur Enteignung des Kirchenbesitzes 1945-1948, die nach 1990 ff sukzessive wieder rückgängig gemacht wird.

sonst sehr detaillierten Projektrichtlinien konnten dennoch trotz mehrfacher Rückfragen nicht weiter konkretisiert werden. Ein landeskonsistoriales Rundschreiben zur Kassation von Buchhaltungsbelegen in den noch funktionsfähigen Kirchengemeinden blieb bis vor kurzem der einzige Regelungserfolg.²⁴ Somit fand reguläre Bewertung bzw. Kassation nicht statt. Es bestand bis auf eindeutige Mehrfachexemplare oder innerkirchliche Massendruckschriften kein Spielraum.²⁵ Die Arbeitsprotokolle sind dementsprechend summarisch.

2. Aufgrund des ambitionierten Projektzeitplans musste von Anfang an auch eine Reihe der benutzerattraktivsten Teile der Bestände ausgeklammert und konnte nicht verzeichnet werden. Sie wurden zunächst für eine spätere Selektverzeichnung ausgeschieden. Durfte dies in der Eingangsphase noch als unvermeidliche Aufschiebung gelten, musste die Festschreibung dieses Vorgehens aufgrund der zuletzt allein dominierenden Schlagzahlorientierung an ‚fertig‘ verzeichneten Beständen inhaltlich abwegig werden. Somit verwies der Projekterfolg der antragsgemäß knapp 150 ‚verzeichneten‘ Bestände die Ergebnisse jeder positiven Wertauslese in ein Post-Projekt-Wartezimmer, aus dem sie erst seit Projektende systematisch und zügig befreit werden konnten: Kirchenbücher/Matrikel, Urkunden, Baupläne und Karten, Bilddokumente.

Über die handwerkliche Qualität der entstandenen Datenbanken und Findbücher mag an anderer Stelle zu sprechen sein, von

Auch hier können noch heute Kassabelege gerichtsrelevante Eigentumsindizien abgeben.

- 24 Seit kurzer Zeit gilt auch ein Erlass des Landeskonsistoriums LKZ 3819/2004 v. 17.11. 2004 bt. Übernahme der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Gehaltsausweise 50 Jahre sowie für „Rechtfertigungsbelege“, Inventarregister und Buchhaltungstagebücher 10 Jahre.
- 25 Lediglich eine Liste von kassablen Massendruckschriften, die nachweislich in jedem Pfarramt gehaltenen werden mussten sowie konservatorisch problematische Drucksachen in Jahrgangsakten (halbbrüchig gefaltete Broschüren mit Metall geheftet) konnten ausgeschieden bzw. zu künftiger Serienbildung separiert werden. Sofern in gebundenen Stücken aus nach 1919 Leerformulare oder unbeschriebene Seiten vorhanden sind, die mehr als 75% des Gesamtumfangs ausmachen, dürfen jene kassiert und die archivwürdigen Stücke herausgetrennt werden.

mahnenden ‚Erschließungsruinen‘ nicht zu reden. Gerade unter der Überschrift Bewertung und Kassation darf hier noch einmal betont werden, dass archivische Arbeit „keine Ware (sein sollte – d.V.), Findbücher werden nicht am Fließband erstellt, die Verzeichnung von Archivalien unterliegt keiner Fallzahlvorgabe“.²⁶ Das VW-Erschließungsprojekt ist einem Zielkonflikt erlegen, der teilweise Uhls Kritik an archivrelevantem Handeln mit zu starkem historiographischen Eigeninteresse und analoge angelsächsische Argumente zugunsten professionellen „Records Managements“ bestätigt:²⁷ Ungezügelt landeskundlich-historisches Interesse ohne archivarische Kanalisierung drängt tendenziell auf eine möglichst rasche Totalerschließung d.h. praktisch Totalarchivierung. Dies traf auf scheinbar klare Gemeindeprovenienzen, die aber mit hohen Anteilen nicht archivwürdigen Schriftguts durchgesetzt sind.²⁸

Die Vorbereitung einer schlanken Bewertungsrichtlinie aus kirchenarchivarischer Langzeiterfahrung ohne Blanko-Vollmacht und die Berücksichtigung eines vorab analysierbaren und zweifelsohne größeren Benutzerinteresses hätte Grund- und Tiefenerschließung bestimmter sicher archivwürdiger Kategorien der Altregistraturen verlangt. Damit wäre auch mehr Zeit für ebenso formal gestützte wie aufwändig-inhaltliche Bewertung des Gesamtbestandes gewesen. Die folgenden Beispiele diskutieren potenzielle Kassationsfälle, die bisher durchweg komplett archiviert werden mussten. Es handelt sich nur um minimale Schritte, doch illustrieren sie den ebenso schwierigen wie dringenden Handlungsbedarf:

Beispiel 1: Hier sind die sogenannten ‚**Matrikelbelege**‘ zu nennen, die entweder frei oder als vom Registraturbildner bereits separiertes Konvolut aufliegen. Sie verbleiben bislang unter Klassifikation III.4. im Bestand, werden ungeordnet gebündelt und erhalten eine gemeinsame Signatur. Es wurde vereinzelt nach Belegen vor bzw. nach 1950 geschieden, generell meist aber die vorgefun-

26 Gabriele Stüber, Qualitätsparameter archivischer Arbeit – Überlegungen zur Dienstleistung und Ressourcengewinnung, in: *Der Archivar* 56/2003, 211.

27 Uhl (wie Anm. 3), 537 f.

28 Vgl. die Beispielklassifikation im Anhang.

denen Bündel in Faszikeldecken übernommen.²⁹ Hier tritt ein halbwegs reales ‚Massenproblem‘ im Umfang von ca. 0,20 bis 0,50 lfm pro Bestand auf. Inhaltlich handelt es sich um eine Mischung aus

- amtlichen Bestätigungen, Kirchenbuchauszügen oder -abschriften seitens bestandsfremder (überwiegend ev. A.B.) Pfarrämter vor der Einführung der Zivilehe und standesamtlichen Registerführung 1895, die dem Pfarramt zum Erweis der Ehefähigkeit, Taufe bzw. Kirchengliedschaft oder als Beweis eines Heirats- oder Militärdispenses vorgelegt werden mussten,
- Tauf-, Trau- und Totenscheine staatlicher Personenstandsbehörden zwischen 1895 und den 1990er Jahren, die bei der Anmeldung kirchlicher Handlungen vorgelegt werden mussten,
- interne ‚Amtserinnerungen‘, die die Unterlagen aus P.2. ersetzen und in denen der Pfarrer zum eigenen Gebrauch und zur Eintragung in die Kirchenbücher die angemeldeten ‚Kasualien‘ festhielt (unbeglaubigte Notizen).

Im Verzeichnungsgang ist eine Ordnung nach chronologischen bzw Sachgebieten (Tf, Sp/Tr, To) gelegentlich vorfindlich oder durch Magazinerhilfe möglich. In der Mehrheit der Fälle ist dies aufgrund des Massenarfs und des häufig zerstörten Registraturzusammenhangs dank schlechter Lagerung, Umlagerungen oder mangelnder Registraturdisziplin nur selten verantwortbar. Die älteren Ausweise tragen häufig seltene Siegel. Im Bewertungsgang müsste weiterhin geprüft werden, inwieweit die Matrikelbelege mehr Informationen enthalten (z.B. Todesursachen, Hinweise auf Vorbedingungen für Heiratsdispense), als in den standardisierten Matrikelbüchern beurkundet sind. Dies verlangte wenigstens stichprobenartige Überprüfung der Originalmatrikel. Da diese aber nicht vorhanden oder hier zugänglich sind, wird diese Be-

29 Im Sommer 1950 wurden zahllose Kirchenbücher durch staatliche Organe „enteignet“ d.h. in die Bürgermeisterämter oder Staatsarchive verbracht, da sie nach Personenstandsrecht die einzigen verlässlichen Nachweise für die Standesämter bildeten. Hierdurch blieben viele Pfarrämter ohne eigene Matrikel und mussten auf die älteren Matrikelbelege zurückgreifen, bewahrten sie somit länger als vorgesehen auf. Aus dieser Erfahrung scheint ein generelles Zurückschrecken vor Kassation dieser Kategorie entstanden zu sein.

wertungsetappe zum unkalkulierbar expandierenden Zeitfaktor. Gleichwohl erscheint diese Schriftgutkategorie überwiegend als kassable Mehrfachüberlieferung, deren Ordnung unnötig viel Zeit und Kraft verbraucht.

Vom Standpunkt des Benutzerinteresses, der Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit sieht dies anders aus. Die Alternative kann dem von Kretzschmar angerissenen Unterschied der Dokumentationsprofile zwischen Staats- und Kommunalarchiven parallelisiert werden und illustriert trotz des einheitlichen Erscheinens und des öffentlichen Desinteresses an Einzeldaten die Notwendigkeit der Diskussion von „Dokumentationszielen“ bei der Informationswertmittlung:³⁰

Nach älteren Erfahrungswerten wie jüngsten Ermittlungen sind bis zu 70% der Benutzer der deutschsprachigen Kirchenarchive private Familienforscher und Genealogen.³¹ Überhaupt ist angesichts der Alterstruktur Zentraleuropas ein Interesse an Familiengeschichte stark im Zunehmen begriffen, die Offenheit der Grenzen seit 1990 verstärkt diesen Trend. Hierzulande kommt hinzu, dass die Mehrheit der ehemaligen Kirchenmitglieder im 20. Jahrhundert ausgewandert ist. Somit sind verstärkt potenzielle Benutzergruppen anzusprechen, deren Anreise ungewöhnlichen Kosten-Nutzen-Relationen unterliegt. Die stark traditional verwurzelte Minderheit hat aber an Familienforschung erhöhtes Interesse und ist mit Informationszugangschancen via Informationstechnologien gut ausgestattet. Einerseits könnten dieser Benutzerschicht die Belege aus P.1 und 2 als Matrikelersatz dienen, sofern das Zentralarchiv aufgrund von Kriegsverlusten, illegalem Abgang von Originalmatrikeln in Drittländer oder Zwangsabgaben an die Staatsarchive nicht in der Lage ist, die Daten aus der regulären Überlieferung zugänglich zu machen. Angesichts der dringenden Benutzerorientierung über die Staatsgrenzen hinaus böte sich so

30 Kretzschmar, Bewertungsdiskussion (wie Anm. 4), 31 zu ortsbezogene Einzelfallakten und ihre unterschiedliche Wertung durch Staats- und zuständigen Kommunalarchivar; Peter Weber (wie Anm. 4), passim.

31 Vgl. jüngst Jörg Filthaut, Online Benutzernavigation für genealogische Forschungen. Ein Optimierungskonzept für Benutzungsabläufe, in: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz, in: Der Archivar, Beiband 9, Siegburg 2004, 221-242.

ein Weg, Auskünfte zu erteilen, wo sonst negativ beschieden werden müsste. Dies um so eher in legalem Wettbewerb zu anderen Institutionen, als durch die Verhältnisse der Zeit nach 1945 bzw. 1990 rechtlich ungedeckte Zweitarchivbildungen durch private Totalkopierungen von Kirchenbüchern ohne Beachtung des Datenschutzrechts zu registrieren sind. Andererseits könnten Vor-Ort-Benutzer in diesem Material im Unterschied zur Regelüberlieferung individuell unverwechselbare Dokumente mit zeittypischem Kolorit, wenn nicht gar die original gesiegelten Tauf- oder Geburtsurkunden usw. ihrer Vorfahren finden. Das Angebot qualitativvoller Scans oder Laser-/Farbkopien der Einzelstücke mit persönlichem Bezug könnten sowohl die Attraktivität wie auch die Einnahmebilanz des Archivs deutlich steigern.

Beispiel 2: Ein etwas augenfälligeres Massenproblem bieten die **Kassa-Belege** d.h. Kassen-/Kirchenrechnungsbelege. Sie machen durchschnittlich ca. 0,30 bis 1 lfm pro Bestand aus und werden gegenwärtig unter Beibehaltung der Jahrgangsordnung (Einnahmen/Ausgaben) in separaten Kartons am Schluss des Bestandes aufgestellt, um bei einer Nachkassation die Bestandslagerung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die schon bei der Übernahme separierten Beleg-Kartons müssten aber in einem künftigen Nachkassationsgang genau auf noch versteckte „die Zahlung veranlassende bzw. rechtfertigende Akten“ („acte justificative“) geprüft werden. Die Kassabelege erhalten bislang eine einzige Signaturnummer unter Klassifikation VI.2 mit Laufzeit. Ein Generalvermerk erscheint dazu im Findbuchvorwort. Eine weitere Bearbeitung zur endgültigen Feststellung der Archivwürdigkeit unterblieb bisher. Separat aufbewahrte Kassabelege spezieller Kassen bzw. Kassenfonds (z.B. Kirchenreparatur, Frauenverein, Konfessionsschule) werden auch separat verzeichnet. Belegsammlungen gesonderter Kassenführungen außerhalb der allgemeinen Belegsammlungen wurden wie diese behandelt. Belege, die nicht als gesonderte Serie organisiert sind, blieben bei den Rechnungen (mit Enthältvermerk). Im Prinzip sind diese Belege kassabel, jedoch muss im Einzelfall geklärt werden, ob sie nicht eine Ersatzüberlieferung für verlorene Kassabücher bzw. Jahresrechnungen darstellen, was nur nach gründlicher Durchsicht entschieden werden kann. Sinnvoll ist die Erhaltung zweifellos bei größeren Gemeinden mit separaten Fonds zur Verwaltung gemeindlicher Sonderaufgaben, Stiftungen oder Vermögenskomplexe. Welche davon bestanden und archivwürdig sind, muss vorab geklärt sein, was

bei den meist eher ungeordneten Registraturverhältnissen zeitraubend wird. Selbst Quittungsblöcke können erst kassiert werden, nachdem die ihnen meist leider beigehefteten Original- oder „Rechtfertigungsbelege“ (Gehaltsausweise, Zahlungsanweisungen, Rechnungen) entnommen und rückgeordnet bzw. verzeichnet wurden, sowie ihr Übertrag in die Jahresrechnung überprüft wurde. Gemäß den derzeit gültigen staatlichen Gesetzen haben die Registraturbildner Quittungsbelege („chitanta, chitantiere, boniere“) wenigstens fünf Jahre, „nota contabila“ bzw. „acte justificative contabile“ wenigstens zehn Jahre aufzubewahren. Im hiesigen Archiv gelten dagegen vorab nur die aufgeführten Regeln.³²

Ein analoges Beispiel im selben Sektor böten auch die „Kassa-Tagebücher“ oder Kassa-Impura. Sie wurden von Pfarrern, und den für Teilbereiche (Personalgehalt, Schulverwaltung, Kindergärten, Bauwesen) zuständigen ‚Kirchenvätern‘ geführt. Im Regelfall könnten beide Varianten als nicht archivwürdig bewertet werden, sofern die regulären Kassabücher in geschlossener Serie aufliegen, die Kontobücher vorhanden sind und deren Eintragungen mit Stichproben verifiziert wurden. Andererseits stellt sich wiederum unter dem Gesichtspunkt einer der Bewertung vorgeschalteten Erarbeitung eines Dokumentationsprofils ein Problem: Auch wenn jene Tagebücher sowohl im Blick auf die „Evidenz“ der ordentlichen Kassagebarung, noch für ‚rein inhaltliche‘ Fragen nach der Ressourcennutzung eine kassable Mehrfachüberlieferung darstellten, können die der ‚Kirchenväter‘ doch einen Quellenwert haben, der an dem, was der Registraturbildner beabsichtigte, vorbeigeht. Für die Zukunft etwa der Germanistik – z.B. Sprachinterferenz- und Dialektforschung – kann man die unmittelbar von einfachen Gemeindemitgliedern produzierten Aufzeichnungen als „Zeugnis der Alltagssprache und der Artikulationsfähigkeit“ in einem multiethnischen Umfeld auffassen. Kassatagebücher aus Gebieten mit Magyarisierungs-, Germanisierungs- oder Romanisierungstendenzen könnten in einigen wenigen Fällen somit ein gewisses soziolinguistisches Interesse beanspruchen, zumal

32 Abstimmungszettel kirchlicher Wahlen und Dienstreisebelege werden dagegen meist bei Übernahme aus der Registratur kassiert oder sind schon vom Registraturbildner kassiert worden. Kirchenbeitrags-Belegheftchen werden kassiert, ebenso diejenigen nachbarschaftlich organisierten Kirchenbeitragshefte, für deren Laufzeiten ein reguläres Einhebeverzeichnis vorliegt.

wenn sie aus nicht mehr über audiovisuelle Dokumente greifbaren Perioden stammen.³³

Beispiel 3: Ein letztes Beispiel sind die jahrgangsweise abgelegten und durch Geschäftstagebücher („Einreichungsprotokolle“, „Geschäftsprotokolle“) in der Regel bereits vom Registraturbildner gut bis optimal erschlossenen **„Pfarr- und Presbyterialakten“**, namentlich des 20. Jahrhunderts. Sie machen mengenmässig ca. 40 bis 60% eines typischen Gemeindearchivbestandes aus. In ihnen wurde bzw. wird noch heute gemäß Eingangsdatum alle ein- und ausgehende Korrespondenz mit Geschäftszahl versehen und abgelegt. Jeder Band erhält bei der Verzeichnung eine eigene Nummer, wobei gleichwohl im Titel aufgrund der traditionellen Zuständigkeitstrennung zwischen Pfarramt und Presbyterium genauestens zu scheiden bzw. der Zeitpunkt eines Übergangs zu gemeinsamer Aktenführung festgestellt wird. Es erfolgt in der Regel nur die Zugehörigkeits- bzw. Jahrgangsidentifizierung, die Jahrgangsordnung wird beibehalten und das zuallermeist halbbrüchig abgelegte Bündel bleibt integer. Eine inhaltliche Ausweisung wichtiger Vorgänge/Sachbetreffe fand ebenso wenig statt wie – bis auf Ausnahmen – eine Planlegung. Eine jahrgangsinterne Rekonstruktion gemäß chronologischer Abfolge/Zahl erfolgt nur bei einer notwendig gewordenen bzw inhaltlich begründbaren Auf-faltung. Frei aufliegende Akten wurden, insoweit mit Geschäftszahl versehen, in den entsprechenden Jahrgang rückgeführt, sofern der Zeitaufwand vertretbar war. Auffällige Einzelstücke im Jahrgang, die keine Zahl tragen, wurden entweder mit Enthält-Vermerk gekennzeichnet und belassen, oder – sofern Bewertung und Verpackungsprobleme es nahe legen – separat verzeichnet. Es wurden dann möglichst Konvolute gebildet. Einer der besten Kenner der Lage beschrieb den Informationsstellenwert dieser Kategorie 1965 auf einem ersten Höhepunkt staatssozialistischen Inventarisierungseifers:

„Die (staatlich geforderte) Durchsicht der jahrgangsweise gebündelten Akten, die frühestens in den Gemeinden mit dem Jahr 1861 einsetzt, ist überdies völlig sinnlos. Diese Akten besitzen für die historische Forschung im allgemeinen fast keinen Wert. Höchstens ortsgeschichtliche Forschungen könnten hier in ganz geringem Ausmaß in späteren Zeiten einmal Material finden. Wenn

33 Weber (wie Anm. 4), 211.

also der Akt fehlt, in dem am 6. August 1928 das Gemeindeglied Johann Schuster um 68 Lei Kirchentaxenabschreibung bittet, so ist das völlig bedeutungslos und ebenso wenn das oberbehördliche Rundschreiben fehlt, in dem die Ausschreibung einer Lehrerstelle in Kleinlasseln mitgeteilt wird. Wichtigere Angaben sind dagegen in den Sitzungsprotokollen der Körperschaften zu finden, deren Durchsicht tatsächlich nicht mit großem Zeitverlust verbunden ist. In den durchzusehenden [Jahrgangs- d.V.] Akten dagegen wird kaum je geforscht werden.“³⁴

Auch wenn meine Verzeichnungserfahrung nicht ganz so harte Schlüsse über die Forschungswürdigkeit zulässt, so bleibt jedenfalls richtig, dass diese Aktenkategorie bei Bewertung nur auf formaler Basis auf wenigstens 70% des Altregistraturumfangs reduziert werden könnten, *ohne* nur ein wirklich lokalspezifisches Stück zu tangieren. In erster Linie kommen die gedruckten Rundschreiben der Mittel- und Oberbehörden seit 1861 und die bis in die 1950er Jahre noch durchweg gedruckten Stellenausschreibungen in Frage.³⁵ Da die in allen Ämtern nach den habsburgi-

34 Gutachten des Pf. Dr. Helmut Klima: „Wie ist der nüchterne Sachverhalt, wenn die Anordnung betreffend Neuordnung der Archive LKZ 1290/1965 dem Wortlaute gemäss gewissenhaft durchgeführt wird?“ v. 8.07.1965, in: ZAEKR Best. 400/271 Gemeindearchiv Neppendorf, ohne Sign., Presbyterialaktenjahrgang 1965, Anlage zu BKZ 601/1965, datiertes Typoskript, unpag. Die Stellungnahme wurde angesichts einer Forderung des für die Kirchenadministration zuständigen Departements für Kulte abgegeben, von den jeweiligen Registraturbildnern jeweils alle Einzelvorgänge aller Jahre nach Vollständigkeit der einzelnen Vorgänge gemäß Tagebuch-Nr. überprüfen zu lassen und Listen mit den entsprechend fehlenden Geschäftszahlen einzureichen. Klima war einer der bedeutendsten Landeshistoriker in Siebenbürgen im 20. Jahrhundert.

35 Es durften im Projektrahmen lediglich vor der Verpackung nur die separat festgelegten Seriendrucksachen in gehefteter oder gebundener Form herausgenommen werden. Separate Sammlungen „gedruckter Verordnungen“ oder „Normalien“, die durch die Pfarrämter angelegt wurden, wurden immerhin stillschweigend aufgelöst und zu den angelegten Serien-Sammelboxen überwiesen. Gedruckte Protokolle von Presbyterial- oder Gemeindevertretungssitzungen sollten in einem Exemplar im Bestand bleiben. Eine Verzeichnung der Massendruckschriften innerkirchlicher/kirchennaher Herkunft fand nicht statt. Bei der Aussonderung sollte regulär mit großer Zurückhaltung vorgegangen werden, damit nicht falsche Zuweisungen vorkamen oder darin ggf. versteckte Archivalien verloren gingen. Einzelne ausgewählte Bestände habe ich persönlich zur Dokumenta-

schen Traditionen des späten 18. Jahrhunderts bis 1945, teilweise auch noch heute (!) halbbrüchig abgelegten Akten ohnehin aus Bestandserhaltungsgründen plangelegt werden müssen, bietet sich hier eine ebenso einfache wie sparsame Gelegenheit, formal scharf umrissene Druckgutkategorien auszusondern.³⁶ Es ergibt sich auch *keine* zeitaufwendige Einzelblatt-Kassation. Da Geschäftsprotokolle und Indices archivwürdig bleiben, können sie nach Kassation aller Drucksachen gleichwohl immer noch die ‚Aufgabenerfüllung‘ des Pfarramts im vollen Sinne des „evidential value“ dokumentieren: Kein beweiskräftiges Dokument aus dem Ein- oder Ausgang des Amtes würde kassiert. Ausgewählte Bestände könnten gleichwohl komplett intakt gelassen werden. Andererseits ließen sich aus dem anfallenden Material Serien sämtlicher Rundschreiben und Erlasse der kirchlichen Mittel- und Oberbehörden seit ca. 1750 zusammenstellen, die es bislang noch gar nicht gibt.

Dasselbe könnte schließlich auch noch für die Jahrgänge aus der Zeit der sozialistischen Diktatur bis 1989 gelten, auch wenn hier Amtsdrucksachen verschwinden und durch maschinenschriftliche Exemplare ersetzt werden. Neben deren konservatorischer Bedrohung angesichts der schlechten Papier- und Vervielfältigungsqualität muss zudem eine inhaltliche Ausdünnung der Aktenproduktion aufgrund der durch Enteignungen und Auflösung der kirchlichen Vereine radikal verminderten Handlungsspielräume konstatiert werden. ‚Rein‘ kirchliche Funktionen dominieren, die sich aber mehrfach und amtlich fixiert in den Kirchenbüchern widerspiegeln. Weiterhin wurde aufgrund von materiellen Mangelsituationen (Papier, Tinte, Schreibmaschinen) und aus Sorge vor

tion komplett „intakt“ belassen, da unter den Projektumständen schon bald zu bedenkenlos ‚geplündert‘ wurde. Bei frei aufliegenden Stücken oder Bündeln sollte entweder Überführung in eine diesbezügliche Sammelbox oder bei evidentem Aktenbezug Verbleib mit knappem Darin-Vermerk erfolgen.

36 Aus demselben Projektzeitdruck ist auch die Planlegung der Jahrgangsakten von mindestens ca. 100 der 147 durch VW-Mitarbeiter erschlossenen Gemeindebestände unterblieben. Die Planlegung ist – wie auch andere Bestandserhaltungsmassnahmen – konservatorisch dringend geboten, da der Erschließungsfortschritt sonst gegenstandslos werden wird. Andererseits steht für die nochmalige Bearbeitung dieser Bestände bis auf weiteres kein Personal zur Verfügung. Im regulären Betrieb seit Herbst 2003 wird alles archivwürdige Material plangelegt.

dem Zugriff der staatlichen Organe weitaus weniger schriftlich fixiert als vor 1945/1948. Die Kommunikation wanderte in mündliche oder nur via privates Schriftgut überlieferte Bereiche aus. Kopierer waren bis 1990 praktisch nicht vorhanden. Schließlich nahm auf Druck des Staates die Planungs- und Kontrollwut über die kirchlichen Ober- und Mittelbehörden ebenso rasant zu, wie sich die reale Bedeutung der entsprechend kontrollierten Vorgänge verringerte. Anders als etwa in der DDR konnte die stark gleichgeschaltete Kirche wenig ‚Nischenräume‘ bieten, aus denen archiwürdiges ‚graues‘ Schriftgut hätte entstehen können. Die Jahrgänge füllten sich überwiegend nur noch mit in jeder Gemeinde überlieferten Rundschreiben, auf jeder Ebene ad acta gelegten Kirchenrechnungen usw. Tatsächlich Gemeindegenspezifisches in den letzten Jahrzehnten könnte nur noch über dokumentarische Tätigkeit und etwa die Einwerbung von Nachlässen ausgemacht werden.

Hier wäre dann moderne archivarische ‚Manpower‘ viel effektiver eingesetzt, als bei jenen drei Beispielen. Sie bezogen sich nur auf Drucksachen oder de jure bereits vom Registraturbildner zu kassierende Schriftgutkategorien, nicht etwa massenhaft gleichförmige Akten.³⁷ Und selbst bei diesen wäre festzuhalten, dass auch staatliche Akten „hohen Wertes“ keineswegs per se totalarchiviert werden müssen.³⁸ Wirklich inhaltliche Bewertungsfragen wurden noch gar nicht diskutiert.

Um so mehr wäre freie ‚Manpower‘ und Arbeitszeit nötig im Blick auf die sicher archiwürdigen Schriftgutkategorien analog Kirchenbüchern, Plänen, Bildern etc. Doch während heute die genannten Beispielkategorien in breiter Masse im Magazin liegen (und verzeichnet wurden), scheint anderes, doch archiwürdiges Schriftgut durchaus schon von den siebenbürgischen Gemeinden (!) kassiert worden zu sein:

37 Vgl. Matthias Buchholtz, Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive, Köln 2001, 253; Arnd Kluge, Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten, in: *Der Archivar* 46/1993, 541-556.

38 Siegfried Büttner, Arbeitshilfe zum archivischen Umgang mit so genannten Massenakten, in: *Der Archivar* 54/2001, 139-140, Zitat 139.

„Viel wichtiger aber sind die nicht jahrgangswise geordneten alten Akten aus der Zeit vor 1850, die nur als Einzelstücke vorliegen. [...] In vielen Archiven gibt es ein Bündel ‚alte Akten‘, die in irgend einem Winkel ein Schattendasein führen. Sie sind sonst nicht inventarisiert, da die Kollegen (d.h. Pfarrer) nicht genügend Sachkenntnis dazu besitzen. Wir dürfen nicht vergessen, dass jetzt schon die Mehrheit der Pfarrer fast gar nicht mehr lateinisch gelernt hat (sic!). Auch um deutschsprachige Akten aber richtig zu benennen, braucht man Kenntnisse, die hier meist fehlen. Diese ‚alten Akten‘ aber sind tatsächlich die wichtigsten Bestandteile unserer Archive. Gleichzeitig werden sie von den Verantwortlichen sehr gering geschätzt. Äußerungen darüber lassen erkennen, dass gerade diese Bestände am ehesten in der Gefahr der Vernichtung (sic!) sind. Es ist doch viel einfacher, solche niemandem bekannten Akten zu verbrennen, als sie zu inventarisieren! Da vielen Kollegen jeder historische Sinn abgeht, könnte es auch im Zusammenhang mit dieser neuen Archivarbeit (sic!) vorkommen, daß manches vernichtet wird, um sich die Arbeit zu vereinfachen. Ein alter Kurator sagte mir in einer Gemeinde: ‚Hier waren einmal in einer alten Truhe alte Akten, in einer Sprache, die wir nicht verstanden haben und man konnte sie nicht einmal lesen ! Darum haben wir sie verbrannt !‘ Dies könnten wertvolle Akten gewesen sein.“³⁹

Hatten solche Archivalien in erfreulicher Zahl denn doch Sozialismus und Massenauswanderung ‚überlebt‘, war freilich angesichts des Komplettarchivierungsziels im Rahmen des VW-Projekts sehr wenig Zeit zur Tiefenerschließung. Keine der vorgestellten Bewertungserwägungen war im Rahmen eines zusehends nur von quantitativer Planerfüllungsideologie gesteuerten Drittmittelprojektes durchführbar. Das Ergebnis belastet nun die Lagerkapazität des Hauses und seine künftigen Übernahmemöglichkeiten nachhaltig. In einem Magazin von über 2 lkm Kapazität machen die vielleicht 200 durch Kassandra besetzten Regalmeter knapp 10% aus. Damit könnten etwa 40 Dorfgemeindearchiven von durchschnittlich ca. 5 lfm Größe, von Stadtpfarrgemeinden und Mittelbehörden nicht zu reden, eine Heimstatt geboten werden.

39 Gutachten Klima (wie Anm. 34), unpaginiert.

3. Handlungsbedarf in Sibiu/Hermannstadt:

Gesellschaftliche Umbrüche oder Katastrophen schaffen ebenso wie neue Medien frischen Bewertungsbedarf und forcieren andere Berufsprofile als ‚den‘ traditionellen (Staats-)Archivar. Umstürze, Systemwechsel oder Zusammenbruchssituationen wie auch Naturkatastrophen und ihre Folgeerscheinungen schaffen innergesellschaftlichen Wertdissens und kurbel(te)n damit die Bewertungsprozesse periodisch an.⁴⁰ Zugleich beginnen Kommunikationsprozesse darüber, wie sensibel mit ‚Täter/Opfer‘-Akten umzugehen sei, wieviel Aktenlast vom alten Regime künftig noch wieder brauchbar sein könnte bzw. wie das Regime und seine ‚Leistungen‘ insgesamt eingeschätzt wird. ArchivarInnen tragen hierbei zwar hohe Verantwortung, sind aber selbst gelegentlich kompromittiert und müssen jedenfalls mittelfristig unter ‚unprofessionellen‘ Bedingungen arbeiten. Sie stehen auch nicht mehr allein vor der konkreten Bewertungsaufgabe, sondern erhalten Zuwachs durch ‚besser‘ eingearbeitete, aber ‚unprofessionelle‘ Aktivisten, seien es Heeresoffiziere, NS-Verfolgte oder DDR-Oppositionelle. Wo von geordneten Registraturen nicht mehr die Rede ist, sind nach aktivistischen Sicherungsphasen gesellschaftlich akzeptable Dokumentationsziele und ihre Umsetzung durch fächerübergreifend bewegliche ArchivarInnen unabdingbar. Dokumentierende Tätigkeit vor Ort mit geschultem Blick für Buchgut oder museale Objekte und ihre konservatorische Behandlung muss archivarisches Fachwissen anreichern, sonst droht unmittelbarer Überlieferungsverlust.⁴¹ Daraus könnten sich befruchtende und legitimierende Perspektiven für die Berufsgruppe ergeben.

In Rumänien war 1989/1990 ein solcher Moment: Revolution, Massenauswanderung der Rumäniendeutschen, ein Beinahe-Zusammenbruch der Kirchenorganisation. Im Unterschied zu binendeutschen Umbruchssituationen war viel Papier geblieben, aber nur sehr wenige Menschen. Seit Frühjahr 1990 waren die häufig wechselnden und neben-/ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des landeskirchlichen ‚Kulturgüterdienstes‘ die Letzten mit Zeit, Kraft und Fachkenntnis in den Dörfern. Neben wenigen Pfarrern

40 S. z.B. den Fall der Akten der Kriegswirtschaftsgesellschaften nach 1918, der NS-Aktenmassen nach 1945 und nach 1990 der Fall „Gauk“-Behörde bzw. der Stasi-Unterlagen.

41 Ketelaar (wie Anm. 7).

waren sie die einzigen Vertreter der Rechtsträger in Konfrontation mit den typischen Begleiterscheinungen des Umbruchs: Heimatreue ‚Privatisierung‘ von Schriftgut ins Ausland, Verkauf auf dem Trödelmarkt oder Zerstörung.⁴² Diese Situation verlangte einen unkonventionellen Typ ArchivarIn mit Ausbildungshorizont über die Grenzen von Archiv, Museum, Dokumentation hinweg, um mit Verstand zu retten, was zu retten ist. Er musste langfristig vor Ort und mit lokal-verwurzelten Wissensträgern tätig werden können. Solche Personen waren im Land oder aus deutschsprachigen Regionen nicht oder nur sehr kurzfristig verfügbar. Sie wurden zudem physisch von den schwierigen Lebensumständen und vom Materialanfall aus über 260 Ortsgemeinden im gesamten Land schnell überfordert. Somit blieb es bei der Bergung der Altregistra-turen ‚auf Halde‘ ohne Archivierungsperspektive. Daraus ergab sich mit dem Beginn eines Verzeichnungsschubs der Zwiespalt von defizitärer Grunderschließung ohne Bewertung = Totalarchivierung mit Anflügen negativer Wertauslese.

Die Situation erfordert heute den zügigen Übergang **von der projektorientierten Totalarchivierung zur „informationswertorientierte(n) Überlieferungsbildung“** (Weber) aufgrund konsensfähiger Dokumentationsziele. Eine Totalarchivierung von Gemeindearchiven unter Verzicht auf Bewertung im bisherigem Sinne ist weder wünschenswert noch praktisch akzeptabel.⁴³ Sie konnte nur im Rahmen von Zwischenarchiv-Bildungen (Sammelstellen geborgener Altregistra-turen) tolerierbar sein und entsprach zu keinem Zeitpunkt facharchivarischem Verständnis von verantwortlich gesteuerter Überlieferungsbildung. Sie war aber auch aus rechtlicher Sicht nicht zwingend: Die Kirchengemeinden und -bezirke haben aufgrund einer landeskonsistorialen Notverordnung ihre Altregistra-turen bis 2001 protokollarisch ohne jede Festlegung über deren archivarische Behandlung an Beauftragte der Oberbehörde abgegeben. Dabei wurde aus allen Altregistra-turen auch Schriftgut übernommen, das nach den schon seit 1950 gültigen Anweisungen nicht hätte aufbewahrt werden müssen, dessen Kassation wie im Beispiel 2 jetzt nur nachgeholt würde. Dies war angesichts einer inexistenten Archivverwaltung unvermeidlich.

42 Vgl. Helmut Baier, Die Sorge um die kirchlichen Archive, in: Aus evangelischen Archiven, 40/200, 91-108, bes. 103 f.

43 Hinzuweisen wäre auf die Probleme von Lagerung, Zeitfaktor der Verzeichnung, tatsächlicher Quellenwert, Mehrfachüberlieferung usw.

Wenn ArchivarInnen auch künftig noch diejenigen bleiben sollen, die aufgrund ihrer Wertung allein entscheiden, welches „Schriftgut archivwürdig und dauernd aufzubewahren ist“, somit erst „Registraturgut zu Archivgut“ machen, so sind sie hierin an fachliche Grundsätze, nicht an die – damals völlig korrekten – Totalübernahmen durch Beauftragte der Zentrale gebunden.⁴⁴ Seit 2002 werden dagegen reguläre Depositaverträge mit dem Landeskonistorium abgeschlossen. Das aktuelle Depositavertragsmuster sieht vor, die „übernommenen archivwürdigen Bestände unter Einhaltung der im Zentralarchiv üblichen Sicherheitsvorkehrungen dauernd aufzubewahren und nach den Grundsätzen einer geordneten Archivverwaltung zu erschließen“. Damit besteht ganz im Sinne Papritz' und der referierten Diskussionsergebnisse angemessene Handlungsfreiheit.

Es bleibt die Frage, woher sich der Trend zur Totalarchivierung etwa inhaltlich motivierte. Dies klärt sich angesichts der schon vor 1989 angekündigten, seit 1990 in landsmannschaftlichen Kreisen in Deutschland kursierenden Horrorszenarien über das Ergebnis einer massiven Auswanderungswelle, die zu einer ‚Käseglocken‘-Strategie führten: alles einsammeln, alles ‚archivieren‘. Diese Strategie war primär politisch-landsmannschaftlich motiviert. Ein einerseits auf ‚alle‘ Lebensäußerungen einer noch immer ungewöhnlich ‚völkisch‘ orientierten Minderheit, nicht aber den Registraturbildner und Rechtsträger Kirche konzentrierter Quellenhunger musste folgerichtig bei einer praktischen Erschließungsstrategie falsche Prioritäten setzen. Er ignorierte sogar gewichtige eigene Nutzergruppen wie die Familienforschung und blockierte Kassationsentscheidungen aus einem (bloß) modeabhängigen Forscherinteresse im Sinne Uhl's.⁴⁵ Andererseits beinhalten die Gemeindearchive tatsächlich einen z.T. sehr hohen Anteil an geflüchteten Provenienzen, die durch den historischen Prozess (Enteignungen, Deposita etc.) in die Obhut der jeweiligen Pfarrer geraten sind und mit Recht bestandsintern verbleiben. Kirchenarchive wurden spätestens nach 1918 minderheitenspezifische Fluchtmagazine in der Auseinandersetzung um Kirchenbesitz *und* deutsch-völkisch orientierte „Volkstumserhaltung“. Die daraus folgenden Bestandsvermischungen können physisch nicht mehr bereinigt, wohl aber durch virtuelle Findbuchverknüpfung aufgehoben werden. Hier hilft

44 Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, Marburg 1982, Bd. 1, 84.

45 Uhl (wie Anm. 3), 537 f.

aber keine längst vorliegende Behördengeschichte und kein Standardaktenplan, von „prachtvoll gewachsenen Registraturen“ ist keine Rede mehr.⁴⁶ Nur der vorsichtige Spürsinn der inhaltsorientierten und formal wie provenienzsensiblen ArchivarInnen bringt Ergebnisse.

Totalarchivierung kapituliert vor der Kernaufgabe Überlieferungsbildung: Welche Überlieferung wollen wir und gehen wir verantwortlich damit um? Wer ist in vorliegendem Fall ‚wir‘? Jedenfalls waren es bis vor kurzem kaum ArchivarInnen als Bestandteil eines funktionsfähigen Instanzenzuges, betreut mit anerkannter Verantwortung für klar umschriebene ablieferungspflichtige Stellen einer Verwaltung.⁴⁷ Auch sind die Chancen zur Vermittlung nicht unbegrenzt, da Interessenlagen und ‚Besitzdenken‘ dagegensprechen. Dokumentationsprofile sind aber im Alltagsgeschäft des nichtstaatlichen Bereichs unabdingbar, zumal dort, wo archivarisches Handeln de facto dokumentarischen Charakter trägt. Daraus folgt für die hiesige Situation ein Stop der unterschiedslosen Totalarchivierung, die Betonung von Bewertung und die Festlegung spezifischer Dokumentationsziele für Provenienzgruppen im Abgleich mit Nutzerinteressen. Vor allem aber muss ein Meinungsbildungsprozess zur innerkirchlichen Überlieferungsbildung beginnen: Geht es um Dokumentationsprofile einer noch lebendigen deutschsprachig-evangelischen Diasporakirche in Rumänien oder die Komplettarchivierung von Archivgut einer abgeschriebenen Kirche, weil dieses ‚volksdeutscher‘ Qualität ist?

Es ist Zeit, brauchbare **Kriterien- und Kassationskataloge** als methodische Kontrollinstrumente einzusetzen. Als theoretisch fun-

46 Es finden sich z.B. große Teile von Schulregistraturen, Verwaltungsakten des zivilen Ortsamtes bzw. der politischen Gemeindeverwaltung, aufgelöster älterer Kirchengemeinden, zeitweilige mitbetreuter Nachbargemeinden, die dann wieder selbständig wurden, private Nachlässe, vor allem auch Schriftgut aufgelöster „weltlicher Vereine“ wie Landwirtschafts-, Veteranen- oder Lehrervereine usw.

47 Eine bei 15.000 Gemeindegliedern nur noch begrenzt handlungsfähige, aber auf dem Stand vor 1990 verbliebene Verwaltungsstruktur, die Gesamtheit der Evangelischen in Rumänien, die Vereinigungen ausgewanderter Siebenbürger Sachsen u.a. (in Deutschland usw.), gar die Bundesregierung in Gestalt ihrer für auslandsdeutsche Minderheiten zuständigen Referate – alle sehen Handlungsbedarf und haben auch, wenngleich vielleicht nicht immer, optimal koordiniert gehandelt.

dierte und auch der hiesigen Praxis nahe Hilfsmittel können etwa die „typischen Prüfschritte einer Bewertungsanalyse“, wie sie (staatsarchivarisch-generalisierend) Kretzschmar 1999 vorgelegt hat, ebenso wie das (kommunalarchivarisch akzentuierte) „Grundgerüst einer Aktenbewertung“ von Tiemann und Höötman und die Grundsätze zur Qualitätssicherung von Bewertung von Burkhard Nolte aus 2003 gelten.⁴⁸ Beraten durch kirchenarchivarische Erfahrungskompetenz in Deutschland, ließe sich nach solchen Beispielen eine stabile Umsetzung der referierten Diskussionsergebnisse für Sibiu/Hermannstadt erzielen. Redundantes Material ist genügend vorhanden.

Weiterhin sind zwar momentan pauschale Bewertungsentscheidungen über ganze Aktenplanbereiche oder über das gesamte von einer Organisationseinheit produzierte Schriftgut nicht notwendig oder möglich. Sie können aber mittelfristig z.B. für die Mittelbehörden anvisiert werden. Bemerkenswert erscheint, daß Uhl solche auch für staatliche Funktionsbereiche aus formalen Gründen für akzeptabel hält, während man ihre Vermeidung ebenfalls auf staatlicher Ebene aus dem Federführungsprinzip heraus als sinnvoll erachtet.⁴⁹ Doch auch hier straffen Formalisierungsfortschritte letztlich nur die Übersicht über die Booms'schen formal kassablen 60% des modernen Altregistraturgutes. Es bleiben 40% „inhaltlicher“ Prüfung vorbehalten. Daraus folgt für Sibiu/Hermannstadt jedenfalls die Dringlichkeit eines Kriterienkatalogs zur Bewertung, die Einführung einer modernen Aufbewahrungs- und Kassationsordnung und deren kontrollierte Durchsetzung auf allen Registraturebenen.

Die **archivische Vorfeldarbeit** sollte im Sinne einer modernen ‚Records Management‘-Strategie intensiviert werden, auch für eine Kirche von nurmehr 15.000 Gemeindegliedern. Ist eine Vorfeldarbeit schon für eine methodisch korrekte Bewertungsanalyse unabdingbar, so wächst ihre Dringlichkeit proportional zum sin-

48 Burkhard Nolte, Qualitätsmanagement und -sicherung der archivischen Fachaufgabe, Transferarbeit an der Archivschule Marburg, April 2003, s. vor allem 12 ff, 27 ff.

49 Hans-Dieter Kreikamp, Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium, in: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Marburg 1994, 83-87.

kenden Grad des beim Bestandsbildner erwartbaren geordneten Registraturwesens. Letzteres gilt im Sinne der staatsarchivarischen Prägung als eine Vorbedingung sine qua non für jede (noch) stärkere Formalisierung des Bewertungsprozesses. Geordnetes Registraturwesen ist aber eben nicht das, was die Gesellschaft in ihrer (medial vernetzten) Fülle hervorbringt, ob in Kommunalverwaltungen oder in der Kirchenverwaltung. Hier sind die Masse der Entscheidungsprozesse „non [...] in actis“, sei es dass noch viel mehr mündlich blieb, dass aufgrund der politischen Situation weniger schriftlich fixiert wurde oder Telefonate keinen Niederschlag mehr fanden. Wieviel „Abbildqualität“ z.B. bei Entscheidungsprozessen kann zu welchem Zeitpunkt dann überhaupt noch aus z.B. den „Jahgangsakten“ erwartet werden? Im weitaus weniger ‚disziplinierten‘ Kirchenverwaltungsbereich, in Pfarrämtern mit weit und breit allein gelassenen Pfarrer und mit um so mehr südosteuropäischem Selbstbewusstsein, kann von solider Aktenführung auf bundesdeutschem Niveau nicht die Rede sein.⁵⁰

Dies wird verschärft durch den seit 1990 längst der Kontrolle entglittenen Übergang zu PC-Technik ohne Aktenplan.⁵¹ Andererseits fehlen hier die in Deutschland beklagten Probleme mit expandierenden EDV-Abteilungen oder ignoranten Verwaltungsapparaten. Wegweisend könnte z.B. die Entscheidung der badischen Kirche sein, die Registraturbetreuung der Kirchenleitung dem Landeskirchlichen Archiv zuzuordnen.⁵² Daraus folgt für uns Handlungsbedarf hinsichtlich eines neuen Aktenplans für Mittelbehörden und Gemeinden, kontrollierte Vor-Ort-Kassation, die frühzeitige Sichtung von Mehrfachüberlieferungen bzw. Vermeidung deren Über-

50 Vgl. zu analogen Problemen beim röm.-katholischen Bistum Temeswar/Timisoara den Aktenplan für Registratur und Archiv der Seelsorgestellen im Bistum Regensburg, derzeit in Temeswar erprobt von Franz v. Klimstein, s. unter www.forum-bewertung.de.

51 S. die Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archive in der BRD, die hier bereits in eigenes Recht umgesetzt wurden, s. Gabriele Stüber/Werner Jürgensen (Hgg.), *Archivierung elektronischer Unterlagen in kirchlichen Archiven*. Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archive, Speyer 2003; Michael Häussler, *Die Archivierung elektronischer Unterlagen als Aufgabe und Herausforderung für kirchliche Archive*, in: *Aus evangelischen Archiven* 41/2001, 111-124.

52 Vgl. Zuordnung der Registratur zum Landeskirchlichen Archiv in Karlsruhe, in: *Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive* 19/2002, 9.

nahme. In den Worten Pfarrer Dr. Helmut Klimas: Es müssen „Weisungen ausgearbeitet werden, die mit den gegebenen Verhältnissen rechnen [!] und so gehalten sind, dass jeder Pfarrer genau weiss, was er zu tun hat und daher auch wirklich einheitlich vorgegangen wird. Unter den gegebenen Umständen aber wird jeder Pfarrer anders vorgehen und die Arbeitsergebnisse werden von Gemeinde zu Gemeinde völlig verschieden sein.“⁵³

Die Situation erfordert schließlich **archivübergreifende Dokumentation und Bewertung**, die auch Vorleistungen mit Offertencharakter einschließt. Kirchenbezirke, die vor 1940 zur Landeskirche A.B. gehörten wie Bessarabien, die Bukowina und Nordsiebenbürgen sind durch die NS-„Heim-ins-Reich“-Aktionen oder den Kriegsverlauf zeitweise von der Landeskirche getrennt oder ganz aufgelöst worden.⁵⁴ Das zugehörige Schriftgut ging verloren oder ‚geistert‘ seitdem in Deutschland, der Ukraine, Russland und anderswo umher. Die Enteignungen im Land nach 1947 haben Schriftgut aus zentraler und gemeindlicher Provenienz erneut zerissen und in die Filialen der rumänischen Nationalarchive verbracht, denen wenig Verhandlungsbereitschaft nachgesagt wird. Die Kirchengemeinden A.B. ungarischer Sprache haben sich nach dem Zweiten Weltkrieg abgetrennt.⁵⁵ Schon seit dem Massenexodus 1990 war offensichtlich, dass ein ‚Fortwursteln‘ nicht mehr möglich sein wür-

53 Gutachten Klima (wie Anm. 34), unpaginiert.

54 Vgl. z.B. Arthur Kräenbring, Wo sind unsere Kirchenbücher, in: Aus evangelischen Archiven 33/1994, 63-68.

55 Virtuelle Verknüpfungen könnten z.B. mit folgenden Provenienzresten hergestellt werden: Kirchenarchivalien (Kirchenbücher, Nations-Archiv-Bestände, ortsgeschichtliche Dokumente) in den Filialen der rumänischen Staatsarchive (Siebenbürgen, Banat, Altreich); Kirchenarchivalien (Kirchenbücher u.a.) nordsiebenbürgischer Gemeinden im Siebenbürgen-Institut Gundelsheim/N.; Reste von Kirchenbüchern bessarabischer Kirchengemeinden und dem Best. Ev.-luth. Kirche in Bessarabien, d.h. des ehemaligen Kirchenbezirks Tarutino im EZA Berlin; Kirchenbücher südsiebenbürgischer Gemeinden im Sächsischen StA II, Leipzig. Ein Findmitteltausch könnte u.a. angestrebt werden mit dem Archiv des evang. Landeskirchenamtes A.B. und H.B. in Österreich, Wien betr. die Matrikelduplikate der Bukowina 1849-1919, mit den Kirchengemeinden etc. der evang.-luth. Kirche in Rumänien, Klausenburg u. Arad bt. Gemeindearchive ehemals zur evang. Kirche A.B. gehöriger Gemeinden, mit dem Bundesarchiv, Sitz Koblenz bt. den dort aufbewahrten Sammlungsbestand „Evang. Kirche A.B. in Rumänien“ (ZGS 151).

de. Es war klar, dass durch die Auswanderung massenhaft auch amtliches Schriftgut in breitem Strom außer Landes ging und im positivsten Fall nun bei nichtkirchlichen Trägerinstitutionen im Ausland gesichert würde. Hier ist somit weitaus mehr Zwang und Gelegenheit als anderswo zum „Verbund“, zur „archivübergreifenden Bewertung“, zur offenen Auseinandersetzung und Abstimmung von Dokumentationszielen und zur virtuell-digitalen Verknüpfung zerissener Provenienzen bzw. ihrer Nachfolger in der neuen Heimat gegeben.⁵⁶ Daraus folgt die Aufgabe der Absprache des Dokumentationsprofils und spezifischer Dokumentationsziele mit den übrigen Kirchen- bzw. Staatarchiven im Inland und nicht zuletzt den bundesdeutschen Kirchenarchiven und Dokumentationszentren.

Dann dürfte z.B. auch das jüngst aus einem Altregistraturkeller aufgetauchte Kassabuch der evang.-lutherischen Kirchengemeinde Chisinau/Kischninew aus 1943/1944 wieder den ihm zustehenden kirchenarchivalischen ‚Wert‘ zugemessen bekommen.

⁵⁶ Vgl. Christa Stache, Das Erbe der Ostkirchen. Evangelisch-kirchliche Vertriebenenorganisationen und ihre archivische Ueberlieferung, in: Aus evangelischen Archiven 44/2004, 177-194.

Klassifikation für einen Beispielbestand der Gemeindearchive im ZAEKR, Hermannstadt (Sibiu)

Stand: 30.08. 2004

Findbuch zu Bestand 400/ 101 ff.

[Urkunden und Matrikel]

- I. **Urkunden** (*Select mit eigener Signatur*)
 - I.1. Königliche und großfürstliche Urkunden
 - I.2. Päpstliche, (Erz-) Bischöfliche Urkunden
 - I.3. Sonstige kirchliche Urkunden
 - I.4. Zunfturkunden und -briefe
 - I.5. Specialia

II. Matrikel/Kirchenbücher (*Select mit eigener Signatur*)

- II.1. Taufmatrikel und Vormerkungsbücher, Geburtenmatrikel
- II.2. Konfirmationsmatrikel und -verzeichnisse
- II.3. Verlobungs- und Traumatrikel
- II.4. Sterbe-/ Totenmatrikel

[Akten]

III. Parochialia

- III.1. Gottesdienstprotokolle, Unterlagen zu gottesdienstlichen Handlungen
- III.2. Gottesdienst-/ Kasualordnungen, Agenden und agenda-
rische Vorarbeiten vor 1894
- III.3. Abkündigungs-/Verkündigungsbüchlein
- III.4. Matrikelbelege, Personenstandsnachweise, Matrikelaus-
züge
- III.5. Familienbücher (-bögen, -blätter, -protokolle) und Indices
- III.6. Gemeindegliederverzeichnisse, -karteien
- III.7. Ehegerichts- u.a. seelsorgerische Aufzeichnungen

- III.8. Pfarrämtliche (statistische) Jahresberichte (d.i. Schema annum, Fragebögen zur Übersicht über das kirchliche Leben
- III.9. Parochialtagebuch/-protokolle, Pfarrämtliche Geschäftsprotokolle
- III.10. Visitationen und -protokolle inkl. Vorarbeiten
- III.11. Gedenkbücher
- III.12. Predigten und Kasualansprachen (Leichenpredigten, Nachrufe)
- III.13. Katechetisches/religionspädagogisches Material zur kirchlichen Unterweisung
- III.14. Handakten zu Kirchenregiment und Ökumene
- III.15. Persönliche Aufzeichnungen der Geistlichen: Amtsführung und Lebenswandel

IV. **Presbyterialia**

- IV.1. Wahlen und Mitgliederverzeichnisse der kirchlichen Körperschaften
- IV.2. Personalangelegenheiten kirchlicher Angestellter
- IV.2.1. Anstellungssachen
- IV.2.2. Besoldungs- und Pensionssachen
- IV.3. Gemeindevertretungsprotokolle (Verhandlungsberichte)
- IV.4. Presbyterialprotokolle (Sitzungs-, Verhandlungsberichte)
- IV.5. Umlaufschreiben, (Normal-) Verordnungsprotokolle (Pfarramt und Presbyterium)
- IV.6. Geschäftsprotokolle des Presbyteriums bzw. der Gemeinde
- IV.7. Indices/ Sachverzeichnisse z. den Geschäfts-/Presbyterialprotokollen
- IV.8. Presbyterial- und Pfarramtsakten

V. **Vermögensverwaltung**

- V.1. Inventarisierungsunterlagen
- V.1.1. Haupt-/Grundinventar (Inventar-Journale)
- V.1.2. Inventar mit kleinem Wert und kurzer Dauer
- V.1.3. Materialregister (Anlagegegenstände)
- V.1.4. Neicov- und sonstige Kulturgutinventare
- V.1.5. Archiv- und Bibliotheksverzeichnisse
- V.2. Besitznachweise und -streitigkeiten aus Kirche und Kommune

- V.3. Allgemeine Kassafragen, Vormerkbücher und Kassabücher
- V.4. Kontobücher
- V.5. Kirchenbeiträge und -taxen
- V.6. Kollekten, Sammlungen und Sonderspenden
- V.7. Interne Finanzkontrolle
- V.8. Haushaltsvoranschläge
- V.9. Bau- und Restaurierungsangelegenheiten betr. Gebäude und Ausstattung
 - V.9.1. Kirche/Kirchenburg (inkl. Glocken)
 - V.9.2. Pfarrhaus
 - V.9.3. Kantorat, Prediger-/Burghüterwohnung u. Sonstiges
 - V.9.4. Schule und Rektorenwohnung
 - V.9.5. Orgel und Harmonium
 - V.9.6. Altar, Vasa Sacra u. Innenausstattung
- V.10. Friedhofsangelegenheiten: Verwaltung (Friedhofsbuch und -plan), Beerdigungsbeihilfe, Gräberverzeichnisse

VI. Kirchenrechnungen

- VI.1. Kirchliche Jahresrechnungen
- VI.2. Kassa-Belege: Rechnungsdokumente, Quittungsblöcke

VII. Schule

- VII.1. Schulmatrikel und -versäumnistabellen
- VII.2. Schulakten
- VII.3. Specialia zu Schule und Lehrerschaft

VIII. Gemeindeleben

- VIII.1. Innerkirchliche Vereine und Organisationen
 - VIII.1.1. Nachbarschaftsartikel, -akten, Sitt- oder Richttagsbücher, Satzungen
 - VIII.1.2. Bruder-/Schwesternschaftsartikel und -akten, Satzungen
 - VIII.1.3. Jugendvereinsachen
 - VIII.1.4. Orts- bzw. Bezirks-Frauenverein: Protokolle, Akten, Kassa-sachen oder ortsspezifische Drucke
 - VIII.1.5. Gustav-Adolf-Verein in Siebenbürgen: Protokolle, Akten, Kassa-sachen oder ortsspezifische Drucke)
 - VIII.1.6. Sonstige Vereine und Gruppen
- VIII.2. Wirtschaftliche Vereine und Genossenschaften

- VIII.2.1. Land- und forstwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftssachen (Protokolle, Akten, Kassabücher oder ortsspezifische Drucke)
- VIII.2.2. Zunft- und Gewerbevereinsachen
- VIII.2.3. Raiffeisen-, Kredit- und Sparkassenvereinsachen (Protokolle, Akten, Kassabücher oder ortsspezifische Drucke)
- VIII.3. Soziale Einrichtungen, Hilfen und Stiftungen
 - VIII.3.1. Gesundheitswesen und Medizinalia
 - VIII.3.2. Betreuung Armer, Alter, Vormundschaften, (Gemeinde-) Witwen und Waisen
 - VIII.3.3. Diakonie und diakonische Einrichtungen
 - VIII.3.4. Auswärtige Hilfsgüter und Partnerschaften
- VIII.4. Volkskunde und Kulturgeschichte
 - VIII.4.1. Specialia zu Einzelpersonen
 - VIII.4.2. Specialia zur Zivilverwaltung
 - VIII.4.3. Specialia zur Rechtsprechung
 - VIII.4.4. Specialia zur Regionalgeschichte
 - VIII.4.5. Manuskripte zur Orts-/Regionalgeschichte
 - VIII.4.6. Musikalia: Material mit Musikbezug
 - VIII.4.7. Musikalia: Notenmaterial (*Select mit eigener Signatur*)

Rettung des Kulturgutes religiöser Minderheiten am Beispiel Siebenbürgen (Transsylvanien/Rumänien) oder wie beharrlicher, oft auswärtiger Sachverstand Fakten schaffen kann

Helmut Baier

I.

In Siebenbürgen noch nie erlebte und bis dahin unvorstellbare Herausforderungen kamen auf die Kirche zu, als nach dem Sturz des kommunistischen Diktators Ceaucescu und der politischen Wende im Dezember 1989 sich die schon länger anhaltende Auswanderung der Deutschen zu einem Massenexodus wandelte und die jahrhundertealte Volkskirche mit ihren tief verwurzelten Traditionen praktisch über Nacht dahinsiechte. Man stelle sich vor, bereits ein halbes Jahr später, Mitte Juni 1990, hatte die Hälfte der in ihrer angestammten Heimat lebenden Kirchenmitglieder ihre Wohnungen, ihr Land und ihre Gemeinden verlassen (Heute sind es kaum noch 20.000 Deutsche, die meist aus Altersgründen zurückgeblieben sind. In Rumänien bezeichneten sich 2002 60.000 als Deutsche). Von den damals noch amtierenden Geistlichen hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Drittel ihre Herde verlassen, soweit diese eben noch vorhanden war – ein Prozess, der in den folgenden Jahren zu einer Lawine anwuchs.

Neben der unverzichtbaren Anpassung an die veränderten Bedingungen und dem Aufbau neuer sozial-diakonischer Einrichtungen, vielfach mit Hilfe des Westens, – man höre und staune nun – „wurde die Rettung, Sammlung und Sicherung des Kunst-, Kultur- und Archivgutes, das sich in den 270 Gemeinden befand, eine der herausragendsten und dringlichsten Aufgaben“. Welch eine Achtung vor der eigenen Geschichte und den Leistungen der Vorväter spricht aus solcher Verantwortung! Da lohnte es sich mitzugestalten.

Wie bedroht das gesamte Kulturgut und erst recht die Archivalien waren, kann der voll ermessen, der zu dieser Zeit ehemalige Gemeinden aufsuchte und vor einer fast hoffnungslosen und trostlosen Lee-

re stand. Die Zeitreise zurück konnte zu einem Horrortrip werden. Die erhaltenen Berichte der ersten Hilfwilligen sprechen deutlich.

1. Der erste Schritt, der getan werden musste, war die Reflexion von außen und/oder innen, die bedrohliche Situation zu erkennen, nämlich die Gefährdung des Archivgutes durch Zerstörung, Zerstreuung oder Vernichtung. Dies geschah in Siebenbürgen durch privaten Einsatz nicht ausgebildeter Kräfte aus dem deutschen Ausland, die sich uneigennützig in den Dienst der Sache stellten, zu retten und zu überzeugen suchten.

Damit konnten die kirchlichen Amtsträger und die weitere Fachöffentlichkeit für das Thema interessiert und gewonnen werden.

Auch wenn in Siebenbürgen das Hauptgewicht kirchlicher Arbeit in der Aufrechterhaltung und Vertiefung des geistlichen und seelsorgerlichen Dienstes gesehen wird, ist die Kirche auf dem anderen Auge nicht erblindet. Für sie ist es eine typische und ihr wesensgemäße Aufgabe durch die Zeiten gewesen, als Hüterin bedeutender Kunst- und Kulturgüter, ob schriftlich, gedruckt oder dreidimensional, gleichzeitig ihr Augenmerk sorgfältig auch darauf zu richten und für deren Erhaltung und Auswertung zu sorgen

2. Ein zentraler, mit Personen von außen und innen besetzter Mitarbeiterstab wurde gebildet, der sich mit den riesigen Problemen zu befassen hatte. Er konnte durch seine Kenntnis der Situation und durch seine Visitationen im Lande ein fast flächendeckendes Ergebnis zusammentragen, das für die weiteren Maßnahmen unabdingbar notwendig war.

Doch nicht alle Betroffenen im Lande sahen in der prekären Gesamtsituation der Kirche die Maßnahmen zur Rettung des Kultur- und Geschichtsgutes ein, vor allem nicht dort, wo nur noch wenige alte Gemeindeglieder zurückgeblieben waren. Bedeutende Akzeptanzprobleme waren im Dialog zu bewältigen. Verständlich, denn die übrig gebliebenen Gemeindeglieder glaubten, nun würden sie von ihrer Kirche, ihrem letzten Halt, völlig negiert werden.

3. Von den freiwilligen Helfern wurde ein aus der Situation geborener Notmaßnahmenkatalog erstellt, abgesprochen mit den sporadisch im Lande weilenden Experten aus Deutschland, der neben einer standardisierten Erfassung des Archiv- und Bibliotheksgutes vor Ort eine knappe Dokumentation der Rettungsaktion beinhaltete, so dass diese von den wechselnden Hilfskräften und auch später bei der endgültigen Lagerung nachvollzogen werden konnte.

Eine Reihe regionaler, meist aus der Not geborener Zwischenlager wurde in den fünf Kirchenbezirken geschaffen, in denen das Material erst einmal gesammelt und vorläufig gesichert werden konnte – keineswegs unter idealen Bedingungen.

4. Verantwortungsvolle Köpfe und geschickte Hände aus dem Lande selbst oder aus dem Westen als Pioniere und viele andere hier Hilswillige, Studenten darunter, die sich aus Überzeugung unentgeltlich in den Dienst der Sache stellten, begannen mit ihrem Einsatz dort, wo die Not am größten war und wo sie davon unterrichtet wurden. Daraus entwickelte sich dann ein gezieltes Eingreifen, das bald eine wohl überlegte Planung erforderte. Jeder jährliche Besuch zeigte mir Fortschritte in die richtige Richtung.

Einer der in Deutschland ausgebildeten Dokumentare mit Schwerpunkt Archivwesen, Dr. Rainer Kramer, schilderte die Anfänge dieses Unternehmens plastisch:

„Unsere erste Fahrt, genau am 11. Mai 2001, Aufbruch Punkt 6.00 Uhr morgens, führte uns zur Sammelstelle Tartlau-Prejmar, in den Kirchenbezirk Kronstadt-Brasov. Zwei Räume der dortigen, wieder prächtig hergerichteten Kirchen- und Fluchtburg dienten als Lagerplatz der Dokumente. Mit zwei Kleinbussen, jeweils mit zweiachsigen Hängern hintendran, rückten wir, nach über drei Stunden Fahrt, auf zum Teil schlaglochreichen Straßen, die nur mäßiges Vorankommen gestatteten, ins 160 km entfernte Prejmar ein ...

Das sachgerechte Verpacken in praktisch für die Bündelung der Akten sehr geeignete Pappkartons – sogenannte Bananenkisten, in einem fort ihrer Erstverwendung gedenkend –

oblag auch mir, hatten wir zwei doch streng darauf zu achten, dass die schon bei sorgsamer Einlagerung erfolgte Vorsortierung nach Gemeinden sowie, weiter untergliedert, nach Sachgruppen in der jeweiligen Gemeinde, gewahrt blieb.

Erst nach und nach fällt uns auf: Hier hatte sich nicht bloß Staub in die alte Liegeordnung eingemischt. Bestände wurden tatsächlich unvorabgesprochen verengt, weil Platz gebraucht wurde, ein Raum längst anderen Zwecken zugeführt war. Leider sind dadurch einige Unordnungen entstanden, die uns bei der Endverzeichnung wohl einen großen Satz Archivstunden mehr abverlangen werden ... Bis auf Ausnahmen kam das Material in einem befriedigenden Zustand an. Es gab nur einige Fälle von gefährlichem Schimmelpilzbefall".

5. Von Anfang an wurden Überlegungen zur späteren Nutzung des Materials angestellt, galt es eine bestmögliche Gesamtkonzeption zu entwickeln, die Archiv, Bibliothek, Museum und eine Forschungs- und Begegnungsstätte unter einem Dach aufweisen konnte. Der spätere Benutzer sollte alles ohne große Wege auswerten können. Doch dies gestaltete sich viel schwieriger als gedacht, da nun auch staatliche Stellen involviert waren und auf deren Wohlwollen Rücksicht zu nehmen war.

Eine wirkliche Betreuung und auch Nutzung konnte jedoch nur an einer zentralen Stelle, gut erreichbar mit Verkehrsanbindung, entsprechend ausgestattet und mit hinreichend geschultem Personal besetzt infrage kommen. Manche Pläne wurden diskutiert, gutgeheißen, wieder verworfen und neue erstellt, die Kirchenleitung hatte zähe und an Ausdauer zehrende Verhandlungen zu führen, in- und ausländische Stellen mussten eingeschaltet werden, bis die Entscheidung kirchlicherseits für das ehemals kircheneigene Waisenhaus gefallen und die Rücküberweisung geschehen war. Das beinahe Unmögliche ist gelungen. Nach von mancherlei Rückschlägen begleitetem Ringen ist das ehemalige Waisenhaus nun zum Kulturzentrum der siebenbürgischen Kirche und ihrer Sachsen geworden, auf das sie mit ehrlichem Stolz blicken können.

Die Geschichte dieses Kulturzentrums ist bewegend, hatte das Gebäude doch ursprünglich seit der Lutherfeier 1883 als Waisenhaus der evangelischen Stadtgemeinde in Hermannstadt gedient, bis es in der kommunistischen Diktatur das Schicksal vieler kirchlicher Gebäude und anderen kirchlichen Eigentums teilen musste und enteignet worden war. Ein langes, wechselvolles Geschehen ist es gewesen, bis die Kirche wieder in dieses Eigentum eingesetzt worden ist, war doch gerade dieses stark heruntergekommene Gebäude wegen seiner Statik und seiner zentralen Lage schier prädestiniert, als Archivgebäude aptiert zu werden. Da es mit Bundesmitteln und finanzieller Hilfe des Diakonischen Werkes der EKD in einen heute wieder strahlenden Zustand versetzt werden konnte, sollte es nicht nur als Zentralarchiv, eine Bibliothek und für museale Ausstellungen Verwendung finden, sondern zugleich ein Begegnungs- und Kulturzentrum sein, in dem sich Besucher, Benutzer, Interessierte und Experten zu Tagungen und Gesprächen treffen können.

6. Es war ein außerordentlich mühsamer Prozess, von vielen Rückschlägen begleitet. Gerade in solchen Phasen ist es dringend notwendig, nicht aufzugeben, sondern nach neuen Wegen zu suchen, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Ein fähiger Architekt war erforderlich, um die Planung durchzuführen. Bedacht werden musste die ausreichende Statik für die geplante Nutzung, bewältigt werden musste eine sinnvolle Raumaufteilung, die Trockenlegung eines lange Jahre verwahrlosten Baues, die Sicherung der Räume nach außen und innen und an alle weiteren Maßnahmen, die an einen modernen Erfordernissen entsprechenden Archivzweckbau zu stellen sind, der aptiert worden ist.

Sachspenden aus deutschen kirchlichen und staatlichen Archiven trugen zur sachgerechten Ausstattung bei. Das Siebenbürgen-Institut in Gundelsheim/Deutschland agierte nicht nur im Hintergrund; durch dessen Hilfe konnte die VW-Stiftung gewonnen werden, einen namhaften Betrag für die Sicherung und Erschließung der Bestände zur Verfügung zu stellen. Nur dadurch konnte es gelingen, mit Fachkräften aus dem In- und Ausland die Mehrzahl der Bestände zu ordnen, zu verzeichnen und für die Benutzung vorzubereiten.

7. Beteiligt waren daran auch sogenannte Praktikanten, d.h. ausländische Studierende, die etwas in die Welt des Archivs und dabei auch in eine ihnen fremde, neue Umgebung eingeführt werden wollten. Doch zuvor waren die Bestände aus den einzelnen Sammelstellen in das künftige Zentralarchiv zu verbringen und weitere Restbestände im Lande einzusammeln.

Lassen wir eine solche Jungakademikerin zu Wort kommen, die als angehende Historikerin ihren Auslandsaufenthalt von einigen Wochen in dem 170.000 Einwohner zählenden Hermannstadt absolvierte und uns Einblick in die dort üblichen Standards der Archivarbeit gewährt:

„Da die Arbeit also gleich bergeweise vorhanden ist, darf man selbst als Praktikant richtig mit anpacken und archivarisches arbeiten.

Bereits nach zwei Wochen einführender Aufgaben bekam ich meinen ersten eigenen Archivbestand anvertraut und werde seither durch meinen fachkundigen Praktikumsbetreuer sowie durch die übrigen Mitarbeiter in die ‚hohe Kunst‘ des Verzeichnens eingewiesen. Ziel ist es hierbei, Altregistraturen der Gemeinden, die mitunter in recht chaotischem Zustand sein können, in einen Archivbestand nach Maßstäben eines modernen Archivs umzuwandeln. In der Praxis bedeutet das, alle Teile des Bestands der Reihe nach in die Hand zu nehmen, zu sichten und zu klassifizieren sowie gegebenenfalls einzelne Papiere zu thematisch sinnvollen Einheiten zusammenzufassen. Dann werden Titel und Signatur vergeben und am PC mittels eines Datenbankprogramms erfasst. Anschließend muss noch alles ordentlich verpackt, verschnürt und beschriftet werden, um eine lange Lagerung und ein problemloses Wiederauffinden der einzelnen Stücke zu gewährleisten.

Um die spätere Benutzung des Archivs zu ermöglichen, wird zudem zu jedem Bestand ein Findbuch erstellt. Dieses enthält zum einen ein Vorwort, welches neben einer kurzen Verwaltungsgeschichte der jeweiligen Kirchengemeinde und einer allgemeinen Bewertung auch Hinweise zu den Besonderheiten des Bestands liefert. Zum anderen sind alle

erfassten Titel mit der zugehörigen Signatur in systematischer Ordnung aufgelistet, so dass zukünftige Benutzer gezielt die für sie relevanten Akten bestellen können.

Wie diese kurze Beschreibung vielleicht zeigen konnte, handelt es sich also um eine ausgesprochen selbständige und verantwortungsvolle Aufgabe, die man so in anderen historischen Archiven als Praktikant ohne einschlägige Ausbildung wohl eher nicht, sicher aber nicht so schnell übernehmen dürfte ...

Allerdings soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass die Archivarbeit auch ihre besonderen Schwierigkeiten hat. So ist es nicht immer einfach, mit älteren Handschriften oder auch mit den lateinischen, rumänischen und ungarischen Schriftstücken umzugehen, die in so gut wie allen Beständen vorkommen“.

8. Fachfremde Mitarbeiter mussten also durch Hospitation und Schulung eingesetzt werden, aber ebenso Fachpersonal von außerhalb der untergehenden Kirche rekrutiert werden. Das heißt, es musste auf freiwillige Hilfen staatlicher Kollegen zurückgegriffen werden, die willens waren, an dieser Aufbauarbeit mitzuwirken, die zugleich einen Teil ihres gesamtnationalen Kulturgutes umfasste. Noch eine Spezialität der dortigen Archivpflege gab es zu bewältigen, die glücklicherweise eine rumänische Mitarbeiterin beherrschte:

„Frau R. hat sich ganz auf die Vorabbehandlung und Verpackung der Materialien spezialisiert, was eine wahre handwerkliche Wissenschaft für sich bedeutet. Habsburger Übergrößen bis 1918, die wir anfangs überhaupt nicht so recht zu meistern wussten. Dann die sogenannte halbbrüchige Aktenführung, was heißt, dass jedes Blatt in den Pfarramtjahrgängen mittig gefaltet worden ist und so mit anderen in der Mitte gefalteten Blättern in Bündeln zusammen abgelegt wurde. Welche Kleinstarbeit, dieses alles rückgängig zu machen, tragen doch die Akten bei so fortgesetzter Lagerung Schaden davon, zumal, wenn sie späterhin für Forschungen laufend benutzt werden“.

9. Unabdingbar ist eine fachliche Begleitung bei der Archiverschließung vor Ort; es müssen Prioritäten gesetzt werden, um die geringen in- und ausländischen Personalressourcen optimal in der zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit einzusetzen. Alle Arbeiten müssen einer fachgerechten Endkontrolle zugeführt werden. Dies bedeutet ebenso, dass die Mitarbeiter motiviert werden müssen, Konfliktmoderation gefragt ist und eine Fachaufsicht von außen ihre persönliche und fachliche Autorität einbringen muss, um bestimmte Entscheidungen auch durchzusetzen.

II.

Das alte Waisenhaus ist zu einem sicheren Hafen für fast verwaistes Schriftgut aus vier Jahrhunderten geworden. Noch bestehende kleinere Gemeinden haben inzwischen ihre Archive und Altregistraturen als Deposita übergeben. Selbst größere Stadtarchive wie Bistritz, Schäßburg oder Hermannstadt (dieses allein mit Schriftgut von 80 m) haben ihre Archive in das Zentralarchiv abgegeben. Das, was einmal etwas misstrauisch von den sehr auf Eigenständigkeit bedachten Gemeinden beäugt worden war, weil es eben mit Zentralisierung zu tun hat und vom Landeskonsistorium ausging, ist inzwischen zum festen Bestandteil des Vertrauens von Gemeinden in eine Institution geworden, die sich dieses Vertrauens in der Zukunft auf allen Ebenen würdig erweisen muss und kann.

Wenigstens das kollektive Gedächtnis von etwa 260 Gemeinden ist jetzt auf längere Sicht; hoffentlich für immer, gerettet. Mit einer Raumkapazität von 2.700 m, davon 2.300 m im Magazin, und dem noch in Mediasch befindlichen Depositum sind das bald fast 3 km Archivgut, so dass jetzt schon an eine mögliche Erweiterung gedacht werden muss. Bis 2003 sind 246 Bestände aus Gemeinden, zehn mittelbehördliche Bestände und die Altregistratur des Landeskonsistoriums (1921-1969) sowie Bestände landeskirchlicher Ämter und Werke, 30 Nachlässe und zehn Sammlungen in das Zentralarchiv überführt worden. 177 Gemeindearchivbestände sind bereits erschlossen.

„Das Material ist überwiegend deutschsprachig und – von Einzelfällen abgesehen – in mäßigem bis gutem Erhaltungszustand. Das Zentralarchiv – ruhige Aufbauarbeit und hinreichende Etatmittel

vorausgesetzt – dürfte daher einen beachtenswerten Rang in Rumänien einnehmen. Im Benutzersaal wird mit ca. fünf Arbeitsplätzen incl. PC-Netzanschlüsse, Mikrofilmleesegerät und Readerprinter eine standardgemäße Benutzung ermöglicht. Zum Archiv gehören die Transsylvanica-Fachbibliothek zur (Kirchen-)Geschichte Siebenbürgens und Rumäniens (derzeit erschlossen ca. 12.000 bibliographische Einheiten) mit großer Schulbuchsammlung, die historische „Patrimonial“-Bibliothek (ca. 5.000 Drucke aus ca. 1450-1840) mit zahlreichen Luft-Bibeln und seltenen Transsylvanica sowie eine Gesangbuchsammlung“.

Am 19. Oktober 2003 ist in Sibiu, dem alten Hermannstadt, ein Begegnungs- und Kulturzentrum eingeweiht worden, das zugleich und hauptsächlich das Zentralarchiv dieser Diasporakirche beherbergt. Das Haus hat den Namen des weit über seine Heimatgrenzen hinaus bekannten Historikers seines Volkes und seiner Kirche, des siebenbürgischen Bischofs Friedrich Teutsch (1852-1933) erhalten.

Im Oktober dieses Jahres wird ein kirchenhistorisches und Archivsymposium den gelungenen Beginn noch einmal feiern können.

Nun hat die Landeskirche endlich eine Einrichtung, die mit Recht eine kulturelle Leistung erster Güte geworden ist, nachdem es seit 1782 immer wieder entsprechende Anläufe gegeben hatte. Nach den furchtbaren Schrecken von Krieg, Sowjetbesatzung und Deportation der arbeitsfähigen deutschen Männer und Frauen in die Sowjetunion war 1948 die entschädigungslose Enteignung des ehrwürdigen „Nationsarchivs“ erfolgt, das bisher der Kulturfonds der Landeskirche verwaltet hatte. Enteignungen dieser Art werden im Fall von mobilem und immobilem Besitz als Distanzierung zum totalitären kommunistischen Regime und als Zeichen der Europäisierung des rumänischen Rechts derzeit rückgängig gemacht, noch nicht jedoch im Archiv- und Bibliotheksbereich, auch nicht die Enteignungen, die unter dem Regime von Ceausescu hingenommen werden mussten. Diese Rückübertragung steht vor Eintritt in die EU noch an.

Verlorengegangen ist nichts, denn die rumänischen Kollegen haben darauf dieselbe Sorgfalt verwendet wie auf ihre anderen Bestände und somit ebenfalls im wesentlichen Umfang zur Rettung dieses Kulturgutes beigetragen.

Damit ist von der Diasporakirche in Transsylvanien schon eine gewiss bewundernswerte Leistung erbracht worden, wenn auch mit Hilfe von außen, die Vorbildcharakter nicht nur für andere Minderheitenkirchen beanspruchen darf, sondern zugleich bequemen und satten Kirchen den altbekannten Satz handgreiflich vor Augen führt, dass der Mensch eben nicht allein vom Brot lebt, sondern geistige Nahrung, zu der Kultur, Geschichte, Tradition unabdingbar gehören, ebenso vor dem Verkümmern eines Volkes und einer Kirche schützt.

Literatur in Auswahl:

Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch. Festschrift zur Einweihung des Hauses, Hermannstadt 2003

Rainer Kramer, Aus Zentralarchiv der Ev. Kirche A.B. in Rumänien. Siebenbürgen, Sibiu/Hermannstadt. Ein Erfahrungsbericht, in: Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Archivbericht 14/15/2003, 53-60

Sarah Hadry, Zwischenbericht über mein Archivpraktikum „Land jenseits der Wälder“, in: Landeskirchliche Information (LKI) 11/15.6.2003, 8

Rainer Kramer, Ein ganz anderes Waisenhaus, in: Hermannstädter Gemeindebrief, Weihnachten 2002

Rainer Kramer, „Zweimal Hermannstadt-Tartlau und zurück bitte“. Die erste Überführung lange zwischengelagerter Archivalien, Pfarrgemeinde-Akten aus dem Bezirk Kronstadt, ist erfolgreich abgeschlossen worden, in: Landeskirchliche Information (LKI) 15/16/31.8.2001

Thomas Sindilariu, Kriegsverluste, Wiederaufbau und Enteignung. Zur Archivgeschichte der Honterusgemeinde in Kronstadt ab 1944, in: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 27/2004, H. 2 (im Druck).

Quellen zur Geschichte der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin*

Christa Stache

Im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin ist eine erstaunlich breite Überlieferung zur Geschichte der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien zu finden; sowohl zu einzelnen evangelischen Kirchengemeinden in Siebenbürgen, das erst nach dem Ersten Weltkrieg dem rumänischen Staat angegliedert wurde, als auch zu Kirchengemeinden aus dem altrumänischen Gebiet ist umfangreiches Material vorhanden. Durchsucht man die Datenbanken mit den Suchbegriffen „Rumänien“ und „Siebenbürgen“, so erhält man fast 600 Treffer; dahinter verbergen sich etwa acht Regalmeter Archivgut aus der Zeit von 1843 bis zur Gegenwart.

Für die Zeit vor 1945 liegen die Akten vor allem in zwei Beständen: zum einen im Bestand des Kirchlichen Außenamtes der DEK; dieser Bestand enthält umfangreiche Vorakten aus den Vorgängerbehörden, dem Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt, dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss und vor allem die Akten zur Auslandsdiaspora, die im Evangelischen Oberkirchenrat der altpreußischen Union entstanden sind. Der zweite wichtige Bestand ist der des Zentralvorstandes des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Für die Zeit nach 1945 finden wir Unterlagen im Bestand Kirchliches Außenamt der EKD, beim Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, in den Akten aus den beiden Geschäftsstellen des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig und Kassel und in verschiedenen Handaktenbeständen. Diese umfangreiche und ausagekräftige Überlieferung will ich im Folgenden vorstellen, wobei ich mich auf die Quellen aus der Zeit vor 1945 konzentrieren werde.

* Überarbeitete Fassung eines Referates, das bei der Tagung „Siebenbürgische Archive als Quelle moderner Geschichtsschreibung“ vom 10.-12. Oktober 2004 in Hermannstadt/Sibiu gehalten wurde.

Die Fülle des Materials erklärt sich aus den intensiven Beziehungen, die deutsche evangelische Landeskirchen, insbesondere die preußische, zu evangelischen Gemeinden in Südosteuropa gepflegt haben.

1. Die Auslandsbeziehungen der deutschen evangelischen Landeskirchen und die Arbeit der Gustav-Adolf-Stiftung

Deutschsprachige evangelische Auslandsgemeinden sind in europäischen Hauptstädten und großen Handelsstädten seit dem 18. Jahrhundert entstanden. Zu diesen alten Gemeinden gehört z.B. die evangelische Gemeinde in Bukarest. Die meisten der Auslandsgemeinden sind jedoch im 19. Jahrhundert durch deutschsprachige Auswanderer gegründet worden, die sich an ihrem neuen Wohnort zu kirchlichen Gemeinschaften zusammengeschlossen haben. Diese Gemeinden lebten in der Regel sehr vereinzelt und waren mit materiellen Gütern nicht gesegnet. Ausgebildete Pfarrer oder Lehrer gab es auch nicht. Daher suchten die Gemeinden Anlehnung und Unterstützung in der Heimat, bevorzugt beim hohenzollerischen Königshaus bzw. bei der preußischen Landeskirche¹. Preußen übernahm gern die Fürsorge für die Auslandsgemeinden, unterstrich es damit doch seinen Führungsanspruch innerhalb des deutschen Protestantismus. Außerdem verfügte der preußische Staat über ein Netz von diplomatischen Vertretungen im Ausland, das die Kontaktpflege erleichterte. Und schließlich war die preußische Union, die in einer Kirche unterschiedliche protestantische Bekenntnisse zusammenschloss, auch ganz gut geeignet, den verschiedenartigen Ausprägungen des reformatorischen Bekenntnisses in den Gemeinden im Ausland ein gemeinsames Dach zu geben.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben sich etwa 100 deutsche Auslandsgemeinden der preußischen Landeskirche angeschlossen. Die beiden regionalen Schwerpunkte lagen in Südamerika

1 Vgl. auch: J.F. Gerhard Goeters u. Joachim Rogge (Hgg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817-1850), hg. von J.F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau, Leipzig 1992 – Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850-1918), hg. v. Joachim Rogge u. Gerhard Ruhbach, Leipzig 1994, hier Bd. 2, 460 f.

und in Südosteuropa, insbesondere in Alt-Rumänien, d.h. in der Walachei und in Moldavien.

Die große Anzahl der Auslandsgemeinden wurde für die preußische Landeskirche zum Ende des 19. Jahrhunderts zur Last, und sie drang darauf, dass die Sorge für die Auslandsgemeinden als Gemeinschaftsaufgabe aller deutschen evangelischen Landeskirchen anerkannt wurde. So wurde 1903 der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss als ständige gemeinsame Einrichtung aller Landeskirchen ins Leben gerufen. Daraus entwickelte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts das Kirchliche Außenamt, das bis 1986 als selbständige Behörde existierte, bis es als Hauptabteilung III in das Kirchenamt der EKD integriert wurde.

Neben den genannten kirchlichen Behörden übernahm die Gustav-Adolf-Stiftung Fürsorgeaufgaben in evangelischen Auslandsgemeinden. Die Wurzeln der Gustav-Adolf-Stiftung gehen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Zweck der Stiftung, die immer noch besteht, ist die materielle Unterstützung von protestantischen Kirchengemeinden, die in der Diaspora leben, denen die Mittel fehlen, das kirchliche Leben aufrecht zu erhalten und die daher in Gefahr sind, der Kirche verloren zu gehen. Das Stiftungsvermögen wurde zusammengetragen durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Kollektensammlungen in evangelischen Kirchen und aus Mitgliedsbeiträgen aus den regionalen und lokalen Zweigvereinen. Südosteuropa gehörte schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu den Wirkungsgebieten der Gustav-Adolf-Stiftung.

2. Die Überlieferung des Evangelischen Oberkirchenrates bis 1920

Die erste Auslandsgemeinde überhaupt, die sich unter das Patronat des preußischen Königs stellte, war die deutsche evangelische Gemeinde in Iasi in Rumänien. Bis 1860 kamen zehn weitere rumänische Gemeinden dazu, die jeweils mehrere und wechselnde Filialgemeinden hatten.²

² Die Akten zu den rumänischen Gemeinden, die sich der preußischen Landeskirche angeschlossen hatten, sind im Evangelischen Oberkirchenrat der altpreußischen Union entstanden. Sie wurden jedoch nach Gründung des Kirchlichen Außenamtes der DEK, das nach 1934 allein für

Eine besondere Rolle spielte die Gemeinde Bukarest³. Sie war die größte und bedeutendste unter den evangelischen Gemeinden in Rumänien. Sie schloss sich jedoch nicht der preußischen Landeskirche an, sondern existierte als autonome Gemeinde unter dem Protektorat der Schutzmächte Preußen und Österreich. Der Grund dafür war, dass in Bukarest zahlreiche Diplomaten aus dem gesamten deutschsprachigen Raum zur Gemeinde gehörten; eine zu enge Bindung an Preußen wäre daher nicht opportun gewesen. Die realen Beziehungen zwischen der preußischen Landeskirche und der Bukarester Gemeinde waren nichtsdestoweniger sehr eng, die Überlieferung ist auch für diese Gemeinde sehr dicht und aussagekräftig.

Für die folgenden Gemeinden wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts im Evangelischen Oberkirchenrat Akten geführt, in denen der Schriftwechsel mit der Gemeinde zu finden ist. Im Laufe der Jahrzehnte sind eindrucksvolle Bandreihen entstanden.

Atmagea: 1857-1935, Bacau: 1860-1902, Braila: 1852-1933, Buhusi: 1913-1933, Bukarest: 1852-1948, Buzau: 1867-1922, Campina: 1906-1921, Craiova: 1853-1941, Constanta: 1886-1935, Focsani: 1857-1909, Galati: 1852-1943, Iasi: 1845-1936, Kolsce: 1867-1880, Orsowa: 1879-1882, Paucea: 1881, Piatra-Neamt: 1913-1918, Pitesti: 1853-1924, Ploiesti: 1857-1942, Rimnicu-Vilcea: 1859-1935, Sulina: 1857-1912, Turnu-Severin: 1857-1933.

Die preußische Landeskirche übte ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden aus, gewährte materielle Unterstützung und hatte ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Pfarrstellen. Da aber die Gemeinden kaum Möglichkeiten hatten, sich selbst Pfarrer und Lehrer zu beschaffen, wurden in der Regel aus Preußen ausgebildete Geistliche und Lehrer entsandt, die für begrenzte Zeit in den Gemeinden Dienst taten. Die Gemeinden mussten für den Unterhalt des Geistlichen sorgen, der EOK bezahlte aber meist Zuschüsse zum Gehalt.

kirchliche Auslandsbeziehungen zuständig war, an dieses Amt abgegeben. Sie sind daher jetzt im EZA in Bestand 5 „Kirchliches Außenamt der DEK“ zu finden.

3 Dazu EZA 5/1001-5/1011.

Die Geistlichen mussten dem EOK alle Jahre Bericht erstatten über ihre Wirksamkeit und über die Entwicklung ihrer Gemeinden. Die Tätigkeitsberichte waren bis zum Ende des Jahrhunderts frei formuliert, so dass es von der Mitteilungsfreudigkeit, der Sprachgewandtheit und der Phantasie des Pfarrers abhing, wie ausschweifend sie ausfielen, welche Nachrichten übermittelt wurden und welches Bild des Gemeindelebens vorgestellt wurde. Später wurden standardisierte Formulare verwendet, die in tabellarischer Form die wichtigsten Nachrichten über die Entwicklung der Gemeinde wiedergaben. Die größeren Gemeinden bevorzugten gedruckte Berichte. Die Pfarrer schickten aber häufig einen handschriftlichen, erzählenden Bericht zusätzlich an den EOK.

Außerhalb der größeren Gemeinden lebten im Land verstreut an vielen Orten einzelne evangelische Familien. Zu ihrer geistlichen Versorgung wurden Reiseprediger⁴ entsandt. Sie hatten in einem zentralen Ort einen festen Stützpunkt. Von dort aus bereisten sie die kleineren Orte der Umgebung, in denen nur wenige Evangelische wohnten, um dort drei oder vier Mal im Jahr Gottesdienst zu halten, Kasualien zu versehen oder Unterricht zu erteilen. Auch die Reiseprediger mussten regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeit an den EOK schicken.

In den Jahresberichten wird das Leben der Gemeinde ausführlich beschrieben: die Anzahl der Mitglieder, die soziale Zusammensetzung der Gemeinde, das Vermögen und die Schuldenbelastung, die wichtigen Aktivitäten des Gemeindekonvents, die Arbeit der evangelischen Schule, die Beziehungen zu anderen kirchlichen Gemeinschaften am Ort werden vorzugsweise erörtert. Darüber hinaus bieten die Berichte eine Fülle von Informationen, die über das Gemeindeleben im engeren Sinne weit hinausgehen. Die poetischen Landschaftsschilderungen sind eher die Ausnahme. Aber die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Städte und Landesteile und die Wanderungsbewegungen der Siedler sind häufig Thema, schließlich hatten sie unmittelbaren Einfluss auf die Gemeinden. Die Gründung einer Fabrik bewirkte sofort den Zuzug von Arbeitern in den umliegenden Ortschaften. Es bildeten sich Gemeinden, die aber oft nur wenige Jahre Bestand hatten. Wenn sich die wirtschaftliche Situation zum Negativen veränderte, wanderten die Arbeitskräfte weiter, die Gemeinde zerstreute sich. Eine

4 EZA 5/1000.

Reihe von Missernten konnte zur Folge haben, dass ein Siedlungsplatz aufgegeben wurde, nach einigen Monaten kehrten die Bauern eventuell wieder zurück in ihre alten Häuser, weil sich das Leben am neuen Ort noch schwieriger gestaltete oder neue Siedler übernahmen das Land.

Die starke Fluktuation war für viele Gemeinden ein Problem, das in den Berichten immer wieder beklagt wurde. Nur in den großen Städten konnten die Gemeinden auf einen Stamm von wirtschaftlich und sozial etablierten Gemeindegliedern zurückgreifen, der als Kristallisationskern dienen konnte.

Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates unternahmen in den Jahren 1857, 1880 und 1906 umfangreiche Reisen durch Südosteuropa, bei denen sie die Gemeinden, die zur preußischen Landeskirche gehörten, visitierten. Ausführliche Berichte, in denen wiederum die Verhältnisse in jeder einzelnen Gemeinde im Detail erörtert werden, sind in den Akten zu finden. Sie sind aus anderer Perspektive geschrieben und ergänzen und vervollständigen das Bild, das die Berichte der Gemeindepfarrer entwerfen.⁵

Um die Gemeinden aus ihrer Vereinzelung herauszuholen, regte der EOK an, dass sich die Geistlichen der Gemeinden regelmäßig zu Konferenzen treffen sollten, die der Kontaktpflege, der Fortbildung und der Besprechung von Fragen, die alle gemeinsam betrafen, dienen sollten. Diese Konferenzen fanden seit 1860 statt; ihre Protokolle sind ebenfalls erhalten. Berichte aus den einzelnen Gemeinden sind immer Teil des Konferenzprogramms. Die Vortragsthemen und Diskussionen behandelten konkrete Probleme, die die Gemeinden und ihre Geistlichen bewegten.⁶

1906 wurden die Konferenzen abgelöst durch die Gründung des Synodalverbandes der Gemeinden an der unteren Donau⁷, der nun auch einen institutionellen Rahmen erhielt. In seiner Satzung werden als Zweck der Einrichtung die Stärkung des „Gefühls der Zusammengehörigkeit“, die Unterstützung kleiner Gemeinden, die Wahrung gemeinsamer Interessen und Vertretung nach außen

5 EZA 5/994.

6 EZA 5/996-5/998.

7 EZA 5/975, 5/976; 5/999.

genannt. Regelmäßige Versammlungen von Vertretern aller Gemeinden sollten diesem Zweck dienen. Ein Bezug auf Preußen wurde in der Satzung vermieden, einerseits mit Rücksicht auf die Gemeinde Bukarest, die nicht der preußischen Kirche unterstellt war, aber Mitglied des Synodalverbandes sein sollte, andererseits auch als Einladung für den Beitritt anderer, nicht preußischer Gemeinden. Nicht mehr die preußische Landeskirche, sondern das evangelische Deutschtum sollte das verbindende Glied sein.

In der Registratur des EOK ist zu den rumänischen Gemeinden eine recht dichte Überlieferung entstanden. In den Gemeinearchiven selbst waren offenbar schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Registraturen in weniger gutem Zustand. Ich habe mehrere Hinweise gefunden, dass beim EOK Informationen eingeholt wurden, weil in der Gemeinde keine Unterlagen zu ermitteln waren. In der Zeit zwischen 1930 und 1934 wurde sogar ein großer Teil der Gemeindeakten des EOK von Berlin nach Bukarest übersandt, weil der Pfarrer der Bukarester Gemeinde, Hans Petri, Forschungen über die Geschichte der rumänischen Gemeinden betrieb und dafür die Akten des EOK auswerten wollte. Diese Art von Aktenausleihe lässt den Archivar noch nachträglich erschauern, aber der Transport über den preußischen Gesandtschaftskurier lief doch sehr zuverlässig und alle Akten sind wohlbehalten nach Berlin zurückgekommen.⁸

Schließlich sei noch erwähnt, dass auch in unserer Fotosammlung manches zu den rumänischen Gemeinden zu finden ist, unter anderem ein Fotoalbum mit Fotografien von kirchlichen Gebäuden der Gemeinde Constanta und ihrer Filialen aus dem Jahr 1905.

3. Die Überlieferung des Zentralvorstandes des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung

Südosteuropa und vor allem Siebenbürgen, gehörte zu den bevorzugten Fördergebieten der Gustav-Adolf-Stiftung. Die Förderung begann schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also in der Anfangszeit der Stiftung. In der Zeit bis 1945 wurden für 110 siebenbürgische und 50 rumänische Gemeinden Akten angelegt.⁹

8 EZA 5/974.

9 EZA Bestand 200/1.

Wenn eine Gemeinde in einer bestimmten Notsituation oder für ein größeres Bauprojekt die Unterstützung der Gustav-Adolf-Stiftung in Anspruch nehmen wollte, musste sie einen Antrag auf Förderung stellen, dem eine ausführliche Begründung beigelegt werden musste. Darin wurde die Gesamtsituation der Gemeinde erläutert: Angaben über Mitgliederzahlen, Anzahl der Schulkinder, Immobilien, Kapitalien und Schulden, sozialer Status der Mitglieder, Einzugsgebiet und Filialgemeinden, usw. wurden im einzelnen beschrieben.

Da es sich bei den geförderten Objekten zumeist um größere Bauvorhaben wie Kirchen oder Schulen handelte, wurde die finanzielle Unterstützung über Jahre fortgesetzt. Für die gesamte Förderungszeit wurde jährlich ein tabellarischer Bericht über die Entwicklung der Gemeinde eingereicht. Auf diese Weise ist für viele siebenbürgische Gemeinden eine Überlieferung entstanden, die mit den oben beschriebenen Tätigkeitsberichten aus altrumänischen Gemeinden vergleichbar ist. Über viele Jahre manchmal über Jahrzehnte hinweg sind kontinuierlich Informationen über eine Gemeinde festgehalten, die Entwicklungslinien und Veränderungen wiedergeben. Zusätzlich finden sich in den Akten immer wieder Fotografien und Grundrisse der geförderten Bauten.

4. Die evangelische Kirche A.B. in Rumänien nach 1920

Der Erste Weltkrieg verändert die Lage in Südosteuropa grundlegend. Unter den Reichsdeutschen in Rumänien brach nationale Begeisterung aus, viele meldeten sich zum Kriegsdienst und kehrten in die Heimat zurück, so dass die Gemeinden kleiner wurden, sich z.T. ganz auflösten. Reichsdeutsche Pfarrer und Lehrer wurden ausgewiesen oder interniert. Am Ende des Krieges verschoben sich die Grenzen der Staaten in Südosteuropa grundlegend. Siebenbürgen wurde von Ungarn abgetrennt und Rumänien zugeschlagen.

Die evangelischen Gemeinden in Rumänien trugen der neuen Situation Rechnung. Nach heftigen internen Diskussionen und Auseinandersetzungen unterstellten sich die Synodalverbände der deutschen evangelischen Gemeinden an der unteren Donau dem Hermannstädter Konsistorium, 1923 konstituierte sich die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien. Der schwierige Übergangsprozess ist in den Akten ausführlich dokumentiert.

Der Anschluss der Gemeinden an die preußischen Landeskirche wurde zwar aufgelöst; die Verbindungen nach Deutschland wurden deshalb aber nicht beseitigt. Fürsorgeverpflichtungen, die bis dahin von der preußischen Landeskirche wahrgenommen worden waren, übernahm zu einem guten Teil der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss. Die Entsendung deutscher Pfarrer und Lehrer kam bald wieder in Gang. Die finanzielle Unterstützung durch die Gustav-Adolf-Stiftung lief ohnehin weiter.

Die Beziehungen verlagerten sich allerdings auf andere Ebenen: während vor 1920 der Kontakt zwischen dem EOK und einzelnen Gemeinden dominierend war, verschoben sich die Verbindungen jetzt immer mehr auf die Leitungsebene, das Konsistorium in Hermannstadt auf rumänischer Seite und den Deutschen Evangelischen Kirchenbund, bzw. das Kirchliche Außenamt auf deutscher Seite. Auch Angelegenheiten der Gemeinden wurden zum großen Teil auf dieser Ebene verhandelt.

Die Menge der vorhandenen Akten spiegelt diese Veränderung. Das Schriftgut, das Rumänien im allgemeinen betrifft, umfasst für die Zeit von 1846-1929 insgesamt drei Bände, in der Zeit von 1930 bis 1944 dagegen sind zehn Bände Akten entstanden.¹⁰

Vor allem zwischen Bischof Viktor Glondys und Bischof Theodor Heckel, dem Leiter des Kirchlichen Außenamtes, bestand während der Amtszeit von Glondys ein recht enger Kontakt. Glondys unternahm regelmäßig Reisen nach Deutschland, bei denen er sich auch immer zu Gesprächen im Kirchlichen Außenamt aufhielt. Die Probleme in der rumänischen Kirchen, v.a. die Auseinandersetzungen mit den Kräften innerhalb der rumänischen Kirche, die sich immer mehr in eine radikal völkische Richtung bewegten, wurden intensiv besprochen und Bischof Glondys bekam deutliche Meinungsäußerungen des Kirchlichen Außenamtes mit auf den Weg. In Deutschland verfolgten sowohl das Kirchliche Außenamt als auch Parteiinstanzen der NSDAP die innerkirchlichen Auseinandersetzungen in Rumänien mit großem Interesse und versuchten die Entwicklung zu beeinflussen. Der Rücktritt von Bischof Glondys erfolgte offenbar nicht ohne deutsche Beteiligung; sein Nachfolger, Bischof Wilhelm Staedel, der ganz die Interessen der völkischen Kräfte vertrat, erschien kurz nach seinem Amtsantritt

10 EZA 5/973,5/974, 5/977-5/979, 5/981-5/988.

im Kirchlichen Außenamt in Berlin, um die Grundzüge der künftigen Kirchenpolitik zu besprechen.

Die Erforschung der Geschichte der Evangelischen Kirche in Rumänien in den 1930er und 40er Jahren wird Akten des Kirchlichen Außenamtes auf keinen Fall außer Acht lassen können.

Die letzten Schreiben und Berichte in den Akten schildern das Chaos, das der Krieg hinterlassen hat, und die Flucht der Deutschen aus Rumänien.

5. Überlieferung aus der Zeit nach 1945

Für die Zeit nach 1945 haben die Beziehungen Niederschlag gefunden in den Akten des Kirchlichen Außenamtes der EKD (1945-1986)¹¹ und verschiedene Handaktenbestände von kirchlichen Funktionsträgern¹², ferner in den Akten des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (1970-1991)¹³. Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) war auch nach 1945 in Rumänien engagiert. Die Überlieferung liegt in den Akten der Geschäftsstelle Leipzig¹⁴; sie war bis 1964 für das gesamte GAW zuständig, von 1965 bis 1991 nur noch für den Bereich DDR, für den Bereich Bundesrepublik wurde eine Geschäftsstelle in Kassel¹⁵ eingerichtet.

Das Kirchliche Außenamt pflegte keine exklusiven Beziehungen mehr zur Evangelischen Kirche in Rumänien. Es gab Kontakte zu allen rumänischen Kirchen, diplomatische Ausgewogenheit war in den 1950er und 1960er oberstes Prinzip. Erst in den 1970er Jahren intensivierten sich die Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Rumänien wieder, wie die Reise des Ratsvorsitzenden der EKD im Jahre 1976 mit ausgiebigem Besuch in Siebenbürgen zeigt. Die Akten wurden nun wieder aussagekräftiger und inhaltsreicher; vor allem nachdem die Problematik der deutschen Auswanderung

11 EZA Bestand 6.

12 V.a. Bestand 634 „Nachlass Adolf Wischmann“; Bestand 692 „Nachlass Ernst Eugen Meckel“.

13 EZA Bestand 101.

14 EZA Bestand 200/2.

15 EZA Bestand 200/3.

und die Rückwirkungen auf die evangelische Kirche in Rumänien akut wurde, geben die Akten wieder Auskunft über die Lage im Lande. Es entsteht ein sehr buntes Bild aus vielen unterschiedlichen Berichten und Beurteilungen.

Die Akten aus dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR spiegeln vor allem, welche organisatorischen Schwierigkeiten und bürokratischen Hürden zu überwinden waren, wenn etwa Besuchsreisen vorbereitet wurden oder wenn siebenbürgischen Theologen oder Kirchenmusikern ein Studienaufenthalt in die DDR ermöglicht werden sollte.

Das GAW in Leipzig unterstützte weiterhin evangelische Gemeinden in Rumänien, wobei vor allem theologische und erbauliche Literatur versandt wurde oder konkrete Hilfe in Notfällen. Große, mehrjährige Projekte wurden nicht mehr gefördert. In den Schreiben aus Rumänien, ist allenfalls zwischen den Zeilen der eine oder andere Hinweis auf die Verhältnisse im Lande zu finden.

Die unmittelbaren Erfahrungsberichte aus Rumänien, die in der Überlieferung vor 1945 so häufig zu finden sind, gibt es nach 1945 kaum noch. Die Akten zeigen vor allem das Bild, das in den deutschen Kirchen von Rumänien und von der Evangelischen Kirche in Rumänien vorherrschte.

Landeskirchengeschichte und Erinnerungskultur Ein Praxisbericht über Erinnern und Gedenken in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg*

Wolfgang G. Krogel

In Psalm 78 heißt es: „Ich will meinen Mund auftun zu einem Spruch und Geschichten verkünden aus alter Zeit. Was wir gehört haben und wissen und unsre Väter uns erzählt haben, das wollen wir nicht verschweigen ihren Kindern“.

So wie in diesem Psalm kann kommunikatives Erinnern beschrieben werden. Erinnern heißt weitererzählen. Von den Vätern übernommene Geschichten werden an die eigenen Kinder weitergegeben. An die mittlere, vermittelnde Generation geht der nicht zu überhörende Appell, den Überlieferungsstrang nicht abreißen zu lassen. Jede Generation soll ihr ererbtes Wissen in der Form erzählter Geschichten weitergeben. Eigenes Wissen darf hinzugefügt werden. Erinnerung erzeugt auf kommunikativem Wege eine Drei-Generationen-Beziehung.

Das Wort des Psalms ist im Sinne der Sicherung historischer Überlieferung zu begrüßen. Die hier zu stellende Frage an die Kirchenhistorie soll sein, welche Geschichten die Kirche erzählen will, wie sie erzählen will und wie sie die Aufmerksamkeit ihrer Adressaten erreichen kann. Es ist die Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte, d.h. mit dem Erfahrungshorizont von drei Generationen, die in der gegenwärtigen Debatte um Erinnerung eine besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Aus einer Fülle von Themen sollen einige herausgegriffen werden, die bis in die Gegenwart die Forschungs- und Publikationstätigkeit der Evangelischen

* Vortrag auf dem Symposium zum Abschluss des von der VW-Stiftung geförderten Projekts „Erfassung und Erschließung evangelischer Gemeindearchive in Siebenbürgen“, Hermannstadt/Sibiu, Rumänien, 10.-12.10. 2004. Viele Hinweise verdanke ich Gerlind Lachenicht, die durch ihren unermüdlichen Einsatz das Forum für Erinnerungskultur in Berlin möglich macht.

Kirche in Berlin und Brandenburg besonders stark prägen und dazu geführt haben, Erinnerungsarbeit als kirchliches Arbeitsfeld zu institutionalisieren in einem Forum für Erinnerungskultur, das sich derzeit im Aufbau befindet und beim Landeskirchlichen Archiv angebunden ist. Die Hauptaufgaben eines solchen Forums ist es, den Austausch zwischen bestehenden Projekten anzuregen und zu erleichtern, neue Themen zu initiieren, zur kritischen Auseinandersetzung mit der Kirchengeschichte anzuregen, die Erinnerung an Ereignisse und Persönlichkeiten zu erhalten und die Versöhnungsarbeit als eine gemeinsame Angelegenheit der Kirche, der Gemeinden und der Einzelnen verstehen zu lernen. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass es eine verbreitete Bereitschaft gibt, sich in diese Arbeit einzubringen und das Angebot des Forums aufzunehmen. Sowohl ältere, gemeindenahere Personen wie auch Studenten in Ihren Praktika sind derzeit an den Arbeiten beteiligt. Das Hauptinteresse besteht für die Beteiligten darin, die historische Forschung und Erinnerungspraxis zu integrieren und die Methoden der Informationsgewinnung und Informationsnutzung zu verbessern.

1. AG Kirchenkampf 1933 bis 1945

Im Jahre 1986, ein Jahr nach dem Tod des Kirchenhistorikers Klaus Scholder, sahen die Kirchenleitung und das Konsistorium Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg den Zeitpunkt gekommen, die „Zeit des Nationalsozialismus auch für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg aufzuarbeiten“¹. Den Auftrag dazu erhielt der Generalsuperintendent aus Eberswalde, Erich Schuppan. Im Rückblick war die Motivation Schuppans „Erinnerung, um Orientierung für die Herausforderungen in der Gegenwart zu finden“². Die Kirchenhistorie sollte Hilfen geben, Fehler in Zukunft zu vermeiden und eine praktische Entscheidungshilfe sein. Leitfrage war die „Gemeindewirksamkeit aktuellen Bekenntens aufgrund theologischer Grundentscheidungen in der Zeit von 1933 bis 1945 anhand von Ereignissen und Vorgängen in den

1 Erich Schuppan, Gedenke des Weges, in: Wider jede Verfälschung des Evangeliums. Gemeinden in Berlin-Brandenburg 1933 bis 1945 . Zur Geschichte des Kirchenkampfes – Gemeinden in Berlin Brandenburg 1933 – 1945, hg. v. Erich Schuppan, Berlin 1998, 13-16, hier 13.

2 Ebd. 14.

Gemeinden, Kirchenkreisen und Regionen Berlin-Brandenburgs³. Gemeint war die Beurteilung persönlichen und kirchlichen Handelns in der Zeit des NS an den Maßstäben der Barmer Theologischen Erklärung von 1934.

Ziel war schließlich die Herausgabe einer Trilogie zur Geschichte des Kirchenkampfes; nicht aber als historische Rekonstruktion per se, sondern um durch die Erinnerung an die Zeit 1933 bis 1945 Lehren zur Stärkung theologischer Grundüberzeugungen im Verhältnis von Staat und Kirche zu ziehen. Mit dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft fiel dieser Aktualitätsbezug als Motivation weg. Es kam zu direkten Auseinandersetzungen zwischen den kirchenpolitischen Lagern innerhalb der Arbeitsgruppe, die nicht mehr durch die Grenzen der Systeme voneinander getrennt waren und sich nun mit Deutungen und Vorwürfen der Gegenseite konfrontiert sahen, die aber eher das Verhältnis von Kirche und Staat in der gerade abgeschlossenen Nachkriegsepoche meinten. Es folgte eine Phase der Neuorientierung. Entsprechend lang war die Strecke bis zur Publikation des ersten Bandes, die erst 1998 erfolgte. Der zweite Band erschien 2002, der dritte Doppelband wird 2005 das Werk abschließen.

Heute besteht ein Interesse an Barmen als Bekenntnisverpflichtung gegenüber Glaubens- und Lehrentscheidungen früherer Generationen bei der Ordination evangelischer Geistlicher, die ja wissen sollten, auf was sie sich verpflichten lassen. Der Kampf um die Grundlagen des Christentums in der Zeit des Nationalsozialismus wurde Bekenntnisgrundlage des heutigen Weges in der evangelischen Kirche.

2. AG kirchliche Zeitgeschichte 1992 bis 2003

Das erste Projekt kirchlicher Erinnerungsarbeit nach der Wende ging aus von Oberkonsistorialrat Albrecht Barthel. Der Vorstoß führte jedoch weder zu einem entsprechenden Kollegiums- noch Kirchenleitungsbeschluss. Es scheint so, als habe die Arbeitsgemeinschaft für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte (West) Bedenken im Hinblick auf die Zuständigkeit angemeldet.

3 Wolfgang Huber, Geleitwort, in: ebd. 10

Der Propst Hans-Otto Furian berief daraufhin am 20. Mai 1992 in eigener Verantwortung die Arbeitsgruppe ein. Unklarheit herrschte auch über den Namen. Barthel protokollierte „Berlin-Brandenburgische Regionalkirchengeschichte 1945-1989“ und wollte damit eine „wirklichkeitsgerechte Betrachtung der jüngsten Kirchengeschichte unter Berücksichtigung der theologischen Motivationen“ verstanden wissen. Hans Otto Furian notierte als Arbeitstitel dagegen Arbeitsgruppe „Vergangenheitsbewältigung 1959-1989“ und betrachtete als kritische Ausgangsfrage: „Trifft der Vorwurf zu: Alle haben mit der DDR gekungelt (Kumpanei?)?“⁴

Gemeinsam war den Initiatoren der Wille zur Aufarbeitung der jüngsten Kirchengeschichte. Historisches Quellenmaterial aus staatlichen und kirchlichen Beständen sollte erfasst und analysiert werden. Im staatlichen Bereich waren dies vor allem die Akten der Gauck-Behörde, im kirchlichen Bereich Synodenunterlagen, Handakten, Nachlässe und Schriften. Beurteilungskriterien sollten die Thesen der Barmer Theologischen Erklärung sein. Die umfangreichen Arbeitsthemen und Rechercheaufgaben wurden bereits in der ersten Sitzung definiert. Insgesamt waren etwa zwölf Personen beteiligt, die sich vierteljährlich zu Referaten und anschließender Diskussion zusammentrafen. Die Ergebnisse blieben fragmentarisch. Grund dafür war die Weigerung der Mehrzahl der amtierenden Superintendenten der ehemaligen Ostregion, Berichte über ihre Erfahrungen mit den Staatsorganen und die kirchenpolitischen Schwerpunkte ihrer Gespräche mit den Räten der Kreise zu geben. Die Arbeitsgruppe betrachtete diese Verweigerung als „Stolpe-Effekt“⁵. Das hieß, man wollte nicht in die Schusslinie „westlicher Medienvertreter“ geraten und auch nicht zugeben, dass es in der Zeit nicht nur Konflikte, sondern auch Kooperationen gegeben hatte. Der Abschlussbericht beklagt den mangelnden Mut 1992 und in den folgenden Jahren, diese Tatsachen offen und kritisch zu diskutieren.

Furcht bestand auch davor, dass die Vergangenheitsbewältigung Konflikte in den Konventen und mit kirchlichen Mitarbeitern hervor-

4 Unveröffentlichter Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte der Evangelischen Kirche in Berlin- Brandenburg (1992-2003), 11 (Anlage 1), Registratur des Landeskirchlichen Archivs ELAB 34-8.

5 Ebd. 5.

rufen könnten. Diese Prozesse durchzustehen fehlte den meisten Superintendenten der Mut.

Als wichtigstes Ergebnis kann die Arbeitsgruppe dennoch auf eine Reihe von Veröffentlichungen verweisen. Es sind dies vor allem Berichte aus der Zeitzeugenperspektive oder sehr detailliert recherchierte Arbeitsergebnisse aus Archiven, die von den Zeitzeugen zusammengestellt und bewertet wurden.

Die Fragestellungen und Bewertungskriterien für die „Vergangenheitsbewältigung“ im Verhältnis von Staat und Kirche bezogen die Mitglieder der Arbeitsgruppe wiederum aus der Barmer Theologischen Erklärung. In diesen wird deutlich, dass die kirchenpolitischen Positionen auch im Rückblick an der Bekenntnisschrift geprüft wurden. Die Erinnerungsarbeit und historische Aufarbeitung der Theologen ist in beiden Fällen an bekenntnistheologische Grundüberzeugungen gebunden.

3. Gedenken an NS- Zwangsarbeiter auf Berliner Friedhöfen⁶

38 evangelische und drei katholische Gemeinden betrieben gemeinsam mit dem Stadtsynodalverband von 1942 bis 1945 ein „Ostarbeiter“-Lager auf einem Neuköllner Friedhof, dessen Baracken für ca. 100 Zwangsarbeiter ausgelegt waren. Diese mussten verteilt über ganz Berlin als Totengräber arbeiten. Das Berliner „Friedhofslager“ ist bundesweit das einzige bisher bekannte Zwangsarbeiterlager, das von der Kirche geplant und betrieben wurde.

„Unsere Kirche bekennt sich dazu, in diese Schuld verflochten zu sein“, sagte Bischof Wolfgang Huber in seiner Bußtagspredigt im Jahr 2000 und verband das Schuldbekenntnis mit der Verpflichtung, dem Schicksal der damals eingesetzten Zwangsarbeiter nachzugehen. „Wir wollen damit nicht aufhören, bis die Überlebenden Wiedergutmachung erfahren“.

Nicht zuletzt aufgrund der heftig geführten Entschädigungsdiskussion und mit dem öffentlichen Druck war es möglich, in einem ABM-Projekt die Archive nach Spuren kirchlicher Zwangsarbeit durchforschen zu lassen. Ergebnisse der Forschungsarbeit waren

6 Dazu erschienen der Band Erich Schuppan (Hg.), Sklave in euren Händen. Zwangsarbeit in Kirche und Diakonie Berlin-Brandenburg, Berlin 2003.

ein Spezialinventar⁷ und das Buch „Sklave in Euren Händen. Zwangsarbeit in Kirche und Diakonie Berlin-Brandenburg“.

Entscheidend für den weiteren Prozess war, dass im Frühjahr 2001 ein Zwangsarbeiter aus dem „Friedhofslager“ in der Ukraine gefunden wurde. Nun ging es konkret um Verantwortung gegenüber den Opfern. Auf Anregung des Generalsuperintendenten fanden sich die betroffenen Kirchengemeinden zu einer AG zusammen und sammelten Spenden für humanitäre Hilfe. Das eingehende Spendengeld ermöglichte es, weiter nach ehemaligen Ostarbeitern des Friedhofslagers zu suchen, z.B. durch Recherchen vor Ort und Anzeigen in ausgewählten Regionen der Ukraine und Russlands. Bis Herbst 2004 wurden so weitere neun Personen gefunden. In sieben Fällen gelang es, Kontakt zu den Hinterbliebenen aufzunehmen. Bei einer Belegstärke des Lagers mit 100 Personen ist der Prozentsatz mit siebzehn Gefundenen als vergleichsweise sehr gut zu bezeichnen.

Die ehemaligen Zwangsarbeiter wurden besucht oder nach Berlin eingeladen. Den ersten Besuch in der Ukraine begleitete 2001 ein Redakteur des SFB, der eine halbstündige Sendung „Von Gnade keine Spur“ für den Kirchenfunk drehte (gesendet Oktober 2001). Die Gespräche und Interviews mit den ehemaligen Zwangsarbeitern gaben erstmals Einblick in die Arbeits- und Lebensbedingungen, welche die kirchlichen Akten verschwiegen.

Von herausragender dokumentarischer Bedeutung ist daher das Tagebuch von Wassilij Kudrenko. Der damals siebzehnjährige ukrainischer Zwangsarbeiter begann im Januar 1944 im „Friedhofslager“ mit seinen Aufzeichnungen und schloss mit der Rückkehr in seine Heimat im Oktober 1945. Zum 60. Jahrestag der Befreiung des Lagers, am 22. April 2005, soll es in einer deutschen Übersetzung erscheinen.⁸ Der Autor hat sein Tagebuch im

7 Zwangsarbeit in Kirche und Diakonie. Spezialinventar zu den Quellen in Archiven Berliner Kirchengemeinden 1939-1945, zusammengestellt und bearbeitet von Eleonore Döge, hg. v. Landeskirchlichen Archiv im Auftrag des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 2003 (Archivbericht – Beiheft Nr. 63).

8 Mit der Veröffentlichung des Tagebuchs sollen vor allem Jugendliche in den Gemeinden und im Religionsunterricht angesprochen werden. Eine Unterrichtseinheit zu Kirche und Zwangsarbeit soll primär auf der Basis der lokalen Bezüge der Zeitzeugenaussagen erarbeitet werden.

Original als Dauerleihgabe dem Landeskirchlichen Archiv in Berlin zur Verfügung gestellt und die Rechte zur Veröffentlichung erteilt.⁹

Erstmals gelang es der Arbeitsgruppe zum 1. September 2005 mit Nikolai Galushkov einen ehemaligen Ostarbeiter des Friedhofslagers zu einem Besuch nach Berlin zu bewegen: zu den Orten der Zwangsarbeit, der Lagergefängenschaft und äußerster Gefahr für sein Leben nach einem missglückten Fluchtversuch, aus der ihn die auf Berlin vorrückende Rote Armee im letzten Moment befreite. Nach fast 60 Jahren überschritt er zum ersten Mal diese Schwelle zur Erinnerung. Die Ortskenntnis und Präzision waren für alle Beteiligten sehr beeindruckend. Die Hand, die Generalsuperintendent Martin-Michael Passauer ihm an der Gedenkstätte für kirchliche Zwangsarbeiter mit der Bitte um Vergebung entgegenstreckte, nahm Nikolai Galushkov mit beiden Händen entgegen. Es war für die Beteiligten das Gefühl einer Befreiung mitten im Frieden.

Zentraler Ort für diese Erinnerungsarbeit ist die Gedenkstätte für kirchliche Zwangsarbeiter im Eingangsbereich des Neuköllner Friedhofs. Sie wurde aus den Spenden finanziert und am 1. September 2002 eingeweiht. Der Ort des Friedhofslagers wurde zu einem Ort der Erinnerung an das Unrecht und die Möglichkeit der Vergebung. Im Verlaufe der Nutzung des Mahnmals hat sich eine kleine „Erinnerungsliturgie“ herausgebildet. Die beweglichen Teile des Mahnmals sind in einigen Gemeinden wichtige Elemente in einer Kultur „aktiven Erinnerns“ geworden.¹⁰

Einige Faktoren, die maßgeblich zum Erfolg beitrugen, seien hier zusammenfassend genannt:

- Das Schuldbekenntnis unserer Landeskirche und die Selbstverpflichtung, nach den Opfern zu suchen.

9 Bist Du Bandit? Das Lagertagebuch des Zwangsarbeiters Wassilij T. Kudrenko, hg. v. Wolfgang Krogel, Berlin 2005.

10 Die „beweglichen Teile“ sind Erinnerungssteine mit den Namen der Kirchengemeinden, die das Friedhofslager der Zwangsarbeiter betrieben und Zwangsarbeiter auf ihren Friedhöfen beschäftigt haben. Sie sind Teile eines Findlings, dessen Basis das Mahnmal auf dem Friedhof darstellt, die zu feierlichen Anlässen mitgebracht und dem Findling wieder hinzugefügt werden und ihn so wieder ergänzen. Die Steine der Erinnerung liegen in den Kirchengemeinden.

- Die öffentliche Diskussion über NS Zwangsarbeit im Jahr 2000 und das Bekanntwerden eines kirchlichen Zwangsarbeiterlagers.
- Die systematische Erforschung der kirchlichen Archive durch das ABM-Projekt, durch das Sachverhalte geklärt und Namen der Opfer bekannt wurden.
- Das Auffinden von Opfern, für die es konkret Verantwortung zu übernehmen galt.
- Die Gründung einer AG NS-Zwangsarbeit der am Lager beteiligten Gemeinden.
- Der Erfolg der Spendenaktion, der neben der humanitären Unterstützung der Opfer auch finanziellen Spielraum gab für die Errichtung einer Gedenkstätte und für Begegnungen.
- Die Errichtung einer zentralen Gedenkstätte, die zusammen mit den „Steinen des Erinnerns“ der Gemeinden und den jährlichen Feiern, Rahmen und Ort ritualisierter Erinnerung ist.
- Das Engagement von Ehrenamtlichen in den Gemeinden.
- Die theologische Klarheit, mit der heute Sklavenarbeit und die Ausgrenzung von Fremden als Schuld und Unrecht und die Beteiligung daran als unvereinbar mit dem christlichen Glauben betrachtet werden.
- Die Bereitschaft der Opfer, sich zu erinnern und ihre eigene, z.T. starke Motivation dazu.
- Die Bereitschaft zur Vergebung bei den Opfern.

Die Bereitschaft vieler der am Lager beteiligten Gemeinden, Verantwortung für den Einsatz von Zwangsarbeitern zu übernehmen und sich kontinuierlich für die ermittelten Opfer zu engagieren, überraschte. Diese positive Erfahrung stand Pate beim „Forum für Erinnerungskultur“. Ein Gelingen dieses Ansatzes ist zur Zeit aber noch keineswegs sicher.

4. Forum für Erinnerungskultur

Synode und Kirchenleitung beauftragten das Landeskirchenarchiv, Formen verantwortlichen Erinnerns für das Kirchengebiet zu finden. Die Arbeitsstelle zum Aufbau des Forums ist beim Landeskirchlichen Archiv in Berlin eingerichtet worden.

Am 16. November 2002 beschloss die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einstimmig bei zwei Enthaltungen:

„Die Landessynode dankt Berliner Gemeinden und einzelnen Spenderinnen und Spendern, die sich finanziell und inhaltlich für eine Kultur des Erinnerns im Blick auf Zwangsarbeit auf kirchlichen Friedhöfen eingesetzt und beteiligt haben.

Die Landessynode empfiehlt der Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass Formen verantwortlichen Erinnerns besonders für unser Kirchengebiet entwickelt werden“¹¹.

Bei diesem Forum sollte „es nicht nur um die historische Aufarbeitung von Themen der kirchengeschichtlichen Zeitgeschichte gehen, sondern auch um die gemeindepädagogische Vermittlung“, so die Kirchenleitung in ihrem Bericht für die Synode. Sie stellte sich „eine Art Netzwerk ohne zusätzlichen Aufwand“ vor, das „die vorhandenen Aktivitäten und Ressourcen zusammenfassen“ sollte¹². Die Synode rief „alle Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen auf, sich im Zusammenhang einer verantwortlichen Erinnerungskultur aufmerksam und offen der eigenen Vergangenheit zu stellen. Mit dem neu eingerichteten Forum für Erinnerungskultur wird die Landeskirche diesen Prozess unterstützend begleiten“, so die von der Synode geäußerte Erwartung in Ihrer Entscheidung vom 15. November 2003.¹³

11 Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 13.-16.11.2002, Drucksache 101.1.

12 Verhandlungen der 3. Tagung der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 12.-15.11.2003, 45: Drucksache 1.1, Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung, 9.

13 Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 12.-15.11.2003, Drucksache 101.

Thematisch sollte es zunächst vor allem um „das Gedenken an die Zwangsarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen, den Umgang mit Christen jüdischer Herkunft in unseren Gemeinden, das Nacherleben von Schicksalen junger Christen um das Jahr 1953 oder das Erinnern an die Maueropfer bis 1989“¹⁴ gehen. Im ersten Jahr konzentrierte sich die Arbeit auf die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus, für die Kirche in besonderer Weise Verantwortung trägt. Das sind die NS-Zwangsarbeiter und die Christen jüdischer Herkunft.

5. Christen jüdischer Herkunft

Die Arbeit an dem neuen Thema „Christen jüdischer Herkunft“ folgt von Anfang an dem basisnahen, gemeindezentrierten Ansatzes des „Forums für Erinnerungskultur“. Angestoßen wurde das Thema dieses Mal in unserer Landeskirche nicht durch eine öffentliche Debatte, sondern durch eine Privatperson, der in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27.11.2001 eine besondere Todesanzeige aufgefallen war. Laut dieser Anzeige war ein gewisses Ehepaar Bendix vor 60 Jahren „wegen ihrer jüdischen Herkunft vom Bahnhof Berlin-Grünwald aus deportiert“ worden. Dem aufmerksamen Leser fiel auf, dass neben dem mutmaßlichen Todesmonat bei beiden ein Kreuz stand. Er fand durch Kontakt zu den Hinterbliebenen heraus, dass die Eheleute evangelische Christen gewesen waren, Christen jüdischer Herkunft, 1941 deportiert ins KZ Riga und dort verschollen. In einem Schreiben an die Kirchenleitung erinnerte er daran, dass es „einen Widerstand der Gemeinden gegen den Abtransport ihrer verfehten Mitglieder so gut wie nicht gab“ und bat darum, „dass die Kirche Berlin-Brandenburg einen Gottesdienst hält zum Gedenken an ihre damals zuschanden gemachten Gemeindeglieder, deren Zahl ja wirklich nicht gering ist“¹⁵. Am 24.2.2002 ließ das engagierte Gemeindeglied die Todesanzeige aus der FAZ im Tagespiegel abdrucken mit folgendem Kommentar: „Seit 60 Jahren verfolgt auch sie unser Schweigen. Sie waren evangelisch ge-

14 Verhandlungen der 3. Tagung der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 12.-15.11.2003, 45: Drucksache 1.1, Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung, 9.

15 Brief Dietrich Schmidt-Hackeborg an Bischof Dr. Wolfgang Huber, 28.11.2001, Registratur Bischofsbüro.

taufte Christen wie viele andere. Wann werden wir Protestanten uns zu ihnen bekennen?“

Die bohrenden Fragen verfehlten ihre Wirkung nicht. Im November 2002 hielt Bischof Wolfgang Huber seine Bußtagspredigt „Zum Gedenken an das Schicksal von Christen jüdischer Herkunft in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur“¹⁶, in der er die Gemeindeglieder aufrief, sich Aufschluss über das Schicksal ihrer Gemeindeglieder jüdischer Herkunft im NS zu verschaffen. Er schlug vor, dass zukünftig der Kirchenglieder auf Gedenktafeln in den Kirchenräumen gedacht werden soll, die in Konzentrationslagern ermordet wurden. Doch wer kennt ihre Namen?

In einigen Berliner Gemeinden war schon in den vergangenen Jahren intensiv nach dem Verbleib jüdischer Nachbarn geforscht worden. Keine Rolle spielte dabei die Frage nach Christen jüdischer Herkunft in der *eigenen* Gemeinde. Das ist ein sehr bemerkenswertes Faktum, denn: die Chroniken dieser Gemeinden wiesen oft deutlich auf die Existenz von Christen jüdischer Herkunft in den eigenen Reihen hin. So wurden dort Beschlüsse zitiert, dass Taufen von Menschen jüdischer Herkunft nicht mehr vollzogen werden durften oder Christen mit gelben Stern der Zutritt zum Gottesdienst verweigert wurde. Einschlägige historische Forschungen zu Gemeinden und Einzelpersonen blieben überraschenderweise häufig unberücksichtigt.

Wie kommt es zu dieser Ausblendung? Folgende Gründe könnten in Frage kommen:

- a) Aus heutiger Sicht wird die Judenmission abgelehnt und man will daran nicht erinnert werden.
- b) Es wird unterstellt: Juden, die sich *nach 1933* taufen ließen, taten dies nicht aus Überzeugung, sondern wollten sich nur retten. Sie gehörten deshalb eigentlich nicht zur Gemeinde. Wer sich *vor 1933* als Jude taufen ließ, brauchte das für ein besseres Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft.

16 Wolfgang Huber, Predigt im Gottesdienst zum Buß- und Betttag 2002, 20. 11.2002, Pauluskirche Berlin-Zehlendorf, Registratur Bischofsbüro.

- c) Man meint: Angesichts des Leidens jüdischer Menschen ist eine besondere Würdigung von den doch eher „privilegierten“ Christen jüdischer Herkunft unangemessen.
- d) Es ist unerträglich, sich zu vergegenwärtigen, wie die Kirche und die eigene Gemeinde nicht nur schwieg zur Verfolgung und Vernichtung jüdischer Menschen, sondern sich an der Ausstoßung selbst beteiligte.
- e) Die Vertreibung von getauften Menschen jüdischer Herkunft aus der Gemeinde trifft den Nerv eigener Identität und stellt die Frage, was christliche Gemeinschaft eigentlich konstituiert.

Es fehlte in den Kirchengemeinden deutlich an dem *Gefühl* der Verantwortung. Zur Mobilisierung bedurfte es schon im Vorfeld des Nachweises von betroffenen Personen und Namen. Auf dieser Grundlage lassen sich gezielt Personenkreise ansprechen und durchaus Erfolge verzeichnen, wie die folgenden Vorgänge zeigen.

6. Konfrontation mit den Fakten

An gezielt ausgesuchten Beispielen wurden zunächst die Taufbücher der Jahre 1930-1945 nach Eintragungen wie mosaisch oder jüdisch durchkämmt.¹⁷ Im Fall der Berliner Segensgemeinde (heute: Prenzlauer Berg Nord), in deren Gebiet die Judenmission angesiedelt gewesen war, gab es allein 700 Eintragungen.

Mit diesem überraschenden Ergebnis wandte sich die Mitarbeiterin an den Gemeindepfarrer. Ein Gemeindeglied aus der Gemeinde transkribierte die Eintragungen. Als alteingesessene Bewohnerin des Kiez entdeckte sie bekannte Namen von Menschen,

17 Die Eingrenzung auf die Jahre 1930-1945 bei der Durchsicht der Taufbücher ist zwar pragmatisch und darüber hinaus legitim, wenn es um das Verhalten der Gemeinde beim Aufkommen und unter der Herrschaft des NS geht. Geht es aber um das Auffinden von Namen der Opfer, macht das eine Durchsicht der Taufbücher auch für die vorangegangenen Jahrzehnte erforderlich. Die Arbeit der Ehrenamtlichen geht jedoch nur langsam voran und es fragt sich, wann bei ihnen eine Überforderung durch die Datenerhebung einsetzt. Das ist zur Zeit eine durchaus offene Frage, denn einer vorschnellen Beantwortung durch Erledigung dieser Arbeiten z.B. per Werkvertrag steht die so einsetzende Entfernung der Problematik aus dem gemeindlichen Zusammenhang entgegen.

von deren jüdischer Herkunft sie als Kind nichts wusste. Sie wurde so von dem Thema berührt, dass sie auch über die Datenerfassung hinaus daran in der Gemeinde weiterarbeiten möchte.

Die geschützten Daten werden im Landeskirchlichen Archiv in einer zentralen Datenbank zusammengetragen. Abfragen über die beteiligten Pfarrer zeigen, dass auch namentlich bekannte DC-Pfarrer diese Taufen vornahmen.¹⁸

Ein Projekt im Studiengang Museumskunde an der Fachhochschule für Technik & Wirtschaft Berlin hat im Jahr 2002 eine Datenbank angelegt über rassistisch Verfolgte, die während des NS auf dem Stahnsdorfer Friedhof bestattet wurden.¹⁹ Ein Drittel der 370 Toten war von der Charlottenburger Trinitatis-Gemeinde auf den Friedhof überwiesen worden.

Auf diese Auffälligkeit hingewiesen begann dort eine kleine Gruppe Ehrenamtlicher mit Nachforschungen im Gemeindearchiv. Die Hoffnung war, etwas über die näheren Umstände und Hintergründe zu erfahren. Diese Forschungen dauern noch an.²⁰

Offen ist die Frage, wie der auf dem Stahnsdorfer Friedhof bestatteten rassistisch Verfolgten gedacht werden soll.²¹ In der Trinitatis-Gemeinde ist der Blick erstmals auf die rassistisch verfolgten Opfer aus den eigenen Reihen gerichtet worden. Ein Anstoß, der

18 Wichtiger nächster Schritt ist, die Namen mit den Deportationslisten zu vergleichen. In der Sophiengemeinde haben Ehrenamtliche diese Arbeit bereits gemacht. Von den 68 dort im o.g. Zeitraum Getauften wurden vier Namen gefunden. Welche Schlüsse dürfen aus diesem unerwartet geringen Befund gezogen werden?

19 Sie fand die Namen von 370 Menschen, von denen 69 unter der Rubrik evangelisch/früher mosaisch und 58, die unter evangelisch geführt wurden. Unter ihnen sind drei Schwestern (evangelisch/früher mosaisch), die sich im November 1941 gemeinsam das Leben nahmen. Überhaupt ist der Suizidanteil in dieser Gruppe erschreckend hoch (80 von 370).

20 Der schriftliche Bericht der Gruppe steht noch aus. Jedoch war zu erfahren, dass diese Hoffnung sich ebenso so wenig erfüllte wie im Fall der Schöneberger 12 Apostel-Gemeinde, von wo aus ebenfalls Überweisungen an den Stahnsdorfer Friedhof vorgenommen wurden.

21 Der bekannteste Protestant unter ihnen ist Friedrich Weissler, der dort nach seiner Ermordung im KZ Sachsenhausen beerdigt wurde.

in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die zu der Problematik arbeiten, in Formen des Gedenkens münden soll.

7. Konfrontation mit Zeitzeugen der Opferseite

1942 mussten alle jüdischen Schulen schließen. Darunter fiel auch die Erste jüdische Volksschule in der Berliner Kaiserstr. 29/30, unter deren Dach die christlichen Kinder jüdischer Herkunft aus der „Familienschule“ des Büro Heinrich Grüber zuletzt unterrichtet worden waren. Eine betroffene Mutter wandte sich am 22. Juli 1942 an den Superintendenten Max Diestel und bat ihn darum, dass „eine gewisse seelsorgerliche Betreuung dieser Kinder in die Wege geleitet wird“. Sie fügt eine Liste bei mit Namen und Daten von 57 Kindern unter Angabe der zuständigen Kirchengemeinde.²² Zusammen mit einer weiteren Liste, die sich in der Akte fand, waren sechzehn Namen von Kindern bekannt, die zu o.g. Segensgemeinde gehört hatten.

Der Berliner Historiker Hartmut Ludwig hatte in der Nachkriegszeit Kontakt zu sechs von ihnen, von denen vier noch am Leben sind. Zwei hatten kein Interesse an einem Kontakt mit ihrer damaligen Gemeinde, aber Anna M., die zudem noch heute im Gemeindegebiet wohnt und Christin geblieben ist, zeigte sich gesprächsbereit. Sie gab Auskunft für einen Artikel im Gemeindeblatt und sprach auch schon in einem kleinen Kreis von Interessierten, die am Thema arbeiten. Sie ist als Achtjährige zusammen mit ihrer jüdischen Mutter und ihren vier Geschwistern im August 1940 in Räumen des Büro Grüber von Pfarrer Werner Sylten getauft worden. Der Vater war evangelisch. Dennoch lebte sie in ständiger Angst:

„Als 1942 alle jüdischen Schulen und auch die dort existierenden Sonderklassen für christliche Kinder jüdischer Abstammung schließen mussten, war für Anna nicht nur der Schulbesuch beendet, sondern sie verließ auch kaum noch die elterliche Wohnung. ‚Wenn man unten mit dem Stern lief, konnte jeder mit einem machen, was er wollte [...] In den Luftschutzkeller durften wir auch nicht. Da haben wir die Bombenangriffe oben in der Wohnung erlebt‘. Aber auch die Wohnung war ihnen nicht sicher. Bitterböse Briefe bekam die Mutter von Nachbarn, mit der Aufforderung, die

22 ELAB, Best. 29/ 609, Akte „Nichtarier“, 13.9.1937-10.1.1948.

Wohnung zu räumen. Zum Glück war der Hauswirt anderer Gesinnung“.

Zwei ältere Geschwister mussten Zwangsarbeit leisten, die Schwester in einer Schneiderei, der Bruder bei Siemens. Von dort sollte er im Februar 1943 im Rahmen der berüchtigten „Fabrikaktion“ deportiert werden. Wegen Krankheit war er an dem Tag nicht in der Fabrik und zum Glück auch nicht zuhause. Er blieb unauffindbar und entkam. Die Mutter wurde im März 1943 „abgeholt“, ausgerechnet am Geburtstag eines Kindes. Anna sah vom Balkon aus, wie ihre zierliche, klein gewachsene Mutter, die nicht allein auf den Lastwagen kam, dort hinaufgeworfen wurde. Sie wurde in die Sammelstelle in der Großen Hamburger Straße gebracht. Der Vater setzte alle Hebel in Bewegung, seine Frau frei zu bekommen. Da sie mit einem „arischen“ Mann verheiratet war, lebte sie in „privilegierter Mischehe“, was einen gewissen Schutz bot. Zudem besaß er aus dem Ersten Weltkrieg das „Eiserne Kreuz“ als Auszeichnung. Spät am Abend des selben Tages war sie wieder frei. Doch die Angst blieb. Bei jedem Klingeln die bange Frage: „Kommen sie jetzt einen holen?“²³

„Dann musste sich der Vater ‚stellen‘. Aufforderungen, sich scheiden zu lassen, war er nicht nachgekommen. Das kam für ihn überhaupt nicht in Frage. Man drohte ihm deswegen mit Haft, die er im Herbst 1943 antreten musste. Er kam in ein Lager, wo der schwer asthmakranke Mann in einem Moorgebiet mehr als 1½ Jahre lang bis Kriegsende Zwangsarbeit leisten musste. Das Leben seiner Familie hing an ihm: ‚Wenn mein Vater verstorben wäre, dann wären wir alle [...] weggekommen, dann wäre nichts mehr da ...‘ Der Vater hat seine Frau und seine sechs Kinder gerettet. Als Christ und überzeugter Sozialdemokrat wäre er auch ohne seine Heirat mit einer Jüdin gegen Hitler gewesen. Durch das Festhalten an seiner Ehe und Familie hat er akut sein Leben riskiert und kam in einem schlimmen Zustand 1945 aus dem Lager.“

Nicht in allen Fällen führt die Vermittlung durch das Forum zum Erfolg. Dank einer Suchaktion über den „Härtefonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens“ und den „Hilfsfonds für Opfer

23 Auszug aus dem Artikel „Überlebt mit knapper Not. Rassisch verfolgte Christen in unserem Kiez 1933-45“ im Juli/August 2004 im Gemeindebrief Prenzlauer Berg Nord/Segen.

der NS-Willkürherrschaft“ wurde der Wunsch unserer Landeskirche öffentlich gemacht, mit Christen jüdischer Herkunft in Kontakt zu kommen.²⁴ Unter denen, die sich als Christen jüdischer Herkunft meldeten, waren zwei Fälle, über die hier berichtet werden soll. Ellen Harendt hatte als Kind in einer Berliner Innenstadtkirche erlebt, wie Menschen mit gelbem Stern die Teilnahme am Gottesdienst verweigert wurde. Ihre „halbjüdische“, evangelisch getaufte Mutter verließ aus Solidarität mit ihrer Tochter das Kirchgebäude und weigerte sich seitdem, ein Gotteshaus zu betreten. Ihre Erlebnisse hat sie in einem Buch mit dem Titel: „Und immer etwas fremd“ 1995 veröffentlicht. Die Mitarbeiterin des Forums versucht bislang ohne Erfolg, ein Gespräch mit der Gemeinde zu vermitteln. Das Konzept des Forums ist, den Weg zu den Opfern nur gemeinsam mit den Gemeinden zu gehen, aber wäre das im vorliegenden Fall richtig? Der basisnahe, gemeindezentrierte Ansatz kann nicht bedeuten, dass die Landeskirche schweigt, wo Gemeinden nicht handeln.

Der andere Fall ist der einer Frau, die als Tochter eines staatenlosen jüdischen Vaters und einer evangelischen Mutter ihre Kindheit während des Faschismus auf Dörfern in der Prignitz verbracht und noch nie Fremden über ihre erschreckenden Erfahrungen berichtet hatte. Sie sieht sich auch außerstande, vor einer größeren Anzahl von Menschen über ihre Geschichte zu sprechen, hat aber der Mitarbeiterin des Forums die Erlaubnis gegeben, ein Interview in kirchlichen Medien anonymisiert zu veröffentlichen. Auch in diesem Fall ist eine Arbeit mit der örtlichen Gemeinde ausgeschlossen.

Systematische Erinnerungsarbeit hat immer eine als abgeschlossenen empfundene Epoche zum Gegenstand. Zu dieser Epoche besteht aber noch Verbindung über das eigene Erleben oder die Erzählungen der Eltern oder Großeltern, mithin über einen Zeitraum von 80 bis 100 Jahren. Erinnern und Gedenken reicht in Deutschland also weit in die Zeit besonders schwerer historischer Verantwortung hinein und schließt auch die 1989 zuende gegangene Nachkriegsepoche ein.

24 Dank der Fürsprache von Walter Sylten, dem Sohn des im KZ umgekommenen Pfarrers Werner Sylten aus dem „Büro Grüber“, wurden von beiden Fonds alle im Postleitbezirk Lebenden angeschrieben, die Zuwendungen erhalten hatten.

Und: Erinnerung geht über Betroffenheit. Meistens sind Zufallsfunde der Auslöser oder aber systematische Vorarbeiten notwendig, um den kritischen Grad an Betroffenheit zu erreichen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass für die Beteiligten vor allem die persönlichen Begegnungen von emotionaler Bedeutung sind. Das Konzept, Zeitzeugen aufzusuchen, dient deshalb nicht nur der Informationsgewinnung und Sicherung, sondern auch der persönlichen Begegnung mit einer Epoche.

Für die Begegnungs- und Versöhnungsarbeit ist es wichtig, authentische Erinnerungsorte zu stiften, an denen diese Begegnungen stattfinden können. Für diese Orte sollten auch erinnerungspädagogische Konzepte und Angebote entwickelt werden. Dem dient auch die Herausgabe von Dokumentationen und zielgruppenbezogenen Darstellungen.

Alle Erinnerungsarbeit ist auf den Zugang zu den historischen Quellen angewiesen. Auch die kirchlichen Archive müssen in die Lage versetzt werden, Sammlungen aufzunehmen und ihre Bestände sicher zu verwahren und nutzbar zu machen.

Es ist Aufgabe der Landeskirche, eine Stelle zu benennen, an die sich Hilfesuchende wenden können und die das Netzwerk aufbaut. Ohne diese Informationsstelle ist der Aufbau eines Netzwerkes nicht möglich. Die Landeskirche darf aber die Erinnerungsarbeit damit nicht an sich ziehen, sondern sollte sich auf die Vernetzungsarbeit beschränken. Nur da, wo dringend schnelles Handeln geboten ist, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen oder in besonderen Fällen sollte die Landeskirche selbst aktiv werden. Insoweit es sich um inhaltliche und fachliche Fragen handelt, sollten auch die kirchengeschichtlichen Vereine und Arbeitsgemeinschaften herangezogen werden.

8. Landeskirchengeschichte und Erinnerungskultur

Abschließend möchte ich noch einmal auf das Gemeinsame der regionalen Kirchengeschichte und Erinnerungskultur zurückkommen. Es liegt in den gemeinsamen Bezügen und Fragestellungen, die der Kulturgeschichte des Protestantismus zugrundegelegt werden und die Ausdruck einer protestantischen Kulturhermeneutik sind.

Die Suche nach Antworten auf die Frage nach dieser spezifisch evangelischen Erinnerungskultur führt zurück auf die programmatische Denkschrift der EKD von 2002 zum Verhältnis von Religion und Kultur aus evangelischer Perspektive. Kulturgeschichtlich gewürdigt werden soll danach der Beitrag des Protestantismus zu den „Zentralsymbolen der modernen Kultur“²⁵. Zuerst genannt wird zu Recht die „Unbedingtheit der Würde aller Menschen als der Freien und Gleichen“. Zu erinnern wäre hier an den Beitrag des Protestantismus in Bezug auf die Entwicklung von Recht und Bildung. Dabei sei es kein Bedeutungsverlust, wenn „aus religiösen Zentralsymbolen säkulare Deutungskategorien und Leitvorstellungen werden“²⁶. Dargestellt werden sollen aber auch die Kräfte, die solche Zentralsymbole bestritten oder vernichtet haben: Sanktionierung des Massenmords an den Juden, Stigmatisierung des Fremden, Agitation gegen bildende Kunst. Die Kulturgeschichte soll also auch Prozesse zurückverfolgen, um „in die Irre führende Weichenstellungen innerhalb der religiösen Deutungspraxis selbst“ zu erkennen.

Die historische Rekonstruktion wird somit zurückgebunden an Kategorien wie Verdienst und Segen sowie Versagen und Schuld, d.h. Kategorien des Religiösen, die über die historische Bearbeitung hinausgehen und sich am Bekenntnis orientieren. Dabei ist die Barmer Theologische Erklärung für die Beurteilung kirchlichen Handelns unter den ideologisch antikirchlich ausgerichteten Herrschaftsverhältnissen ein zweifellos gültiger und wichtiger Maßstab für die Kirchenhistorie; allerdings bedürfte es einer theologischen Weiterarbeit und ständig erweiterten Auslegung der Barmer Thesen, damit Kirchengeschichte in der historischen Debatte deutliche Positionen beziehen kann.

Auf dieser Grundlage werden die zu beschreibenden Leistungen oder Versäumnisse des Protestantismus Teil einer spezifisch protestantischen Sinndeutung auf der Grundlage konfessioneller Unterscheidungen.

25 Räume der Begegnung: Religion und Kultur in evangelischer Perspektive; eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2002, 18.

26 Ebd.

Die christliche Religion eröffnet in einem offenen Universum pluraler Zeichenhorizonte aber nur *eine* Perspektive auf Kultur neben *anderen*. Sinndeutungen und Strategien in Religion, Recht, Wirtschaft, Herrschaft, Wissenschaft und Medien zeigen die Mehrdimensionalität von Kultur und Gesellschaft. Eine protestantische Kulturhermeneutik eröffnet allerdings einen eigenen, christlichen Sinnhorizont: „Gott, der sich selbst im Medium von Zeichen, Worten und Gleichnissen offenbart, kann in ihnen doch niemals so vergegenwärtigt werden, dass er in den Darstellungen, die sich auf ihn beziehen, vollständig aufgeht.“

Religion ist aber auch nicht nur ein Arsenal von Symbolen, Ritualen und Formeln. „Religion ist in evangelischer Perspektive vielmehr zugleich eine Reflexionsinstanz für den Umgang mit Kultur im Ganzen; denn sie macht den Umgang mit Zeichen als solchen und die Grenzen ihrer Symbolisierungskraft zum Thema.“

Gerade an diesen Formulierungen der Denkschrift wird die Integration der erinnerungstheoretischen Begrifflichkeiten in die evangelischen Erinnerungspraxis deutlich: Vergegenwärtigung durch historische Rekonstruktion (Sachverhalte und Fakten), zeitbedingte Kontingenz individueller Zeiterfahrung und personaler Sinndeutung im kommunikativen Gedächtnis (Erinnerung und Vergangenheitsbewältigung) und das kulturelle Gedächtnis als Inventar kanonisierter Texte und Symbolformen (Grundlagentexte, Bekenntnisse). Alle drei Gedächtnisformen können als Teil einer protestantischen Kulturhermeneutik interpretiert werden. Das Forum für Erinnerungskultur arbeitet auf diesen drei Ebenen an Orientierungs- und Deutungsfragen der Moderne in der Gegenwart.

Es bleibt aber kritisch zu fragen, ob diese Berufung auf Barmen ausreicht. Ist die Verfolgung und Tötung der Juden in Europa nicht in erster Linie ein Zivilisationsbruch? Es scheint mir aber durchaus legitim, die Tragweite eines mutigen Bekenntnisses für die eigene Gegenwart an historischen Zusammenhängen immer wieder zu messen und in Erinnerung zu halten.

Buchbesprechung

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.), Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2004 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe B, Heft 10), 64 S.

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es die in dieser Broschüre vorgestellte neue Archivbehörde in Nordrhein-Westfalen: auf den ersten Blick eigentlich kein eigenes Archiv im strengen Sinn, bestehen doch die bisherigen drei Staatsarchive (Detmold, Düsseldorf und Münster) und die zwei Personenstandsarchive (Brühl und Detmold) weiter – nun als Abteilungen 4-7 des neuen Landesarchivs. „Neu hinzugekommen“ (S. 3) sind die Abteilungen 1-3: Zentrale Dienste (Organisation, Haushalt, Personal etc.), Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit und das Technische Zentrum; 1 und 2 residieren in der Landeshauptstadt Düsseldorf, 3 ist in Münster-Coerde in der Speicherstadt (in die gerade auch das Stadtarchiv Münster gezogen ist) u.a. mit der zentralen Restaurierungswerkstatt und der Schutz- und Sicherungsverfilmung neu eingerichtet worden. Mit der Schaffung dieser neuen zentralen Archivbehörde antwortet das Land Nordrhein-Westfalen auf zwei unabhängige Untersuchungen von Unternehmensberatungen, die 2000 und 2001 festgestellt hatten, dass die bisherige Ausstattung der staatlichen Archive mit Personal und Sachmitteln nicht zur Erfüllung der vom Landesarchivgesetz 1989 vorgeschriebenen Aufgaben ausreichten. Immerhin: eine erstaunliche und erstaunlich schnelle Reaktion für ein verarmtes Land und eine nicht immer vor Aktivität berstende Landesregierung. Das Land will natürlich auch mit der hier getätigten Investition Ressourcen besser nutzen, Einsparungseffekte (z.B. bei der Beschaffung) erzielen und seine Archive für die Herausforderungen eines immer größer werdenden Aktenzustroms und besonders der Digitalisierung in den Büros und Amtsstuben fit machen.

Die Broschüre, in der sich das Landesarchiv selbst (und entsprechend positiv) darstellt, ist wie alle solche Veröffentlichungen zugleich Information und Werbung. Sie soll offenbar ein breiteres Publikum ansprechen, also auch die Kundschaft der Staatsarchive, und Schwellenängste abbauen. In der Einführung werden Stichworte wie Übernahme, Bestandsbildung und Erschließung, Bestandser-

haltung, Benutzung und Öffentlichkeitsarbeit genannt, erläutert und reich illustriert. Danach stellen sich die genannten vier Archive (Staatsarchiv und Personenstandsarchiv Detmold bilden eine Einheit) im einzelnen mit ihren Standorten, Häusern, Beständen und Schwerpunkten vor; es folgt ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Alles nützliche und willkommene Informationen, aber es bleiben auch Fragen – wie immer bei solchen Selbstdarstellungen. Man kann zwar nicht erwarten, dass Kritik und kritische Nachfragen, die es natürlich bei der Entstehung einer solchen neuen Großbehörde auch gab, direkt aufgenommen und beantwortet würden, z.B. die nach der Bedeutung und dem Grad des Verlustes der Unabhängigkeit der bisherigen Staatsarchive, die nun als Abteilungen einer neuen Zentralbehörde fungieren. Wichtiger erscheint mir die Frage, an wen sich eigentlich das Leistungsangebot des neuen Landesarchivs richtet: sicher zunächst einmal an die einzelnen Abteilungen, vor allem die Archive, die in der Bewältigung ihrer alltäglichen Arbeit unterstützt werden sollen; dann an die ablieferungspflichtigen Landesbehörden, denen die Archive die Altakten abnehmen; schließlich auch an die Benutzer der staatlichen Archive, denen ein besserer Service geboten werden soll. Aber an wen sonst? Hier rächt es sich, dass das Landesarchiv versäumt, sich in der Verwaltungsstruktur des Landes (trotz des Geleitwortes des zuständigen Ministers für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport) und – was wichtiger ist – in der nordrhein-westfälischen Archivszene zu positionieren. Ist das Landesarchiv nur für die staatlichen Archive da, oder kann es auch von den nichtstaatlichen in Anspruch genommen werden, vor allem was Dienste wie Restaurierungen und Sicherungsverfilmung anbelangt? Damit stellt sich zugleich die Frage nach dem Verhältnis zur nichtstaatlichen Archivpflege, die in den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe von der Archivberatungsstelle Brauweiler und dem Westfälischen Archivamt in Münster effektiv und überzeugend wahrgenommen wird. Insider mögen die Antwort wissen, eine interessierte Öffentlichkeit eher nicht. Das neue Landesarchiv wird mit seiner Arbeit überzeugen müssen, auch mit seiner Außenwirkung in dem prekären Bereich der nichtstaatlichen Archivszene. Die kollegialen Beziehungen unter den nordrhein-westfälischen Archivarinnen und Archivaren werden ohnehin auch angesichts neuer Bürokratien bestehen bleiben – ein tröstlicher Gedanke angesichts (notwendiger?) Veränderungen.

Bernd Hey

Hinweise zur Manuskriptgestaltung

1. Rechtschreibung

Es steht den Autorinnen und Autoren frei, sich der alten oder der neuen Rechtschreibung zu bedienen. Die Redaktion bittet allerdings um die konsequente Anwendung *einer* Rechtschreibung *in einem Beitrag*.

2. Zitierweise

Wir bitten um Beachtung folgender Zitierregeln, weil dann die zeitraubende Überarbeitung der Fußnoten reduziert werden kann:

1. Verfasservorname, 2. Familienname, 3. Komma, 4. Buchtitel oder Zeit bzw. Lexikonartikelüberschrift 5. Komma bei Monographien; Komma mit folgendem in und Doppelpunkt bei Aufsätzen, 6. Erscheinungsort, 7. ggf. Auflage (hochgestellt), 8. Erscheinungsjahr, 9. ggf. Reihenvermerk in runden Klammern. – Seitenzahlen sind nach einem Komma, aber ohne die Abkürzung S. anzufügen. Die Fußnote endet mit einem Punkt.

⇒ Beispiel für eine Buchzitation: Hans Christoph von Hase/Peter Meinhold (Hgg.), Reform von Kirche und Gesellschaft. Studien zum 125. Gründungstag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Stuttgart 1973, 84-91.

⇒ Beispiel für einen Reihenvermerk: Helmut Geck (Hg.), Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, Münster 2004 (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 1), 19-23.

⇒ Beispiel für eine Zeitschriftenzitation: Reinhard van Spankeren, 150 Jahre Diakoniegeschichte im Spiegel der Diakoniejubiläen, in: Helfende Hände 3/1998, 5-14.

3. Beiträge auf PC/Disketten

Beiträge, die der Redaktion mittels Disketten oder Email zugehen, sind sehr erwünscht. Es erleichtert unsere Arbeit und spart Kosten, wenn dieselben in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm mit Hilfe des Betriebssystems Windows im doc- oder rtf-Format gespeichert werden. Apple/Macintosh-Benutzer sollten darauf achten, dass ihre Dateien in einem Format abgespeichert werden, das von PC's mit dem Betriebssystem Windows gelesen werden kann.

Die in den gängigen Textverarbeitungsprogrammen angebotene Anmerkungsverwaltung sollte mit Hilfe der automatischen Nummerierung und als Fußnote (auf keinen Fall als Endnote) erstellt werden.

Bei längeren Beiträgen empfehlen sich Zwischenüberschriften, die als solche zu kennzeichnen sind. Leerabsätze sowie Silbentrennung gilt es zu vermeiden, ebenso weitergehende Schrift-, Absatz- oder Layoutformatierungen. Die von neueren Textverarbeitungsprogrammen automatisch angebotene Nummerierung von Absätzen sollte nach Möglichkeit aufgehoben werden. Besondere Textauszeichnungen (wie z.B. Kursivierungen) bitte sparsam verwenden, bzw. nach Möglichkeit darauf verzichten.

**Weitere Fragen richten Sie bitte an die Redaktion.
Anregungen nehmen wir gern auf.**

Autorinnen und Autoren

- ◆ Dr. Helmut Baier, Düsseldorf Str. 62, 90425 Nürnberg
E-Mail: helmut-baier@t-online.de
- ◆ Dr. Achim R. Baumgarten, Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1,
D-56075 Koblenz
E-Mail: a.baumgarten@barch.bund.de
- ◆ Dr. Jürgen Gröschl, Franckesche Stiftungen zu Halle, Studien-
zentrum August Hermann Francke, Franckeplatz 1, Haus 24,
D-06110 Halle
E-Mail: groeschl@francke-halle.de
- ◆ Wolfgang Günther, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen
Kirche von Westfalen, Ritterstraße 19, D-33602 Bielefeld
E-Mail: Wolfgang.Guenther@lka.ekvw.de
- ◆ Prof. Dr. Bernd Hey, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen
Kirche von Westfalen, Ritterstraße 19, D-33602 Bielefeld
E-Mail: Bernd.Hey@lka.ekvw.de
- ◆ Dr. Ulrike Höroldt, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Hegel-
straße 25, D-39104 Magdeburg
E-Mail: Hoeroldt@lha.mi.lsa-net.de
- ◆ Werner Jürgensen, Mag. jur. utr., Landeskirchliches Archiv der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Veilhofstraße 28,
D-90489 Nürnberg
E-Mail: juergensen@lkan-elkb.de
- ◆ Dr. Wolfgang G. Krogel, Landeskirchliches Archiv der Evange-
lischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Bethaniendamm 29,
D-10977 Berlin,
E-Mail: kirche@ekibb.com
- ◆ Dr. Christa Stache, Evangelisches Zentralarchiv in Berlin, Be-
thaniendamm 29, D-10997 Berlin,
E-Mail: Christa.Stache@ezab.de

- ◆ Dr. Gabriele Stüber, Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz, Domplatz 6, D-67346 Speyer
E-Mail: gabriele.stueber@evkirchepfalz.de
- ◆ Dr. Wolfram G. Theilemann, Zentralarchiv der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, Str. Mitropoliei Nr. 30,
RO-550179 Sibiu/Rumänien
E-Mail: deutsch-haus@evlk.artelecom.net
- ◆ Dr. Udo Wennemuth, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, D-76133 Karlsruhe
E-Mail: Udo.Wennemuth@ekiba.de